Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1002
30. 07. 91

Sachgebiet 111

Beschlußempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

zu den gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990 zu entscheiden.

Es waren 83 Wahleinsprüche eingegangen; davon sind zwei Wahleinsprüche zurückgenommen worden, einer ist nach Eintragung nicht als Wahleinspruch gewertet worden. Über 80 Wahleinsprüche ist zu entscheiden.

B. Lösung

Zurückweisung der 80 Wahleinsprüche, davon

einer wegen Unzulässigkeit, da die Einspruchsführerin gem. § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen war,

einer wegen Unzulässigkeit, weil der Einspruchsführer trotz einer vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist (§ 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG) nicht entsprechend der Vorschrift des § 2 Abs. 3 WPG vorgetragen hat,

die übrigen wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages)

b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 (372f.)).

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 (372 f.)).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 12. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verfahren zu den zurückgezogenen Wahleinsprüchen WP 30/90 und WP 48/90 auf Grund der Beratungen des Wahlprüfungsausschusses zur Sach- und Rechtslage gem. § 2 Abs. 6 WPG einzustellen,
2. die aus den Anlagen 1 bis 74 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Bonn, den 19. Juni 1991

Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Horst Eylmann (zu den Anlagen 1 bis 20)
Johannes Singer (zu den Anlagen 21 bis 38)
Norbert Geis (zu den Anlagen 39 bis 54)
Wieland Sorge (zu den Anlagen 55 bis 74)
Berichterstatter

Anlage 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 1/90 — des Herrn
Thorsten Führing, wohnhaft: Segelhorster Str. 13,
3253 Hess. Oldendorf 1,
z. Zt. An der Tiefenriede 22, 3000 Hannover 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, die Wahl sei nicht geheim erfolgt. Im Wahlraum 5 der Stadt Hess. Oldendorf hätten die Wahlzellen unmittelbar nebeneinander gestanden. Der Tisch in der von ihm benutzten Zelle sei direkt vor einem Fensterbrett mit Fenster angeordnet gewesen. Durch die Spiegelung in der Fensterscheibe habe er problemlos den Wähler in der Nachbarzelle bei der Durchführung seines Wahlaktes beobachten können. Er habe durch Vergleich mit dem vor ihm liegenden Wahlzettel die von dem anderen Wähler gemachten Stimmkreuze sowohl dem Kandidaten als auch der Partei zuordnen und den Wähler beim Verlassen der Wahlzelle auch identifizieren können. Trotz Hinweises an den Wahlvorstand, nach dessen Auskunft auch andere Wähler sich bereits beschwert hätten, seien keine Maßnahmen getroffen worden, um diesem Mangel abzuhelfen. Auch in anderen Wahlräumen des betreffenden Wahllokales seien die Wahlzellen in derselben Art und Weise vor den Fenstern aufgestellt gewesen.

Die Stadt Hess. Oldendorf hat auf Anfrage mit Schreiben vom 21. Dezember 1990 mitgeteilt, daß sie den Wahlvorstand des Wahlbezirks Hess. Oldendorf 5 zu dem Vorbringen des Einspruchsführers angehört und am 20. Dezember 1990 gegen 11.00 Uhr einen Ortstermin im Wahlraum 5 durchgeführt habe, wobei Wahlkabinen und Urnen sowie die andere Einrichtung so aufgebaut worden seien wie am Wahltag.

Drei Wahlbeisitzer hätten sich an eine Äußerung eines Wählers erinnern können, der erklärt habe, er habe durch das Fenster sehen und erkennen können, was seine Ehefrau gewählt habe. Diese Äußerung sei jedoch nicht als Beschwerde oder Hinweis, sondern als scherzhafte Bemerkung aufgefaßt worden, so daß ein Grund zum Handeln für sie nicht gegeben gewesen sei. Der Wahlvorsteher habe mitgeteilt, daß er gegen 17.30 Uhr von einem Wähler angesprochen worden sei, daß bei Dunkelheit draußen und Licht im Wahlraum und genauem Hinsehen ein Erkennen der Stimmabgabe möglich sei. Der Wahlvorstand sei jedoch der Meinung gewesen, daß niemand sehr lange in der Wahlkabine verweilt habe, um evtl. die Stimmabgabe anderer Wähler verfolgen zu können.

Bei dem Ortstermin habe sich herausgestellt, daß ein indirekter und verzerrter Blick von einer Kabine in die Nachbarkabine nur bei den beiden rechten Kabinen durch die Spiegelung der Fensterscheiben möglich sei. Bei den beiden linken Kabinen sei der Blick zur jeweiligen Nachbarkabine durch eine Gardine getrennt, so daß eine Spiegelung hier ausgeschlossen sei. Durch die Spiegelung bei den beiden rechten Kabinen lasse sich allenfalls der obere Bereich des Stimmzettels erkennen, während der untere Bereich immer dunkler und verzerrter werde und aus der Nachbarkabine lediglich verschwommen erkennbar sei. Kugelschreiber, Stimmzettel und die Hand, mit der der Kugelschreiber geführt werde, spiegelten sich durch den Lichteinfall doppelt in der Scheibe und zudem seitenverkehrt. Lediglich bei konzentrierter und längerer Beobachtung sei erkennbar, in welchem Bereich des Stimmzettels ein Kreuz gemacht werde. Festzustellen oder zu erkennen, welcher Partei oder welchem Kandidaten die Stimme gegeben worden sei, sei nach den Erkenntnissen des Ortstermins nicht möglich.

Die Auswahl und Ausstattung der Wahlräume im Gebiet der Stadt Hess. Oldendorf sei bei allen Wahlen der letzten Jahre in der gleichen Weise mit größtmöglicher Sorgfalt erfolgt und bisher nicht beanstandet worden.

Die Stadt Hess. Oldendorf hat mitgeteilt, sie werde für die Zukunft die Wahlkabinen so aufstellen, daß es zu einer Spiegelung nicht mehr kommen und auch nicht der Anschein erweckt werden könne, daß das Wahlgeheimnis nicht gewahrt sei. Der Einspruchsführer, dem Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme der Stadt Hess. Oldendorf zu äußern, hat erklärt, der Wahlvorstand habe angesichts des hohen

Verfassungsgutes der geheimen Wahl den Hinweis auf den Mangel der Wahlkabine ernstnehmen und überprüfen müssen. Es sei auch unwahr, wenn die Mitglieder des Wahlvorstandes leugneten, gesagt zu haben, schon von anderen Wählern auf den Mangel aufmerksam gemacht worden zu sein. Aus dem Schreiben der Stadt Hess. Oldendorf vom 21. Dezember 1990 ergebe sich im übrigen selbst, daß der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt worden sei.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

Die von der Stadt Hess. Oldendorf gewählte Anordnung der Wahlkabinen dergestalt, daß bei den beiden rechten Kabinen im Wahlraum 5 der Grundschule bei der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 durch die Spiegelung der Fensterscheiben ein — wenn auch indirekter und verzerrter — Blick in die Nachbarkabine möglich war und man dabei den Oberbereich des Stimmzettels des Wahlberechtigten in der Nachbarkabine erkennen konnte und auch — wenngleich bei konzentrierter und längerer Beobachtung — erkennbar war, in welchem Bereich des Stimmzettels ein Kreuz gemacht wurde, verstößt gegen das verfassungsrechtlich verbürgte Wahlgeheimnis (Artikel 38 Abs. 1 GG) und stellt einen Wahlfehler dar.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlordnung muß sichergestellt sein, daß die Wahlkabinen so beschaffen sind, daß niemand beobachten kann, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt wird. Der Grundsatz der geheimen Wahl ist verletzt, wenn beobachtet werden *kann*, ob der Wähler auf seinem Stimmzettel geschrieben, gestrichen oder einen Wahlvorschlag angekreuzt oder ihn mit oder ohne Stimmabgabevermerk in den Wahlumschlag gelegt hat. Diese Möglichkeit bestand nach dem Vorbringen des Einspruchsführers, das durch den Inhalt der vom Wahlprüfungsausschuß eingeholten Auskunft der Stadt Hess. Oldendorf im Kern bestätigt wird. Dabei kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob die Blickmöglichkeit nur indirekt, verzerrt und nur bei konzentrierter und längerer Beobachtung erkennbar war, in welchem Bereich des Stimmzettels ein Kreuz gemacht wurde. Die bloße Möglichkeit, die eigentliche Wahlhandlung des Wahlberechtigten zu beobachten, verletzt den Grundsatz der geheimen Wahl. Eine solche Verletzung muß mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Stadt Hess. Oldendorf wird deshalb bei künftigen Wahlen — wie sie dies auch bereits in ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 1990 angekündigt hat — darauf zu achten haben, daß die Wahlkabinen so aufgestellt werden, daß durch Spiegelung ein Blick in die Nachbarkabinen nicht möglich ist.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien zu. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 2

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 2/90 — der Frau Hildburg Radtke-Schoone, wohnhaft: Helgolandstr. 26, 2940 Wilhelmshaven,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1990, ergänzt mit Schreiben vom 13. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Sie hat ausgeführt:
Sie fechte die Wahl im Sinne des Volkes und des Grundgesetzes einschließlich Artikel 3/3 und dem Wort Geschlecht an. Die Parteien seien grundgesetzwidrig. Das Parteiengesetz erfülle nicht einmal Artikel 21 GG. Niemand dürfe wegen des Geschlechts bevorzugt oder benachteiligt werden. Da zur Hälfte des Geschlechts der arteigene Geist gehöre, sei das Parteiengesetz Artikel 21 GG über alle Männer links und alle Frauen rechts umzusetzen. Die grundgesetzwidrigen Parteien säßen in den Ausschüssen, auch in den Wahlausschüssen und schlössen das Volk und das Grundgesetz aus. Freie Wahlen im Sinne des Grundgesetzes und des Volkes gäbe es nicht. Die Rechtsgrundlagen für die Wahl am 2. Dezember 1990 stünden im Widerspruch zum Grundgesetz und dem Volk und enthielten Volk und Grundgesetz geistig überhaupt nicht. Die ganzen Wahlen seien deshalb Lug und Betrug.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe der Wahlprüfung ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Wahlergebnis beeinflußt worden ist und diese Verletzung Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt hat oder hätte haben können.

Die Ausführungen der Einspruchsführerin zur Begründung des vorliegenden Einspruchs sind jedoch so allgemein gehalten und in sich entweder schwer oder gar nicht verständlich, so daß sie eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht begründen können.

Im übrigen überläßt der Wahlprüfungsausschuß auch dem Bundesverfassungsgericht die Feststellung, ob angegriffene Wahlrechtsvorschriften verfassungswidrig sind oder nicht.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 3

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 3/90 — des Herrn Raimund Naumann, wohnhaft: Stralsunder Str. 7, 5600 Wuppertal 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruches trägt der Einspruchsführer vor, daß er als Kandidat für den Wahlkreis 69 Wuppertal 1 (Direktkandidat) von der Sozialen Reform Partei (SRP) am 11. September 1990 nominiert worden sei, nachdem der Bundeswahlleiter am 17. Juli 1990 mitgeteilt habe, daß die Anzeige der SRP hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen den Erfordernissen des § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) entspreche. Die Partei sei am 24. Januar 1990 gegründet worden, sei aber bereits zu den Wahlen am 13. Mai 1990 im Lande Nordrhein-Westfalen in einigen Wahlkreisen angetreten. Hiermit seien die formellen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) erfüllt gewesen. Er habe auch 216 gültige Unterstützungsunterschriften beigebracht. Am 29. Oktober 1990 sei gegen 18.11 Uhr vom Bundeswahlleiter per FAX mitgeteilt worden, daß die SRP zu den Wahlen nicht zugelassen worden sei. In der Begründung werde unter anderem ausgeführt, daß sie nur 26 Mitglieder habe. Das entspreche jedoch überhaupt nicht den Tatsachen. Aus dem Gesetz ergebe sich keine Pflicht zur Beibringung von Mitgliederzahlen. Der Bundeswahlleiter habe in seinem Schreiben vom 17. Juli 1990 auch lediglich eine Empfehlung ausgesprochen, die Voraussetzungen gem. § 2 PartG zu untermauern. Das sei mit Schreiben vom 18. Juli 1990 auch geschehen. In der Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses aus Mitgliedern von konkurrierenden Parteien sehe er einen Verstoß gegen den § 5 Abs. 5 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO). Ein Beisitzer im Bundeswahlausschuß habe der PDS angehört. Diese Partei stehe in der verfassungsrechtlichen Diskussion. Verliere die PDS ihre verfassungsrechtliche Stellung als Partei, sei die gesamte Wahl ungültig. Seine Grundrechte seien grob verletzt worden. Er habe über 200 Unterschriften gesammelt. Gleichwohl habe man ihm die Möglichkeit genommen, zu kandidieren. Er müsse privat das Risiko allein tragen, nur weil 9 Personen ihre Amtspflicht verletzt hätten. Der Wahlprüfungsausschuß möge im Bundestag eine Wahlgesetzänderung anregen dergestalt, daß der Bundeswahlaussschuß mindestens 3 Monate vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge einen Beschluß über Zulassung und Nichtzulassung von Parteien fasse. Damit könne man den jeweiligen Kandidaten viel Arbeit und Geld ersparen. Man könne auch das Unterschriftenquorum ganz abschaffen.

Die Stadt Wuppertal hat mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 mitgeteilt, daß die Soziale Reform Partei am 12. September 1990 einen Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis 69 Wuppertal 1 eingereicht habe, mit dem Raimund Naumann als Bewerber vorgeschlagen worden sei. Zu diesem Vorschlag habe die SRP 216 gültige Unterstützungsunterschriften eingereicht. In seiner Sitzung am 2. November 1990 habe der Kreiswahlausschuß diesen Kreiswahlvorschlag zur Bundestagswahl nicht zugelassen, weil der Bundeswahlausschuß die Parteieigenschaft der SRP abgelehnt habe. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung habe der Landeswahlausschuß in seiner Sitzung am 8. November 1990 einstimmig zurückgewiesen. Bei der nordrhein-westfälischen Landtagswahl am 13. Mai 1990 sei die SRP mit eigenen Kandidaten in zwei Wuppertaler Landtagswahlkreisen angetreten, wobei die Bewerberin der SRP Frau Naumann 71 Stimmen (0,1 v. H.) und der SRP Bewerber Herr Teja 59 Stimmen (0,1 v. H.) auf sich hätten vereinigen können. Kenntnisse über Mitgliederzahlen der SRP lägen nicht vor.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 8. Januar 1991 mitgeteilt, daß die SRP mit Schreiben vom 10. Juli 1990 gem. § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 1990 angezeigt habe. Die Überprüfung der Anzeige habe ergeben, daß sie hinsichtlich der Vollständigkeit den Erfordernissen des § 18 Abs. 2 BWG entsprochen habe. Dies sei der SRP mit Schreiben vom 17. Juli 1990 mitgeteilt worden. Gleichzeitig sei sie gebeten worden, zusätzliche Informationen über Mitgliederzahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit zu übermitteln. Mit Schreiben vom 23. August 1990 seien alle Parteien, die gemäß § 6 Abs. 3 PartG Parteiunterlagen hinterlegt hätten, unter

anderem über die neuen gesetzlichen Bestimmungen — vor allem hinsichtlich der Ausschlußfristen — unterrichtet und außerdem erneut aufgefordert worden, Informationen für das Anerkennungsverfahren vor dem Bundeswahlausschuß zu übersenden. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1990 sei die SRP zur ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses eingeladen worden. Auch in diesem Schreiben sei auf die Möglichkeit hingewiesen worden, daß die Parteieigenschaft gegebenenfalls auch mündlich begründet werden könne. Die SRP habe jedoch außer dem Schreiben vom 21. Juli 1990 nebst Zeitungsausschnitt keine Informationen über Mitgliederzahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit übersandt. Aus den vorliegenden Unterlagen habe entnommen werden können, daß die SRP einen Bundesvorstand habe, der aus 6 Personen bestehe und über einen Landesverband Nordrhein-Westfalen verfüge, der sich aus 5 Personen (davon eine Person gleichzeitig im Bundesvorstand) zusammensetze. Aus dem Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes — Gründungsprotokoll vom 24. Januar 1990 — sei zu entnehmen gewesen, daß bei der Gründungsversammlung 26 Personen stimmberechtigt gewesen seien. Bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen habe die SRP 202 Stimmen (= 0,0%) erzielt. Diese Angaben seien allen Mitgliedern des Bundeswahlausschusses rechtzeitig vor der Sitzung übermittelt worden. Da von der SRP kein Vertreter an der Sitzung teilgenommen habe, habe der Bundeswahlausschuß nur nach Aktenlage entscheiden können. Die Entscheidung sei ausweislich der beigefügten Niederschrift über die 1. Sitzung des Bundeswahlausschuß vom 26. Oktober 1990 einstimmig erfolgt. Die Ablehnung der SRP als Partei habe zur Folge gehabt, daß sie unter dem Namen Soziale Reform Partei — SRP — keinen Wahlvorschlag habe einreichen können. Für Herrn Naumann habe jedoch die Möglichkeit bestanden als Einzelbewerber im Wahlkreis 69 einen Kreiswahlvorschlag einzureichen.

Der Einspruchsführer trägt in seiner Stellungnahme zu den ihm übermittelten Schreiben der Stadt Wuppertal und des Bundeswahlleiters vor, daß es ihm kaum möglich gewesen sei, noch eine Einzelbewerbung anzustreben, da die Einreichungsfrist von Kreiswahlvorschlägen am 29. Oktober 1990 um 18.00 Uhr geendet habe, während die schriftliche Mitteilung des Bundeswahlleiters über die Nichtzulassung der SRP per FAX am 29. Oktober 1990 um 18.11 Uhr eingegangen sei. Die Partei verfüge über mehr als 26 Mitglieder. Er erwarte eine Anhörung vor dem Wahlprüfungsausschuß.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

In der Nichtzulassung der Sozialen Reform Partei (SRP) und der nach Auffassung des Einspruchsführers dadurch für ihn unmöglich gewordenen Kandidatur zur Bundestagswahl 1990 liegt kein Wahlfehler (vgl. auch WP 47/90, Anlage 45).

Der Bundeswahlausschuß hat rechtsfehlerfrei festgestellt, daß die Soziale Reform-Partei nach ihren tatsächlichen Verhältnissen nicht eine Partei im Sinne des § 2 PartG darstellt. Nach §§ 18 Abs. 2, 53 Abs. 4 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag oder der Volkskammer seit der letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und außerdem der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei dieser Feststellung ist der Bundeswahlausschuß an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Diese Merkmale erfüllt die Soziale Reform Partei nicht. Der Bundeswahlausschuß ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß die Soziale Reform-Partei zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Parteieigenschaft auf Grund der vorgelegten Unterlagen nur einen Bundesvorstand, bestehend aus sechs Personen und einen Landesverband Nordrhein-Westfalen, bestehend aus fünf Personen, davon eine gleichzeitig im Bundesvorstand aufzuweisen hatte. Die angenommene Mitgliederzahl von 26 Personen hat der Bundeswahlausschuß dem Gründungsprotokoll vom 24. Januar 1990 entnommen. Obwohl der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 17. Juli und 23. August 1990 um zusätzliche Informationen über Mitgliederzahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit gebeten hatte, beschränkte sich die Soziale Reform Partei mit Schreiben vom 21. Juli 1990 auf den Hinweis, sie habe in verschiedenen Wahlkreisen Nordrhein-Westfalens an den Landtagswahlen teilgenommen. Bei dieser Sachlage ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses zu Recht ergangen. Sie läßt jedenfalls nicht erkennen, daß bei der Auslegung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes im konkreten Fall Rechts- oder Ermessensfehler vorgekommen sind.

Der Bundeswahlausschuß ist auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zusammengetreten. Die Berufung seiner Mitglieder erfolgte nach den Bestimmungen des § 9 BWG in Verbindung mit § 4 BWO. Soweit in dem Vortrag des Einspruchsführers ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses liegt, kann dieser nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Das gilt auch hinsichtlich sei-

nes Vortrages über die PDS-Mitgliedschaft eines Beisitzers im Bundeswahlausschusses. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit §§ 13 Nr. 2, 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Im übrigen hat der Bundestag die Kontrolle, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Ein Wahlfehler kann auch nicht darin erblickt werden, daß dem Einspruchsführer nach seiner Meinung eine Einzelkandidatur unmöglich gemacht worden ist. Eine nicht als politische Partei anerkannte Vereinigung kann über ihre Mitglieder Kreiswahlvorschläge nach § 20 Abs. 3 BWG einreichen. Wenn der Einspruchsführer oder ein anderes Mitglied seiner Partei — wozu eine Einladung vom Bundeswahlausschuß ergangen ist — an der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 26. Oktober 1990 teilgenommen hätte, hätte er das Ergebnis hinsichtlich der Sozialen Reform Partei noch am gleichen Tage erfahren. Ob dann immer noch ausreichend Zeit gewesen wäre, gemäß § 20 Abs. 3 BWG zu verfahren, kann angesichts der gesetzlich geregelten Voraussetzungen für die Zulassung als Einzelbewerber dahinstehen.

Soweit in dem Vortrag des Einspruchsführers ein Angriff auf die durch den Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1990 (BGBl. II, S. 813ff.) geänderten Fristen der Paragraphen 18 Abs. 4 und 19 BWG zu sehen ist, vermag auch dieses seinen Einspruch nicht zu begründen. Auch insoweit ist darauf zu verweisen, daß der Bundestag die Kontrolle, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten hat.

Der Einspruch war daher gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Der Antrag des Einspruchsführers, ihn vor dem Wahlprüfungsausschuß anzuhören, war demnach zurückzuweisen. Im Wahlprüfungsverfahren gibt es neben der mündlichen Verhandlung keine gesonderte Anhörung eines Einspruchsführers. Wäre eine mündliche Verhandlung anberaumt worden, wäre der Einspruchsführer in diesem Verhandlungstermin angehört worden. Eine Anhörung entfällt aber, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet. Einen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung besitzt ein Einspruchsführer nur, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 a des WPG nicht vorliegen. Im vorliegenden Verfahren erwies sich der Einspruch aber als offensichtlich unbegründet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Einspruchsführers ist in der Zurückweisung seines Antrages auf Anhörung nicht zu erblicken, weil das Wahlprüfungsgesetz selbst unter Voraussetzungen, die beim vorliegenden Wahleinspruch gegeben sind, eine mündliche Verhandlung und damit eine Anhörung des Einspruchsführers durch den Wahlprüfungsausschuß nicht zwingend vorschreibt. Außerdem wird dem Einspruchsführer in dem gerichtsähnlich ausgestalteten parlamentarischen Wahlprüfungsverfahren das rechtliche Gehör dadurch in hinreichendem Maße gewährt, daß er jederzeit seinen Vortrag ergänzen und jederzeit Einsicht in die Wahlprüfungsakten gem. § 6 Abs. 5 WPG nehmen kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 4

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 4/90 — des Herrn
Carl Maria Schulte, wohnhaft: Frankenallee 32,
6000 Frankfurt 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer führt zur Begründung seines Einspruchs folgendes aus: Das Unterschriftenquorum für ihn als unabhängigen Einzelbewerber sei zu hoch gewesen. Das verstoße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit.

Der § 45 Abs. 1 StGB, der sein passives Wahlrecht einschränke, sei verfassungswidrig. Zugleich greife er den § 45a Abs. 2 StGB an.

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel sei eindeutig verfassungswidrig und widerspreche dem ursprünglichen Willen des Verfassungsgebers. Der gleiche Zähl- und Erfolgswert der Wählerstimmen sei nicht gegeben.

Die PDS sei bei zentralen Wahlsendungen nicht beteiligt worden. Die GRÜNEN hätten sich den Zugang zur „Elefantenrunde" gerichtlich erstreiten müssen. Zur Benachteiligung von kleinen Parteien in Wahlsendungen könnten sich diese am besten selbst auf Anfrage äußern. Er rege an, ein unabhängiges Gutachten im Rahmen der Wahlprüfung insoweit in Auftrag zu geben.

In den neuen Bundesländern habe vor der Wahl eine Schenkaktion mit Schallplatten (Reden von Helmut Kohl) stattgefunden, die aus Haushaltsmitteln der Regierung bezahlt worden und verfassungswidrig sei. Darüber habe eine Monitor-Sendung (ARD) berichtet, wobei der nähere Sachverhalt bei der Bundesregierung und bei Monitor zu klären sei. Die Hessische Landesregierung habe vor der Wahl eine verfassungswidrige Anzeigenserie zum Thema „Hessen ist sonnenaktiv" (Sonnenenergie) gestartet und an einer Messe „Leben, Wohnen, Freizeit" in Frankfurt teilgenommen. Das Gebot äußerster Zurückhaltung für staatliche Organe gebiete in der Wahlzeit einen Verzicht auf Selbstdarstellung.

Verschiedene Bundestagssitzungen in den Wochen vor der Wahl hätten überwiegend der wählerwirksamen Selbstdarstellung gedient Dies sei eine unzulässige Wahlbeeinflussung. Es sei schwierig, die unzulässige Wahlbeeinflussung an einzelnen Äußerungen festzumachen. Vielmehr sei die Gesamtwirkung zu beachten, die Häufigkeit der Sitzungen und der Zusammenhang mit heißen, aktuellen Wahlkampfthemen.

Private Unternehmen hätten im Radio und in Zeitungsanzeigen die Wahl auf unzulässige Weise mit der Wahl ihrer Produkte verquickt und damit den Wahlakt entwertet bzw. indirekt die Wahl von Parteien empfohlen, die dem Konsum huldigten. Die von ihm vorgelegte Anzeige „Helmut, Oskar und ich" einer Firma „Reutzel-Wohnen" aus Mühlheim fördere die Polarisierung und tue so, als wenn es keine andere Alternative gäbe. Die Verquickung zwischen wirtschaftlicher Macht und politischer Macht zeige sich symbolisch. Der Bezug auf den „legendären Wirtschaftsminister Ludwig Erhard" wolle dessen hohes Ansehen auf die Mühlen der CDU/CSU und der FDP lenken. Durch die Formulierung, in der „Wahlliste könnten dann so viele Kreuzchen gemacht werden, wie man möge" würden Leute, die das Wahlrecht nicht genau kennten, dazu verführt, in der Wahlkabine gleiches zu machen. Im Hessischen Rundfunk seien Sendungen von Gervais und Kittekat ausgestrahlt worden, die den Wahlakt mit ins Spiel gebracht hätten. Insoweit rege er weitere Ermittlungen an. Es gelte auch für ähnliche Sendungen der Firma Haribo im SFW oder im Radio FFH. Es scheine insoweit sinnvoll zu sein, bundesweit zu ermitteln, in welchen Medien was mit der Wahl im Bereich Werbung in Zusammenhang gebracht worden sei. Kurz vor Wahlen sollten solche Spots unzulässig sein.

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung ergebe sich auch aus der Handhabung der Falles Lothar de Maizière vor der Wahl, dem Fototermin mit dem bei einem Attentat verletzten Bundesminister Schäuble im Kanzleramt vor der Wahl, der Darstellung der Regierung und der sie tragenden Parteien vor der Wahl hinsichtlich der Frage, wessen Verdienst es gewesen sei, daß die Einigung und gemeinsame Sicherheit und

Zusammenarbeit in Europa erreicht worden sei, wobei verschwiegen worden sei, daß die Friedensbewegung dazu auch wichtige Beiträge geleistet habe und das Versprechen vor der Wahl, die Steuern nicht zu erhöhen.

Das Öffentlichkeits- und Demokratieprinzip sei auch durch die Handhabung der Berichterstattung in Sachen Schalck-Golodkowski verletzt worden. Vor der Wahl sei nicht darüber berichtet worden, daß er zum Überleben des Honecker-Regimes wesentlich beigetragen habe.

Verschiedene Demoskopen hätten mit oder ohne Auftrag einzelner Parteien und Medien auf die politische Willensbildung unzulässig Einfluß genommen und noch einen Tag vor der Wahl Umfrageergebnisse veröffentlicht.

Am 18. Dezember 1990 habe ihm der ehemalige Mitarbeiter der Bundestagsfraktion der GRÜNEN, Udo Knapp, mitgeteilt, daß einige zehntausend ehemalige DDR-Bürger zum Zeitpunkt der Wahl doppelt gemeldet gewesen seien, und zwar einmal am Wohnort und einmal am Arbeitsort. Es sei nicht auszuschließen, daß öfters zweimal gewählt worden sei.

Erfolgswerte verschiedener Wählerstimmen dürften nach einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes nicht allzu stark differieren. Kandidaten und Kandidatinnen verschiedener Parteien brauchten verschieden viele Stimmen, um in den Landtag zu kommen. Es sei nicht auszuschließen, daß dies auch bei der Bundestagswahl der Fall gewesen sei.

Die Regelung des § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz sei verfassungswidrig.

Schließlich seien wenige Abgeordnete aus den neuen Bundesländern im 12. Bundestag als von „Verfassungswegen erforderlich". von den 656 Abgeordneten des ersten gesamtdeutschen Bundestages hätten 144 aus der „Ex-DDR" kommen sollen. Nach dem Wahlergebnis kämen hingegen nur 132 Abgeordnete aus der „Ex-DDR", wobei die Differenz ihre Ursachen in der unterschiedlichen Wahlbeteiligung habe.

Der Einspruchsführer hat die von ihm vorgetragenen Einspruchsgründe im einzelnen noch erläutert und dazu auch eine Reihe von Unterlagen mit vorgelegt (Zeitungsausschnitte, Briefwechsel, Ablichtungen von eingelegten Verfassungsbeschwerden, Briefwechsel mit dem Bundesverfassungsgericht u. a.). Auf diese Unterlagen wird wegen der weiteren Einzelheiten seines Sachvortrages Bezug genommen.

Die vom Einspruchsführer eingelegten Verfassungsbeschwerden gegen die §§ 6 Abs. 6, 15 Abs. 2, 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG), §§ 6, 20, 27, 53 BWG, §§ 6, 15, 20 BWG und weiterer Wahlrechtsbestimmungen und § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz sind von dem Bundesverfassungsgericht in den Verfahren 2 BvR 1422/90, 2 BvR 1512/90, 2 BvR 1658/90 und 2 BvR 1659/90 sämtlich mit der Begründung der Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Die Stadt Frankfurt/Main hat mit Schreiben vom 20. Februar 1991 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer am 23. Oktober 1990 seine Kandidatur im Wahlkreis 139 unter dem Kennwort Volksentscheid „FFM 2001" — Die Engagierten — angemeldet habe. Die für die Einreichung des Kreiswahlvorschlages erforderlichen Vordrucke gemäß § 34 Abs. 1 und 5 der Bundeswahlordnung (BWO) seien bei der Anmeldung ausgehändigt worden. Formblätter nach § 34 Abs. 4 BWO habe er am 25. Oktober 1990 erhalten. Am 29. Oktober 1990 habe er seinen Kreiswahlvorschlag nebst Anlagen (Zustimmungserklärung und sechs Unterstützungsunterschriften, davon zwei gültige) eingereicht. Auf die Mängel des Kreiswahlvorschlages — insbesondere der fehlenden Wählbarkeitsbescheinigung — sei er hingewiesen worden. In seiner Sitzung am 2. November 1990 habe der Kreiswahlausschuß gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 BWG den Kreiswahlvorschlag zurückgewiesen. Der Einspruchsführer habe in der Ausschußsitzung ausgeführt, daß er wisse, daß er nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht wählbar sei. Die Rechtsvorschriften, die zu seinem Ausschluß von der Wählbarkeit führten, seien verfassungswidrig. Die Zahl der beizubringenden Unterstützungsschriften sei zu hoch festgesetzt. Gegen den Beschluß des Kreiswahlausschusses habe der Einspruchsführer Beschwerde beim Landeswahlausschuß eingelegt, welcher dieser in seiner Sitzung vom 7. November 1990 zurückgewiesen habe. Der Einspruchsführer sei hinreichend mit den notwendigen Gesetzestexten ausgestattet worden. Im übrigen seien bei Einzelgesprächen Verfahrensweisen genauestens dargestellt worden.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer macht geltend, das Unterschriftenquorum für ihn als unabhängigen Einzelbewerber sei zu hoch gewesen und verstoße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit. Sein Einspruch richtet sich mithin gegen die wahlrechtliche Bestimmung des § 20 Abs. 3 BWG. Der Einspruchsführer kann insoweit schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis abgelehnt hat, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Unabhängig davon bemerkt der Wahlprüfungsausschuß jedoch, daß das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, daß Zulassungsbedingungen zur Wahl aufgestellt werden können und die Forderung eines angemessenen Unterschriftenquorums bei der Einreichung von Wahlvorschlägen eine mit dem Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit und Wettbewerbschancengleichheit der Parteien im Sinne der Artikel 3, 21, 38 GG vereinbarte Einschränkung der Zulassung von

Wahlvorschlägen enthält. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht das Quorum von 200 Unterschriften von Wahlberechtigten für einen Wahlkreisvorschlag bestätigt (BVerfGE 24, 260 [265]; 60, 162 [168f.]).

Der Einspruchsführer ist darüber hinaus zu Recht vom Kreiswahlausschuß gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 BWG nicht als Einzelbewerber zur Wahl zugelassen worden. Der Einspruchsführer war nämlich am Wahltage — wie er selbst eingeräumt hat — gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 BWG nicht wählbar und konnte seinem Kreiswahlvorschlag nicht die erforderliche Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über seine Wählbarkeit gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO vorlegen. Soweit er rügt, die Vorschriften der §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 2 StGB, die seine Wählbarkeit beschränkten, seien verfassungswidrig, kann er damit nicht gehört werden. Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Ergebnis der Bundestagswahl beeinflußt worden ist oder hätte beeinflußt werden können. Der Wahlprüfungsausschuß prüft im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens — wie bereits oben ausgeführt — die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nicht nach. Dies ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Gleiches gilt auch für die weiteren Rügen des Einspruchsführers, die 5%-Sperrklausel und die Vorschrift des § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz seien verfassungswidrig. Ergänzend bemerkt der Wahlprüfungsausschuß dazu, daß das Bundesverfassungsgericht die 5%-Sperrklausel in ständiger Rechtsprechung für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt hat (BVerfGE 6, 84 [92f.]) und die Verfassungsmäßigkeit des § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, der 100 Unterstützungsunterschriften für Wahlprüfungsbeschwerden fordert, vom Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt worden ist (BVerfGE 1, 433 [434f.], 22, 277 [281]).

Auch in der Behauptung des Einspruchsführers, die PDS sei bei zentralen Wahlsendungen nicht beteiligt worden und kleine Parteien seien überhaupt in Wahlsendungen benachteiligt worden, ist ein Wahlfehler nicht zu erblicken. Die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Wettbewerbschancen der Parteien im Bereich der Wahlpropaganda erfordert nicht, wie das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen festgestellt hat, daß alle Parteien in gleichem Umfang zu Wort kommen; die den einzelnen Parteien zustehenden Sendezeiten dürfen entsprechend der Bedeutung der Parteien verschieden bemessen werden (BVerfGE 48, 271 [277]). Dies gilt auch bei selbstgestalteten und zu verantwortenden Sendungen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens und Rundfunks, wobei das Gesamtprogramm der Wahlsendungen inhaltlich ausgewogen und sachlich sein muß. Daß dies bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 nicht der Fall gewesen ist, läßt sich dem Vorbringen des Einspruchsführers nicht entnehmen. Dazu ist sein Vortrag zu wenig substantiiert. Seine Anregung, dazu ein unabhängiges Gutachten im Rahmen der Wahlprüfung in Auftrag zu geben, geht an der Sache vorbei. Der Einspruchsführer verkennt, daß der Grundsatz der Amtsermittlung ihn nicht von der Darlegungslast gemäß § 2 Abs. 3 WPG entbindet (BVerfGE 48, 271 [280]).

Auch der Vortrag des Einspruchsführers zu unzulässigen Wahlbeeinflussungen vermag seinen Wahleinspruch nicht zu begründen. Hinsichtlich der von ihm gerügten Schenkaktion mit Schallplatten in den neuen Bundesländern aus Haushaltsmitteln ist zu bemerken, daß einer Regierung eine Öffentlichkeitsarbeit erlaubt ist. Sie findet lediglich dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginnt, wobei hinsichtlich der Grenzziehung neben Inhalt, äußerer Form, Aufmachung, Zahl und Umfang der Maßnahmen sowie Intensität des Wahlkampfes auch der Zeitfaktor eine relevante Größe ist. Der Vortrag des Einspruchsführers ist indessen nicht substantiiert genug. Er legt weder dar, in welchem Umfang die von ihm behauptete Aktion stattgefunden hat noch in welchem zeitlichen Zusammenhang mit der Bundestagswahl sie gestanden hat. Sein Hinweis auf eine Monitor-Sendung und auf eine Anfrage bei der Bundesregierung vermag die ihm gemäß § 2 Abs. 3 WPG obliegende Begründungspflicht nicht zu ersetzen.

Die Anzeigenserie des Hessischen Wirtschaftsministers „Hessen ist sonnenaktiv" vor der Landtagswahl in Hessen war zwar nach einer Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs verfassungswidrig, weil damit gegen den Grundsatz der Chanchengleichheit vor Landtagswahlen verstoßen wurde, jedoch kann die darauf gestützte Wahlanfechtung des Einspruchsführers keinen Erfolg haben.

Die Anzeigenserie zielte ersichtlich auf die Hessische Landtagswahl am 20. Januar 1991 ab, so daß — auch mangels näherer Substantiierung durch den Einspruchsführer — ihre Relevanz für die Bundestagswahl nicht erkennbar ist. Selbst wenn man angesichts des nahen zeitlichen Zusammenhangs dieser Anzeigenserie (September—November 1990) auch mit der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 ein unzulässiges Hineinwirken eines Landesverfassungsorgans in den Bundeswahlkampf annehmen wollte, läßt sich eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete nicht ganz fernliegende Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Einflusses auf das Wahlergebnis damit auf die Sitzverteilung nicht feststellen.

Der Hinweis des Einspruchsführers auf die Gestaltung privater Werbung im Zusammenhang mit der Bundestagswahl läßt keinen Rechtsverstoß erkennen, der als Wahlfehler angesehen werden könnte. Bei den im Sinne des § 49 BWG anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Das trifft auf private Werbung nicht zu.

Ebenso wenig ist erkennbar, daß die Abhaltung von Bundestagssitzungen vor der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 einen Wahlfehler begründet. Der Bundestag ist verpflichtet, seine Aufgaben bis zum Ende der Wahlperiode zu erfüllen (Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 GG). Das tut er u. a. in öffentlichen Sitzungen (Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 GG).

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liegt auch nicht darin, daß nach der Darstellung des Einspruchsführers vor der Wahl versprochen worden sei, daß die Steuern nicht erhöht würden. Daß politische Parteien im Rahmen ihrer Darstellung mit Wahlversprechungen im Wahlkampf operieren, ergibt sich aus der Natur der Sache. Wahlversprechungen der wahlwerbenden Parteien liegen nicht in der Verantwortung des Staates, jedenfalls nicht der Wahlbehörden.

In den Rahmen der als zulässig zu erachtenden Öffentlichkeitsarbeit der Regierung und der sie tragenden Parteien gehört auch die vom Einspruchsführer beanstandete Darstellung hinsichtlich des Verdienstes an der Erreichung der deutschen Einheit und der gemeinsamen Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Wenn bei dieser Darstellung der vom Einspruchsführer vermißte Anteil der Friedensbewegung nicht erwähnt worden ist, so kann darin ein Wahlfehler unter Berücksichtigung des § 49 BWG nicht erblickt werden. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Handhabung der Angelegenheiten de Maizière, Schalck-Golodkowski und Fototermin Schäuble. In all diesen Fällen ist nicht zu erkennen, wie ihre Handhabung objektiv geeignet sein soll, den Wahlberechtigten zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen und in seiner Entscheidungsfreiheit am Wahltag zu beeinträchtigen.

Es bedarf im Ergebnis keiner Entscheidung, ob die von dem Einspruchsführer beanstandete Veröffentlichung von Wahlprognosen in einer Tageszeitung am 1. Dezember 1990 gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit und Gleichheit der Wahl verstößt und einen Wahlfehler begründen kann. Das Bundestagswahlrecht kennt jedenfalls ein Verbot oder eine Beschränkung der Veröffentlichung von wahlbezogenen Meinungsumfrageergebnissen oder Wahlprognosen vor der Wahl nicht. Unabhängig davon liegen im konkreten Fall auch keine gesicherten Anhaltspunkte dafür vor, daß die Veröffentlichung der Wahlprognose eines Meinungsforschungsinstitutes die Entschließungsfreiheit der Wahlberechtigten hätte einengen können. Nur für diesen Fall käme ein Wahlfehler überhaupt in Betracht.

Der Vortrag des Einspruchsführers zum Erfolgswert verschiedener Wählerstimmen unter Berufung auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes ist gemäß § 2 Abs. 3 WPG nicht hinreichend substantiiert. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, daß die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahlen zum 12. Deutschen Bundestag nach dem geltenden Bundeswahlgesetz nicht zu beanstanden ist. Es sieht zur Gewährleistung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen das modifizierte Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer vor. Der Wahlprüfungsausschuß lehnt es in ständiger Praxis ab, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Soweit der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf einen Zeitungsartikel rügt, daß weniger Abgeordnete aus den neuen Bundesländern im 12. Bundestag seien als von Verfassungswegen erforderlich, vermag auch dies einen Wahlfehler nicht zu begründen. Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Länder erfolgte nach Wahlkreisen, wobei die proportionale Verteilung der Wahlkreise auf die Länder wiederum entsprechend ihrem Anteil an der deutschen Bevölkerung vorgenommen wurde. In welchem Umfang Abgeordnete aus den neuen Bundesländern entweder durch Direktwahl oder über die Landesliste in den Deutschen Bundestag einziehen konnten, hing von dem Wahlergebnis in ihren jeweiligen Wahlkreisen und von der Wahlbeteiligung ab. Die Verteilung der Listensitze im einzelnen erfolgte nach dem geltenden Bundeswahlrecht — dessen Verfassungsmäßigkeit der Wahlprüfungsausschuß nicht überprüft — nach dem Proportionalverfahren Hare/Niemeyer.

Ein Wahlfehler kann auch insoweit nicht festgestellt werden, als der Einspruchsführer vorträgt, es sei nicht auszuschließen, daß einige Zehntausend Bürger der ehemaligen DDR des öfteren zweimal gewählt hätten, weil sie zum Zeitpunkt der Wahl doppelt (einmal am Wohn- und einmal am Arbeitsort) gemeldet gewesen seien. Richtig ist, daß gemäß § 14 Abs. 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben darf. Das gilt auch dann, wenn er irrtümlich in mehrere Wählerverzeichnisse aufgenommen worden ist und infolgedessen mehrere Wahlbenachrichtigungen erhalten hat. Ein Wahlfehler könnte deshalb nur festgestellt werden, wenn dem Wahlprüfungsausschuß konkrete Fälle benannt worden wären, in denen Personen doppelt gewählt haben. Das Vorbringen des Einspruchsführers enthält aber auch in diesem Punkte nur allgemein gehaltene Behauptungen und genügt den Anforderungen des § 2 Abs. 3 WPG nicht.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 5

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 5/90 — des Herrn
Dr. Ernst Wyland, wohnhaft: Mittelweg 76,
2890 Nordenham,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1990 an die Stadt Nordenham, das dem Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages durch den Kreiswahlleiter mit dessen Schreiben vom 6. Dezember 1990 zugeleitet worden ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag im Wahlbezirk 23 eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, auf dem Stimmzettel sei die Kandidatin der SPD, Margitta Ingrid Terborg, deutlich hervorgehoben, indem der Vorname Margitta unterstrichen sei, was bei anderen Kandidaten mit doppelten Vornamen nicht der Fall gewesen sei.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Gestaltung des Stimmzettels kann zwar gemäß Artikel 41 GG i. V. m. § 49 Bundeswahlgesetz (BWG) im Wahlprüfungsverfahren angegriffen werden, jedoch vermag die Beanstandung des Einspruchsführers seinen Wahleinspruch nicht zu begründen. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BWG und § 45 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) regeln hinsichtlich der Personenangaben das Aussehen des Stimmzettels. Danach enthält der Stimmzettel für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, wobei für eine unzweifelhafte Kennzeichnung genaue Personenangaben erforderlich sind. Aus §§ 20 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BWG folgt, daß die Wahlkreisbewerber eindeutig identifizierbar sein müssen. Dazu gehört auch der Vorname, bei mehreren Vornamen der gebräuchliche. Aus der Sicht des Wahlprüfungsausschusses bestehen keine Bedenken dagegen, wenn der gebräuchliche Vorname des Wahlkreisbewerbers auch unterstrichen ist, wenn dies dem Selbstverständnis des Wahlbewerbers entspricht. Nach allgemeinem Verständnis soll mit der Unterstreichung eines von mehreren Vornamen lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich dabei um den Rufnamen handelt. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung kann darin nicht erblickt werden.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 6

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 6/90 — des Herrn Werner Brockgreitens, wohnhaft: Almenrauschstr. 17, 8012 Ottobrunn,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1990 an die Bundestagspräsidentin, das diese dem Wahlprüfungsausschuß am 10. Dezember 1990 zugeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, daß er am 1. Oktober 1990 von Büren in Nordrhein-Westfalen nach Ottobrunn in Bayern gezogen sei, wo er mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 seinen ersten Wohnsitz angemeldet habe. Nachdem im Laufe des Monats November 1990 keine Wahlunterlagen bei ihm eingegangen seien, habe er sich bei seiner Mutter in Büren erkundigt und festgestellt, daß dort Wahlunterlagen für ihn nicht ausgestellt worden waren. Bei einer Nachfrage in Ottobrunn habe er erfahren, daß man mindestens sechs Monate an einem Ort wohnen müsse, um eine Wahlberechtigung zu erhalten.

Der Wahlleiter der Stadt Büren hat mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer sich am 26. September 1990 nach Ottobrunn abgemeldet habe und vom Einwohnermeldeamt der Stadt Ottobrunn am 4. Oktober 1990 auch eine Rückmeldung erfolgt sei. Im Wählerverzeichnis der Stadt Büren habe der Einspruchsführer nicht eingetragen werden können, weil er nicht mehr für Büren gemeldet gewesen sei.

Die Gemeinde Ottobrunn hat mit Schreiben vom 19. Dezember 1990 bestätigt, daß der Einspruchsführer sich am 4. Oktober 1990 rückwirkend zum 1. Oktober 1990 mit Hauptwohnsitz in Ottobrunn angemeldet habe. Vom Meldeamt habe er richtigerweise per EDV in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden müssen. Es könne nicht mehr geklärt werden, warum dies unterblieben sei. Die Person, die dem Einspruchsführer eine falsche Auskunft erteilt habe, habe nicht ermittelt werden können. Der Einspruchsführer habe jedoch die Möglichkeit gehabt, in der Zeit vom 12. bis 16. November 1990 während der Dienststunden und am Donnerstag, dem 15. November 1990, bis 18.00 Uhr Einspruch gegen das unrichtige oder unvollständige Wählerverzeichnis einzulegen, wovon er keinen Gebrauch gemacht habe. Die Gemeinde bedaure, daß der Einspruchsführer an der Wahl nicht habe teilnehmen können.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer war an seinem Hauptwohnsitz Ottobrunn wahlberechtigt. Er hätte deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Ottobrunn eingetragen werden müssen. Nachdem der Einspruchsführer sich schon bei der Gemeinde Ottobrunn nach seinen Wahlunterlagen erkundigt hatte, wären die Mitarbeiter der Gemeinde gehalten gewesen, Meldeunterlagen und Wählerverzeichnis zu überprüfen und gegebenenfalls den Mangel von Amts wegen zu berichtigen (§ 23 Abs. 2 BWO). Die Gemeinde Ottobrunn wird jedenfalls darauf zu achten haben, daß ihre Mitarbeiter künftig Bürgern keine falschen Auskünfte erteilen, durch die sie an ihrem verfassungsmäßigen Wahlrecht gehindert werden.

Der Einspruch kann aber keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler,

die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit Bundesverfassungsgericht Band 4, S. 370 (372) ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 7

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 7/90 — des Herrn Manfred Frühauf, wohnhaft: An der Luisenburg 11 a, 5090 Leverkusen 3,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1990 an den Kreiswahlleiter der Stadt Leverkusen, das dieser dem Ausschuß für Wahlprüfung des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 6. Dezember 1990 übermittelt hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, ihm sei im Wahllokal Herzogstraße 16 am 2. Dezember 1990 um 14.25 Uhr die Aushändigung des gewünschten Stimmzettels verweigert worden, obwohl er die Wahlbenachrichtigung vorgelegt habe. In einer beim Kreiswahlleiter zu Protokoll gegebenen Ergänzung hat der Einspruchsführer ausgeführt, daß der Wahlvorsteher ihn nur mit einem Stimmzettel der Gruppe „D" (Mann, geboren 1931—1945) an der Wahl habe teilnehmen lassen wollen. Er habe aber verlangt, entweder einen Stimmzettel ohne Sondereindruck für die Wahl nach Geschlecht und Alter oder aber, wie seine Ehefrau, den für die Gruppe „I" (Frauen, geboren 1931—1945) zu erhalten. Diesem Anliegen sei von dem Wahlvorsteher nicht entsprochen worden.

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 68 Leverkusen–Rheinisch Bergischer Kreis II hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1990 unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung des stellvertretenden Wahlvorstehers des Wahlbezirks 38 mitgeteilt, daß der Wahlbezirk 38 zu den drei Wahlbezirken im Stadtgebiet gehört habe, in denen nach Weisung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 14. August 1990 die Bundestagswahl 1990 wie auch alle übrigen Wahlen zwecks Sonderauszählungen nach Geschlecht und Altersgruppen mit Hilfe von Stimmzetteln mit unterscheidenden Aufdrucken vorgenommen worden seien. Die Wahlberechtigten seien durch ein auffälliges, im Wahlraum aushängendes Plakat auf die Rechtmäßigkeit der wahlstatistischen Erhebungen hingewiesen worden. Dem Einspruchsführer sei auch erläutert worden, daß keine andere Möglichkeit bestehe, als die im Wahllokal vorhandenen Stimmzettel mit Geschlechts- und Alterskennzeichnung einzusetzen. Der Einspruchsführer habe unter Äußerung von datenschutzrechtlichen Bedenken auf die Ausübung seines Wahlrechtes verzichtet. In dem Wahlbezirk seien 1 167 Personen wahlberechtigt gewesen, von denen 795 Personen gewählt hätten.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler bei der Durchführung der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag ist bei der Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel in dem für die repräsentative Bundeswahlstatistik ausgewählten Leverkusener Wahlbezirk 38 nicht zu erkennen. Die Rechtsgrundlage für die Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel findet sich in § 51 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG), wonach in bestimmten Wahlbezirken Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederungen der Wahlberechtigten und Wähler erstellt werden dürfen, sowie in § 85 Bundeswahlordnung (BWO), der unter anderem Auszählungen unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterschiedsbezeichnungen sowie unter Verwendung dazu geeigneter Wahlgeräte oder in verschiedenen Wahlräumen zuläßt. Der Einspruchsführer war deshalb verpflichtet, mit dem für seine Gruppe vorgesehenen Stimmzettel an der Wahl teilzunehmen, wenn er von seinem Wahlrecht Gebrauch machen wollte.

Durch die Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel ist der Grundsatz der geheimen Wahl nicht verletzt worden. Dies wird durch die Bestimmungen des Bundeswahlrechts verhindert, wonach die Stimmzettel des Wahlbezirks den mit der Auszäh-

lung beauftragten Behörden und Personen solange zur Verfügung stehen, als es die Aufbereitung erfordert, außerdem auch nur für den gesetzlich beschriebenen Zweck der Wahlstatistik (§ 85 BWO). Die statistischen Erhebungen sind zudem ihrem Wesen nach anonym und der für die repräsentative Wahlstatistik vorgesehene Wahlbezirk 38 der Stadt Leverkusen war so ausgesucht, daß das Stimmverhalten des einzelnen Wählers nicht erkannt werden konnte, wovon bei einer Anzahl von 1167 Wahlberechtigten ausgegangen werden kann. Auch die vom Einspruchsführer geäußerten „datenschutzrechtlichen" Bedenken vermögen einen Wahlfehler nicht zu begründen. Eine etwaige Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen führt nur dann zu einer Unwirksamkeit der §§ 51 Abs. 2 BWG, 85 BWO, wenn aus ihr zugleich ein Verstoß gegen die Verfassung (Artikel 1 Abs. 3 GG) folgte. Unabhängig davon, daß hierfür keine hinreichenden Anhaltspunkte dargetan sind, hat der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis abgelehnt, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 8

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 8/90 — des Herrn Rolf Breker, wohnhaft: Akademiestr. 57, 4630 Bochum 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer ausgeführt, daß die Voraussetzung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) (Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes) für die Deutschen in der vormaligen DDR nicht erfüllt sei; der Zeitraum der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 bis zur erfolgten Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 lediglich zwei Monate betragen habe, wobei noch der Umstand hervorgehoben werden müsse, daß es sich bei diesen Personen um Staatsbürger eines anderen Landes gehandelt haben dürfte, welche erst mit Wirkung des 3. Oktober 1990 offenbar die bundesrepublikanische Staatsbürgerschaft erhalten hätten. Mit Schreiben vom 15. Dezember 1990 hat der Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß der von ihm aufgezeigte Wahlfehler auch Einfluß auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag gehabt habe, weil die Bürgerschaft der ehemaligen Demokratischen Deutschen Republik die bundesdeutschen Mandatsträger vielleicht rechtswidrig gewählt habe.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Teilnahme von Deutschen aus der früheren DDR an der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 begründet einen Wahlfehler nicht. Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG waren auch die Bürger der früheren DDR (vergl. BVerfGE 77, S. 137, [151]). Mit dem Tag der deutschen Einheit waren die Deutschen in den neuen Bundesländern auch wieder „ungehindert" Deutsche i. S. des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG), das dem Wahlrecht vorgegeben ist. Darüber hinaus regelt Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. August 1990 zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (BGBl. II, S. 813) ausdrücklich, daß Deutsche im Sinne der §§ 12 und 15 BWG in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) Personen sind, die nach der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) sind.

Die in § 12 Abs 1 Nr. 2 BWG enthaltene Anknüpfung der Wahlberechtigung an das Erfordernis des Innehabens einer Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht dem Wahlrecht der Bürger der früheren DDR auch nicht entgegen. Durch den Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages vom 7. August 1990 (Wahlvertrag) i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1990 (BGBl. II, S. 813ff.) erstreckt sich der Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes auch auf das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie Berlin (Ost). Für die Anwendung von § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG ist deshalb eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) zu berücksichtigen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ....
— beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 9

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 9/90 — des Herrn
Jan Sürig, wohnhaft: Ochtumstr. 17,
2800 Bremen 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1990 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer hat zur Begründung ausgeführt, er sei bei der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden. Er habe im Wahllokal einen Stimmzettel erhalten, auf dem in der oberen rechten Ecke „Mann" und „Jahrgang 1960—1965" gestanden habe. Auf sein Befragen habe ihm ein Wahlhelfer erklärt, dieser Vermerk diene nur für statistische Zwecke und habe ihm ein Faltblatt mit Informationen überreicht. Er habe jedoch kein Interesse daran gehabt, die Wahlstatistik zu vervollständigen und sich deshalb einen Stimmzettel für die Jahrgänge 1940—1949 genommen, der ihm von einem Wahlhelfer jedoch wieder aus der Hand gerissen worden sei. Auch der Stimmzettel für die Jahrgänge 1930—1939, den er sich genommen habe, sei ihm aus der Hand gerissen worden, so daß er unter Protest das Wahllokal verlassen habe. Er habe dem Wahlleiter telefonisch den Vorfall geschildert und ihn gefragt, ob er verpflichtet sei, an der Erstellung der Wahlstatistik mitzuwirken. Der Wahlleiter habe ihm erklärt, es gebe in der Bundesrepublik Deutschland eine Wahlpflicht und deshalb auch eine Verpflichtung, am Erstellen einer Wahlstatistik mitzuwirken. Dies sei falsch. Es gebe auch keine rechtliche Grundlage für eine Verpflichtung, an der Erstellung einer Wahlstatistik mitzuwirken. Eine Verweigerung der Mitarbeit an der Wahlstatistik führe zwangsläufig zu einem Verlust des Wahlrechts.

Der Kreiswahlleiter hat mit Schreiben vom 11. Januar 1991 die Darstellung des Einspruchsführer im wesentlichen bestätigt. Er hat darüber hinaus ausgeführt, daß dem Einspruchsführer bei seiner telefonischen Beschwerde die gesetzliche Verpflichtung, an der Wahlstatistik teilzunehmen, erläutert worden sei. Er sei auch darauf hingewiesen worden, daß und auf welche Weise das Wahlgeheimnis bei der Stimmabgabe gewahrt werde. In Bezug auf das Wahlrecht habe er in diesem Zusammenhang geäußert, daß es zwar rechtlich und faktisch keine Verpflichtung zur Teilnahme an Wahlen gebe, sehr wohl aber aus seiner Sicht eine „moralische" Wahlpflicht bestehe.

Der Einspruchsführer, dem Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 50 und 51 der Stadt Bremen zu äußern, hat in seinem Schreiben vom 30. Januar 1991 seinen Standpunkt aufrecht erhalten und ergänzend ausgeführt, daß § 51 Bundeswahlgesetz (BWG) lediglich die Verpflichtung der Wahlbehörden betreffe, eine Statistik durchzuführen, eine Mitwirkungspflicht für den einzelnen Bürger sich daraus jedoch nicht ergebe.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler bei der Durchführung der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag in dem Wahlbezirk des Einspruchsführers ist bei der Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel nicht zu erkennen. Die Rechtsgrundlage für die Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel findet sich in § 51 Abs. 2 BWG, wonach in bestimmten Wahlbezirken Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederungen der Wahlberechtigten und Wähler erstellt werden dürfen, sowie in § 85 Bundeswahlordnung (BWO), der u. a. Auszählungen unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterschiedsbezeichnungen sowie unter Verwendung dazu geeigneter Wahlgeräte oder in verschiedenen Wahlräumen zuläßt. Der Wahlbezirk des Einspruchsführers ist bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

aufgrund der geltenden Rechtslage als Repräsentativwahlbezirk ausgewählt worden. In Repräsentativwahlbezirken können aber lediglich gekennzeichnete Stimmzettel verwandt werden. Die Wahlhelfer haben deshalb rechtmäßig gehandelt, als sie dem Einspruchsführer die Verwendung anderer Stimmzettel verwehrten, die nicht für seine Altersgruppe bestimmt waren. Der Einspruchsführer war verpflichtet, den gekennzeichneten Stimmzettel zu benutzen, wenn er von seinem Wahlrecht Gebrauch machen wollte. Eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften ist darin nicht zu erblicken. Der Einspruchsführer hat darüber hinaus auch keine konkreten Verletzungen von Wahlrechtsvorschriften behauptet, denen der Wahlprüfungsausschuß nachzugehen hätte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 10

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 10/90 — des Herrn Hartmut Köhler, wohnhaft: Schaftrifft 147, 2841 Hemsloh,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1990 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages, das am 12. Dezember 1990 bei dem Wahlprüfungsausschuß eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er habe am 2. Dezember 1990 gegen 15.00 Uhr im Wahllokal wählen wollen, was ihm mit dem Hinweis verwehrt worden sei, er sei nicht in der Wahlliste aufgeführt.

Der Wahlleiter der Samtgemeinde Rehden hat mit Schreiben vom 9. Januar 1991 mitgeteilt, der Einspruchsführer sei vom Wahlvorsteher zurückgewiesen worden, weil er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei. Er sei bei der Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl nicht gemeldet gewesen. Er habe sich mit Datum vom 14. August 1990 mit Hauptwohnsitz nach 2800 Bremen 1, Osterdeich 60, abgemeldet, so daß er von Amts wegen nicht in das Wählerverzeichnis einzutragen gewesen sei. Aus diesem Grunde habe er auch von der Samtgemeinde Rehden keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Der Einspruchsführer habe auch weder Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen, noch einen Antrag auf Eintragung gestellt.

Dem Einspruchsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ausführungen des Wahlleiters der Samtgemeinde Rehden gegeben worden, wovon er keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Zurückweisung des Einspruchsführers im Wahllokal Hemsloh der Samtgemeinde Rehden bei der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 stellt einen Wahlfehler nicht dar.

Gemäß § 56 Abs. 6 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt. Diese Voraussetzungen trafen auf den Einspruchsführer zu. Nach den Angaben der Samtgemeinde Rehden war der Einspruchsführer im Wählerverzeichnis der Samtgemeinde nicht eingetragen, weil er am 35. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde nicht gemeldet war (§ 16 Abs. 1 BWO). Der Einspruchsführer hat sich nämlich mit Datum vom 14. August 1990 mit Hauptwohnsitz nach 2800 Bremen 1, Osterdeich 60, abgemeldet, so daß er von Amts wegen auch nicht in das Wählerverzeichnis der Samtgemeinde Rehden einzutragen war. Bei ordnungsgemäßer Anmeldung in Bremen wäre der Einspruchsführer dort in das Wählerverzeichnis einzutragen gewesen.

Unabhängig davon hätte der Einspruchsführer die Möglichkeit gehabt, nach der amtlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses nach § 20 BWO Einsicht in die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Rehden in der Zeit vom 12. November bis zum 16. November 1990 zu nehmen und gemäß § 22 BWO Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen können. Davon hat er ersichtlich keinen Gebrauch gemacht.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ....
— beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 11

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 11/90 — des Herrn
Peter Uwe Langer, wohnhaft: Wettergasse 43,
3550 Marburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Dezember, 12. Dezember und 25. Dezember 1990 an den Deutschen Bundestag und mit drei Schreiben vom 20. Dezember 1990 an den Bundeswahlausschuß hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer vorgetragen, er fechte die Wahl an, weil die Aufteilung des Wahlgebietes bei der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 in zwei unterschiedliche Bereiche mit je einer 5%-Klausel gegen die Artikel 3 Abs. 3 und 38 Abs. 1 GG verstoße, wonach bei der Wahl eines Parlaments jede Wahlstimme bzw. jedes errungene Mandat gleich(gewichtig) sein müsse. Es könne nicht richtig sein, daß ein Mitglied der PDS mit ca. 5mal weniger Stimmen im Bundestag Platz nehmen dürfe als ein Kandidat der Grünen erzielt habe, die die Sperrklausel verfehlt hätten. Die Sperrklausel im westlichen Wahlgebiet müsse deshalb im Nachherein derart gesenkt werden, daß die Gleichheit der Wahlstimmen wieder hergestellt werde. Die 5%-Sperrklausel „Ost" entspreche einer ca. 1,25%igen „West", so daß auch die Parteien Mandate erhalten müßten, die im diesseitigen Wahlgebiet über ca. 1,25% der Wahlstimmen erhalten hätten.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlgleichheit wird durch die in § 53 des Bundeswahlgesetzes (BWG) enthaltene Übergangsregelung für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag im Hinblick auf § 6 Abs. 6 Satz 1 erster Alternative BWG nicht verletzt. Die darin als Übergangsregelung enthaltene regionalisierte Sperrklausel ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Sie entspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren 2 BVE 1/90, 2 BVE 3/90 und 2 BVE 4/90 (BVerfGE 82, S. 322ff.).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 12

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 12/90 — des Herrn
Peter Hartung, wohnhaft: Hintergasse 11,
6479 Ranstadt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1990 an den Wahlleiter des Wetteraukreises für die Bundestagswahl hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt. Sein Schreiben ist über die Präsidentin des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 1990 dem Wahlprüfungsausschuß übermittelt worden.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer vorgetragen, der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl sei bei der Bundestagswahl am 12. Dezember 1990 im Wahllokal Bürgerhaus der Gemeinde Ranstadt verletzt worden. Der Wahlvorgang in diesem Wahllokal sei so verlaufen, daß er den Wahlschein gegen Abgabe der Wahlbenachrichtigungskarte erhalten habe, nach dem eigentlichen Wahlvorgang den Wahlumschlag aber erst dann in die Wahlurne habe stecken dürfen, nachdem der Wahlvorstand seinen Namen aufgerufen habe und ein Vermerk im Wählerverzeichnis gemacht worden sei. Dieses Verfahren habe dazu geführt, daß sich eine Ansammlung von Wählerinnen und Wähler um den Tisch des Wahlvorstandes ergeben habe und die einzelnen Wähler nur nach Aufruf ihren Wahlumschlag hätten einwerfen können. Das stelle eine unzulässige Behinderung der Wahl dar und verletze auch den Gleichheitsgrundsatz dadurch, daß in den Nachbarorten die Berechtigung zur Stimmabgabe vor Kennzeichnung des Stimmzettels erfolge.

Auf Anfrage hat die Gemeinde Ranstadt mit Schreiben vom 8. Januar 1991 mitgeteilt, daß der Wähler nach dem Betreten des Wahllokals am Tisch des Wahlvorstandes einen amtlichen Stimmzettel mit Umschlag erhalten habe. Nach Kennzeichnung des Stimmzettels und Einlegen in den Umschlag habe sich der Wähler wieder an den Tisch des Wahlvorstandes begeben, damit dort habe festgestellt werden können, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei. Nach Feststellung der Berechtigung zur Stimmabgabe sei die Wahlurne sodann freigegeben worden.

Dem Einspruchsführer ist Gelegenheit gegeben worden, sich zur Stellungnahme der Gemeinde Ranstadt zu äußern. Mit Schreiben vom 20. Januar 1991 hat er mitgeteilt, daß er das von der Gemeinde Ranstadt praktizierte Verfahren der „geschlossenen" Kontrolle für nicht vereinbar mit den Grundsätzen einer freien, gleichen und geheimen Wahl halte und erwarte, daß auch in dieser Gemeinde das „offene" Kontrollverfahren Anwendung finde.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Verlauf der Wahlhandlung bei der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 in der Gemeinde Ranstadt begründet einen Wahlfehler nicht. Der Wahlvorstand hat sich auch gegenüber dem Einspruchsführer gesetzmäßig verhalten. Gemäß § 56 der Bundeswahlordnung (BWO) verläuft die Stimmabgabe wie folgt:

1. Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

2. Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

3. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

4. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angabe zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Sowohl nach der Darstellung des Einspruchsführers als auch nach der Darstellung der Gemeinde Ranstadt hat sich der Wahlvorstand an diese Bestimmungen des § 56 BWO gehalten. Die Bundeswahlordnung ist geltendes Recht. Die Bundeswahlordnung ist vom Bundesminister des Innern auf der Ermächtigungsgrundlage des § 52 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) erlassen worden. In § 52 Abs. 1 BWG ist u. a. in Nr. 12 bestimmt, daß die Bundeswahlordnung Rechtsvorschriften über die Stimmabgabe treffen soll. § 56 BWO konkretisiert § 34 BWG.

Aus dem Vorbringen des Einspruchsführers läßt sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, daß er etwa die Verfassungsmäßigkeit der ihm bislang offensichtlich unbekannten Vorschriften der §§ 34 BWG, 56 BWO angreifen will. Sein Hinweis darauf, daß in anderen Wahlbezirken die Berechtigung zur Stimmabgabe vor dem eigentlichen Wahlvorgang festgestellt werde, mag zwar zutreffen, wäre jedoch bei sachgerechter Auslegung des § 56 BWO auch noch von dessen Inhalt gedeckt. Unabhängig davon könnte der Einspruchsführer aber mit einer sich aus seinem Einspruch etwa ergebenden Rüge der Verfassungswidrigkeit hier keinen Erfolg haben, denn der Wahlprüfungsausschuß hat es in ständiger Praxis abgelehnt, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 13

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 13/90 — des Herrn
Walter Barabaß, wohnhaft: Grillostr. 43,
4650 Gelsenkirchen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer vorgetragen, er wende sich gegen „Wahllisten DDR 5%", DDR-Koalitionszulassung CDU-FDP-SED (PDS) DSU u. a., DDR-Wahlbegünstigung 5%, Wahlen — Behinderung — Manipulation z. B. in Erfurt. Ministerernennung aus DDR-Koalition sei verboten. In Dachsberg habe Bürgermeister Gustav Herr (CDU) für Tote-Nichtwähler 1979 bei der Bürgermeisterwahl 1979 Stimmzettel ausgefüllt, seines Erachtens auch bei Landtagswahl-BW-80-84-88 und Bundestagswahl-83-87-90, pro CDU. Seine Grundgesetzrechte und Menschenrechte im Land Baden-Württemberg würden verletzt. Er sei wegen „CDU-Kritik Wahlfälschung Dachsberg 1980" aus Dachsberg vertrieben worden. Bei der Beschlußfassung in der Sache WP 1/87 sei er als Zuhörer ausgesperrt worden. Der Grenzvertrag mit Polen und der Einigungsvertrag BRD-DDR sei ein Vertriebenenverrat. An der Arbeitslosigkeit trage die CDU Schuld. Es bestehe auch eine „MdB-BRD-Schuld an Wohnungsnot — Rüstung-Fremdarbeit-Einigungskosten."

Der Einspruchsführer hat seinem Schreiben eine Reihe von Anlagen beigefügt, darunter Schreiben vom 26. April 1987, 17. Juni 1986, 20. Juli 1989 und 3. August 1990, die zum Teil handschriftlich, zum Teil maschinenschriftlich mit dem Datum vom 12. Dezember 1990 versehen worden sind. Diese beziehen sich auf die Kosten für Bundesbauten in Bonn, Petitionen und Schadensersatzforderungen.

Der Einspruchsführer hat die an dem Verfahren WP 1/87 beteiligten MdB, namentlich die Abgeordneten Wiefelspütz und Porzner wegen Befangenheit abgelehnt und seine Anhörung bei dem Wahlprüfungsausschuß nach Terminabsprache beantragt.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer mit seinem Einspruchsschreiben Wahleinspruch gegen „Wahllisten-DDR 5%" bzw. „DDR-Wahlbegünstigung 5%" erhebt, ist davon auszugehen, daß er damit eine Verletzung des Grundsatzes der Wahlgleichheit rügen will. Die für § 6 Abs. 6 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in § 53 BWG getroffene Übergangsregelung für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag steht jedoch im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren 2 BVE 1/90, 2 BVE 3/90 und 2 BVE 4/90 (BVerfGE 82, S. 322ff.). Danach ist die regionalisierte Sperrklausel, die einerseits auf das bisherige Gebiet der Bunderepublik Deutschland einschließlich Berlins (West), andererseits auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bezogen wird, verfassungsrechtlich unbedenklich, weil sie den Parteien hier wie dort — bezogen auf ihren ungleichen Start — im wesentlichen gleiche Chancen einräumt. Ebenso verfassungsrechtlich unbedenklich und im Einklang mit der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die in § 53 Abs. 2 BWG enthaltene Regelung über die Möglichkeit, Listenvereinigungen zu bilden.

Die Ausführungen des Einspruchsführers zu Wahlbehinderungen und Manipulationen z. B. in Erfurt sind derart allgemein gehalten, daß der Wahlprüfungsausschuß ihnen nicht nachgehen kann. Wahleinsprüche müssen gemäß § 2 Abs. 3 WPG so begründet sein, daß sie mindestens den Tatbestand, auf den die Anfech-

tung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 (276)), wie dem Einspruchsführer im Eingangsbestätigungsschreiben mitgeteilt worden war.

Die Frage einer Ministerernennung aus „DDR-Koalition" hat mit der Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag, über die hier allein zu entscheiden ist, nichts zu tun. Gleiches gilt auch für die Ausführungen des Einspruchsführers zu seiner „Vertreibung" aus Dachsberg in Baden-Württemberg, dem Einigungsvertrag, dem Grenzvertrag mit Polen und den Schulden der Bundesrepublik Deutschland.

Der Behauptung des Einspruchsführers von Wahlmanipulationen im Bundesland Baden-Württemberg hat der Wahlprüfungsausschuß nicht nachzugehen. Soweit der Einspruchsführer von einer Wahlmanipulation für die Bundestagswahlen 1983 und 1987 spricht, kann eine Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt (abgesehen von der mangelnden Substanz) nicht mehr erfolgen, weil ein Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Bundestag eingehen muß (§ 2 Abs. 4 WPG).

Soweit der Einspruchsführer ausführt, daß der Bürgermeister Gustav Herr in Dachsberg „seines Erachtens" auch bei der Bundestagswahl 1990 für die CDU für „Tote-Nichtwähler" Stimmzettel ausgefüllt habe, kann der Wahlprüfungsausschuß auch diesem Vorbringen nicht nachgehen, weil die Ausführungen des Einspruchsführers nach der von ihm getroffenen Wortwahl offensichtlich auf Vermutungen beruhen, er jedenfalls aber nicht genügend substantiierte Tatsachen zu diesem Punkte vorgetragen hat, die eine Überprüfung ermöglichen könnten.

Der Antrag, Mitglieder des Bundestages wegen Befangenheit für die Mitwirkung an der Wahlprüfung über den Wahleinspruch des Einspruchsführers auszuschließen, ist unzulässig. Das Wahlprüfungsverfahren sieht in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise den Ausschluß von Abgeordneten wegen Befangenheit nicht vor (BVerfGE Bd. 37, S. 84 [90]).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Der Antrag des Einspruchsführers, ihn vor dem Wahlprüfungsausschuß anzuhören, war demnach zurückzuweisen.

Im Wahlprüfungsverfahren gibt es neben der mündlichen Verhandlung keine gesonderte Anhörung eines Einspruchsführers. Wäre eine mündliche Verhandlung anberaumt worden, wäre der Einspruchsführer in diesem Verhandlungstermin angehört worden. Eine Anhörung entfällt aber, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet. Einen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung besitzt ein Einspruchsführer nur, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 a WPG nicht vorliegen. Im vorliegenden Verfahren erwies sich der Einspruch aber als offensichtlich unbegründet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Einspruchsführers ist in der Zurückweisung seines Antrags auf Anhörung nicht zu erblicken, weil das Wahlprüfungsgesetz *selbst* unter Voraussetzungen, die beim vorliegenden Wahleinspruch gegeben sind, eine mündliche Verhandlung und damit eine Anhörung des Einspruchsführers durch den Wahlprüfungsausschuß nicht zwingend vorschreibt. Außerdem wird dem Einspruchsführer in dem gerichtsähnlich ausgestalteten parlamentarischen Wahlprüfungsverfahren das rechtliche Gehör dadurch in hinreichendem Maße gewährt, daß er jederzeit seinen Vortrag ergänzen und jederzeit Einsicht in die Wahlprüfungsakten gemäß § 6 Abs. 5 WPG nehmen kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 14

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 14/90 — des Herrn
Bernd Müller, wohnhaft: Waldstr. 77 d,
5800 Hagen 7,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer hat als Mitglied der Partei „Bibeltreuer Christen" (PBC) seinen Einspruch damit begründet, daß der Bundeswahlausschuß am 26. Oktober 1990 die Zulassung der PBC als Partei zur Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 verweigert habe. Die Begründung des Bundeswahlausschusses, wonach die PBC keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer politischen Zielsetzung biete, sei unrichtig. Die Partei habe bei der Landtagswahl in Niedersachsen am 13. Mai 1990 teilgenommen und von 21 Parteien den 8. Platz erreicht. Sie habe inzwischen mehr als 1 200 Mitglieder und in allen sechzehn Bundesländern eigene Landesverbände sowie eine ständig steigende Zahl von Stadt- und Kreisverbänden. Sie sei eine der mitgliedsstärksten Kleinparteien. Das Grundsatzprogramm mache klare Aussagen zur Zielsetzung und den aktuellen politischen Fragen. Daß die Antworten und Ziele biblisch orientiert seien, könne Zweifel an der politischen Ernsthaftigkeit nicht begründen. Hierin wäre ansonsten eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 GG zu sehen.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 17. Januar 1991 mitgeteilt, daß die PBC nicht als Partei anerkannt worden sei, weil sie insbesondere keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der nach § 2 Parteiengesetz geforderten politischen Zielsetzung, an der politischen Willensbildung mitwirken zu wollen, biete. Die PBC, die bei der Landtagswahl in Niedersachen am 13. Mai 1990 3 858 Stimmen (= 0,1 %) erzielt habe, habe in der mündlichen Stellungnahme vor dem Bundeswahlausschuß lediglich moralische, abseits der konkreten politischen Arbeiten in einem Parlament liegende allgemeine Überzeugungen und Wirkungsabsichten dargelegt.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses ist einstimmig ergangen.

Der Einspruchsführer hat in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 1991 zu dem Schreiben des Bundeswahlleiters ausgeführt, bei der Anhörung vor dem Bundeswahlausschuß habe der Vorsitzende deutlich gemacht, daß Motivation und Richtschnur für die politische Arbeit der PBC in den Grundlagen der Bibel lägen. Die religiöse oder weltanschauliche Motivation der politischen Arbeit einer Partei sei aber kein Prüfkriterium nach § 2 Parteiengesetz (PartG). Daß die PBC an der politischen Willensbildung mitwirken und öffentliche Verantwortung übernehmen wolle, ergebe sich aus dem Grundsatzprogramm. Die Begründung des Bundeswahlausschusses zur Ablehnung der Zulassung der PBC zur Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 bedeute eine unzulässige Ausgrenzung christlich motivierter politischer Arbeit.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die Partei Bibeltreuer Christen nicht als Partei gemäß § 2 Abs. 1 Parteiengesetz anzuerkennen und sie nicht zur Bundestagswahl 1990 zuzulassen, stellt keinen Wahlfehler dar. Nach §§ 18 Abs. 2, 53 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag oder der Volkskammer seit der letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und außerdem der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei dieser Feststellung ist der Bundeswahlausschuß an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebun-

den. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit der Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Diese Merkmale erfüllt die PBC nach den Feststellungen des Bundeswahlausschusses nicht. Dieser hat in seiner Prüfung ohne Rechtsfehler darauf abgestellt, ob bei der PBC politische Ziele hinreichend erkennbar sind. Der Bundeswahlausschuß ist auf Grund der längeren mündlichen Stellungnahme des Vorsitzenden der PBC vor dem Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß die PBC lediglich moralische, abseits der konkreten politischen Arbeit im Parlament liegende allgemeine Überzeugungen und Wirkungsabsichten hat. Damit sind die Voraussetzungen des Begriffs der Partei im Sinne des § 2 PartG aber nicht erfüllt.

Der Wahlprüfungsausschuß sieht in der Begründung des Bundeswahlausschusses auch keine — wie vom Einspruchsführer gerügt — Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Bei der Zulassung von politischen Parteien zur Wahl ist zwar bereits zu beachten, daß sie grundsätzlich gleiche Chancen haben müssen (Artikel 21 I S. 1, 2, Artikel 3 I, III GG), jedoch bedeutet dies — auch bezogen auf die Anerkennung als Partei gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG — nicht, daß jede Differenzierung ausgeschlossen ist, daß also alle Gruppierungen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, in jeder Beziehung ohne jeden Unterschied gleichbehandelt werden müßten. Ihnen darf der Zugang zum Wahlverfahren indessen nicht *sachwidrig* erschwert werden. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses läßt auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Einspruchsführers nicht erkennen, daß bei der Auslegung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes im konkreten Fall Rechts- oder Ermessensfehler vorgekommen sind.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zuzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 15

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 15/90 — des Herrn
Karl A. Barth, wohnhaft: Mission Eutelsat, 30 Bedhamton Way, Havant, Hants,
PO9 2DP, U.K., England

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1990 an das Wahlamt der Stadt Langen, das mit Schreiben des Kreiswahlleiters vom 11. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, ihm seien die Wahlunterlagen verspätet zugegangen.

Der Einspruchsführer unterzeichnete am 9. November 1990 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 1990 und sandte ihn an die Stadt Langen. Diese teilte ihm mit Schreiben vom 15. November 1990 mit, sein Antrag sei am 14. November 1990 verspätet eingegangen. In seinem Schreiben vom 17. November 1990 an die Stadt Langen wies der Einspruchsführer darauf hin, daß er umgehend nach seiner Rückkehr aus Fernost Anfang November 1990 die Deutsche Botschaft in London um Übersendung der entsprechenden Unterlagen gebeten und diese dann am 9. November 1990 ohne Hinweis auf einen Abgabetermin am 11. November 1990 erhalten habe. Zugleich wiederholte er seinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis. Mit Bescheid vom 20. November 1990 gab die Stadt Langen dem Einspruch des Einspruchsführers unter Hinweis auf den Fristablauf nicht statt. Mit einem am 26. November 1990 bei der Stadt Langen eingegangenen Schreiben erhob der Einspruchsführer Beschwerde gegen den Bescheid und führte darin noch einmal aus, daß ihm bei seiner telefonischen Anfrage am 7. November 1990 bei der Deutschen Botschaft ein Hinweis auf ein bevorstehendes Stichdatum nicht gegeben worden sei. Er habe ohne Verzögerung seinerseits den Antrag noch am selben Vormittag (9. November 1990) per Post weitergeleitet. Ausschließlich und allein durch die unentschuldbare Schludrigkeit und unverantwortliche Nachlässigkeit der Botschaft und absolut ohne sein Verschulden sei es zu der Fristüberschreitung gekommen.

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 142 hat mit Schreiben vom 26. November 1990 dem Einspruchsführer mitgeteilt, daß seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht entsprochen werden könne, da er verspätet eingegangen sei. Mit einem am 30. November 1990 bei der Stadt Langen eingegangenen weiteren Schreiben des Einspruchsführers wies er darauf hin, daß er seine Beschwerde weiterhin aufrechterhalte und nur durch die unverantwortliche „Schlamperei" des Personals der deutschen Auslandsvertretung, die ihn bei und nach Antragstellung nicht über das kurz bevorstehende Stichdatum informiert habe, sei sein Antrag möglicherweise verspätet eingegangen, wobei er die fünf Tage Laufzeit allerdings auch so nicht glaube.

Per Eilboten und Luftpost übersandte daraufhin der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 142 am 30. November 1990 dem Einspruchsführer einen Wahlschein nach § 25 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO). Diese Unterlagen trafen nach den Angaben des Einspruchsführers erst am 3. Dezember 1990 bei ihm ein.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die erst am 30. November 1990 verspätete Übersendung des Wahlscheins an den Einspruchsführer stellt einen Wahlfehler dar.

Der Einspruchsführer war gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt, hatte jedoch gemäß §§ 16 Abs. 2 Nr. 2 b, 18 Abs. 5 BWO einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen, der gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BWO bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen

Gemeindebehörde eingegangen sein mußte, mithin im konkreten Falle am 11. November 1990. Der Antrag des Einspruchsführers ist zwar verspätet bei der Stadt Langen eingegangen, jedoch ist das sodann von der Stadt eingeschlagene weitere Verfahren nicht fehlerfrei. Bei sachgerechter Behandlung der Schreiben des Einspruchsführers vom 17. November und 24. November 1990 hätte die Stadt Langen dem Einspruchsführer jedenfalls einen Wahlschein gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO übersenden müssen. Nach dieser Vorschrift erhält ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweist, daß er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO versäumt hat. Der Antrag des Einspruchsführers vom 9. November 1990 galt gemäß § 27 Abs. 5 BWO zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Bereits aus seinem Schreiben vom 17. November 1990 hätte für die Stadt Langen deutlich werden können, daß dem Einspruchsführer bei Absendung seines Antrags am 9. November 1990 die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BWO einzuhaltende Frist nicht bekannt war. Noch deutlicher kommt allerdings im Schreiben des Einspruchsführers vom 24. November 1990 zum Ausdruck, daß er geltend machen wollte, die Fristüberschreitung sei nicht auf sein Verschulden zurückzuführen. Das kann aufgrund des vom Einspruchsführer geschilderten Sachverhaltes auch unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 20 Abs. 2 BWO angenommen werden, wonach die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages öffentlich bekannt machen, unter welchen Voraussetzungen im Ausland lebende Deutsche an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen können und wo, in welcher Form und in welcher *Frist* dieser Personenkreis, um an der Wahl teilnehmen zu können, die Eintragung in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland beantragen muß.

Der Einspruch kann aber keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit Bundesverfassungsgericht Band 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 16

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 16/90 des Herrn Winfried Stang, wohnhaft: Leipziger Ring 178, 6054 Rodgau 3,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1990 an den Wahlbezirksleiter/in zum Wahlraum Birkenhain in Rodgau 3 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 eingelegt. Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 144 Odenwald hat das Schreiben an den Ausschuß für Wahlprüfung am 11. Dezember 1990 weitergeleitet.

Der Einspruchsführer, der sein Vorbringen mit einem am 3. Januar 1991 beim Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages eingegangenen Schreiben ergänzt hat, begründet seinen Einspruch damit, daß die Wahlausführung mittels einer technischen Wahlmaschine mit Hebeldruck des Wählers und Weiterleitung durch technische Impulsgebung im Computer zum technischen Auffang der mit Hebeldruck an der Wahlmaschine erzeugten Wahlentscheidung für die jeweilige Partei durchgeführt worden sei, ohne daß vom Grundgesetz Deutschlands und der deutschen Wahlgesetzordnung abgeleitete Recht zu berücksichtigen, den Wähler mittels Stimmzettel und Urneneinwurf die Wählerentscheidung persönlich und absolut geheim treffen zu lassen. Es sei ein Verstoß gegen das wahl- und grundgesetzrechtliche Persönlichkeitsrecht, daß Wähler — wie er — bei der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 nicht mit Stimmzettel und Urneneinwurf hätten wählen dürfen. Es sei auch ein Verstoß gegen das wahl- und grundgesetzrechtliche Gleichbehandlungsrecht für jeden Wähler, weil die einen Wähler mit Stimmzettel und Urneneinwurf hätten wählen dürfen, während die anderen Wähler mit einer technischen Wahlmaschine als Ersatz für Stimmzettel und Urne hätten wählen müssen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Nachvollziehung der Wählerentscheidungen sei mit denen bei der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 durch eine technische Wahlmaschine ermittelten Wählerstimmen nicht möglich. Es seien nur die von der Hebelziehung an der Wahlmaschine bewirkten Zahlen im Zählwerk des Computers vorhanden. Die grundgesetzlichen Voraussetzungen mit verfassungsgemäßem Handeln seien selbstverständlich über eine Genehmigung in der Wahlverordnung zu stellen. Eine solche Genehmigung sei schließlich von fristgerechten Anträgen abhängig. Es bestehe der Verdacht, daß nicht in allen sechzehn deutschen Bundesländern bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 vorher und fristgerecht die Genehmigung zum Aufstellen einer technischen Wahlmaschine schriftlich eingeholt worden sei. Es sei deshalb dringend zu prüfen, ob bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 ein solcher Antrag fristgerecht vor der Wahl gestellt worden sei. Selbst wenn dies aber geschehen sei, so sei die Anwendung und Benutzung der technischen Wahlmaschine gleichwohl grundgesetz- und verfassungswidrig, weil sie nur der Arbeitserleichterung bei dem Auszählen von Wählerstimmen bei einer schnelleren Wahlergebnisbekanntgabe diene. Das rechtfertige aber keinesfalls die Genehmigung und Benutzung von technischen Wahlmaschinen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Verwendung von Wahlgeräten bei der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 im Wahlraum Birkenhain in Rodgau 3 im Wahlkreis 144 Odenwald stellt keinen Wahlfehler dar. Die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Wahlgeräten ergibt sich aus § 35 Bundeswahlgesetz (BWG) in Verbindung mit der Bundeswahlgeräteverordnung. Es ist danach zulässig, daß in Wahlkreisen amtlich zugelassene Wahlgeräte benutzt werden. Die gemäß § 4 Bundeswahlgeräteverordnung erforderliche Genehmigung des Bundesministers des Innern ist mit Bekanntmachung vom 28. September 1990 im Bundesanzeiger Nr. 189 vom 10. Oktober 1990 erfolgt und den Innenministern/Se-

natoren der Länder mit Schreiben vom 1. Oktober 1990 mitgeteilt worden.

Soweit der Einspruchsführer in der Verwendung von Wahlgeräten für einzelne Wahlbezirke einen Verstoß gegen das „grundgesetzrechtliche" Persönlichkeits- und Gleichbehandlungsrecht sieht und ausführt, die „grundgesetzlichen Voraussetzungen mit verfassungsgemäßem Handeln" seien über eine Genehmigung einer Wahlverordnung zu stellen, kann dies durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht begründen. Durch die Regelung in § 35 Abs. 2 Satz 1 BWG ist gewährleistet, daß die Wahlgerätewahl hinsichtlich der Wahrung des Wahlgeheimnisses und des Ausschlusses von Manipulationsmöglichkeiten die gleichen Sicherungen erfährt, wie die Wahl mit Stimmzetteln. Zur Sicherung der Freiheit der Wahl der Geheimhaltung der persönlichen Stimmabgabe gilt für die Wahl mittels Wahlgeräten die Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG gemäß § 35 Abs. 4 BWG entsprechend, so daß sichergestellt ist, daß der Wahlberechtigte unbeobachtet seine Stimme abgeben kann.

Soweit sich aus dem Vorbringen des Einspruchsführers entnehmen läßt, daß er die Vorschrift des § 35 BWG und die Vorschriften der Bundeswahlgeräteordnung für verfassungswidrig hält, kann er schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis abgelehnt hat, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu prüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Daß es bei der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 in dem Wahlbezirk des Einspruchsführers auf Grund der Verwendung von Wahlgeräten zu Mängeln bei der Stimmabgabe oder bei der Stimmauszählung gekommen ist, die einen Wahlfehler begründen könnten, läßt sich dem in diesem Punkte lediglich allgemein gehaltenen Vortrag des Einspruchsführers nicht entnehmen. Wahleinsprüche müssen aber gemäß § 2 Abs. 3 BWG so begründet sein, daß sie genügend stubstantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271—276), wie dem Einspruchsführer im Eingangsbestätigungsschreiben mitgeteilt worden war.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 17

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 17/90 — des Herrn
Andreas Knüdel, wohnhaft: Flat 24 Park Lane Building,
22 Abelroad, 2198 Berea/Südafrika,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer vorgetragen, er wohne zur Zeit in Johannesburg, Südafrika, habe sich dort jedoch noch nicht als ansitzig anmelden können. Im Oktober 1990 habe seine Mutter die Gemeinde Bispingen mündlich darauf aufmerksam gemacht, daß er sich in Johannesburg aufhalte und die Wahlunterlagen direkt nach Südafrika geschickt werden sollten. Die Wahlbenachrichtigung sei aber gleichwohl erst an seinen Hauptwohnsitz gesandt worden. Als sein Vater für ihn die Wahlunterlagen bei der Gemeinde Bispingen habe beantragen wollen, sei ihm von dem zuständigen Beamten gesagt worden, er müsse die Wahlbenachrichtigung an ihn (den Einspruchsführer) senden und er müsse sich dann beim Generalkonsulat in Johannesburg melden. Er habe die Wahlbenachrichtigung per Luftpost am 21. November 1990 erhalten und sei dann am 28. November 1990 zum (nur Mittwoch am Nachmittag geöffneten) Generalkonsulat gegangen, um seinen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen entgegenzunehmen. Dort sei ihm gesagt worden, daß er sich mit seiner Bitte an die Gemeinde in Bispingen zu wenden habe. Er sehe in der Nichtteilnahme an der Wahl aufgrund von Irreführung durch staatliche Organe einen Wahlbetrug und verlange, an der Bundestagswahl 1990 noch teilnehmen zu dürfen.

Die Gemeinde Bispingen hat mit Schreiben vom 15. Januar 1991 mitgeteilt, der Einspruchsführer sei in Bispingen mit Hauptwohnung gemeldet und sei deshalb von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Die Wahlbenachrichtigungen zur Wahl des 12. Deutschen Bundestages seien am 7. November 1990 im Gemeindebereich zugestellt worden. Es lasse sich nicht nachvollziehen, ob und wann die Mutter oder der Vater des Einspruchsführers wegen Briefwahlunterlagen vorstellig geworden seien. Die Mitarbeiter des zuständigen Amtes könnten sich daran speziell nicht erinnern. Daß der Einspruchsführer mit der Wahlbenachrichtigung am Deutschen Generalkonsulat erschienen sei, um Wahlunterlagen abzuholen, sei unverständlich. Eine derartige Auskunft sei keinesfalls den Eltern des Einspruchsführers gegeben worden und stehe auch im Widerspruch zu den Erläuterungen auf der Wahlbenachrichtigung.

Das Auswärtige Amt hat mit Schreiben vom 13. Februar 1991 mitgeteilt, daß Deutsche, die zum Zeitpunkt der Bundestagswahl 1990 im Inland ihren Wohnsitz hatten, nur dort ihre Briefwahlunterlagen hätten anfordern können und zwar ohne Mitwirkung einer deutschen Vertretung im Ausland. Die bei den Vertretungen bereitgestellten Briefwahlunterlagen seien nur für Deutsche bestimmt gewesen, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz und sich nicht länger als 10 Jahre aus dem Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes abgemeldet hatten. Das Generalkonsulat in Johannesburg habe mitgeteilt, daß es die gemäß § 20 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) durchzuführenden Bekanntmachungen durch Anzeigen in vier überörtlichen Tageszeitungen zwischen dem 23. und 25. September 1990 und durch Übersenden der Bekanntmachung an insgesamt 21 Institutionen (Deutsche Schulen/Kirchen/Firmen) und Aushang in Generalkonsulat durchgeführt habe.

Dem Einspruchsführer ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu den ihm übersandten Stellungnahmen zu äußern. Davon hat er keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer war gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Bispingen eingetragen. Die Wahlbenachrichtigung ist entsprechend § 19 BWO an seinen gemeldeten Hauptwohnsitz übersandt worden. Der Einspruchsführer konnte gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BWO bei der Gemeinde Bispingen die Erstellung eines Wahlscheines beantragen. Dies hätten für ihn unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch sein Vater oder seine Mutter tun können (§ 27 Abs. 3 BWO). Wahlschein und Briefwahlunterlagen hätten ihm dann von der Gemeinde Bispingen gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 BWO mit Luftpost übersandt werden können. Auch ohne Befragen der Mitarbeiter des Wahlamtes der Gemeinde Bispingen hätte sich der Einspruchsführer bei genügender Aufmerksamkeit Kenntnis über das für ihn zu beachtende Verfahren zur Teilnahme an der Wahl verschaffen können, denn das Generalkonsulat in Johannesburg hat entsprechend § 20 Abs. 2 BWO durch Anzeigen in vier überörtlichen Tageszeitungen zwischen dem 23. und 25. September 1990 und durch Übersenden der Bekanntmachung an insgesamt 21 Institutionen und Aushang im Generalkonsulat öffentlich bekanntgemacht, unter welchen Voraussetzungen im Ausland lebende Deutsche an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen können.

Es hat sich nicht feststellen lassen, ob den Eltern des Einspruchsführers seitens der Mitarbeiter der Gemeinde Bispingen unrichtige Auskünfte erteilt worden sind, unter welchen Voraussetzungen der Einspruchsführer an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen konnte. Sollten die Eltern des Einspruchsführers sich bei der Gemeinde Bispingen erkundigt haben, wären die zuständigen Mitarbeiter allerdings gehalten gewesen, zutreffende Aufklärung über das von dem Einspruchsführer zu beachtende Verfahren zu erteilen, um ihm eine Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

Selbst wenn sich aber ein einen Wahlfehler begründendes Fehlverhalten der Mitarbeiter der Gemeinde Bispingen hätte feststellen lassen, könnte der Einspruch gleichwohl keinen Erfolg haben, weil der Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung gehabt hätte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit Bundesverfassungsgericht Band 4, Seite 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WBG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 18

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 18/90 — des Herrn
Otto Köhler, wohnhaft: Schickhardtstr. 56,
7100 Heilbronn,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1990 an die Stadt Heilbronn hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt. Das Schreiben ist über die Stadt Heilbronn am 14. Dezember 1990 beim Ausschuß für Wahlprüfung des Deutschen Bundestages eingegangen.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß er nicht an der Wahl habe teilnehmen können, weil die Wahlbenachrichtigung in die Urbanstr. 1, 7100 Heilbronn gesandt worden sei, wo er weder wohne noch jemals gewohnt habe. Seine Adresse laute nach wie vor Schickhardtstr. 56, 7100 Heilbronn. Wegen einer Rehabilitationskur sei es ihm auch nicht möglich gewesen, rechtzeitig Briefwahl zu beantragen, weil ihm die Wahlbenachrichtigung nicht rechtzeitig zugegangen sei. Seine Post werde ihm aus Heilbronn nachgesandt, wenn seine Anschrift richtig geschrieben sei. Die Wahlbenachrichtigungskarte an den Einspruchsführer ist in der Tat wie folgt adressiert:

Köhler, Otto
Urbanstr. 1
7100 Heilbronn

Die Stadt Heilbronn hat mit Schreiben vom 10. Dezember 1990 mitgeteilt, der Einspruchsführer sei im Heilbronner Wählerverzeichnis in der Urbanstr. 11 eingetragen gewesen. Das Einwohnermelderegister habe als seine Wohnung die Urbanstr. 11 ausgewiesen. Es habe sich dann herausgestellt, daß das Einwohnermelderegister unrichtig gewesen sei. Bei der ordnungsgemäßen Ummeldung der Ehefrau des Einspruchsführers von der Schickhardtstr. 56 in die Urbanstr. 11 sei der Einspruchsführer irrtümlich mit in die Urbanstr. 11 „umprogrammiert" worden, obwohl er weiterhin in der Schickhardtstr. 56 wohnhaft geblieben sei. Dieser Umstand sei aber erst auf Grund des Schreibens des Einspruchsführers vom 2. Dezember 1990 zutage getreten. Die an die Anschrift Urbanstr. 11 adressierte Karte des Einspruchsführers sei als nicht zustellbar zurückgegeben worden. Er habe auch keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen. Darüber hinaus habe er auch ohne im Besitz der Wahlbenachrichtigungskarte zu sein die Möglichkeit gehabt, Briefwahlunterlagen formlos anzufordern.

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme der Stadt Heilbronn zu äußern. Er hat dazu erklärt, daß die Stadt Heilbronn sich offensichtlich immer noch nicht die Mühe mache, sorgfältig zu arbeiten, weil sie nunmehr eine Adresse Urbanstr. 11 erwähne, obwohl die Wahlbenachrichtigung in die Urbanstr. 1 versandt worden sei, wo er nie gewohnt habe. Wegen seiner Kur habe er Bekanntmachungen über die Auslegung des Wählerverzeichnisses nicht lesen können.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß vermag einen den Einspruch des Einspruchsführers rechtfertigenden Wahlfehler im Ergebnis nicht festzustellen. Der Einspruchsführer war zur Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 zweifellos wahlberechtigt. Er war auch im Heilbronner Wählerverzeichnis eingetragen, wenngleich auf Grund eines von der Stadt Heilbronn zu vertretenden Fehlers im Einwohnermelderegister für die Urbanstr. 11, wo allerdings lediglich die Ehefrau und die Kinder des Einspruchsführers wohnen, während er in der Schickhardtstr. 56 wohnt. Aus diesem Grunde ist unzutreffenderweise die Benachrichtigung des Einspruchsführers gemäß § 19 Bundeswahlordnung (BWO) in die Urbanstraße gesandt worden, dann allerdings auch noch an eine unzutreffende Hausnummer, nämlich die Nr. 1 statt die Nr. 11, so daß

insoweit ein doppeltes Fehlverhalten der Stadt Heilbronn zu registrieren ist. Gleichwohl ist dieses Fehlverhalten nicht ursächlich dafür, daß der Einspruchsführer sein Wahlrecht nicht ausüben konnte. Wie er selbst ausführt, unterzieht er sich seit dem 7. August 1990 einer Rehabilitationskur, die auch zum Zeitpunkt vor der Wahl und am Wahltag selbst andauerte. Bei dieser Sachlage wäre der Einspruchsführer ohnehin gehindert gewesen, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen war, selbst wenn das Melderegister und daraus folgend auch das Wählerverzeichnis richtig gewesen wäre. Nachdem der Einspruchsführer nun eine Wahlbenachrichtigung nach § 19 BWO nicht erhalten hatte, hätte er ohne weiteres gemäß § 17 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 BWO einen Wahlschein beantragen können, der ihn instand gesetzt hätte, an der Wahl auch durch Briefwahl teilnehmen zu können (§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 BWG). Das hat er — unabhängig von dem Fehlverhalten der Stadt Heilbronn — verabsäumt.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 19

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 19/90 — des Herrn Josef Erl sen., wohnhaft: Hubertusstr. 4, 8011 Hohenbrunn,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1990 an das Landratsamt München, das dieses mit Schreiben vom 11. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer ausgeführt, daß die Streichung seines Sohnes in dem Wahlverzeichnis nicht gerechtfertigt gewesen sei, weil die Anordnung der Pflegschaft ohne die Einwilligung seines Sohnes nicht möglich sei. Er sei nicht unverzüglich von der Streichung benachrichtigt worden und habe deshalb auch die Frist nicht wahren können. Eine Belehrung, daß der Einspruch „rechtsfähig" sei, sei nicht erfolgt. Die Folge dieser Rechtsnormverletzung sei, daß sein Pflegling keine Briefwahl habe ausüben können und das Wahlergebnis somit verfälscht worden sei. Daran trage das Landratsamt München die Schuld und habe infolgedessen seine Amtspflichten verletzt und sich schadensersatzpflichtig gemacht.

Er selbst fechte als Amtsträger die Bundestagswahl wegen vorsätzlicher Verfälschung des Wahlergebnisses und Verhinderung seiner freien Wahlausübung an, weil ihm vor Gericht nicht der Anspruch des Jedermanns auf rechtliches Gehör eingeräumt werde. Dies hat der Einspruchsführer bereits in dem Verfahren EU-WP 23/89 vorgetragen.

Der Landrat Gillessen habe ihm nicht bestätigt, daß er eine natürliche Person sei. Von der Gemeinde Hohenbrunn würden ihm seine Befugnisse als bestallter Pfleger abgestritten.

Das Wahlergebnis sei auch deshalb gefälscht, weil Herr Uwe Pohl und seine zweite Ehefrau das Meldegesetz verletzten und das Wahlergebnis verfälschten, weil sie angäben, ihre Wohnung in Hohenbrunn sei Jäger-von-Fallstraße 30, was aber gelogen sei, denn Herr Pohl habe seine Wohnung in Mittenau, Elsterweg 7.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 208 München-Land hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1990 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer am 14. November 1990 die Eintragung seines Sohnes Josef Erl, geboren am 1. Februar 1951, in das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 beantragt habe. Die Gemeinde habe wegen Ablaufes der Antragsfrist diesen Antrag als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis gewertet, ihm jedoch nicht stattgegeben, sondern dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung vorgelegt. Mit Bescheid vom 27. November 1990 sei die Beschwerde des Einspruchsführers zurückgewiesen worden, weil für seinen Sohn Josef mit Beschluß des Amtsgerichts München vom 2. Mai 1990 eine Pflegschaft gemäß § 1910 BGB angeordnet worden sei und der Einspruchsführer eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts, daß die Pflegschaft aufgrund Einwilligung des Pfleglings angeordnet worden sei, nicht vorgelegt habe.

Das Amtsgericht München hat mit Schreiben vom 2. Januar 1991 den Beschluß gemäß § 1910 BGB in Ablichtung übersandt, aus dem sich ergibt, daß für den am 1. Februar 1951 geborenen Josef Erl die Pflegschaft mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung und Zuführung zur ärztlichen Behandlung, Vermögensverwaltung und Vertretung vor Gericht angeordnet worden und eine Verständigung über Notwendigkeit, Zweck und Bedeutung der Pflegschaft mit ihm nicht möglich ist. Zum Pfleger ist der Einspruchsführer bestimmt worden.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig.

Einspruchsberechtigt ist jeder am Wahltage nach § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) Wahlberechtigte, ohne daß

eine Beeinträchtigung *subjektiver* Rechte im Wahlverfahren vorzuliegen braucht. Der Einspruchsführer konnte deshalb auch „für seinen Sohn" Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Ausschluß des Sohnes des Einspruchsführers vom Wahlrecht ist rechtmäßig. Das folgt aus § 13 Nr. 2 BWG. Danach ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet ist. Der Sohn des Einspruchsführers ist durch Beschluß des Amtsgerichts München vom 2. Mai 1990 infolge eines geistigen Gebrechens unter Pflegschaft gestellt worden, wobei eine Verständigung über Notwendigkeit, Zweck und Bedeutung der Pflegschaft nicht möglich war (§ 1910 Abs. 3 BGB). Zutreffend hat deshalb die Gemeinde Hohenbrunn den Wahlrechtsausschlußgrund des § 13 Nr. 2 BWG bei der Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses berücksichtigt. Dem Antrag des Einspruchsführers auf Eintragung seines Sohnes in das Wählerverzeichnis ist zu Recht nicht stattgegeben worden. Gemäß § 13 Nr. 2 BWO in Verbindung mit § 16 Abs. 10 Bundeswahlordnung (BWO) kann der wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft Stehende nur in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn er (von den Voraussetzungen des § 12 Nr. 1 und 2 BWG abgesehen) spätestens bis zum 21. Tage vor der Wahl nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet ist. Dabei ist der Nachweis gegenüber der für die Eintragung zuständigen Gemeinde durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts zu führen, das die Pflegschaft angeordnet hat. Eine derartige Bescheinigung ist nicht beigebracht worden.

Auch das Vorbringen des Einspruchsführers im übrigen vermag einen Wahlfehler nicht zu begründen. Mit seinen Ausführungen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Gericht, der mangelnden Bestätigung des Landrats, daß es sich bei ihm um eine natürliche Person handle (so schon EU-WP 23/89) und des Bestreitens seiner Befugnisse als bestallter Pfleger durch die Gemeinde Hohenbrunn, beruft er sich auf Vorgänge außerhalb des Wahlverfahrens, die einer Untersuchung im Wahlprüfungsverfahren nicht unterliegen.

Der Hinweis auf eine Verletzung des Meldegesetzes durch Herr Uwe Pohl und seine zweite Ehefrau stellt keine Behauptung eines konkreten Wahlfehlers dar, dem der Wahlprüfungsausschuß hätte nachgehen müssen. Der vorgetragene Tatbestand ist im übrigen nicht durch ausreichend bestimmte Tatsachen belegt, was indessen gemäß § 2 Abs. 3 WPG erforderlich ist.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 20

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache Az.: WP 20/90 — des Herrn
Volker Römer, wohnhaft: Ilmenauer Str. 4
1000 Berlin 33,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch im wesentlichen damit, daß er trotz seines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen worden sei. Dazu führt er unter Bezugnahme auf den von ihm vorgelegten Schriftverkehr mit dem Landeseinwohneramt Berlin, dem Landeswahlleiter Berlin sowie dem Bezirkswahlamt Steglitz im einzelnen folgendes aus:

Am 5. Oktober 1990 habe er unter seiner Postadresse (V. Römer c/o Schultz, Ilmenauer Str. 4, 1000 Berlin 33) in einem Schreiben an das Landeseinwohneramt Berlin beantragt, im Wählerverzeichnis seines Wahlbezirks 1000 Berlin 45, Herwarthstraße 10 geführt zu werden. Die Abmeldung aus seiner von ihm selbst genutzten Eigentumswohnung Herwarthstraße 10, 1000 Berlin 45 sei rechtswidrig von Amts wegen zwangsweise erfolgt. Die Wahlbenachrichtigung habe schriftlich an seine angegebene Postadresse gesandt werden sollen. Am 6. Oktober 1990 schrieb er unter Hinweis auf sein Schreiben vom 5. Oktober 1990 an das Landeseinwohneramt an den Landeswahlleiter Berlin und vertrat die Ansicht, daß das Landeseinwohneramt Berlin die Wahl mittels Manipulation der Wählerlisten beeinflussen wolle. Mit einem weiteren Schreiben vom 16. Oktober 1990 an das Landeseinwohneramt mahnte er die Erledigung einer Anmeldung vom 31. August 1990, Vordruck zur Wohnungsanmeldung an. Am 1. November 1990 schrieb er erneut an den Landeswahlleiter und wies darauf hin, daß offensichtlich Wahlmanipulation betrieben werden solle, indem Wähler trotz mehrfacher Anträge nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen würden.

Am 6. November 1990 teilte der Landeswahlleiter dem Einspruchsführer mit, daß Grundlage des Wählerverzeichnisses das Melderegister sei, wofür das Landeseinwohneramt zuständig sei. Falls die melderechtlichen Verhältnisse nicht mehr zu klären seien, empfehle er dem Einspruchsführer, daß er die Eintragung in das Wählerverzeichnis an seinem Wohnort durch das für ihn zuständige Bezirkswahlamt beantrage. Der Antrag sei bis spätestens 16. November 1990 zu stellen.

Am 7. November 1990 schrieb der Einspruchsführer an das Landeseinwohneramt und teilte mit, daß ihm eine Wahlbenachrichtigungskarte bisher noch nicht vorliege, so daß er davon ausgehen müsse, daß ihm sein Wahlrecht mittels vorsätzlichem Amtsmißbrauch unterschlagen werde. Es handele sich um Wahlmanipulation und Fälschung der Wählerverzeichnisse mit dem Ziel des Wahlbetruges. Am 8. November 1990 forderte der Einspruchsführer das Landeseinwohneramt unter Bezugnahme auf das Schreiben des Landeswahlleiters am 6. November 1990 schriftlich auf, ihn in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

Am 16. November 1990 legte er schriftlich bei dem Bezirkswahlamt Steglitz auf einem dafür vorgesehenen Vordruck Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses ein und beantragte Aufnahme in das Wahlverzeichnis. Als Beweismittel legte er eine Bescheinigung des Bezirksamtes Steglitz über Sozialhilfe zur Vorlage beim Amtsgericht Wedding vor, aus der sich ergab, daß er in der Herwarthstraße 10 wohnhaft sei. Diese Anschrift gab er auch in dem Einspruchsformular bei seinen persönlichen Daten an. Neben seiner Unterschrift vermerkte er seine Postadresse in der Ilmenauer Straße 4.

Mit einer am 1. Dezember 1990 abgestempelten Postkarte, die an die Anschrift „Herwarthstraße 10" adressiert war, bat das Wahlamt Steglitz den Einspruchsführer dringend um seinen Besuch. Die Postkarte gelangte am 5. Dezember 1990 mit dem Vermerk „unbekannt verzogen" an das Wahlamt zurück.

Der Landeswahlleiter Berlin hat mit Schreiben vom 31. Januar 1991 mitgeteilt, der Einspruchsführer sei nach dem Datenbestand des Einwohnerregisters seit dem 11. März 1986 ohne festen Wohnsitz. Am 16. November 1990 habe er bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 252

einen Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis für die Bundestagswahl gestellt, indem er auf einem entsprechenden Vordruck Einspruch gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses erhoben und Berichtigung verlangt habe. Als gewöhnliche Aufenthaltsadresse habe er die Herwarthstraße 10 in Berlin 45 (Bezirk Steglitz, Bundestagswahlkreis 252) angegeben und eine entsprechende Bescheinigung über Sozialhilfe vorgelegt. Zur Klärung seines tatsächlichen Aufenthalts sei er mit einer an die angegebene Aufenthaltsadresse adressierten Postkarte um einen Besuch gebeten worden. Die Postkarte sei mit dem Postvermerk „unbekannt verzogen" am 5. Dezember 1990 zum Bezirkswahlamt zurückgekommen. Die Eintragung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1b, 17 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) sei unter diesen Umständen nicht möglich gewesen, weil sich nicht habe feststellen lassen, wo der Einspruchsführer am Stichtage übernachtet habe (Voraussetzung für die Frage der Zuständigkeit für die Eintragung im Wählerverzeichnis). Am 10. Dezember 1990 sei ein Schreiben bei dem Bezirkswahlamt eingegangen, in dem der Einspruchsführer unter Angabe einer „Postadresse" Ilmenauer Straße 4, 1000 Berlin 33 (Bezirk Wilmersdorf, Bundestagswahlkreis 253) gegenüber dem Bezirkswahlamt den Vorwurf erhoben habe, an der Wahlbeteiligung gehindert worden zu sein.

Der Einspruchsführer hat in seiner Stellungnahme zu dem Schreiben des Landeswahlleiters ausgeführt, daß seine Postadresse grundsätzlich auf den Briefbögen im Schriftverkehr mit dem Landeswahlleiter, dem Landeseinwohneramt und dem Bezirkswahlamt vermerkt worden sei. Selbst der Landeswahlleiter habe sich mit Schreiben vom 6. November 1990 an seine Postadresse gewandt, die dem Bezirkswahlamt angeblich unbekannt gewesen sei. Es sei auch unrichtig, daß es nicht möglich gewesen sein solle, seinen Aufenthaltsort festzustellen. Er habe dem Beamten, der seinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses aufgenommen habe, ein Schreiben des Bezirksamtes Steglitz vorgelegt und seine Postadresse zusätzlich angegeben. Der Landeswahlleiter erteile offensichtlich wissentlich Falschauskünfte, um sein Versagen und seine Begünstigung von Wahlmanipulationen zu decken. Das Landeseinwohneramt habe ihn am 11. März 1986 zwangsweise aus seiner von ihm selbst genutzten Eigentumswohnung in Berlin 45, Herwarthstraße 10 ohne zwingenden Grund und ohne richterlichen Beschluß abgemeldet und zwangsweise in seiner Postadresse Ilmenauer Str. 4 in 1000 Berlin 33 angemeldet. Nachdem festgestellt worden sei, daß er nicht in der Postadresse habe wohnen können, da diese Wohnung vermietet gewesen sei, sei er zwangsweise im Melderegister gelöscht worden. Seither versuche er diese vorsätzlichen Amtsmißbräuche mit diversen Verwaltungsgerichtsklagen heilen zu lassen. Unabhängig davon handele es sich bei seiner Wahlanfechtung um das Problem, daß Obdachlose generell in Berlin von Wahlen ausgeschlossen würden. Dieser Personenkreis werde zwar bei den Bezirksämtern registriert und müsse sich regelmäßig dort auch melden, jedoch würden diese Personen nicht in den Wählerverzeichnissen geführt, obwohl die Sozialämter durchaus in der Lage seien, bei der Erstellung von Wählerverzeichnissen mitzuwirken.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach den getroffenen Feststellungen kann ein Wahlfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Einspruchsführer war zwar nicht von Amts wegen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO in das Wählerverzeichnis einzutragen, weil er melderechtlich nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters nicht für eine Wohnung gemeldet war, jedoch hätte er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1b BWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können. Der Antrag wäre gemäß §§ 17 Abs. 2 Nr. 2, 18 Abs. 1 BWO bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen gewesen. Die diesbezüglichen Anträge des Einspruchsführers an das Landeseinwohneramt Berlin waren zwar nicht an die zuständige Behörde gerichtet. Es bedarf hier keiner näheren Ausführungen, ob diese Behörde verpflichtet gewesen wäre, die Schreiben des Einspruchsführers an die in Betracht kommenden Wahlbehörden zu übersenden. Der Einspruchsführer hat jedenfalls rechtzeitig innerhalb der Frist des § 22 Abs. 1 BWO Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt. Das von dem Bezirkswahlamt Steglitz sodann eingeschlagene Verfahren ist indessen nicht in jeder Hinsicht fehlerfrei. Die Wahlbehörde hat zwar vor der Eintragung in das Wählerverzeichnis — auch nach erfolgtem Einspruch gemäß § 22 Abs. 1 BWO — in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 BWG erfüllt sind (§ 16 Abs. 7 BWO), und der Einspruchsführer hat im Falle des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis die für eine Bearbeitung erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BWO). Konnte mithin bei Einlegung des Einspruchs am 16. November 1990 nicht hinreichend geklärt werden, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung auf Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG, § 16 Abs. 2 Nr. 1b BWO vorlagen, so war es sicher richtig, den Einspruchsführer zur entsprechenden Ergänzung seiner Angaben noch einmal vorzuladen. Dabei ist dem Bezirkswahlamt Steglitz allerdings ein Fehler in zweifacher Hinsicht unterlaufen. Zum einen wäre es — nachdem der Einspruchsführer in seinem Einspruch ausdrücklich seine *Postadresse* angegeben hatte — sachgerecht gewesen, die Postkarte auch an diese Adresse zu senden und nicht an eine Anschrift, von der ohnehin bekannt war, daß sie nicht mehr zutraf. Zum anderen ist diese Postkarte offensichtlich erst am 30. November 1990 verschickt worden, denn sie ist ausweislich des Poststempels erst am 1. Dezember 1990 abgestempelt worden, so daß der Einspruchsführer ohnehin keine Möglichkeit mehr hatte, die vom Bezirkswahlamt offenbar erwünschten ergänzenden Angaben machen zu können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Einspruchsführer bei rechtzeitiger Vorladung in der Lage gewesen wäre, die für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlichen Angaben gegenüber der Wahlbehörde zu machen. Auf der anderen Seite läßt sich nicht übersehen, daß der Einspruchsführer seine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis mitverschuldet hat. Nachdem er trotz seines Einspruches am 16. November 1990 von dem Bezirkswahlamt keine weitere Nachricht erhalten hätte, hätte es nahegelegen, noch einmal rechtzeitig vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde vorzusprechen oder sich sonst in geeigneter Weise nach dem Stand der Dinge zu erkundigen. Das hat der Einspruchsführer offensichtlich nicht getan.

Der Einspruch kann aber keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler, falls sie vorliegen, sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit Bundesverfassungsgericht Band 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Der Einspruch ist auch insoweit offensichtlich unbegründet, als der Einspruchsführer Ausführungen zum Ausschluß der Bürger ohne festen Wohnsitz von Wahlen gemacht hat. Seine Ausführungen entsprechen nicht der Sach- und Rechtslage. Auch nichtseßhafte deutsche Staatsbürger sind nicht von der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag ausgeschlossen gewesen. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG, die sich am Wahltage seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewöhnlich aufhalten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG). Nach den geltenden Gesetzesvorschriften ist es indessen nicht Sache der Sozialämter, an der Erstellung von Wählerverzeichnissen mitzuwirken, sondern dieser Personenkreis kann — wenn er von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will — gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 b BWO einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde stellen. Es kann deshalb nicht die Rede davon sein, daß der Personenkreis der „Obdachlosen" über den Verwaltungsweg von Wahlen ausgeschlossen bleibt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 21

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 21/90 — des Herrn
B. Böhmer, wohnhaft: Zollnerstr. 209,
8600 Bamberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1990 an das Bundesinnenministerium hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt. Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 das Schreiben dem Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages übersandt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, die Wahl habe gegen jede Vorschrift und das Gesetz verstoßen. Laut Grundgesetz, Deutschlandvertrag und BGB seien 15 Leute je Partei aufzustellen gewesen. Die Regierung sei nach demokratischen Gepflogenheiten völlig neu zu bilden. Die Wahl sei für ungültig zu erklären. Die Regierung müsse aufgelöst werden und die Regierung ihren Sitz in Berlin bekommen, weil schon durch die Wahl in Ostdeutschland laut Deutschlandvertrag Ost- und Westdeutschland vereinigt worden seien. Es müsse bald eine gesamtdeutsche Wahl stattfinden.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Ausführungen des Einspruchsführers lassen einen Wahlfehler nicht erkennen. Gemäß § 20 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) darf der Kreiswahlvorschlag einer Partei nur den Namen *eines* Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Hinsichtlich der Landeslisten der Parteien (§ 27 BWG) ist eine Mindestzahl von Bewerbern um ein Bundestagsmandat gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers zur Frage der Regierungsauflösung und des Regierungssitzes stellen keine Behauptung konkreter Wahlfehler dar.

Soweit es um die Regierungsauflösung geht, handelt es sich lediglich um eine Folgeerwägung des Einspruchsführers im Zusammenhang mit dem von ihm behaupteten Wahlfehler, der indessen nicht vorliegt.

Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschland entschieden (Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 [BGBl. II S. 885]), wobei kein Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 besteht.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 22

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 22/90 — des Herrn Dr. Ing. Kurt Heller, der Frau Irmgard Heller, wohnhaft: Am Eichenköppel 25, 3590 Bad Wildungen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. und 7. Dezember 1990 an das Kreiswahlamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg, das der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg mit Schreiben vom 13. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß weitergesandt hat, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, sie hätten Anfang September 1990 beantragt, die Briefwahlunterlagen an ihre Ferienanschrift (Portugal) nachzusenden. Im November seien ihnen Bedenken gekommen, daß sie die Unterlagen nicht rechtzeitig erhalten könnten. Daraufhin hätten sie beantragt, die Briefwahlunterlagen an ihre Heimatanschrift in Bad Wildungen zu senden. Am 21. November 1990 hätten sie die Wahlbenachrichtigungen erhalten. Als sie am Wahltag unter Vorzeigen der Wahlbenachrichtigungen ihre Stimme hätten abgeben wollen, sei ihnen dies verweigert worden, weil die Liste einen Vermerk getragen habe, daß sie von der Briefwahl Gebrauch machen wollten. Ihr Einspruch, daß sie die Unterlagen zur Briefwahl nicht erhalten hätten, sei als unwesentlich zurückgewiesen worden. In einem weiteren Schreiben vom 7. Dezember 1990 haben die Einspruchsführer mitgeteilt, sie hätten am 7. Dezember 1990 die Unterlagen zur Briefwahl erhalten. Angeblich sei das Wahlamt der Stadt Bad Wildungen am 13. November 1990 von ihrer Bitte unterrichtet gewesen, die Briefwahlunterlagen an die Heimatadresse zu schicken. Die Briefe trügen den Maschinenstempel der Stadt Bad Wildungen vom 20. November 1990. Entgegen ihrer Bitte seien die Briefe aber an die Ferienadresse gesandt worden. Der Nachsendestempel datiere vom 3. Dezember 1990.

Der Magistrat der Stadt Bad Wildungen hat mit Schreiben vom 4. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß mitgeteilt, die Einspruchsführer hätten für die Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen und deren Übersendung an eine ausländische Ferienadresse bereits im September beantragt. Die zwischenzeitlich geänderte Versandanschrift sei bei der Übersendung der Unterlagen am 20. November 1990 berücksichtigt worden. Das Wählerverzeichnis habe den Sperrvermerk gemäß § 30 Bundeswahlordnung (BWO) erhalten. Die Sendung habe die Empfänger offensichtlich nicht rechtzeitig erreicht. Unabhängig davon hätten sie die Wahlbenachrichtigung nach § 19 BWO erhalten, woraus sie den (irrtümlichen) Rückschluß gezogen hätten, ungeachtet des beantragten Wahlscheines in ihrem Wahlbezirk wählen zu können. Der Wahlvorstand habe sie aber gemäß § 56 Abs. 6 Ziffer 2 BWO zurückgewiesen. Dies sei Anlaß einer Vorsprache beim Wahlamt am Wahltag gewesen, bei der die Einspruchsführer vorgetragen hätten, ihre Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben. Am Wahltag habe keine Möglichkeit mehr bestanden, neue Wahlscheine auszustellen, weil die Frist nach § 28 Abs. 10 BWO zu beachten gewesen sei. Die Stadt könne nicht nachprüfen, ob oder aus welchen Gründen Briefwahlunterlagen oder die Wahlbenachrichtigungen an die Einspruchsführer verspätet bei ihnen eingetroffen sein könnten. Sie seien pünktlich zum Versand gebracht worden.

Die Einspruchsführer, denen mit Schreiben vom 8. Januar 1991 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Schreiben der Stadt Bad Wildungen gegeben worden ist, haben mit Schreiben vom 12. Januar 1991 einen an den Einspruchsführer Dr. Kurt Heller gerichteten Brief vorgelegt, in dem sich die Briefwahlunterlagen befinden. Der Brief ist am 20. November 1990 in Bad Wildungen abgestempelt. In dem Sichtfenster befinden sich der Name des Einspruchsführers und darunter eine portugiesische Adresse. Diese ist mit Kugelschreiber durchgestrichen. Daneben ist mit Kugelschreiber die deutsche Anschrift des Einspruchsführers vermerkt. Das Sichtfenster weist darüber hinaus zwei „Retour-Stempel" und auf der Rückseite einen Stempel mit Datum 3. Dezember 1990 auf.

Die Einspruchsführer tragen weiter vor, daß der Leiter des Wahlamtes am Wahlsonntagmorgen in einem Telefongespräch erklärt habe, daß nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin auf Grund des ihm vorliegenden Schreibens die Briefwahlunterlagen an ihre Anschrift in Bad Wildungen abgeschickt worden

seien. Dies sei offensichtlich falsch. Sowohl der Wahlvorstand des Wahllokals als auch der Leiter des Wahlamtes hätten es unterlassen, sie auf die Bestimmungen der Wahlordnung in § 56 (6) hinzuweisen, bis 15 Uhr des Wahltages einen Ersatzwahlschein beantragen zu können. Bei der Beschleunigung der Zustellung sei offensichtlich auch § 28 (4) BWO nicht beachtet worden.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach dem festgestellten Sachverhalt kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Stadt Bad Wildungen bei der Versendung der Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführer ein Fehler unterlaufen ist. Nachdem die Einspruchsführer ursprünglich beantragt hatten, ihnen die Wahlscheinunterlagen an ihre Ferienanschrift nach Portugal zu übersenden, haben sie im November 1990 das Wahlamt der Stadt Bad Wildungen gebeten, diese Unterlagen an ihre Heimatadresse zu senden. Die geänderte Versandanschrift scheint offensichtlich seitens des Wahlamtes nicht berücksichtigt worden zu sein, wie sich aus dem vom Einspruchsführer Dr. Heller vorgelegten Originalbrief des Wahlamtes ergibt. Dieser Brief ist nämlich an die portugiesische Ferienanschrift der Einspruchsführer adressiert und dort — wie die Stempel der portugiesischen Post belegen — auch eingegangen und dann offensichtlich von Portugal aus an die Anschrift der Einspruchsführer in Deutschland nachgesandt worden. Dort sind die Unterlagen dann allerdings erst nach der Wahl eingegangen.

Die Einspruchsführer konnten mithin von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, wobei allerdings zu bemerken ist, daß sie daran auch eine gewisse Mitverantwortung trifft. Unabhängig von der Frage des von ihnen zu vertretenden Adressenwechsels, den die Wahlbehörde selbstverständlich korrekt zu beachten hatte, hätte für die Einspruchsführer — nachdem sie die erbetenen Briefwahlunterlagen bis kurz vor der Wahl nicht erhalten hatten — gemäß § 28 Abs. 10 Satz 2 BWO die Möglichkeit bestanden, bis zum Tage vor der Wahl (12.00 Uhr) einen neuen Wahlschein zu beantragen, wenn sie hätten glaubhaft machen können, daß ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen war. Auf die Übersendung der Wahlbenachrichtigung nach § 19 BWO durften sich die Einspruchsführer nicht verlassen. Nach der Erteilung des Wahlscheines kann nur noch aufgrund des Wahlscheines gewählt werden (vgl. §§ 66 Abs. 1 BWO, § 56 Abs. 6 Nr. 2 BWO, §§ 59, 75 BWO), was durch „Sperrvermerk" im Wählerverzeichnis (§ 30 BWO) gesichert wird. Der Wahlvorstand hat deshalb korrekt gehandelt, als er die Einspruchsführer am Tage der Bundestagswahl gemäß § 56 Abs. 6 Nr. 2 BWO von der Wahl zurückgewiesen hat, weil sie keinen Wahlschein vorlegen konnten, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befand.

Unzutreffend ist die Meinung der Einspruchsführer, es sei unterlassen worden, sie auf die Bestimmung des § 56 Abs. 6 Satz 6 BWO hinzuweisen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf einen Fall wie denjenigen der Einspruchsführer (dieser wird vielmehr von § 28 Abs. 10 Satz 2 BWO erfaßt), sondern regelt die Möglichkeiten für einen Wähler, der weder in das Wählerverzeichnis eingetragen ist noch einen Wahlschein besitzt.

Ob und inwieweit das Wahlamt bei der Übersendung der Wahlscheinunterlagen nicht die gebotene Beschleunigung beachtet hat, kann angesichts der ohnehin nicht zutreffend gewählten Versandanschrift dahinstehen.

Trotz des nicht auszuschließenden Wahlfehlers kann der Einspruch aber keinen Erfolg haben, weil der Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG Bd. 4, S. 370 [372]) ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 23

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 23/90 — der Frau Evelyn Sautter, wohnhaft: Kramerstr. 5, 8121 Pähl,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem unadressierten Schreiben vom 2. Dezember 1990, das der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 212 am 13. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß ihr in der Gemeinde Pähl das Wählen verweigert worden sei. In einem weiteren Schreiben vom 7. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin unter Vorlage einer Kopie einer Anmeldung bei der Meldebehörde vorgetragen, sie habe sich mit Wirkung vom 10. September 1990 bei der Stadt Augsburg mit Nebenwohnung unter Beibehaltung ihres Hauptwohnsitzes in Pähl angemeldet. Ihrer Mutter sei auf telefonische Nachfrage mitgeteilt worden, sie könne durch das Vorweisen ihrer Meldebestätigung des Einwohner- und Ordnungsamtes Augsburg sowie mit gültigem Personalausweis an der Wahl in der Gemeinde Pähl teilnehmen. Weil sie auch zur Landtagswahl im September 1990 im Wählerverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Pähl-Raisting eingetragen gewesen sei, sei sie in gutem Glauben davon ausgegangen, auch bei der Bundestagswahl ihren Rechten als deutsche Staatsbürgerin nachkommen zu können.

Die Verwaltungsgemeinschaft Pähl-Raisting hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1990 an das Landratsamt Weilheim-Schongau mitgeteilt, die Einspruchsführerin sei am Wahltag ohne Wahlberechtigungskarte zur Stimmabgabe im Wahllokal erschienen. Weil sie im Wählerverzeichnis nicht eingetragen gewesen sei und auch keinen Wahlschein besessen habe, sei sie gemäß § 56 Abs. 6 Bundeswahlordnung (BWO) zurückgewiesen worden. Die Gemeinde habe auch einen Wahlschein nicht ausstellen können, weil die Einspruchsführerin in Pähl nur mit Nebenwohnung gemeldet gewesen sei. Am Montag nach der Wahl sei durch das Einwohnermeldeamt festgestellt worden, daß die Einspruchsführerin am 10. September 1990 in Augsburg eine weitere Wohnung begründet habe. Am 18. September 1990 seien vom Einwohnermeldeamt Augsburg mehrere nicht übereinstimmende Rückmeldungen eingetroffen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Einwohnermeldeamt Augsburg sei seinerzeit ein Statuswechsel durchgeführt und Augsburg als Hauptwohnsitz eingetragen worden, zumal die Einspruchsführerin von der dortigen Wohnung aus auch ihrer Ausbildung nachgehe. Warum das Einwohnermeldeamt Augsburg dennoch den Statuswechsel nicht ebenfalls durchgeführt und Pähl weiterhin als Hauptwohnung geführt habe, könne nicht nachvollzogen werden. Innerhalb der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses und auch später habe Frau Sautter keinen Einspruch gemäß § 22 BWO eingelegt.

Die Stadt Augsburg hat mit Schreiben vom 17. Januar 1991 mitgeteilt, daß sich die Einspruchsführerin am 11. September 1990 mit Einzugsdatum zum 10. September 1990 in Augsburg mit Nebenwohnung angemeldet habe. Auf dem Beiblatt zu dem Meldeschein habe sie zweifelsfrei angegeben, ihre bisherige Hauptwohnung in 8121 Fischen-Pähl, Kramerstraße 5, beizubehalten. Die Feststellung der Verwaltungsgemeinschaft Pähl-Raisting, daß auf Grund eines Telefongespräches ein Statuswechsel für die Augsburger Wohnung zur Hauptwohnung durchgeführt worden sei, sei nicht nachvollziehbar, weil nach dem bayerischen Melderecht ein Statuswechsel ohne die Mitwirkung des betroffenen Einwohners nicht möglich sei. Der Hinweis auf nicht übereinstimmende Rückmeldungen sei unzutreffend. Die erste übersandte Rückmeldung sei lediglich nicht ausreichend leserlich gewesen. Eine entsprechend ergänzte Rückmeldung sei nochmals übersandt worden. Es habe deshalb keine Veranlassung bestanden, die Einspruchsführerin in ein Augsburger Wählerverzeichnis aufzunehmen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 11. Februar 1991 mitgeteilt, daß es auf Grund der telefonischen Vereinbarung zwischen den Sachbearbeitern der Verwaltungsgemeinschaft Pähl-Raisting und der Stadt Augsburg wohl zu Mißverständnissen gekommen sein müsse mit der Folge, daß die Stadt Augsburg die Einspruchsführerin mit Neben-

wohnsitz geführt habe und die Verwaltungsgemeinschaft Pähl-Raisting den bisherigen Hauptwohnsitz in Pähl auf Grund der Absprache in eine Nebenwohnung umgeändert habe. Das habe zur Folge gehabt, daß Frau Sautter in beiden Orten amtlich nur noch mit Nebenwohnsitz gemeldet gewesen sei. Aus diesem Grunde sei sie in Pähl nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen und nicht zur Bundestagswahl zugelassen worden. Es sei zu bedauern, daß offensichtlich auf Grund von Mißverständnissen und unglücklichen Umständen die Einspruchsführerin nicht habe zur Wahl gehen dürfen. Melderechtlich sei die Angelegenheit mittlerweile bereinigt.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Einspruchsführerin war an ihrem Hauptwohnsitz in Pähl wahlberechtigt. Sie hätte deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Pähl eingetragen werden müssen. Das Unterlassen dieser Eintragung begründet einen Wahlfehler.

Der Einspruch kann aber keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit Bundesverfassungsgericht Band 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 24

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 24/90 — des Herrn Friedrich Weber, wohnhaft: Sülzgürtel 68, 5000 Köln 41,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1990 an das Präsidium des Deutschen Bundestages, beim Wahlprüfungsausschuß am 18. Dezember 1990 eingegangen, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer ausgeführt, ihm sei die Aufnahme in das Wählerverzeichnis rechtsgrundlos verweigert worden. Mit Schreiben vom 5. November 1990 habe er das Wahlamt der Stadt Köln gebeten, ihm die Wahlbenachrichtigung zu übersenden, die bestätige, daß er für die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Wählerverzeichnis eingetragen sei. Dieses Schreiben sei in den „Machtbereich" des Wahlamtes der Stadt Köln gelangt. Es sei in einem verschlossenen Briefumschlag zusammen mit drei Anforderungskarten seiner Familienangehörigen für die Ausübung des Briefwahlrechts der Post zur Beförderung übergeben worden. Den Eingang der Bestellkarten für die Übersendung der Briefwahlunterlagen habe das Wahlamt der Stadt Köln dadurch bestätigt, daß es seinen Familienangehörigen die Briefwahlunterlagen zugesandt habe. Er sei jedoch nicht in das Verzeichnis eingetragen worden und das Amt habe seine Erklärung auch dann nicht als Erinnerung behandelt und beschieden, als es im Rahmen eines Verwaltungsgerichtsverfahrens sein Schreiben von dem Verwaltungsgericht Köln noch einmal in Ablichtung zugestellt bekommen habe. Bei der Landtagswahl 1990 sei seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und damit dessen Berichtigung bestätigt worden.

Die am 2. Dezember 1990 in Nordrhein-Westfalen gewählten Abgeordneten für den 12. Deutschen Bundestag seien nicht in freier und gleicher Wahl gewählt worden. Die innere Ordnung der politischen Parteien des Landes Nordrhein-Westfalen (SPD, CDU, FDP) entspreche demokratischen Grundsätzen nicht. Dazu führt der Einspruchsführer im einzelnen aus: Der Wähler sei in Nordrhein-Westfalen nicht in der Lage, sich in einem freien und offenen Prozeß der Meinungsbildung ein eigenes Urteil bilden zu können. Die wesentlichen Instrumente in einer Demokratie, die den Prozeß der freien und offenen Meinungsbildung gewährleisteten, wie Presse, Hörfunk und Fernsehen u. a. könnten ihrer Aufgabe nicht nachkommen, weil lediglich vier Verlage mit einem Anteil von 65,64 % die Publikumspresse beherrschten. Die Herrschaft über den sogenannten öffentlich-rechtlichen Rundfunk liege in den Händen von Vertretern höchster staatlicher und politischer Macht oder solcher Persönlichkeiten, die dem Staat auf hoher Ebene durch ein besonderes Treue- oder Pflichtenverhältnis verbunden seien. Zahlreiche redaktionelle Beiträge öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (gleiches gelte für die Presse) verdunkelten die Tatsache, daß sie bezahlte Werbeaussagen enthielten. Damit verstießen sie gegen fundamentale Grundsätze redaktioneller Freiheit und Unabhängigkeit. Diese Werbe- und Propagandapraktiken dienten letztlich dem Zweck, in besonders heimtückischer Weise auf das Meinungsbild und die Weltanschauung der Zuhörer und -seher einzuwirken. Die politischen Parteien des Landes stünden in einer ungewöhnlichen Abhängigkeit vom Staat. Sie finanzierten überwiegend den wesentlichen Teil ihrer Aufgaben aus dem allgemeinen Steueraufkommen und hätten sich die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Ressourcen staatlicher, halbstaatlicher und kommunaler Einrichtungen des Landes für ihre Zwecke nutzbar gemacht. Folge dieser finanziellen Abhängigkeit sei es, daß sie außerstande seien, die wichtigste und größte publizistische Einrichtung des Landes mit gebotenem Abstand zu behandeln. Bei der Kontrolle des Geschäftsgebarens des Westdeutschen Rundfunks Köln seien die politischen Parteien durch ihre Eigeninteressen paralysiert. Dies lasse sich anhand der schwerwiegenden Verstöße der Anstalt gegen zahlreiche zwingende Haushaltsgrundsätze und Haushaltsregeln belegen. Er habe nachgewiesen, daß bei dem Westdeutschen Rundfunk mehr als 1 000 Mitarbeiter angestellt seien, zu deren Beschäftigung eine betrieblich begründete Notwendigkeit nicht bestehe. Die Duldung und Förderung solcher Praktiken laufe fundamentalen Lebensinteressen jeder Demokratie zuwider.

Die Mängel der Legislative verhinderten seit vielen Jahren freie und gleiche Wahlen und die Aufklärung unredlicher Formen der Parteienfinanzierung. Die

Herrschaft über Presse und Rundfunk liege, monopolartig in Oligopolen organisiert, zum großen Teil in den Händen der Vertreter staatlicher, politischer und wirtschaftlicher Macht.

Schließlich sei in Nordrhein-Westfalen verabsäumt worden, die Wahlkreiseinteilung zu berichtigen mit dem Ziel, allen Bewerbern annähernd gleiche Chancen einzuräumen.

Aus allen diesen Gründen, die der Einspruchsführer im einzelnen noch vertieft dargestellt hat, beantragt er, die Wahl der Abgeordneten zum 12. Deutschen Bundestag, die aus dem Land Nordrhein-Westfalen in den Deutschen Bundestag entsandt worden sind, für fehlerhaft und damit nichtig zu erklären und sie wiederholen zu lassen.

Die Stadt Köln hat mit Schreiben vom 8. Januar 1991, zu dem dem Einspruchsführer die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt worden ist, mitgeteilt, daß der Einspruchsführer seit dem 14. November 1989 nicht mehr für die Adresse Sülzgürtel 68 in 5000 Köln 41 mit Hauptwohnung gemeldet sei. Nachforschungen des Polizeipräsidenten Köln hätten ergeben, daß der Einspruchsführer gemäß der Auskunft seiner beiden Töchter seit August 1989 nicht mehr unter dieser Anschrift wohnhaft sei. Daraufhin sei gemäß „§ 19 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen" die Fortschreibung des Melderegisters mit der Aufnahme des Vermerks „Wohnung seit dem 14. November 1989 ohne Abmeldung verlassen" fortgeführt worden. Von Amts wegen habe der Einspruchsführer deshalb in das Kölner Wählerverzeichnis nicht eingetragen werden können, weil er in Köln nicht mit Hauptwohnung gemeldet gewesen sei. Wahlberechtigte, die, ohne eine gemeldete Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhielten, könnten gemäß § 16 Abs.2 Nr. 1b Bundeswahlordnung (BWO) beantragen, in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. Sie müßten dann glaubhaft machen, daß sie sich im Wahlgebiet aufhielten. Dies habe bei dem Einspruchsführer durch Vorlage einer Mietbescheinigung des Vermieters oder durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung seiner Ehefrau, daß er sich im Wahlgebiet für gewöhnlich aufhalte, geschehen können. Er habe die Möglichkeit, derartige Bescheinigungen beizubringen, nicht genutzt, obwohl er vom Verwaltungsgericht dazu aufgefordert worden sei. Das Schreiben des Einspruchsführers vom 5. November 1990 sei im Wahlamt zu keinem Zeitpunkt eingegangen. Der Einspruchsführer habe auch von den Rechtsbehelfen des § 22 BWO gegen das in der Zeit vom 12. November bis 16. November 1990 öffentlich im Wahlamt der Stadt Köln ausgelegte Wählerverzeichnis keinen Gebrauch gemacht, obwohl ihm bekanntgewesen sei, daß er im Gegensatz zu seiner Familie keine Wahlbenachrichtigung erhalten hatte, also nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sei. Ob der Einspruchsführer im Wählerverzeichnis zur Landtagswahl im Mai 1990 eingetragen gewesen sei, lasse sich jetzt nicht mehr feststellen, da die Wählerverzeichnisse der Landtagswahl gemäß § 91 Abs. 3 der Landeswahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vernichtet worden seien. Sollte bei der Landtagswahl eine Eintragung des Einspruchsführers erfolgt sein, müsse er damals entsprechende Unterlagen vorgelegt haben, die seinen Aufenthalt im Wahlgebiet bestätigten.

Der Einspruchsführer hat in seiner Stellungnahme vom 11. April 1991 zu dem Schreiben der Stadt Köln vom 8. Januar 1991 ausgeführt, daß sein Schreiben vom 5. November 1990 tatsächlich in den „Machtbereich" der Stadt Köln gelangt sei. Zum Beleg hat er Erklärungen seiner beiden Töchter vom 11. April 1991 vorgelegt, in denen sie bestätigen, daß er sein Schreiben zusammen mit ihren Anforderungskarten für die Briefwahlunterlagen in einen gemeinsamen Briefumschlag gesteckt und abgeschickt habe. Mit Schreiben vom 12. April 1991 hat der Einspruchsführer noch eine Erklärung seiner Ehefrau vom 11. April 1991 vorgelegt. Darüber hinaus trägt er vor, die Stadt Köln habe die Aufnahme in das Wählerverzeichnis gegenüber dem Verwaltungsgericht an zahlreiche Bedingungen geknüpft, von deren Erfüllung sie nach der Rechtslage die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nicht hätte abhängig machen dürfen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 6. Mai 1991 trägt er „über seine Ausführungen vom 14. Dezember 1990 hinaus" vor, staatliche und halbstaatliche Organe und politische Kräfte des Landes Nordrhein-Westfalen hätten versucht, ihn als Vertreter der Presse daran zu hindern, über die Freiheit und Gleichheit der Wahl zu berichten. Dazu hat er näher ausgeführt, daß die Zeitschrift „CAPITAL" einen Bericht von ihm über Steuerpraktiken des ZDF nicht abgedruckt habe.

Der Einspruchsführer hat in diesem Schreiben noch weitere Ausführungen zur Wirtschaftsführung der Rundfunkanstalten, Pressekonzentration und Besteuerung gemacht, auf die wegen der Einzelheiten auf sein Schreiben Bezug genommen wird.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein das Wahlrecht des Einspruchsführers ursächlich ausschließender Wahlfehler der Stadt Köln wegen der Nichteintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis ist im Ergebnis nicht erkennbar.

Das Wahlrecht ist unter anderem an die *Innehabung einer Wohnung* oder an einen *sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt* im Bundesgebiet gebunden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG). Von seinem Wahlrecht Gebrauch machen kann nur derjenige, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 14 Abs. 1 BWG).

Die Stadt Köln konnte den *Einspruchsführer von Amts wegen* gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO nicht in das Wählerverzeichnis eintragen, weil er melderechtlich nicht für eine Wohnung in der Stadt Köln gemeldet war. Laut Melderegister hat er die Wohnung Sülzgürtel 68, 5000 Köln 41 seit dem 14. November 1989 ohne

Abmeldung verlassen. Diese Eintragung im Melderegister konnte gem. §§ 10, 21 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG-NRW) (nicht — wie in der Stellungnahme der Stadt Köln mitgeteilt — § 19 MG-NRW) erfolgen. Nach diesen Vorschriften hat die Meldebehörde Daten von Amts wegen zu berichtigen, wenn ein Einwohner seiner Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 2 MG-NRW (Abmeldung bei Auszug aus einer Wohnung) nicht nachkommt. So lag der Fall nach den nicht widerlegten Angaben der Stadt Köln hier.

Die Stadt Köln hat den Einspruchsführer im Ergebnis zu Recht auch nicht *auf Antrag* gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1b BWO in das Wählerverzeichnis eingetragen. Selbst wenn zugunsten des Einspruchsführers unterstellt wird, daß sein Schreiben vom 5. November 1990 innerhalb der Fristen entweder des § 18 Abs. 1 Satz 1 BWO (spätestens am 11. November 1990) oder des § 22 Abs. 1 BWO (12.—16. November 1990) bei der Stadt Köln eingegangen ist, konnte aufgrund dieses Schreibens eine Eintragung nicht erfolgen. Dabei kann dahinstehen, ob die Wahlbehörde verlangen darf, daß der den Antrag nach § 16 Abs. 2 Nr. 1b BWO stellende Bürger glaubhaft machen muß, daß er sich im Wahlgebiet für gewöhnlich aufhält. Jedenfalls ist vor Eintragung in das Wählerverzeichnis — bezogen auf den Wahltag — von der Wahlbehörde in jedem Einzelfalle unter anderem zu prüfen, ob die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 BWG erfüllt sind (§ 16 Abs. 7 BWO). Der Einspruchsführer hat aber in seinem Schreiben vom 5. November 1990 (und zumindest dies ist zu verlangen) keine nachprüfbaren Angaben über seinen derzeitigen Aufenthalt vorgelegt. Er hat vielmehr eine nach den Meldeunterlagen nicht mehr zutreffende Anschrift angegeben. Es bedarf hier auch keiner vertiefenden Erörterung, ob die Stadt Köln im konkreten Fall gehalten gewesen wäre, den Einspruchsführer zumindest nach Übermittlung seines Schreibens vom 5. November 1990 im Rahmen der Anhörung in dem Verwaltungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln darauf hinzuweisen, daß seine angegebene Anschrift nicht mit dem Melderegister übereinstimme und er im Rahmen eines nach § 16 Abs. 2 Nr. 1b BWO möglichen Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG hinreichend darzulegen habe. Der Einspruchsführer ist jedenfalls im Laufe des Verwaltungsprozesses über dieses Erfordernis informiert worden, hat aber gleichwohl gegenüber der Stadt Köln ergänzende Angaben nicht gemacht. Dies ist letztlich ursächlich für seine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis.

Soweit der Einspruchsführer darauf abstellt, daß er für die Landtagswahl 1990 im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, hat dieser Umstand für die Bundestagswahl 1990 keine Bedeutung.

Die vom Einspruchsführer beanstandete Versäumung der Berichtigung der Wahlkreiseinteilung in Nordrhein-Westfalen vermag einen Wahlfehler ebenfalls nicht zu begründen. Zwar kann die Festlegung der Wahlkreisgrenzen im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden, weil es sich bei ihr um eine Maßnahme handelt, die das Wahlverfahren im Sinne einer Sicherung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit unmittelbar betrifft.

Entsprechend dem Vorschlag im 9. Bericht der Wahlkreiskommission von 1988, drei Wahlkreise in *Nordrhein-Westfalen* und Bayern neu abzugrenzen, hat der Gesetzgeber dies im 8. Gesetz zur Änderung des BWG vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2422) berücksichtigt.

Der Einspruchsführer hat nicht näher dargelegt, aus welchen Gründen die Wahlkreiseinteilung in Nordrhein-Westfalen darüber hinaus einer Berichtigung bedurft hätte. Wahleinsprüche müssen aber gemäß § 2 Abs. 3 WPG so begründet sein, daß sie mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, Seite 271 [276]) wie dem Einspruchsführer im Eingangsbestätigungsschreiben mitgeteilt worden war.

Darüber hinaus lassen die allgemeinen politischen Ausführungen des Einspruchsführers insbesondere zur Pressekonzentration, Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere des WDR, des Verstoßes gegen den Grundsatz der redaktionellen Freiheit und Unabhängigkeit, die finanzielle Abhängigkeit der Parteien vom Staat und ihre Einflußnahme auf die Geschäftsführung des WDR einen konkreten Wahlfehler, der durch ausreichend bestimmte Tatsachen belegt wäre, nicht erkennen. Dies gilt auch für seine Ausführungen in seinem Schreiben vom 6. Mai 1991, so daß im Ergebnis insoweit dahinstehen kann, ob er damit neue, den Einspruch begründende Tatsachen vorträgt (was infolge Fristablaufs [§ 2 Abs. 4 WPG] unzulässig wäre) oder diesen lediglich ergänzende Umstände vorbringt.

Das Wahlprüfungsverfahren dient dem Schutz des objektiven Wahlrechts, d. h. der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Bundestages. Es kann deshalb nicht die Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses sein, zu allgemeinen politischen Ansichten des Einspruchsführers zur Rundfunk- und Pressestruktur Stellung zu nehmen. Der vom Einspruchsführer behauptete Umstand er sei „als Vertreter der Presse" daran gehindert worden, über Freiheit und Gleichheit der Wahlen zu berichten, weil ein Beitrag von ihm über eine „Steuerverkürzung" durch das ZDF von der Zeitschrift „CAPITAL" nicht abgedruckt worden sei, steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Bundestagswahl.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 25

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 25/90 —

1. des Herrn Markus Ernst Wegner, wohnhaft: Rappstr. 4, 2000 Hamburg 13
2. des Herrn Dr. Helmut Stubbe-da Luz, Merkatorweg 14, 2000 Hamburg 74
3. des Herrn Hans Schirren, wohnhaft: Wientapperweg 6 g, 2000 Hamburg 55

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. und 13. Dezember 1990 und 24. Januar 1991 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch wie folgt: In den Wahlkreisen 012 bis 018 des Bundeslandes Hamburg sei das Wahlvorschlagsverfahren der CDU Landesverband Hamburg e. V. mangelhaft gewesen. Es sei entsprechend einer am 28. September 1990 von der Landesdelegiertenversammlung der CDU Hamburgs beschlossenen „Übergangsbestimmung für die Kandidatenaufstellung in den Bundestagswahlkreisen 1990" durchgeführt worden. Diese Übergangsbestimmung sei zustandegekommen, nachdem Landeswahlleiterin und Kreiswahlleiter Bedenken gegen die von einer Vertreterversammlung, deren Mitglieder nicht aus der Mitte der Parteimitgliedschaft des betreffenden Wahlkreises gebildet worden sei, beschlossenen Kreiswahlvorschläge geäußert hätten. Die Vollziehung dieser Übergangsbestimmung sei aber unwirksam, weil sie gegenüber dem Registergericht weder angezeigt noch eingetragen sei. Es müsse auch bezweifelt werden, daß die Übergangsbestimmung wahlrechtsgemäß gehandhabt worden sei. Die Einladungen zu den Wahlkreismitgliederversammlungen für die Nominierung der Wahlkreiskandidaten der CDU seien nur an Mitglieder der CDU verschickt worden und zwar in der Weise, daß sie jeweils zu der Mitgliederversammlung eines Wahlkreises eingeladen worden seien, in welchem sie wahlberechtigt gewesen seien, wobei es keine Rolle gespielt habe, in welchem Bundestagswahlkreis sie organisiert gewesen seien. Das habe zur Folge gehabt, daß auch Parteimitglieder zu Wahlkreisversammlungen eingeladen worden seien, deren mitgliedschaftliche Parteizugehörigkeit nicht mit dem für sie „wahlausübungsberechtigten" Wahlkreis dekkungsgleich gewesen sei. Mitglieder der CDU, die in Hamburg wohnhaft und dort auch wahlberechtigt, aber in einem anderen Landesverband der CDU organisiert seien, seien hingegen nicht zur Wahlkreisversammlung eingeladen worden. Diese offensichtlich willkürliche, massive Falsch- und/oder Nichtbeteiligung einer erheblichen Anzahl von Parteimitgliedern bei dem Wahlvorschlagsverfahren sei rechtswidrig und verletze die rechtmäßige Zusammensetzung des Parlamentes.

Im Wahlkreis Hamburg-Altona (Wahlkreis 013) seien bei der Kandidatenaufstellung durch die Wahlkreisversammlung demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze bei der Bildung des Staatswillens erheblich verletzt worden. Der Zeitpunkt der Bewerberwahl um 18.00 Uhr an einem „langen" Donnerstag habe die Rechte der Mitwirkungsberechtigten im Wahlkreis insofern unzulässig eingeschränkt, als Angestellte und Selbständige nur schwer oder gar nicht an der Wahl hätten teilnehmen können. Nicht mit den Wahlrechtsgrundsätzen im Einklang habe auch gestanden, daß die Mandatsträger in den Ortsvorständen mit einem separaten zweiten Einladungsschreiben aufgefordert worden seien, im Verhinderungsfalle eine Benachrichtigung an die Kreisgeschäftsstelle zu geben und daß die Tagesordnung der Versammlung einen TOP „Bericht aus Bonn" durch Jürgen Echternach enthalten habe. Vor der Wahlkreisversammlung habe der Kreisvorstand festgelegt, daß dem Kandidaten Wegner und den Versammlungsteilnehmern kein Rede- und Fragerecht habe eingeräumt werden sollen. Nur von den Teilnehmern selbst zu begründende Bewerbervorschläge hätten zugelassen werden sollen. Der Versammlungsleiter habe verschwiegen, daß ihm bereits zwei schriftlich zugegangene Bewerbervorschläge der Mitglieder mit dem Namen Wegner vorgelegen hätten. Nachdem der Kandidat Wegner in der

Versammlung nochmals vorgeschlagen worden sei, habe der Versammlungsleiter die Forderung abgelehnt, daß Wegner sich als Bewerber selbst vorstellen solle. Erst nach scharfer Kritik aus der Versammlung habe der Versammlungsleiter darüber abstimmen lassen, wobei die Versammlung dem Kandidaten zugebilligt habe, sich selbst vorzustellen. Ihm sei dann allerdings in einer erneuten Abstimmung lediglich drei Minuten Redezeit eingeräumt worden. Die Möglichkeit der Kandidatenbefragung sei von der Versammlung mit knapper Mehrheit abgelehnt worden. Über sämtliche Verstöße sei der Kreiswahlleiter informiert worden, der die Mitglieder des Kreiswahlausschusses bei der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages aber insofern unvollständig unterrichtet habe, als er den Verfahrensverstoß (Nichtzulassung der Aussprache bei Bewerbernominierung seitens der Versammlungsleitung) nicht erwähnt habe. Er habe vielmehr pauschal darauf verwiesen, daß grundsätzlich kein Raum für die Überprüfung eines parteiinternen Wahlvorschlagsverfahrens bestehe. Es sei aber Aufgabe des Kreiswahlausschusses gewesen, selbständig zu prüfen, ob es bei der Bewerberaufstellung eklatante und schwerwiegende Verfahrensverstöße gegeben habe. Dieses sei nämlich der Fall gewesen. Bereits der Versuch seitens des Versammlungsleiters, dem Kandidaten jegliches Rederecht zu versagen, habe eine Rechtsverletzung dargestellt. Das Bundeswahlgesetz lasse auch zu, daß jemand in einem Wahlkreis kandidiere, in dem er nicht seinen Wohnsitz habe. Infolgedessen bedürfe es eines prinzipiellen Rederechts, sofern dies von Versammlungsteilnehmern gewünscht werde. Nach einem Beschluß des Bundesparteigerichts der CDU Deutschlands sei der Leiter einer Mitgliederversammlung außerdem verpflichtet, vor einer Beschlußfassung den Versammlungsteilnehmern Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen. Bei einer Kandidatennominierung ohne Ausspracherecht der Versammlung werde das Informations- und Rederecht gravierend verletzt.

Die Mängel bei der Aufstellung der Wahlkreiskandidaten hätten sich auch bei der Aufstellung der Landesliste ausgewirkt, weil zu der Mitgliederversammlung, welche die Vertreterversammlung im Januar 1989 gewählt habe, ebenfalls lediglich Hamburger CDU-Mitglieder geladen worden seien.

Darüber hinaus sprächen weitere Gründe gegen eine rechtmäßige Nominierung der Landesliste der CDU Hamburg. Die Geschäftsordnung des Landesausschusses, die für die Vertreterversammlung gem. § 17 Ziff. 4 der Satzung der Hamburger CDU gelten solle, sehe bei Wahlen vor, daß mehrere Amtsträger nur dann in einem Wahlgang gewählt würden, wenn sie gleichrangig seien. In diesem Falle habe der Stimmberechtigte für jeden Amtsträger eine Stimme. Diese Regelung scheine aber nicht die in der Satzung der Hamburger CDU fehlende Vorschrift einer Gesamt- bzw. Listenwahl ersetzen zu können. Vorliegend wähle die gesamte Mitgliedschaft der Partei, wobei zu diesem Vorgang ca. 15 000 Mitglieder geladen seien, die ihrerseits über 250 Vertreter zu wählen hätten. Diese Vorgehensweise sei in höchstem Maße undemokratisch, weil der Sinn von Vertreterwahlen gerade darin zu sehen sei, daß ein zu großer Verband in mehrere kleine Gebietsverbände aufgeteilt werde, um eine angemessene Mitwirkungsmöglichkeit bei der Willensbildung durch Vertreter zu erreichen. Ein das einfache Mehrheitswahlrecht einschränkendes Wahlverfahren der Gesamt- bzw. Listenwahl bei einer genannten Größenordnung von 15 000 geladenen Mitgliedern sei unzulässig. Dieses Wahlverfahren diene ausschließlich dazu, die „Delegierten gleichfalls zu Vertretern von vornherein faktisch" zu bestimmen. Dafür spreche auch der Hinweis in der Einladung vom 5. Januar 1989, aus dem sich ergebe, daß der Landesvorstand traditionsgemäß vorschlage, die in Hamburg wahlberechtigten Landesausschußdelegierten zu Mitgliedern der Vertreterversammlung zu wählen. Das sei mit dem Gesetz nicht vereinbar. Die Vorschrift der Landessatzung in § 11 Ziffer 3b, wonach Delegierte, die zwei aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldigt versäumten, vom Sitzungsleiter abberufen werden könnten, mache deutlich, daß eine freie Willensbildung „von unten nach oben" bei der Kandidatenaufstellung der Hamburger CDU unterlaufen werde. Des weiteren sei auf den Umstand zu verweisen, daß bei der Bildung der Vertreterversammlung (unter „Übernahme" geborener Delegierter) nicht auf eine für die zur Kandidatenauslese berufene „repräsentative" Zusammensetzung der Mitgliedschaft der in Frage stehenden Gebietsverbände der Parteien Rücksicht genommen werde. Es bestünden auch Bedenken, ob trotz erneuter Bewerberaufstellung durch die Wahlkreisversammlungen der Partei im September 1990 die bereits im November 1989 aufgestellte Landesliste — ohne überhaupt in Erwägung zu ziehen, ob die Wahl anderer Kandidaten erfolgen könne — weiterhin zulässig gewesen sei.

Einspruch werde auch erhoben gegen die Wahlergebnisfeststellung der Landeslistenwahl der CDU Deutschlands. Auf Grund der nicht an das Bundesstatut der Christlich Demokratischen Union Deutschlands angepaßten und entsprechend geregelten Satzung der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Hamburg e. V. ergebe sich die Frage, ob es sich bei der Hamburger CDU und der CDU Deutschlands um ein und dieselbe Partei im Sinne des Bundeswahlgesetzes handele, oder bei der Hamburger CDU um eine eigenständige Landespartei. Der letztere Fall habe dann zur Folge, daß bei der Ermittlung des Zweitstimmenergebnisses der CDU Deutschlands die Landeslistenstimmen der Hamburger CDU unberücksichtigt zu bleiben hätten.

Nach einem Registergerichtsauszug vom 2. November 1990 sei die Hamburger CDU weiterhin ein eingetragener Verein mit einer dem Bundesstatut der CDU Deutschlands entgegenstehenden Satzung. Die Eigenständigkeit der Hamburger CDU ergebe sich unmittelbar aus der Satzung. § 17 (ebenso wie § 21 der nicht gültigen Neufassung) gehe ausdrücklich von der Wahl einer Vertreterversammlung aus, die aus der Mitte der Mitglieder des Landesverbandes erfolge, womit eine klare Unterscheidung zwischen einer Mitgliedschaft der Mitglieder der Hamburger CDU zu der der Christlich Demokratischen Union Deutschlands herbeigeführt werde. Die Mitgliedersteuerung durch einen Mitgliedsschaftsausschuß des Landesverbandes verstoße gegen die Vorgaben des Statuts der Bun-

des-CDU, das die Mitgliederführung allein den Kreisverbänden überlassen habe. Satzungsvorschriften, die die Lenkung und Überwachung der politischen und organisatorischen Arbeit der Kreis- und Ortsverbände unter die Aufsicht des Landesvorstandes stellten (§ 12 Ziffer 4 d) oder die die Abberufung des Vorsitzenden eines Kreis- oder Ortsverbandes durch den Landesausschuß ermöglichten (§ 22 Ziffer 3), wiesen auf eine Parteistruktur hin, die auf Grund ihres Lenkungsanspruches von oben und des von der Vorgabe der CDU Deutschlands abweichenden Charakters keinesfalls den Statuten der Bundespartei entsprechen könne. Es müsse auch bezweifelt werden, daß allein auf den Willen der beteiligten Landes- und Bundespartei abgestellt werden könne, ob diese als ein und dieselbe Partei im Sinne der wahlgesetzlichen Vorschriften anzusehen sei. Es komme vielmehr auf die objektive Rechtslage an. Die Bestimmungen der Satzung eines Landesverbandes könnten auch nicht der beliebigen Ausgestaltung eines Landesverbandes überlassen bleiben. Sie müßten gleichermaßen den demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Parteischiedsgerichtsbarkeit verhindere aber eine eingehende Prüfung unter rechtsmißbräuchlichen Vorwänden. Der Hinweis des Landes- und Bundeswahlleiters auf eine Art Selbstregulierung der Parteien bzw. die Empfehlung, sich an die Parteischiedsgerichte oder die ordentliche Gerichtsbarkeit zu wenden, sei deshalb verfehlt. Die Wahlorgane müßten ihre Prüfungsbefugnisse weitestgehend ausschöpfen.

Die Verhaltensweise von Mitgliedern des Bundeswahlausschusses gebe Anlaß zu der Annahme, daß die Mitglieder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes nicht eingehalten hätten. Ein Schreiben des Einspruchsführers Wegner vom 22. Oktober 1990 an die Mitglieder des Bundeswahlausschusses sei an die Hamburger CDU weitergeleitet worden. Dieser Umstand könne bei der Wahlprüfung zu berücksichtigen sein in der Weise, ob eine Beeinträchtigung der Entscheidung über die im Bundeswahlausschuß zu treffende Klärung bezüglich der in Bund und Ländern existierenden Parteien (CDU Hamburg gleich Landesverband oder Landespartei) vorgelegen habe.

Zur Bewertung der Nominierung der Landesliste durch die Vertreterversammlung sei insbesondere noch auf die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Hamburger CDU hinzuweisen. Allein die faktische Dominanz des Landesvorstandes in dem Wahlausschuß erscheine unter dem Gesichtspunkt des Artikels 21 Absatz 1 Satz 3 GG bedenklich.

Die Einspruchsführer haben zur näheren Begründung der vorgetragenen Einspruchsgründe vier umfangreiche Anlagensammlungen zu den Akten gereicht, auf die wegen der näheren Sachdarstellung Bezug genommen wird.

Die Landeswahlleiterin der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 7. Mai 1991 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer Wegner sich mit zahlreichen Schreiben und Eingaben an die Landeswahlleiterin und die Behörde für Inneres wegen der Art und Weise der Kandidatenaufstellung bei der Christlich Demokratischen Union (CDU) im Hamburg gewandt habe. Die Prüfung der einzelnen Beanstandungen habe dazu geführt, daß die Kreiswahlleiter in Hamburg mit Schreiben der Behörde für Inneres vom 2. Juni 1990, dem eine rechtliche Stellungnahme des Wahlrechtsreferenten beigefügt gewesen sei, auf die Bedenken, die gegen die Praxis der CDU in Hamburg bei der Aufstellung der Kreiswahlbewerber bestanden hätten, hingewiesen worden seien. Die CDU in Hamburg habe daraufhin die Aufstellung der Kreiswahlbewerber in den einzelnen Kreisen wiederholt. Die gegen die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste der CDU in Hamburg vorgebrachten Bedenken des Einspruchsführers Wegner seien in der Sitzung des Landeswahlausschusses vom 2. November 1990 vorgetragen worden. Dabei sei darauf hingewiesen worden, daß die einzelnen behaupteten Verstöße bei der Kandidatenaufstellung vom Landeswahlausschuß im Wahlverfahren nicht überprüft werden könnten, und daß lediglich bei schweren und offenkundigen Verstößen der Landeswahlausschuß einen Wahlvorschlag zurückweisen könne und müsse. Die Art und Weise der Kandidatenaufstellung in der Wahl der Vertreterversammlung bei der CDU in Hamburg ergebe sich aus der Satzung der Partei.

Der Einspruchsführer Wegner hat am 23. Mai 1991 die Wahlprüfungsakten eingesehen und am 13. Juni 1991 (Datum des Eingangs) zu den Ausführungen der Landeswahlleiterin Stellung genommen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

1. Die Wahlvorschläge der CDU in den Wahlkreisen 012 bis 018 (Hamburg) für die Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 sind ohne durchgreifenden Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zugelassen worden (vgl. auch die Entscheidungsgründe in den Parallelverfahren WP 71/90, Anlage 63; WP 73/90, Anlage 65).

   Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) hat der Kreiswahlausschuß Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, die den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung (BWO) nicht entsprechen. Zu diesen Anforderungen gehört auch die Vorschrift des § 21 BWG für die Aufstellung von Parteibewerbern. Zu prüfen sind danach lediglich die gesetzlich geregelten Tatbestände des § 21 BWG, nämlich, ob der Bewerber in einer gesetzmäßig gebildeten und einberufenen Parteiversammlung von stimmberechtigten Parteimitgliedern oder -vertretern auf demokratische Weise in geheimer Abstimmung nominiert worden ist, nicht hingegen, ob grundsätzlich auch Verfahrensvorschriften der Parteisatzung der jeweiligen Partei in jeder Hinsicht eingehalten worden sind.

   a) § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG bindet die Zurückweisung vonWahlvorschlägen an die Verletzung

von Wahlvorschriften. Daraus folgt, daß die Auffassung der Einspruchsführer, die der Bewerberaufstellung in Hamburg zugrundeliegende „Übergangsbestimmung für die Kandidatenaufstellung in den Bundestagswahlkreisen 1990" (§ 30 a der Satzung des CDU Landesverbands Hamburg) sei mangels registergerichtlicher Eintragung unwirksam, ihren Wahleinspruch nicht erfolgreich begründen kann. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts (d. h. der sich darauf beziehenden Satzungsbestimmungen), die Einhaltung der Satzungsvorschriften und die Beachtung des bürgerlichen Vereinsrechts gehören nämlich nicht grundsätzlich zu den im Rahmen des § 26 Abs. 1 BWG zu prüfenden gesetzlichen Wahlrechtsanforderungen; jedenfalls solange nicht, als sie nicht gegen *zwingende* Wahlrechtsvorschriften verstoßen. Ob die parteiinterne „Übergangsbestimmung" unwirksam ist, bleibt gegebenenfalls der Feststellung durch ein zuständiges Gericht vorbehalten. Selbst wenn die der Kandidatenaufstellung zugrundeliegende „Übergangsbestimmung" aus dem von den Einspruchsführern vorgetragenen Grund nichtig wäre, hätte das mithin *wahlrechtlich* keine Folgen.

b) Auch die Handhabung der „Übergangsbestimmung" bei der Kandidatenwahl vermag unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen § 21 BWG eine erfolgreiche Anfechtung der Entscheidung der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge nicht zu begründen.

aa) Daß nach dem Vortrag der Einspruchsführer in den Wahlkreisen 012 bis 018 an der Bewerberaufstellung auch dort zwar wahlberechtigte aber nicht parteiorganisatorisch geführte Parteimitglieder teilgenommen haben, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 BWG sind zu den Wahlkreisversammlungen die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im *Wahlkreis* zum Deutschen Bundestag *wahlberechtigten Mitglieder der Partei* zu laden. Dabei kommt es nach ganz herrschender Auffassung (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 4. Aufl., § 21, Rz. 6, S. 331; Seifert, Bundeswahlrecht 3. Aufl., § 21, Anm. 5; Schweinoch/Siemader 11. Aufl., Bundeswahlgesetz und Wahlordnung, § 21 Rz. 7) nicht darauf an, ob die im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder dort auch Parteimitglied sind. Für diese Auffassung spricht zumindest, daß § 21 BWG seinem Wortlaut und Regelungsinhalt nach das Aufstellungsrecht des Parteimitglieds auf die Ordnung des Wahlrechts einschließlich der Vorschriften der §§ 14, 17 BWG, 16ff., 25ff. BWO stützt und die Frage der Parteiorganisation unerwähnt läßt.

bb) Selbst wenn aufgrund einer spezifischen Parteiorganisationsstruktur in Hamburg wahlberechtigte Parteimitglieder zu der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers nicht geladen worden sein sollten, weil sie außerhalb Hamburgs parteilich organisiert sind, ist darin im Ergebnis ein die Wahlanfechtung begründender Mangel nicht zu sehen. Ein Mangel in der Wahlvorbereitung käme insoweit überhaupt nur in Betracht, wenn in den Wahlkreisen 012 bis 018 *bewußt* rechtswidrig ein erheblicher Teil stimmberechtigter Mitglieder nicht zu den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß eingeladen worden wäre. Eine bewußte ordnungswidrige Nichteinladung setzt voraus, daß den zu den Mitgliederversammlungen einladenden Hamburger CDU-Kreisverbänden bekannt gewesen ist, daß in ihrem Wahlkreis Parteimitglieder wahlberechtigt waren, die außerhalb Hamburgs in der CDU organisiert sind und sie diese dann gleichwohl nicht eingeladen haben. Der Einspruchsführer hat indessen keine begründeten Anhaltspunkte dafür vorgetragen, daß in dieser Art und Weise verfahren worden ist. Außer dem von ihm erwähnten Fall des Rechtsanwalts Westphal hat er lediglich Vermutungen geäußert, die aber die ihm gemäß § 2 Abs. 3 WPG obliegende Substantiierungspflicht nicht erfüllen. Die von ihm vorgelegten Mitgliederlisten besagen nur, daß nicht in Hamburg geführte Mitglieder der CDU auch in Hamburg wohnhaft sind. Dieser Umstand besagt aber für den von ihm behaupteten Tatbestand nichts. Im übrigen kann es als eine Art Obliegenheit derjenigen Parteimitglieder, die in Hamburg wohnen, aber außerhalb Hamburgs parteilich organisiert sind, angesehen werden, sich um eine Einladung zu einer derartigen Wahlkreisversammlung zu bemühen, wenn sie an der Wahl des Bewerbers in dem Wahlkreis teilnehmen wollen, in dem sie wahlberechtigt sind. Daß bei dieser Sachlage der Zweck des § 21 BWG, nämlich eine demokratische Bewerberaufstellung zu gewährleisten, nicht erreicht worden ist, kann mithin nicht angenommen werden.

2. Die übrigen von den Einspruchsführern geltend gemachten Mängel des parteiinternen Verfahrens der Kandidatenaufstellung im Wahlkreis 013 (Altona) betreffen Vorgänge, die *außerhalb* des Bereiches liegen, der von den Vorschriften erfaßt wird, die der Kreiswahlausschuß bei der Zulassung eines Wahlvorschlages zu berücksichtigen hatte. Es ist nicht die Aufgabe des Kreiswahlausschusses zu prüfen, ob bei der Bewerberaufstellung in jeder Hinsicht außerhalb des Wahlrechts gesetz- oder satzungsmäßig verfahren worden ist.

3. Hinsichtlich der Nominierung der Landesliste der CDU des Landes Hamburg sind im Wahlprüfungsverfahren durchgreifende Wahlfehler nicht festzustellen.

a) Soweit die Einspruchsführer rügen, die von ihnen vorgetragenen Mängel im Zusammenhang

mit der Aufstellung von Wahlkreiskandidaten hätten sich auch auf die Bewerberaufstellung für die Landesliste ausgewirkt, ist auf die Ausführungen unter 1 b) zu verweisen.

b) Der Listenwahlvorschlag der CDU des Landes Hamburg zur Wahl der Abgeordneten zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 ist auch ansonsten ohne Verstoß gegen Wahlvorschriften zugelassen worden.

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BWG hat der Landeswahlausschuß Landeslisten zurückzuweisen, die den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Wahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in den Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Aus der vorgelegten Niederschrift vom 27. Juni 1990 über die Aufstellung der Landesliste der CDU Hamburg am 17. November 1989 gem. §§ 27 Abs. 5, 21 Abs. 6 BWG ergibt sich, daß das in den §§ 27 Abs. 5, 21 Abs. 1, 3, 5 BWG geregelte Aufstellungsverfahren für die Landesliste Hamburg eingehalten worden ist. Danach sind die Bewerber für die Landesliste der CDU für das Land Hamburg und ihre Reihenfolge auf der Landesliste von den Mitgliedern der allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden.

aa) Die Kandidaten eines Landeswahlvorschlages sind entweder in einer (gemeinsamen) Landesmitgliederversammlung oder in einer Landesvertreterversammlung, die von einer Mitgliederversammlung oder von Mitglieder-Teilversammlungen bestellt worden ist, durch Parteiversammlungsbeschluß zu wählen. Gemäß § 17 Nr. 5 der Satzung der Hamburger CDU (Stand 27. Februar 1988) ist für die Wahl der Kandidaten für das Europäische Parlament, *den Deutschen Bundestag,* die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen die Vertreterversammlung zuständig, die von den im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigten Mitgliedern des Landesverbandes aus ihrer Mitte gewählt wird. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Auffassung der Einspruchsführer, die Wahl von etwa 250 Vertretern durch die gesamte Mitgliedschaft (etwa 15 000) sei undemokratisch, findet im Gesetz keine Stütze. Der Gesetzgeber hat die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens der Bestellung der Delegierten für die allgemeine Vertreterversammlung dem autonomen Parteisatzungsrecht überlassen. Wenn in der Satzung der Hamburger CDU in § 17 die Wahl der allgemeinen Vertreterversammlung durch eine Mitgliederversammlung aller in Hamburg wahlberechtigten CDU-Mitglieder bestimmt ist, so widerspricht dies nicht offenkundig demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen der Parteiwillensbildung oder Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Gerade die Breite der Beteiligung der wahlberechtigten Parteimitglieder an der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung ist ein Ausdruck demokratischer Teilhabe an der Willensbildung in der Partei bezogen darauf, wer diese in Wahlen vertreten soll. § 21 Abs. 2 BWG, der von seinem Wortlaut her unter den dort genannten Voraussetzungen nur die *Bewerberwahl* in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung zuläßt, gilt für die Wahlen einer allgemeinen Vertreterversammlung nicht, denn gem. § 27 Abs. 5 BWG findet § 21 Abs. 2 BWG bei der Nominierung der Landesliste keine Anwendung.

bb) Die Ausführungen der Einspruchsführer zur nach ihrer Meinung fehlenden Vorschrift einer Gesamt- bzw. Listenwahl in der Satzung der Hamburger CDU begründen einen Wahlfehler nicht. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungsvorschriften unterliegen grundsätzlich nicht der Überprüfung durch den Landeswahlausschuß oder letztlich den Wahlprüfungsausschuß. Etwaige Rechtsfehler im Zustandekommen eines Aufstellungsbeschlusses zur Nominierung der Landesliste können allenfalls dann im Wahlprüfungsverfahren durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der *gesetzlichen* Vorschriften (§§ 27, 21, Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6, 22 bis 25 BWG) über die Bewerberaufstellung enthalten. Das läßt sich hier indessen nicht feststellen. Nach der von der Landeswahlleiterin vorgelegten Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste der CDU Hamburgs in ihrer allgemeinen Vertreterversammlung vom 17. November 1989 und der Vorprüfung der Landesliste gem. § 40 BWO wurden die Bewerber einzeln mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen geheim gewählt. Das entspricht auch der Regelung des § 21 Nr. 4 Satz 1 der Satzung der Hamburger CDU und genügt demokratischen Grundsätzen (Artikel 21 Abs. 3 GG).

cc) Soweit die Einspruchsführer die Zusammensetzung der Vertreterversammlung rügen, vermag auch dies ihren Einspruch nicht erfolgreich zu begründen. Das Gesetz schreibt keine bestimmte Zusammensetzung der Vertreterversammlung vor. Entscheidend ist, daß die Mitglieder der Vertreterversammlung zum Zwecke der Bewerberaufstellung für die bevorstehende Wahl *gewählt* werden. Selbst wenn die Vertreterversammlung in Hamburg im wesentlichen aus Mitgliedern besteht, die auch Landesausschußdelegierte sind, verstößt dies dann nicht gegen demokratische Grundsätze (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG), wenn sie als *Aufstellungsversammlung* ausschließlich von wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden sind. Daß dies nicht so gehandhabt worden sei, behaupten auch die Einspruchsführer nicht.

dd) Soweit die Einspruchsführer vortragen, die Vertreterversammlung sei nicht repräsentativ zusammengesetzt, wenn Landesausschußdelegierte Mitglieder der Vertreterversammlung seien, ist auch hier wieder darauf zu verweisen, daß es sich dabei primär und weitgehend um eine parteiinterne Angelegenheit handelt, die im Wahlprüfungsverfahren nur dann von Bedeutung sein kann, wenn sich ein eindeutiger und offenkundiger Verstoß gegen den Zweck des §§ 21 BWG oder die Grundsätze der parteiinternen Willensbildung bei Wahlen feststellen läßt. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Entscheidend ist, ob die Größe der Vertreterversammlung so bemessen ist, daß sie für die Gesamtheit der Mitglieder noch als repräsentativ gelten kann. Da auch der Landesausschuß gemäß § 11 der Satzung der Hamburger CDU repräsentativ zusammengesetzt ist, kann bei dieser Art der Zusammensetzung der Vertreterversammlung kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und -grundsätze festgestellt werden.

ee) Die Darstellung der Einspruchsführer, die faktische Dominanz des Landesvorstandes der CDU Hamburgs in dem Wahlausschuß, der die Kandidatenliste aufstelle, sei unter dem Gesichtspunkt des Artikels 21 Abs. 1 Satz 3 GG bedenklich, begründet einen Wahlfehler nicht. Der Gesetzgeber hat die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens der Aufstellung der Wahlkreisbewerber und der Kandidaten eines Landeswahlvorschlages dem autonomen Parteisatzungsrecht überlassen. Es unterliegt keinen Bedenken, wenn die Vorschläge für die Landeslisten — wie im Falle der Hamburger CDU — durch ein in der Parteisatzung dazu bestimmtes Organ, nämlich den Wahlausschuß, eingebracht werden. Auch die Zusammensetzung eines derartigen Organs ist allein Sache der jeweiligen Partei. Ein offenkundiger Verstoß gegen demokratische Rechtsgrundsätze kann bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses der Hamburger CDU nicht festgestellt werden.

ff) Die von den Einspruchsführern schließlich aufgeworfene Frage, ob trotz erneuter Bewerberaufstellung durch die Wahlkreisversammlungen der Partei im September 1990 die bereits im November 1989 aufgestellte Landesliste weiterhin zulässig gewesen sei, ist für das Wahlprüfungsverfahren ohne Relevanz. Beide Aufstellungsverfahren erfolgen rechtlich selbständig. Fehler in einem der beiden Verfahren, die im anderen nicht zu beobachten sind, können deshalb den rechtlichen Bestand des anderen Aufstellungsverfahrens nicht berühren.

4. Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl der CDU Deutschlands ist gem. § 6 BWG, § 78 BWO auch unter Berücksichtigung der Landesliste der CDU in Hamburg zutreffend erfolgt.

Die für die Landesliste der CDU in Hamburg abgegebenen Stimmen sind ohne erkennbaren Rechtsfehler bei der Ermittlung des Zweitstimmenergebnisses der CDU Deutschlands berücksichtigt worden. Begründete Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei dem CDU Landesverband Hamburg um eine eigenständige Landespartei im Sinne des § 6 Abs. 4 Parteiengesetz handelt, bestehen nicht. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß die Landeswahlleiterin bei der Prüfung der Zulassung der Landesliste der CDU in Hamburg von einem Landesverband und nicht von einer eigenständigen Landespartei ausgegangen ist und die von den Einspruchsführern gerügte mangelnde Übereinstimmung der Satzung des CDU Landesverbandes Hamburg mit dem Bundesstatut der CDU außer acht gelassen hat. Die Gestaltung des innerparteilichen Satzungsrechts und die Vereinbarkeit der Satzung von Landesverbänden mit dem Bundesstatut der jeweiligen Partei gehören grundsätzlich nicht zu den Tatsachen, die bei der Zulassung von Landeslisten zu prüfen sind. Insoweit handelt es sich um parteiinterne Angelegenheiten, die von den Parteigerichten oder den ordentlichen Gerichten zu klären sind.

Selbst wenn die Auffassung der Einspruchsführer richtig sein sollte, daß die Satzung des CDU-Landesverbandes Hamburg nicht in allen Punkten mit dem Bundesstatut der CDU übereinstimmt, so kann daraus rechtlich nicht bereits der Schluß gezogen werden, es handele sich bei dem CDU-Landesverband Hamburg um eine eigenständige Landespartei im Sinne des § 6 Abs. 4 Parteiengesetz. Entscheidend dafür, ob eine politische Partei sich organisationsmäßig auf das Gebiet eines Landes beschränkt, ist ihr satzungsmäßig zum Ausdruck kommender rechtlicher Wille. Gemäß § 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes Hamburg (Stand 27. Februar 1988) bezeichnet sich die CDU-Landesverband Hamburg e. V. aber ausdrücklich als die „Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in der Freien und Hansestadt Hamburg". Mit Wissen und Willen der CDU Deutschlands hat die Hamburger CDU schließlich auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Landesliste nominiert.

5. Nicht begründet ist der Einspruch auch insoweit, als die Einspruchsführer gerügt haben, die Mitglieder des Bundeswahlausschusses hätten ihr Amt nicht unparteiisch wahrgenommen. Die Mitglieder des Bundeswahlausschusses sind gem. § 5 Abs. 5 BWO zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet. Selbst wenn unterstellt wird, daß das Schreiben des Einspruchsführers Wegner vom 22. Oktober 1990 an die Mitglieder des Bundeswahlausschusses von einem dieser Mitglieder an die Hamburger CDU weitergeleitet worden ist, so ist doch nicht erkennbar, inwieweit durch diese Verfahrensweise das

Wahlverfahren unmittelbar betroffen worden ist. Die von den Einspruchsführern insoweit ausgesprochene vage Vermutung genügt ihrer Substantiierungspflicht gem. § 2 Abs. 3 WPG nicht.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Aufgrund dieser Vorschrift hat der Wahlprüfungsausschuß bei der für ihn zweifelsfreien Rechtslage trotz des Antrags der Einspruchsführer von einer mündlichen Verhandlung abgesehen. Ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung bestünde nur, falls der Wahlprüfungsausschuß nicht nach § 6 Abs. 1 a WPG berechtigt wäre, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Eine Verkürzung des rechtlichen Gehörs der Einspruchsführer liegt in diesem Vorgehen nicht, weil sie sich jederzeit während des Wahlprüfungsverfahrens schriftlich an den Wahlprüfungsausschuß wenden können, was die Einspruchsführer auch wahrgenommen haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 26

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 27/90 — des Herrn
Edmund Schwarz, wohnhaft: Dessauer Str. 6,
3250 Hameln,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer vorgetragen, daß bei der Wahl der Gleichheitsgrundsatz verletzt worden sei, weil das Kennzeichen der Freien Demokratischen Partei auf dem Stimmzettel nicht in gleicher Weise dargestellt worden sei wie die Kennzeichen der anderen Parteien, sondern noch zusätzlich mit den für die Freie Demokratische Partei typischen drei Punkten. Da allgemein bekannt sei, daß nur die Freie Demokratische Partei in ihrer Kurzbezeichnung drei Punkte verwende, sei der Wähler noch in der Wahlkabine in seiner Entscheidung beeinflußt worden, worin eine Bevorzugung einer Partei und ein Verstoß gegen die Wahlordnung liege, nach der Wahlpropaganda im Wahllokal und vor allem in der Wahlkabine nicht statthaft sei. Wenn die typischen Merkmale nur einer Partei auf dem Stimmzettel wiedergegeben würden, sei die Chancengleichheit nicht mehr gegeben.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die vom Einspruchsführer gerügte Gestaltung des Stimmzettels in bezug auf die Freie Demokratische Partei Deutschlands begründet einen Wahlfehler nicht. Die Gestaltung des Stimmzettels richtet sich nach § 30 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 45 Bundeswahlordnung (BWO). Dabei trägt der Stimmzettel für die Wahl nach Landeslisten entsprechend § 27 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWO die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese. Die Kurzbezeichnung der Freien Demokratischen Partei lautet „F.D.P." Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Die Anlage 26 zur BWO enthält außerdem ein Stimmzettelmuster, das die Kurzbezeichnung der Freien Demokratischen Partei mit F.D.P. aufweist. Die Parteien sind im übrigen im Rahmen ihres autonomen Parteisatzungsrechts im wesentlichen in der Gestaltung ihrer Kurzbezeichnungen frei. Gemäß § 4 Abs. 1 Parteiengesetz muß sich der Name einer Partei von dem einer bereits bestehenden deutlich unterscheiden, was auch für Kurzbezeichnungen gilt. In der Verwendung der Kurzbezeichnung „F.D.P." kann deshalb weder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Prinzip der Chancengleichheit gesehen werden.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 27

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 28/90 — des Herrn Dr. Heinz-Jörg Niedermeier, wohnhaft: Osnabrücker Str. 16, 4520 Melle 5,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruches hat der Einspruchsführer ausgeführt, die Wahlen seien ungültig, weil die bundesgesetzlichen Regelungen für die Wahl davon ausgingen, daß das Wahlgebiet um das Gebiet der „DDR" vergrößert worden sei. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür seien allerdings nicht gegeben. Ein wirksamer Beitritt nach Artikel 23 GG sei nicht erfolgt. Die DDR selbst sei nicht als Bundesland beigetreten, sondern sie habe sich mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 auflösen wollen, wie auch geschehen. Die Länder im Gebiet der früheren DDR seien nicht Rechtsnachfolger der DDR und müßten eine DDR-Beitrittserklärung nicht für sich gelten lassen. Nach offensichtlich herrschender Rechtsansicht seien die Länder im Gebiet der früheren DDR vor der Selbstauflösung der DDR niemals untergegangen und deshalb auch keine aus der DDR-Selbstauflösung entstandenen Sukzessionsstaaten der früheren DDR. Sie hätten auch bisher keineswegs verpflichtend erklärt und anerkannt, daß sie sich rechtlich so behandeln lassen wollten, als stünden sie in Staatssukzession der DDR. Für die im Gebiet der früheren DDR gelegenen Teile Deutschlands habe die DDR auch nicht vertretungsweise wirksame Beitrittserklärungen gegeben. Dazu habe sie auch überhaupt kein Mandat gehabt. Die Länder im Gebiet der früheren DDR hätten bisher jeweils für sich keine Beitritte zum Grundgesetz erklärt. Sie hätten auch das Handeln der früheren DDR im Sinne eines Beitritts nicht genehmigt. Eine Einbeziehung der Gebiete der früheren DDR in den Geltungsbereich des Grundgesetzes könne nur durch einen Verfassungsbeschluß des deutschen Volkes in freier Selbstbestimmung erfolgen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die ehemalige DDR ist gemäß des inzwischen außer Kraft getretenen Artikel 23 S. 2 GG wirksam der Bundesrepublik Deutschland beigetreten. Nach dem Wortlaut der Vorschrift und der Struktur der Verfassung der ehemaligen DDR konnte die DDR als Staat der Bundesrepublik Deutschland beitreten. Die Modalitäten und Folgen sind in dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — (BGBl. 1990 II S. 885) geregelt.

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag auch im Gebiet der früheren DDR ergeben sich aus dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (BGBl. II Seite 813) i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 813).

Diese Rechtsvorschriften regeln sowohl die Wahl von Abgeordneten für den 12. Deutschen Bundestag in den Wahlkreisen in den neuen Bundesländern als auch die Berücksichtigung der für die jeweiligen Landeslisten der Parteien in diesen Ländern abgegebenen Stimmen, so daß die gesetzmäßige Zusammensetzung des 12. Deutschen Bundestages gewährleistet ist.

Im übrigen geht der Wahlprüfungsausschuß von der Verbindlichkeit dieser Vorschriften aus, denn er lehnt es in ständiger Praxis ab, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 28

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 29/90 des Herrn
Manfred Fenn, wohnhaft: Kronskamp 90,
2000 Wedel/Holstein,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1990 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 21. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat er ausgeführt, die in § 53 Bundeswahlgesetz bezeichneten Gesetzesänderungen verstießen gegen das Gleichheitsprinzip im Sinne der Artikel 3 Abs. 1, Abs. 2 GG, das Prinzip der gleichen Wahl im Sinne des Artikel 38 Abs. 1 GG und gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990, welches betone, daß der gewährleistete Grundsatz der gleichen Wahl wegen des egalitären demokratischen Prinzips im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen sei. Durch das Aufteilen des Wahlgebietes nach der Vorschrift des § 53 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 6 BWG entgegen der alten Regelung in § 2 Abs. 1 BWG würden die Stimmen der Wähler bei Verteilung der Sitze ungleich gewichtet. Bereits auf Grund des vorläufigen Wahlergebnisses sei ersichtlich, daß die Gleichheitsgrundsätze mißachtet worden seien. Folgende Parteien hätten nachfolgende Ergebnisse erzielt:

Partei	DIE GRÜNEN	B 90/GRÜNE	PDS	Die Republikaner
Wahlbezirk				
1—256				
Erststimmen	2 037 121	0	185	750 432
Zweitstimmen	1 778 436	13 000	126 476	870 231
257—328				
Erststimmen	0	551 658	1 047 769	17 118
Zweitstimmen	9 778	545 552	1 002 814	115 326

Der Einspruchsführer hat vorgetragen:

„Entsprechend des § 53 BWG sollen nun für die Partei Bündnis 90/GRÜNE 8 Abgeordnete in den 12. Deutschen Bundestag einziehen, für die Partei PDS sollen voraussichtlich 17 Abgeordnete in den Bundestag einziehen. Da die Partei ‚Die Republikaner' tatsächlich mehr Stimmen auf sich vereinen konnte als die Partei ‚Bündnis 90/GRÜNE' und die Partei ‚DIE GRÜNEN' tatsächlich von mehr Wahlberechtigten als die Partei ‚PDS' gewählt wurde, verstößt der § 53 BWG gegen die bereits oben angeführten Gleichheitsgrundsätze, die im Grundgesetz niedergeschrieben und vom Bundesverfassungsgericht betont werden."

Nicht die Anzahl der Wahlberechtigten bestimme die Anzahl der Mandate, sondern Prozentzahlen würden zum Maßstab, wie viele Abgeordnete die Wähler der Parteien in den Bundestag entsenden könnten. Damit werde Millionen Wahlberechtigten die Möglichkeit ihrer Interessenvertretung im 12. Deutschen Bundestag genommen, während dieser „Gesetzesdreh" einer kleineren Anzahl von Mitbürgern das Mitspracherecht die nächsten vier Jahre garantiere.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Feststellung des Wahlergebnisses und die daraus resultierende Sitzverteilung auf die einzelnen Parteien im 12. Deutschen Bundestag ist nicht zu beanstanden, weil sie nach den Vorschriften des geltenden Bundeswahlgesetzes erfolgt sind. Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2141) und die darin enthaltene Änderung des § 53 BWG mit der insbesondere vom Einspruchsführer gerügten Vorschrift des § 6 Abs. 6 des BWG entspricht den Vorgaben in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990 (BVerfGE 82, S. 322ff.).

Der Einspruchsführer kann auch deshalb keinen Erfolg haben, weil der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis abgelehnt hat, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 29

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 31/90 — des Herrn
Hans-Joachim Nitschke, wohnhaft: Möllendorfstr. 36,
6750 Kaiserslautern,
vertreten durch: Rechtsanwälte Kirsch und Bettingen, Kanalstr. 1, 6750 Kaiserslautern,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Die notwendigen Auslagen des Einspruchsführers trägt der Deutsche Bundestag.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer durch seine Rechtsanwälte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer durch seine von ihm bevollmächtigten Rechtsanwälte vorgetragen, er sei bis zum 13. November 1990 in Kaiserslautern in der Mühlstraße gemeldet gewesen. An diesem Tage sei er in die Möllendorfstr. 36 in Kaiserslautern umgezogen. Eine Wahlbenachrichtigung habe er nicht erhalten, so daß er sich am 2. Dezember 1990 in das zuständige Wahllokal Goetheschule begeben habe, wo sich herausgestellt habe, daß er nicht in die Wahlliste eingetragen gewesen sei. In dem für die Mühlstraße zuständigen Wahllokal Burggymnasium habe sich das gleiche herausgestellt. Der Kreiswahlleiter habe ihm mitgeteilt, er sei deshalb nicht in der Wählerliste eingetragen, weil er gemäß einer Mitteilung des Amtsgerichts Kaiserslautern unter Pflegschaft stehe. Es sei zwar zutreffend, daß er in den Jahren 1977 bis 1983 unter Pflegschaft gestanden habe, jedoch sei diese Pflegschaft durch Beschluß des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 7. Februar 1983 (VIII 354/77) aufgehoben worden. Er habe danach auch an Wahlen teilnehmen können und immer ordnungsgemäße Wahlbenachrichtigungen erhalten. Der Kreiswahlleiter sei noch vor 18 Uhr darüber informiert worden, daß die Pflegschaft aufgehoben worden sei, wobei ihm auch der Beschluß des Amtsgerichts Kaiserslautern erfolglos vorgelegt worden sei.

Der Einspruchsführer hat beantragt, ihm die notwendigen Auslagen gemäß § 19 Wahlprüfungsgesetz (WPG) zu erstatten.

Die Stadt Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 16. Januar 1991 mitgeteilt, daß eine Mitteilung über die Aufhebung der Pflegschaft nicht vorgelegen habe. Auf die Erklärung des Einspruchsführers, die Pflegschaft sei aufgehoben, sei ihm mitgeteilt worden, daß eine weitere Bearbeitung nicht möglich sei, weil die Angaben am Wahlsonntag beim Amtsgericht nicht hätten überprüft werden können. Ihm sei außerdem erklärt worden, daß sein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis verspätet eingelegt worden sei. Das Wählerverzeichnis habe in der Zeit vom 12. November bis 16. November 1990 in der Wahldienststelle ausgelegen. Weil ihm eine Wahlbenachrichtigung nicht zugegangen sei, habe er davon ausgehen müssen, nicht im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein. Ein rechtzeitiger telefonischer Hinweis seitens des Einspruchsführers hätte genügt, um eine Überprüfung und Berichtigung von Amts wegen zu veranlassen. Eine offensichtliche Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses sei deshalb bei der ersten Vorsprache des Einspruchsführers nicht bewiesen gewesen. Als er am Wahlsonntag gegen 17.45 Uhr nochmals vorgesprochen und den Aufhebungsbeschluß vorgelegt habe, habe keine Möglichkeit mehr bestanden, den Mangel im Wählerverzeichnis zu beheben. Die Frist zur Beantragung des Wahlscheines für einen nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sei abgelaufen gewesen. Es sei deshalb auch nicht zu prüfen gewesen, ob die Voraussetzungen zur Ausstellung eines Wahlscheines nach § 25 Abs. 2 Ziffer 1 Bundeswahlordnung (BWO) vorgelegen hätten. Nachträglich habe sich herausgestellt, daß der Einspruchsführer in den letzten Jahren sehr häufig umgezogen sei. Ausweislich des Melderegisters sei er zuletzt am 15. Januar 1989 von „Unbekannt" mit Hauptwohnung in Kaiserslautern, Mühlstr. 25, zugezogen und am 10. November 1990 in die Möllendorfstr. 36 umgezogen. Nach Auskunft des Amtsgerichts Kaiserslautern sei die Mitteilung über die Aufhebung der Pflegschaft am 15. Februar 1983 an die Wahldienststelle in Frankfurt/Main gesandt worden. Nach der Rückkehr des Einspruchsführers nach Kaiserslautern sei die Aufhebungsmitteilung der Wahldienststelle nicht bekanntgeworden. Nach der Wiederanmeldung des Einspruchsführers sei der für seine Person gespeicherte

Einwohnerdatensatz im Rahmen einer Prüfung aller vorliegenden gerichtlichen Pflegschaftsmitteilungen mit der Kennzeichnung „Verlust des Stimmrechts" versehen worden. Aus diesem Grunde sei er nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden. Die Kennzeichnung sei zwischenzeitlich gelöscht worden.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Einspruchsführer ist an der Ausübung seines Wahlrechts bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag gehindert worden, obwohl er gemäß § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) zum 12. Deutschen Bundestag wahlberechtigt war. Der Ausschluß des Wahlrechtes gemäß § 13 Nr. 2 BWG, der in früherer Zeit bis zum 7. Februar 1983 bestand, war entfallen. Der Einspruchsführer hätte deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Kaiserslautern eingetragen werden müssen. Die Untätigkeit des Einspruchsführers in der Zeit zwischen Auslegung des Wählerverzeichnisses und dem Wahltag, die er gegen sich gelten lassen muß, ist zwar auch ursächlich dafür, daß der Wahlfehler nicht behoben worden ist, nicht aber ursächlich für den vermeidbaren Wahlfehler selbst.

Der Einspruch kann aber keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit Bundesverfassungsgericht Band 4, S. 370 (372) ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 WPG war zu beschließen, daß dem Einspruchsführer seine ihm entstandenen notwendigen Auslagen erstattet werden, weil der Einspruch nur deshalb zurückzuweisen war, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat. In diesem *konkreten* Fall können etwaige Auslagen des Einspruchsführers im Hinblick auf die Einschaltung eines Rechtsanwaltes auch als notwendig angesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Einspruchsführer längere Zeit unter Pflegschaft gestanden hat und ihm trotz erfolgter Aufhebung die Teilnahme an der Wahl verweigert worden ist. In dieser Situation erschien die Konsultation eines Rechtsanwaltes objektiv erforderlich und im Ansatz jedenfalls geeignet, sein im Streit stehendes Wahlrecht zu verfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 30

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 32/90 — des Herrn Martin Neumann, wohnhaft: Kurze Str. 17, 5000 Köln 40,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, ihm sei im Stimmbezirk 354 der Stadt Köln die Ausübung seines Wahlrechtes mit der Begründung verweigert worden, er sei nicht in der Wählerliste verzeichnet. Er habe mit Schreiben vom 16. November 1990 an das Bezirksamt Köln um Überprüfung gebeten, nachdem ihm eine Wahlbenachrichtigung nicht zugegangen sei. Darauf habe er eine Antwort nicht erhalten. Er habe das Familienheimgrundstück Kurze Str. 17 in der Gemeinde Lövenich (jetzt Köln 40) am 11. Januar 1968 erworben, 1970 bebaut und wohne seitdem dort.

Die Stadt Köln hat mit Schreiben vom 9. Januar 1991 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer nach ihren Unterlagen seit dem 9. August 1990 nicht mehr für die Adresse Kurze Str. 17, 5000 Köln 40, mit Hauptwohnung gemeldet sei. Ermittlungen hätten ergeben, daß er sich unter der genannten Anschrift nicht tatsächlich aufhalte, woraufhin gemäß „§ 19 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen" die Fortschreibung des Melderegisters mit der Aufnahme des Vermerkes „Wohnung seit dem 9. August 1990 ohne Abmeldung verlassen" fortgeschrieben worden sei. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 16. Mai 1991 hat die Stadt Köln erläutert, daß die Ehefrau des Einspruchsführers im Juni 1990 schriftlich dem zuständigen Bezirksamt mitgeteilt habe, ihr Mann wohne seit Ende 1985 in Frechen. Eine an den Einspruchsführer am 4. Juli 1990 gerichtete Aufforderung, sich gemäß § 13 Abs. 2 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen abzumelden, habe ihn in Frechen auch erreicht, denn er habe postwendend nachgefragt, woher das Bezirksamt diese Kenntnis habe. Wahlberechtigte, die, ohne eine gemeldete Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, könnten gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 b Bundeswahlordnung (BWO) beantragen, in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden, wobei sie glaubhaft machen müßten, daß sie sich im Wahlgebiet aufhalten. Dies habe im Falle des Einspruchsführers durch Vorlage einer Mietbescheinigung seines Vermieters oder einer eidesstattlichen Versicherung seiner Ehefrau geschehen können. Derartige Unterlagen habe er jedoch nicht vorgelegt. In der Zeit der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses vom 12. November bis 16. November 1990 im Wahlamt habe der Einspruchsführer von der Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Aus diesem Grunde sei er in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 nicht eingetragen worden.

Der Einspruchsführer hat in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 1991 mitgeteilt, seine von ihm unterhaltene Ehefrau versuche, ihn ins Altersheim abzuschieben. Eine „Abmeldung" seinerseits aus Köln 40 sei nicht vorgesehen. Mitte 1990 habe er vom Bezirksamt Köln-Lindenthal ein „Abmeldeformular" erhalten, woraufhin er den Sachverhalt klargestellt habe. Die schriftliche Eingabe seiner Ehefrau vom Juni 1990 sei ihm unbekannt. Er verlange eine Kopie und Rückgängigmachung der unberechtigten Streichung in der Einwohnermeldeliste.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Nichteintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis der Stadt Köln stellt keinen Wahlfehler dar. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind. Das traf für

den Einspruchsführer nach der Mitteilung der Stadt Köln nicht zu. Substantiierte Belege, welche diese Feststellung der Stadt Köln hätten widerlegen können, hat der Einspruchsführer, der von der Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Schreiben der Stadt Köln Gebrauch gemacht hat, nicht vorgelegt. Gemäß § 16 Abs. 2, Nr. 1b BWO hätte der Einspruchsführer auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, wenn er bis zum 11. November 1990 den Antrag gestellt hätte. Bis zu diesem Tag hat der Einspruchsführer einen solchen Antrag nicht gestellt. Bis zum 16. November 1990 hätte der Einspruchsführer gemäß § 22 Absatz 1 BWO Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen und so seine Eintragung erreichen können. Der Einspruchsführer hat zwar ein Schreiben vom 16. November 1990 an das Bezirksamt Köln vorgelegt und darin um Überprüfung gebeten, warum er eine Wahlbenachrichtigung nicht erhalten habe, jedoch ist nach der Mitteilung der Stadt Köln davon auszugehen, daß ein solches Schreiben bei ihr nicht eingegangen ist. Der Einspruchsführer hat auch dazu substantiierte Belege nicht erbracht, die auf einen Zugang seines Schreibens hätten schließen lassen können.

Die Eintragung des Einspruchsführers im Wählerverzeichnis für die Landtagswahl 1990 ist für die Berechtigung der Teilnahme an der Bundestagswahl ohne Bedeutung.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 31

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 33/90 — des Herrn Dr. Klaus Feßl, wohnhaft: Gerhardstr. 35/0/Mitte, 8000 München 90,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung legt er zunächst dar, daß § 9 Wahlprüfungsgesetz (WPG) nicht grundgesetzkonform sei, weil die vorgesehene Vereidigung grundgesetzmäßig nicht vorgegeben sei. Er würde seine Vereidigung mithin verweigern.

Artikel 41 Abs. 1 GG setze der Wahlprüfung auch keine Schranke, so daß eine Einschränkung der Wahlprüfung auf zahlenmäßige oder sitzmäßige Verteilung von Stimmen nicht vorgesehen sei.

Artikel 41 Abs. 1 GG richte sich an den Deutschen Bundestag, nicht an einen seiner Ausschüsse. Das Grundgesetz sehe nach Artikel 45a Abs. 1 GG nur zwei Ausschüsse vor, andere seien vom Wortlaut des Grundgesetzes nicht gedeckt.

Im weiteren begründet der Einspruchsführer seinen Einspruch wie folgt: Die Einstellung des Bauvorhabens Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf gebe ihm das Recht, gem. § 259 BGB vom Freistaat Bayern Rechnungslegung zu verlangen. Diese sei nicht erfolgt. Der im Zusammenhang mit der Einstellung des Bauvorhabens WAA entstandene Schaden falle in den Verantwortungsbereich der CSU. Dies sei vor der Wahl verschwiegen worden, so daß der Wahlberechtigte wegen der zu späten Rechnungslegung sich kein objektives Bild von der CSU als Regierungspartei habe machen können. Das habe zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses führen müssen. Ihm sei trotz eines Schreibens an die Bundestagspräsidentin der Rechenschaftsbericht der CSU nicht rechtzeitig vor der Wahl übermittelt worden. Damit sei das richtige, ordnungsgemäße Stimmenverhältnis im Hinblick auf alle Parteien beeinflußt worden.

Hinsichtlich der Wahlen zum Bayerischen Landtag am 14. Oktober 1990 bestehe der Verdacht, daß Wahlberechtigte mit Bezug auf die Verteilung auf die einzelnen Wahlräume eines bestimmten Wahllokals nicht nach neutralen Gesichtspunkten, sondern unter Beachtung spezifischer Merkmale ausgewählt worden seien, um die Wahlentscheidung eines Wahlberechtigten bestimmen zu können. So seien im Stimmbezirk Agilolfinger-Schule einzelne Wahlräume unterschiedlich frequentiert worden. Der für ihn bestimmte sei praktisch nicht frequentiert worden. Es sei ihm somit nur möglich gewesen, sein Interesse an einer Stimmabgabe durch die Abgabe eines Wahlzettels zu dokumentieren. Es sei selbstverständlich möglich, daß sich ein solcher Vorgang bei der Bundestagswahl wiederholt habe. Es sei ihm also nicht möglich gewesen, bei dieser Bundestagswahl sein Wahlrecht grundgesetzkonform auszuüben, weil in Bayern „private Inlandsausforschung“ geduldet und so das Wahlgeheimnis durchbrochen wäre, sollten die von ihm angedeuteten Verhältnisse in bezug auf die Wahl vorgelegen haben.

Er habe auch das Wahlergebnis von 4,9 % der Republikaner bei der Landtagswahl in Bayern nachgerechnet und dieses im Hinblick auf ein in diesem Ergebnis enthaltenes „Zahlenrebus“ untersucht. Dabei hätten sich für die einzelnen Wahlkreise zum Teil Überschreitungen, zum Teil Unterschreitungen der 5 %-Klausel ergeben. Nach dem niedergeschriebenen buchstabengetreuen Wortlaut der Grundgesetztexte sei es Verfassungsverrat, wenn von einer 5 %-Klausel Gebrauch gemacht werde.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch im einzelnen auf 56 DIN A 4 Seiten dargelegt und dazu einen umfangreichen DIN A 4 Aktenordner mit seinem Schriftverkehr vorgelegt. Darüberhinaus hat er weitere Schreiben vom 21. Januar 1991, 23. Januar 1991, 2. Februar 1991, 18. Februar 1991, 27. Februar 1991 und 25. März 1991 eingereicht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers läßt nicht erkennen, worin ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 liegen soll.

Soweit der Einspruchsführer die in § 9 WPG vorgesehene Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung für den Fall einer Vereidigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 (WPG) mit der Begründung angreift, diese Vorschrift sei nicht grundgesetzkonform, weil die vorgesehene Vereidigung grundgesetzmäßig nicht vorgegeben sei, vermag dies einen das Wahlverfahren unmittelbar betreffenden Wahlfehler nicht zu begründen. Das Wahlprüfungsgesetz bestimmt lediglich das bei der Wahlprüfung zu beobachtende Verfahren. Der Wahlprüfungsausschuß überprüft im Wahlprüfungsverfahren aber nicht die Verfassungsmäßigkeit des Wahlprüfungsgesetzes selbst, sondern hat bei entsprechendem Sachvortrag eines Einspruchsführers alle Vorgänge der Wahl zu prüfen, d. h. die Vorbereitung der Wahl, den Wahlakt selbst und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sowie die Verteilung der Sitze.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers kommt es bei der Wahlprüfung auch darauf an, ob ein vorgetragener Wahlfehler dazu führt, daß er auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluß ist oder sein kann. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Band 29, Seite 154, 159, 165; Band 40, Seite 11, 39, 41, Band 44 , Seite 125, 154; Band 48, Seite 271, 280).

Die Wahlprüfung ist zwar — wie der Einspruchsführer ausführt — Sache des Bundestages, jedoch wird die Entscheidung durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet. Die Rechtsgrundlage ergibt sich insoweit aus Artikel 41 Abs. 1 GG i. V. m. §§ 3, 11, 12 WPG, §§ 62 Abs. 1 Satz 2, 75 Abs. 1 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers zu dem ihm nach seiner Meinung zustehenden Recht, vom Freistaat Bayern Rechnungslegung wegen der Einstellung des Bauvorhabens Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf zu verlangen, vermögen seinen Wahleinspruch ebensowenig zu begründen wie seine Darstellung, ihm sei der Rechenschaftsbericht der CSU nicht rechtzeitig vor der Wahl übermittelt worden. Bei den gemäß § 49 des Bundeswahlgesetzes (BWG) anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Dies trifft aber weder für die gegenüber dem Einspruchsführer offensichtlich nicht erfolgte Rechnungslegung des Freistaates Bayern im Hinblick auf die WAA-Wackersdorf noch auf den ihm nicht rechtzeitig vor der Wahl übermittelten Rechenschaftsbericht der CSU zu.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, bei der Bayerischen Landtagswahl im Oktober 1990 sei das Wahlgeheimnis verletzt worden, kann der Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages eine Überprüfung nicht vornehmen, weil die Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Bayerischen Landtag nicht Sache des Deutschen Bundestages ist. In bezug auf die Bundestagswahl hat der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang lediglich eine Vermutung geäußert, die er allerdings in keiner Weise belegt hat. Das genügt nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes des § 2 WPG und reicht deshalb für eine Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuß nicht aus.

Die vom Einspruchsführer sodann im einzelnen dargelegte Nachrechnung des Wahlergebnisses der Republikaner bei der Bayerischen Landtagswahl hat schließlich auch keine erkennbare Relevanz für das Wahlprüfungsverfahren im Zusammenhang mit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag.

Die weitere Rüge des Einspruchsführers, die 5%-Sperrklausel sei verfassungswidrig, vermag einen Wahleinspruch gleichfalls nicht zu begründen. Unabhängig davon, daß der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis abgelehnt hat, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen und diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten hat, ist dazu zu bemerken, daß das Bundesverfassungsgericht selbst in ständiger Rechtsprechung die 5%-Sperrklausel für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt hat (BVerfGE 6,84 [92 f]).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 32

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 34/90 — des Herrn Hauke Smidt, wohnhaft: Jungermannstr. 3, 8500 Nürnberg 10

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1990 (Poststempel) an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß bei der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 die Chancengleichheit bei der Erststimme nicht gegeben gewesen sei. Der Stimmzettel in seinem Wahlbezirk habe so ausgesehen, daß unter den ersten vier mit der Erststimme zu wählenden Direktkandidaten keine Kästchen mehr aufgezeichnet gewesen seien, so daß man nicht habe ahnen können, daß darunter dann noch weitere Kandidaten aufgeführt gewesen seien. Somit sei die Chancengleichheit nicht gewahrt worden, weil er gedacht habe, daß es nur vier Direktkandidaten gäbe. Er meint, man hätte deutlich machen müssen, daß nach den im oberen Bereich des Stimmzettels aufgeführten Kandidaten auch weiter unten noch weitere folgten.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die vom Einspruchsführer gerügte Gestaltung des Stimmzettels in seinem Wahlbezirk bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vermag einen Wahlfehler nicht zu begründen. Zwar kann die Gestaltung eines Stimmzettels gemäß Artikel 41 GG in Verbindung mit § 49 Bundeswahlgesetz (BWG) im Wahlprüfungsverfahren mittels Einspruchs nach § 2 Abs. 1 WPG angegriffen werden, jedoch weicht die Gestaltung des Stimmzettels der vom Einspruchsführer gerügten Art nicht von den gesetzlichen Vorschriften ab. Die Gestaltung des amtlichen Stimmzettels findet ihre Rechtsgrundlage in § 30 BWG und § 45 Bundeswahlordnung (BWO). Der Stimmzettel enthält für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen außerdem die Namen der Parteien und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort sowie für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten, wobei jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste ein abgegrenztes Feld erhält. Entsprechend diesen Vorschriften ist — wie sich aus der vom Einspruchsführer vorgelegten Zeichnung ergibt — der Stimmzettel auch im Wahlbezirk des Einspruchführers gestaltet worden.

Der vom Einspruchsführer bemängelte Umstand, daß nach den ersten vier Direktkandidaten auf dem Stimmzettel in seinem Bezirk zunächst keine weiteren Kästchen mehr aufgezeichnet waren und sich erst dann im unteren Bereich weitere Namen von Direktkandidaten befanden, folgt aus § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 38 Satz 2 BWO. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich zunächst nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten der Parteien, so daß die Wahlvorschläge jeder Partei auf gleicher Stufe und unter derselben Nummer stehen. Hat eine Partei zwar eine Landesliste, in dem betreffenden Wahlkreis jedoch keinen Kreiswahlvorschlag vorgelegt, oder erfolgt nur eine entsprechende Zulassung, bleibt das Feld auf der linken „Hälfte" des Stimmzettels leer und wird nicht mitnumeriert; es erhält eine Leernummer. Nach diesen Kreiswahlvorschlägen (und gegebenenfalls leeren Feldern) folgen die sonstigen Kreiswahlvorschläge, d. h. die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die mangels Einreichung oder Zulassung keine Landeslisten zur Entscheidung des Wählers stellen und andere Kreiswahlvorschläge im Sinne von § 20 Abs. 3 BWG — Wahlvor-

schläge von Wählergruppen —. Diese Regelung der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln beinhaltet ein technisches Hilfsmittel, das eine reibungslose Durchführung der Wahl sicherstellen soll, indem dem Wähler durch die einheitliche Gestaltung der Stimmzettel eine übersichtliche Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt wird. Eine Verletzung der Wahlrechtsgleichheit im Sinne des Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 liegt darin nicht. Der Wähler läßt sich regelmäßig bei seiner Stimmabgabe nicht von Äußerlichkeiten wie der Stimmzettelgestaltung, sondern von den Zielen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie von der Beurteilung und Zugkraft der Wahlbewerber leiten (BVerfGE Bd. 29, S. 154, 164).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 33

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 35/90 — des Herrn
Reinhard Weber, wohnhaft: Wilhelminenstr. 8,
8580 Bayreuth,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, er sei um sein Wahlrecht gebracht worden. Am 27. September 1990 habe er um die Zusendung der Briefwahlunterlagen nach Brasilien gebeten. Dabei habe er zwei Adressen angegeben und jeweils Daten dazu geschrieben, bis wann bzw. ab wann an die jeweilige Adresse Unterlagen hätten verschickt werden sollen. Allerdings habe das Wahlamt den Brief nicht vollständig gelesen. Aus einem Schreiben der Stadt Bayreuth vom 30. November 1990 gehe hervor, daß die Unterlagen an eine falsche Adresse versandt worden seien. Er sei nicht bereit, auf sein Wahlrecht zu verzichten.

Mit Schreiben vom 21. Januar 1990 hat die Stadt Bayreuth mitgeteilt, die Wahlunterlagen seien dem Einspruchsführer sofort nach Erhalt am 7. November 1990 per Luftpost zugesandt worden. Die Versandadresse werde auf dem jeweiligen Antrag von seiten des Wahlamtes üblicherweise nicht vermerkt, so daß keine Unterlagen vorhanden seien, wohin die Briefwahlunterlagen versandt worden seien. Die damalige Sachbearbeiterin habe auf Befragen mitgeteilt, sie könne sich wegen der ungewöhnlich langen Adresse daran erinnern, daß dies die vom Einspruchsführer angegebene Adresse in 30110 Belo Horizonte/Brasilien gewesen sei.

Der Einspruchsführer, dem das Schreiben der Stadt Bayreuth vom 21. Januar 1991 zur Stellungnahme übermittelt worden ist, hat mit Schreiben vom 3. Februar 1991 ausgeführt, das Schreiben der Stadt Bayreuth bestätige, daß er durch Unachtsamkeit bzw. mangelnde Lesekenntnis um sein Wahlrecht gebracht worden sei. Noch im Dezember habe ihm die Stadt mitgeteilt, daß sie die Wahlunterlagen an eine Adresse versandt habe, die in der Abschickzeit nicht mehr gültig gewesen sei. Nunmehr werde eine andere Versandanschrift genannt. Hier liege ein eindeutiger Widerspruch vor. Er beantrage eine lückenlose Aufklärung darüber, daß ihm sein Recht auf Wahlteilnahme entzogen worden sei und zu überprüfen, ob die entsprechende Stelle der Stadt Bayreuth mit derlei Aufgaben nicht überfordert sei sowie ihm sein Wahlrecht zugänglich zu machen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach dem festgestellten Sachverhalt kann ein Wahlfehler der Stadt Bayreuth nicht ausgeschlossen werden. Der Einspruchsführer hat bei seinem Antrag auf Zusendung von Briefwahlunterlagen zwei Anschriften in Brasilien angegeben, wohin die Unterlagen zu senden waren, wobei die eine Anschrift für eine Absendung bis zum 27. Oktober 1990, die andere für die Zeit danach gelten sollte. Es hat sich nicht mit hinreichender Sicherheit klären lassen, an welche Anschrift die Stadt Bayreuth die Wahlunterlagen am 7. November 1990 per Luftpost abgesandt hat. Unterlagen darüber, wohin die Briefwahlunterlagen übersandt wurden, sind bei der Stadt Bayreuth nicht vorhanden. Die Angaben der zuständigen Sachbearbeiterin, sie könne sich wegen der ungewöhnlich langen Adresse daran erinnern, daß die Wahlunterlagen nach 30110 Belo Horizonte/Brasilien geschickt worden seien (welches die für die Zeit nach dem 27. Oktober 1990 zutreffende Anschrift war), vermögen nicht auszuschließen, daß der Stadt Bayreuth ein Wahlfehler insoweit unterlaufen ist, als sie die Briefwahlunterlagen gleichwohl an eine unrichtige Adresse versandt hat. Mit Schreiben vom 30. November 1990 an den Einspruchsführer hat die Stadt Bayreuth ihm nämlich mitgeteilt, daß sie die Briefwahlunterlagen an die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gültige Anschrift versandt hat. Schließlich sind die Briefwahlunterlagen bei dem Einspruchsführer auch nicht eingegangen.

Letztlich kann aber dahinstehen, ob ein Wahlfehler vorliegt. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte der Wahleinspruch keinen Erfolg haben. Das Wahlergebnis wäre nämlich nicht in einem Maße durch die Wahlbeteiligung des Einspruchsführers verändert worden, daß die Verteilung der Sitze im Bundestag betroffen wäre. Es sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vorneherein aus, welche die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 Seite 370 (372f.) ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 34

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 36/90 — des Verbandes „*Wir + Wir, Die Kreativen* — Erste evolutionistische Partei der Welt", vertreten durch Herrn Dipl.-Wirtsch. Ing. Rüdiger Kalupner, wohnhaft: Am Färberhof 6, 8520 Erlangen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit seinem Schreiben vom 29. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer, vertreten durch seinen Bundesvorsitzenden Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, der Bundeswahlausschuß habe ihm am 26. November 1990 die Zulassung als Partei zur Bundestagswahl verweigert. Dies sei der „Abschluß einer langfristigen Strategie der Durchblicker in den Machtclan- und Parteispitzen gewesen, ihn und seine Erkenntnis der Evolutionslösung für die Menschheitskrise und alle anderen Krisen aus den Medien herauszuhalten." Die Ernsthaftigkeit, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, könne einer politischen Gruppierung, die die Evolutionslösung für die Menschheitskrise und die Lösung für alle anderen gesellschaftlichen Probleme an der Quelle ihrer Entstehung ansetze, aus der Willensrichtung des Parteiengesetzes beurteilt, nicht bezweifelt noch abgesprochen werden. Eine kreative Partei habe allein die Aufgabe, die Machtkampf- und Konfliktausbeutungsparteien kraft ihrer überlegenen Steuerungsmodellvorstellungen von der politischen Bühne hinwegzufegen und zu verhindern, daß ein derartiger Demokratierückschritt später stattfinde. Eine umfassendere Organisation als eine Minimalorganisation, die sich an den Vorschriften der Wahlgesetze orientiere, sei deshalb unnötig. Diese evolutionstheoretisch fundierten Erkenntnisse riefen nach einer anderen Interpretation des § 2 Parteiengesetz (PartG), der sich an dem Machtkampf — und Konfliktschema bisheriger politischer Prozesse orientiere. Obwohl der Bundeswahlleiter wiederholt auf diese evolutionär fortgeschrittenen Tatbestände zur Interpretation des § 2 PartG aufmerksam gemacht worden sei, habe er es unterlassen, darüber seine Auffassung mitzuteilen und die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses über diese Interpretation zu informieren.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 17. Januar 1991 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer nicht als Partei anerkannt worden sei, weil er nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit der Organisation und nach der Zahl der Mitglieder — es handle sich um 40 Personen — keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit seiner Zielsetzung biete.

Der Einspruchsführer, dem die Stellungnahme des Bundeswahlleiters übermittelt worden ist, hat mit Schreiben vom 1. Februar 1991 bemängelt, daß der Bundeswahlleiter auf den „evolutionstheoriegeführten Nachweis, daß bei einem evolutionär-kreativen Politikansatz und genial-einfachen Evolutionslösungen für die Konflikte und Probleme einer hochkomplexen Gesellschaft eine Minipartei ausreiche," nicht eingegangen sei. Er habe sich auch nicht dazu geäußert, daß mit Tatsachenhinweisen der Nachweis geführt worden sei, daß die Beteiligung des Einspruchsführers an der Bayernwahl durch gezielte Änderung der Landeswahlordnung, gezielte Lügen des Landeswahlleiters und irrelevante Satzungsverweise ausgeschlossen worden sei und daß dies auf den Ausschluß bei der Bundestagswahl hingezielt habe.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung, der „Ersten evolutionistischen Partei der Welt, *Wir+Wir, Die Kreativen*" die Anerkennung als Partei zu versagen, ist vom Bundeswahlausschuß für die Bundestagswahl 1990 rechtsfehlerfrei getroffen worden. Die Feststellung des Bundeswahlleiters, der Einspruchsführer biete nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit seiner Organisation und nach der Zahl seiner Mitglieder (40) keine ausrei-

chende Gewähr für die Ernsthaftigkeit seiner Zielsetzung, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Vortrag des Einspruchsführers widerlegt die Feststellung des Bundeswahlausschusses auch nicht. Substantiierte Belege und nachprüfbare Fakten, welche die Feststellungen des Bundeswahlausschusses entkräften könnten, hat der Einspruchsführer nicht vorgelegt. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Der Einspruchsführer hat vielmehr in seiner Anspruchsbegründung die Feststellungen des Bundeswahlausschusses der Sache nach bestätigt. Er hat nämlich ausgeführt, daß zu der von ihm erfolgten Evolutionslösung gehöre, daß nur eine Minimalorganisation den Einstieg in den politischen Prozeß schaffe und sich diese Evolutionslösung eigentlich selbstgesteuert durchsetzen werde. Damit erfüllt der Einspruchsführer aber ein wichtiges Merkmal für den in § 2 Abs. 1 PartG niedergelegten Begriff einer Partei nicht.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 35

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 37/90 — des Herrn Rudolf Klever, wohnhaft: Brahmsallee 16, 2000 Hamburg 13,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner ....Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, daß an der Wahl zum Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 eine nicht näher zu bestimmende Anzahl ausländischer Mitbürger in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise teilgenommen habe. Nach den Unterlagen des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesbeauftragten für das Verteilungsverfahren und den Landesflüchtlingsverwaltungen von Hamburg und Schleswig-Holstein könne nicht ausgeschlossen werden, daß es sich um mehrere Hunderttausend Personen handele. Die Aufnahme und Verteilung von Aussiedlerbewerbern sei bis zum Inkrafttreten des Aussiedleraufnahmegesetzes am 1. Juli 1990 durch einen entsprechenden Antrag in den Grenzdurchgangslagern erfolgt, wonach diese Personen einen Registrierschein erhalten hätten. Nach der Entscheidung des OVG Hamburg, (OVG Bs III 411/90 vom 24. August 1990) und des BVerfG (2 BvR 1782/88 vom 9. August 1990) könne in der Registrierung als Aussiedler keine Aufnahme im Sinne des Artikels 116 GG gesehen werden. Derartige Registrierungsscheininhaber hätten gleichwohl an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen können. Das könnten der Landeswahlleiter Hamburg sowie wenigstens 10 Zeugen N.N. bezeugen, die gegebenenfalls namentlich benannt werden könnten.

Die Landeswahlleiterin der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit einem am 13. Mai 1991 beim Wahlprüfungsausschuß eingegangenen Schreiben mitgeteilt, daß nach den getroffenen Feststellungen die polnischen Staatsbürger

Kolecki, Waldemar, geb. am 12. Juli 1960
Szopinski, Roman, geb. am 17. Februar 1951
Baranowski, Janusz, geb. am 28. Mai 1953

an der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 teilgenommen hätten. Ihnen seien auf ihren Antrag hin am Wahltage die Wahlscheine Nummer 19148 bis 19150 für die Teilnahme an der Wahl ausgestellt worden. Dies sei geschehen, weil die drei Antragsteller vor dem 1. Juli 1990 als Aussiedler hinzugezogen und im Besitz eines Registrierscheins gewesen seien. Wenn das Melderegister vor der Erteilung der Wahlscheine herangezogen worden wäre, so wäre offenbar geworden, daß den Genannten ein Wahlschein nicht hätte erteilt werden dürfen, weil seit Februar 1990 Aussiedler aus Polen und Ungarn in Hamburg auf Grund des sogenannten Registrierscheins melde- und ausweisrechtlich nicht mehr als Deutsche behandelt würden. Den drei Aussiedlern sei die Ausstellung eines Vertriebenenausweises versagt worden, weil sie unter anderem die behauptete deutsche Volkszugehörigkeit weder hätten beweisen noch glaubhaft machen können. Die Versagungsbescheide seien noch nicht rechtskräftig. Über die Teilnahme dieser drei Aussiedler hinaus seien der Wahlbehörde keine Fälle der Teilnahme von Aussiedlern an der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 bekannt geworden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit besessen hätten. Für das Ergebnis der Wahl des direktgewählten Kandidaten des Wahlkreises 14 sei die Teilnahme der drei polnischen Staatsbürger ohne Relevanz.

Der Einspruchsführer hat in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 1991 ausgeführt, die Angaben der Landeswahlleiterin bezüglich der Zahl der Fälle der Teilnahme von Aussiedlern ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit an der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 seien falsch.

Er lege die Ablichtung der Wahlbenachrichtigungskarte des Herrn Zbigniew Horzela vor, der unter den gleichen Voraussetzungen gewählt habe wie die drei benannten Aussiedler. Auf Befragen hätte in Hamburg eine Vielzahl von Personen mitgeteilt, sie hätten eine Wahlbenachrichtigung bekommen und gewählt. Aus Furcht vor Nachteilen seien sie nicht bereit, sich namentlich dem Bundeswahlleiter zu erkennen zu geben.

Er behalte sich vor, weitere Namen zu benennen. Die Regelung, Registrierscheininhaber an der Bundes-

tagswahl teilnehmen zu lassen, sei im gesamten Bundesgebiet gültig gewesen.

Am 12. Juni 1991 ist ein weiteres Schreiben des Einspruchsführers beim Wahlprüfungsausschuß eingegangen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Teilnahme von drei oder vier polnischen Staatsbürgern an der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 stellt einen Wahlfehler dar.

Nach § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) sind wahlberechtigt alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG. Deutscher in diesem Sinne ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die *deutsche Staatsangehörigkeit* besitzt *oder* als *Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in den Gebieten des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.*

Im Wahlrecht ist die Rechtsstellung als „Deutscher" glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung konnte mit den vorgelegten Registrierscheinen nicht wirksam erfolgen.

Das Registrierscheinverfahren diente — vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (AAG) am 1. Juli 1990 — der Verteilung der eintreffenden Aussiedler auf die einzelnen Bundesländer und traf lediglich eine vorläufige Einstufung hinsichtlich des Vertriebenenstatus und damit auch der Rechtsstellung als „Deutsche/r". Zwar ist in den vergangenen Jahren ein entsprechender Registrierschein in der Regel immer für die Glaubhaftmachung der Deutscheneigenschaft im Sinne des § 12 BWG anerkannt worden, jedoch entspricht es einer ermessensfehlerfreien Anwendung des BWG und der „dahinterliegenden" Normen, daß sich die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg seit Februar 1990 hinsichtlich der Frage, ob ein Aussiedler bei seiner Anmeldung im Melderegister, welches Grundlage für die Eintragungen in die Wählerverzeichnisse ist, als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. GG registriert wird, nach der Entscheidung der Vertriebenen- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörde richten. Die vorläufige Einstufung als „Deutsche/r" im Registrierschein reicht mithin bei dieser nicht zu beanstandenden Anwendung des § 12 BWG für eine Eintragung im Wählerverzeichnis bzw. für die Ausstellung eines Wahlscheins nicht mehr aus. Das hätte auch bei der Ausstellung von Wahlscheinen für die drei oder vier polnischen Staatsbürger beachtet werden müssen, die sich am Wahltage Wahlscheine haben ausstellen lassen. Bei Hinzuziehung des Melderegisters vor der Erteilung der Wahlscheine hätte sich herausgestellt, daß — jedenfalls am Wahltage — die Antragsteller nicht die Voraussetzungen des § 12 BWG erfüllten.

Darüber hinaus ist ein Wahlfehler wegen der Teilnahme weiterer polnischer Staatsbürger an der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 nicht nachgewiesen worden.

Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Anzahl der nicht gemäß § 12 BWG Wahlberechtigten entsprechen nicht der Substantiierungspflicht des § 2 Abs. 3 WPG. Die Benennung von Zeugen „N. N." oder der Vorbehalt der Nennung weiterer Namen sind nicht genügend konkretisiert, um einen Wahlfehler zu belegen oder um weitere Ermittlungen zu führen. Der Grundsatz der Amtsermittlung befreit im übrigen auch nicht von der Darlegungslast bezüglich hinreichend bestimmter Tatsachen (BVerfGE 48, 271 (276)).

Trotz der gegen § 12 BWG verstoßenden festgestellten Teilnahme von drei oder vier polnischen Staatsbürgern an der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 kann der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 36

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 38/90 — der Frau Wilma Klaassens, wohnhaft: Juedefelder Str. 49/50, 4400 Münster,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat die Einspruchsführerin auch unter Bezugnahme auf ein Schreiben vom 12. November 1990 an den Vorsitzenden des Rundfunkrates vorgetragen, das Wahlergebnis sei von Wahlwerbung beeinflußt, welche nicht den Anforderungen der Verfassung entsprochen habe. Die im Fernsehen gesendeten Wahlwerbespots seien nicht mit dem in Artikel 4 GG verankerten Recht auf die Freiheit des Gewissens und des weltanschaulichen Bekenntnisses vereinbar gewesen. Mit Wahlwerbespots werde der Wähler auf einer Ebene des Bewußtseins „bearbeitet", auf der der Wille und die intellektuelle Kontrolle teilweise ausgeschaltet seien. Die in den Wahlwerbespots angewandten Methoden zielten fast ausschließlich auf Emotionen, was verstärkt werde durch die kurzen Sprüche, die auch nicht geeignet seien, Mittel, Ziele und Methoden einer Politik der rationalen Erfassung zugänglich zu machen. Die öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten hätten in besonderer Weise die Freiheit der Meinungsbildung zu garantieren, gegen die die Wahlwerbespots verstießen. Es könne auch ausreichend Zeit zur Darstellung besonders auch der jeweils unbekannten Parteien durch Streichung von Unterhaltungssendungen gegeben werden.

In einem ergänzenden Schreiben vom 15. Januar 1991 führt die Einspruchsführerin aus, daß die Methoden der Werbespots vermutlich die konservativen Parteien CDU/CSU und FDP begünstigten. Die Sozialisten (PDS) und Sozialdemokraten gingen davon aus, daß letztlich eine sozialistische Gesellschaftsordnung anzustreben sei, wobei eine so grundlegende Veränderung nur in längeren detaillierten Ausführungen verdeutlicht werden könne. Die konservativen Parteien seien bereits ihrem Anspruch nach nur affirmativ, so daß die Methode der Spots bereits den Grundwerten entspreche. Wenn massenhaft Voten aufgrund von Vorstellungen und Impulsen, die durch die Gewissensfreiheit einschränkende Methoden zustande gekommen seien, das Wahlergebnis beeinflußt hätten, stelle das eine Verfälschung des Wählerwillens dar. Ein solcher Verfassungsverstoß sei nicht hinzunehmen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Verstoß gegen Wahlvorschriften wegen unzulässiger Wahlwerbung ist aus dem Vortrag der Einspruchsführerin nicht zu erkennen. Der Wähler kann seine Wahlentscheidung nur frei im Sinne des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) treffen, wenn ihm zuvor die verschiedenen Wahlprogramme und alternativen Zielsetzungen der sich zur Wahl stellenden Kandidaten und Parteien vorgetragen werden und er hiervon Kenntnis nehmen kann. Deshalb ist es auch zulässig, daß die Parteien und ihre Wahlbewerber ihre Programme und politischen Zielsetzungen propagieren, ihre politischen Ansichten und Absichten öffentlich darlegen und in eigener Verantwortung für ihre Politik auch im Fernsehen werben. Daß dies auch mit Wahlwerbespots geschieht, die mittels Vereinfachungen und einprägsamen Redewendungen den Wähler anzusprechen versuchen, ist als in den Schutzbereich des Artikel 5 Abs. 1 GG gehörende Grundform des Wahlkampfes in den Schranken der allgemeinen Gesetze nicht zu beanstanden. Die Einspruchsführerin hat indessen keine weiteren hinreichenden Anhaltspunkte für konkrete Rechtsverstöße bei der Wahlwerbung für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vorgetragen, denen der Wahlprüfungsausschuß nachzugehen hätte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 37

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 39/90 — der Frau
Hella Zeltner, wohnhaft: Neutorstraße 7,
8500 Nürnberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin beantragt, zu prüfen, ob die „Stimmen der Listen 3 und 4 nach Listennummern hochgerechnet worden seien, so daß Stimmen für die eine Partei der anderen zugute gerechnet worden seien, was eine Fälschung darstellen würde." Sie begründet ihren Einspruch des weiteren damit, daß die 44,3%, die nach der ZDF-Hochrechnung am 3. Dezember 1990 zugunsten der CDU/CSU im alten Wahlgebiet ermittelt worden seien, ebenfalls einer Anfechtung auf Eventualität einer Manipulation bedürften, denn es könne nicht möglich sein, daß eine Fraktion auf die Zehntelstelle genau die gleiche Stimmenprozentzahl erhalten habe wie vor vier Jahren. Die FDP habe auch nur ein Zehntel Prozent mehr als die SPD Verluststimmen. Eine Partei bzw. Exparteigruppe könne nicht vom 18. März bis zum 2. Dezember des gleichen Jahres auf 221 % des letzten Stimmenanteils anwachsen, was sich ergäbe, wenn das Bündnis von LDPD, NDPD und Deutsche Forumspartei von 5,7 % (18. März) auf 12,4 % anwachse, nachdem sie durch Formalfusion der FDP unterstellt worden seien. Die LDPD sei zu allen Fälschungen fähig. Diese sei auch hauptsächlich an der Fälschung der sogenannten „Kommunalwahl" am 7. Mai 1989 mitbeteiligt gewesen, weil sie nach der SED die zweitstärkste Partei geworden sei. Außerdem verschweige sie ihre Kapitalsünden.

Die Einspruchsführerin beantragt, auch bezogen auf die Listen 1 und 2 die gleichen Kontrollmaßnahmen vorzunehmen wie bezogen auf Listen 3 und 4. Beide Parteien (SPD und FDP) hätten 1987 insgesamt im „alten Bundesgebiet" 46,1 % Stimmen, heuer 46,2 %. Erstmalig seien Erst- und Zweitstimmen auch nicht auf getrennten Stimmzetteln abgegeben worden. Es sei daher der Verdacht angezeigt, daß Fehlerverhalten im Splitting mit Ungültigkeit der diesbezüglichen Stimmzettel gleichgesetzt worden und somit gültige Stimmen unter den Tisch gefallen seien. Manipulationsverdacht sei auch anzumelden bezogen auf die Möglichkeit, Stimmen für kleinere Parteien mit parlamentarischer Chance unter „Sonstige" zu schmuggeln. Alle ihre Angaben seien auch so zu untersuchen, daß man die Wahlbeteiligung im „alten" Bundesgebiet von 1987 mit der von 1990 vergleiche.

Mit einem am 14. Februar 1991 eingegangenen Schreiben vom 11. Februar 1991 hat die Einspruchsführerin getrennt von ihrer dem Wahlprüfungsausschuß übermittelten Wahlanfechtung einen Geschäftsordnungsänderungsentwurf vorgelegt, der sich im wesentlichen mit der Aufteilung des Plenums in zwei Teilkammern (West und Ost), dem Fraktionsstatus von PDS und Bündnis 90, der Neubezeichnung „MdB", den Aufgaben des Gesamtplenums und dem Zusammenschluß früherer „Blockparteien" mit westdeutschen Parteien befaßt.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 WPG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist, wobei die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten muß (BVerfGE 48, 271 [279 f]). Diesen Anforderungen genügen die Ausführungen der Einspruchsführerin nicht. Ihr Vortrag erschöpft sich in allgemein gehaltenen Behauptungen und Vermutungen, die sie trotz des Hinweises in dem Eingangsbestätigungsschreiben nicht näher belegt hat.

Bereits ihre Ausführungen zur Frage einer „Hochrechnung" der Listen 1, 2, 3 und 4 nach Listennummern lassen nicht erkennen, was die Einspruchsführerin damit letztlich geltend machen will. Soweit sie darauf hinaus will, daß die Partei auf Liste 3 des einen Landes die Partei der Liste 4 des jeweils anderen Landes ist, ist darauf zu verweisen, daß nach § 30 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) für die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Deutschen Bundestag vertreten waren, vorgeschrieben ist, daß sich die Reihenfolge nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben, richtet. Die übrigen Landeslisten schließen sich dann in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Aus diesem Grunde müssen die Stimmzettel in den jeweiligen Ländern für die Parteien, die im letzten Deutschen Bundestag vertreten waren, dann voneinander abweichen, wenn die jeweiligen Parteien in diesem Land bei der letzten Bundestagswahl so unterschiedlich erfolgreich waren, daß sie in einem Land mehr und im anderen Land weniger Stimmen erhalten haben als eine bestimmte konkurrierende Partei.

Die Ausführungen der Einspruchsführerin zur Frage des Stimmenanteils der „CDU/CSU-Fraktion" nach einer ZDF-Hochrechnung und des Stimmenzuwachses der FDP lassen mangels nachprüfbarer konkreter Angaben nicht erkennen, inwieweit darin eine Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen liegen soll.

Nicht nachvollziehbar sind auch die Ausführungen der Einspruchsführerin zur Frage der Abgabe der Erst- und Zweitstimmen auf „erstmals nicht getrennten" Stimmzetteln. Die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 ist mit Stimmzetteln gemäß dem Muster der Anlage 26 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) erfolgt. Die von der Einspruchsführerin geäußerten Verdachtsmomente vermögen einen Wahleinspruch nicht erfolgreich zu begründen. Gleiches gilt auch für den von ihr geäußerten Manipulationsverdacht bezüglich der Möglichkeit, Stimmen für kleine Parteien unter „Sonstige" zu schmuggeln.

Der von der Einspruchsführerin vorgelegte Entwurf einer Änderung der Geschäftsordnung steht in keinem Zusammenhang mit Wahlrechtsgrundsätzen oder Wahlvorschriften und kann deshalb nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offentsichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 38

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 40/90 — des Herrn Professor Octavian Galdau, wohnhaft: Neumühlener Straße 26, 2300 Kiel 14,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer vorgetragen, er sei daran gehindert worden, sein Wahlrecht auszuüben. Seine allein gültige Anschrift laute seit 1947 „Neumühlener Straße 26, 2300 Kiel 14". Trotzdem habe er unter dieser Anschrift eine Wahlbenachrichtigung nicht erhalten. Hiergegen habe er am 1. November 1990 Einwendungen erhoben und den Gemeindewahlleiter aufgefordert, ihm eine gültige Wahlbenachrichtigung für den Wahlbezirk in Kiel, Wellingdorfer Gymnasium, Schönberger Straße, 2300 Kiel 14, zu übersenden. Eine gültige Wahlbenachrichtigung habe er aber nicht erhalten. Er habe sich niemals umgemeldet. Das Einwohnermeldeamt habe zwar mehrfach versucht, ihn zu zwingen, sich umzumelden, was ihm aber nicht gelungen sei.

Die Stadt Kiel hat mit Schreiben vom 14. Januar 1991 mitgeteilt, der Einspruchsführer behaupte seit vielen Jahren regelmäßig nach jeder Wahl, er sei an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden. Ebenso regelmäßig schicke er die an seine tatsächliche Wohnadresse Kiel, Langenbeckstraße 4, gerichteten Wahlbenachrichtigungskarten umgehend zurück und verlange Aufnahme in das Wählerverzeichnis des für die Anschrift Neumühlener Straße 26 zutreffenden Wahlbezirks. Dort habe er bis 1983 gewohnt. Er weigere sich seither, seine tatsächliche Wohnanschrift zu akzeptieren. Er erhalte regelmäßig ein Schreiben, in dem ihm erläutert werde, wie er sein Wahlrecht ausüben könne. So sei ihm mit Schreiben vom 8. November 1990 mitgeteilt worden, daß er in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 59 eingetragen sei und dort sein Wahlrecht ausüben könne, wozu die Vorlage des Personalausweises genüge.

Der Einspruchsführer, dem Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu der Stellungnahme der Stadt Kiel zu äußern, hat mit Schreiben vom 31. Januar 1991 beantragt, die gesamten Akten des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters, des Amtes für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen und des Statistischen Amtes anzufordern. In einem weiteren Schreiben vom 7. Februar 1991 hat er ausgeführt, daß das Hausgrundstück Neumühlener Straße 26, 2300 Kiel 14 ihm seit 1947 gehöre. Er wohne seitdem dort und werde auch bis an sein Lebensende dort wohnen bleiben. Lediglich auf Grund einer Erkrankung habe er sein Haus bzw. seine Wohnung vorübergehend verlassen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler ist nicht festzustellen. Der Einspruchsführer ist nicht daran gehindert worden, sein Wahlrecht auszuüben. Der Einspruchsführer ist nach der Mitteilung der Stadt Kiel in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 59 eingetragen gewesen. Ihm ist auch mit Schreiben vom 8. November 1990 auf seine Einwendungen vom 1. November 1990 mitgeteilt worden, daß er dort eingetragen sei und sein Wahlrecht ausüben könne. Damit waren die formellen Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts des Einspruchsführers gemäß § 14 Bundeswahlgesetz (BWG) und §§ 14, 16, 19 Bundeswahlordnung (BWO) gegeben. Der Einspruchsführer hätte mithin wählen können.

Es bestehen auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Einspruchsführers keine begründeten Anhaltspunkte dafür, daß das Wählerverzeichnis der Stadt Kiel im Falle des Einspruchsführers unrichtig war. Grundlage für die Erstellung des Wählerverzeichnisses sind die Meldeunterlagen der Gemeinden. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis kann in der Praxis nur an Hand der Unterlagen der Meldebehörden erfolgen. Nach der Mitteilung der Stadt Kiel

lautet die tatsächliche Wohnadresse des Einspruchsführers Langenbeckstraße 4 in Kiel, während die Anschrift Neumühlener Straße 26 für den Einspruchsführer seit 1983 nicht mehr zutrifft. Bei dieser Sachlage ist ein Wahlfehler, dem der Wahlprüfungsausschuß nachzugehen hätte, nicht zu erkennen, so daß es auch nicht — wie vom Einspruchsführer beantragt — der Beiziehung weiterer Akten der Stadt Kiel bedurfte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 39

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 41/90 — des Rechtsanwalts
Walter Renz, wohnhaft: Koblenzer Str. 21
1000 Berlin 31

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, es sei gegen die Wahlrechtsgebote der freien und geheimen Wahl verstoßen worden. In den Wahllokalen Koblenzer Str. 24 und Weimarische Str. 21 in 1000 Berlin 31 (Stadtbezirk Wilmersdorf) seien als Wahlzellen dreiseitige Klappwände von etwa 1,00 m Höhe, die auf den Wahltischen aufgestellt wurden, verwendet worden. An der vierten, offenen Seite sei keine Abdeckung oder sonstige Vorkehrung für einen Sichtschutz vorhanden gewesen. Die Wahlzellen seien zwar bei der Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 so zu den Seitenwänden hin aufgestellt worden, daß, bis auf einen Tisch im Wahllokal in der Weimarischen Straße, ein Beobachten beim Ankreuzen des Stimmzettels von außen praktisch ausgeschlossen war. Der Einspruchsführer sieht hierin jedoch eine prinzipielle Mißbrauchsmöglichkeit, die eine Verletzung der Grundrechte auf geheime und freie Stimmabgabe darstelle. Der Einspruchsführer meint, aus der Überwachungspraxis des Landesamtes für Verfassungsschutz ergäben sich Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der aufgestellten Wahlzellen.

Die verwaltungsgerichtliche Klage des Einspruchsführers auf Anbringung von Abdeckungen an den Wahlzellen — Az. VG 1 A 615/90 — verbunden mit einem Antrag auf Erlaß einer entsprechenden einstweiligen Anordnung — Az. VG 1 A 619/90 — vom 14. Oktober 1990 wurde durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin am 13. November 1990 wegen fehlender Rechtswegzuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde vom 26. November 1990 wurde durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 30. November 1990 — Az. OVG 8 S 299/90 — OVG 8 L 23/90 — unter Aufrechterhaltung des angefochtenen Beschlusses rechtskräftig zurückgewiesen.

Auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses hat der Wahlleiter des Wahlkreises Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf mit Schreiben vom 4. Februar 1991 wie folgt Stellung genommen:

Die beanstandeten Wahlzellen bestünden aus drei klappbaren Holzwänden oder ähnlichem undurchsichtigen Material von etwa 1 m Höhe und würden U-förmig auf einem Tisch aufgestellt, hinter den der Wähler zur Stimmabgabe an die offene, vierte Seite trete. Die Wahlvorstände seien jeweils darauf hingewiesen worden, daß die offene, vierte Seite der Wahlzellen immer fensterlosen Wänden zugewandt sein müsse, um Einsichtnahmen durch Dritte zu verhindern. Eine Befragung der drei Wahlvorstände, deren Wahlbezirke in der Weimarischen Straße 21-24 eingerichtet waren, habe ergeben, daß die jeweils zwei Wahlzellen ordnungsgemäß wie beschrieben, aufgestellt waren. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses könne durch Verwendung der beanstandeten Wahlzelllen nicht festgestellt werden.

Der Einspruchsführer, dem Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme des Kreiswahlleiters zu äußern, hat mit Schreiben vom 26. Februar 1991 erwidert, die Möglichkeit der Durchbrechung des Wahlgeheimnisses sei durch die tatsächliche Aufstellung der Wahlzellen nicht ausgeschlossen. So gebe es zum Beispiel sogenannte Chip-Fernsehkameras, die wegen ihrer Flachheit und Kleinheit (Scheckkartenformat) nicht auffallen würden und die geeignet seien, Wähler beim Ankreuzen von Stimmzetteln zu beobachten. Er unterstelle zwar nicht, daß dies geschehen sei, aber er sehe in der damit eröffneten Mißbrauchsmöglichkeit eine Gefahr. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringes des Einspruchsführers wird auf die genannten Schreiben Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 50 Bundeswahlordnung (BWO) hat die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen einzurichten, in der der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Nach den Darlegungen des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf sind die Wahlvorstände dieser Vorschrift uneingeschränkt nachgekommen. Der nötige Sichtschutz gegen unbefugte Beobachtung von Wählern bei der Stimmabgabe ist gewahrt worden, so daß eine Verletzung der Grundsätze der Freihheit und der Geheimhaltung der Wahl mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. hierzu bereits Drucksache 10/557, Anlage 10; Drucksache 11/1805 Anlage 27). Die von der Stadt Berlin verwendeten Wahlzellen, bestehend aus drei klappbaren Holzwänden oder ähnlich undurchsichtigem Material von etwa 1 m Höhe, die U-förmig auf einem Tisch aufgestelt werden, sind geeignet, den Wähler vor einer Einsichtnahme durch einen Dritten von der Seite oder gegenüber zu schützen. Da die Wahlzellen immer fensterlosen Wänden zugewandt sein müssen, ist auch die Einsichtnahme von hinten nicht möglich. Die verwendeten Wahlzellen entsprechen daher der Vorschrift des § 50 Bundeswahlordnung.

Der vom Einspruchsführer im Schreiben vom 26. Februar 1991 angesprochene Sachverhalt, wonach in einem Wahllokal eine Wahlzelle mit der offenen Seite zum Fenster, dessen Fenstervorhang halb zugezogen war, aufgestellt worden war, läßt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Der Einspruchsführer hat insoweit selbst erklärt, in diesem Fall habe man mit Sicherheit nicht von draußen auf den Wahltisch sehen können. Soweit er vermutet, der Vorhang hätte versehentlich oder bewußt beiseite geschoben werden können, liegt hierin eine bloße Andeutung eines möglichen Wahlfehlers, der indes nicht belegt ist und der daher nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 3 WPG an die Begründung von Wahleinsprüchen genügt. Im übrigen wäre bei einem Beiseiteschieben des Vorhangs der Wahlvorstand gem. §§ 50, 55 BWO verpflichtet, unverzüglich wieder dafür zu sorgen, daß ein Beobachten bei der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

Soweit der Einspruchsführer auf die Mißbrauchsmöglichkeit durch sog. Chip-Fernsehkameras aufmerksam gemacht hat, hat er lediglich auf die theoretische Möglichkeit der Verletzung des Wahlgeheimnisses hingewiesen. Er hat jedoch keine substantiierten Tatsachen vorgetragen, die eine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen hätten erkennen lassen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Absatz 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 40

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 42/90 — des Herrn Ernst-Henning Jahn, Mitglied des Niedersächsischen Landtags, wohnhaft: Hauptstr. 35, 3307 Watzum,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 44 Salzgitter-Wolfenbüttel eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er lege als Wahlberechtigter im Wahlkreis Salzgitter-Wolfenbüttel vorsorglich Einspruch gegen das Ergebnis der Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 ein, da nicht auszuschließen sei, daß das Wahlergebnis durch strafbare Handlungen verfälscht worden sei.

In den frühen Vormittagsstunden des 3. Dezember 1990 seien von der Bundespost in Wolfenbüttel 348 Wahlbriefe nachgeliefert worden, die aufgrund des verspäteten Zugangs beim Kreiswahlleiter bei der Feststellung des Wahlergebnisses keine Berücksichtigung mehr gefunden hätten. Warum es zu der verspäteten Zustellung gekommen sei, habe bisher nicht aufgeklärt werden können. In seiner Eigenschaft als Kreiswahlleiter habe der Wolfenbüttler Oberkreisdirektor Dr. Koneffke Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdachts der Wahlfälschung nach § 107a Strafgesetzbuch gestellt. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dauerten derzeit noch an. Bei dem äußerst knappen Wahlausgang im Wahlkreis 44 komme den nicht gewerteten Wählerstimmen für das Ergebnis entscheidende Bedeutung zu, ganz abgesehen davon, daß rund 350 Bürgerinnen und Bürger trotz rechtzeitiger Absendung der Wahlunterlagen um die Ausübung des Wahlrechts „betrogen" worden seien. Weiterhin hat der Einspruchsführer auf seinem Schreiben beigefügte Presseberichte über den Vorgang verwiesen.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Wolfenbüttel hat auf Anfrage mit Schreiben vom 17. Januar 1991 mitgeteilt, der vom Einspruchsführer dargelegte Sachverhalt, daß ihm am Vormittag des 3. Dezember 1990 insgesamt 348 Wahlbriefe für den Wahlkreis 44 Salzgitter-Wolfenbüttel verspätet zugegangen seien, entspreche den Tatsachen. Da ihm die Anzahl von 348 verspätet zugegangenen Wahlbriefen im Vergleich zu früheren Wahlen außerordentlich hoch erschienen sei, sei der Wahlsachbearbeiter beauftragt worden, die Angelegenheit mit dem Betriebsleiter des Postamtes Wolfenbüttel aufzuklären und dem Landeswahlleiter hierüber zu berichten. Mit dem Leiter des Postamtes Wolfenbüttel sei am Dienstag, dem 4. Dezember 1990 die Angelegenheit besprochen worden und hierüber ein Vermerk angefertigt worden. Am 5. Dezember 1990 sei das Postamt Wolfenbüttel unter Bezugnahme auf den Vermerk vom 4. Dezember 1990 gebeten worden, schriftlich zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Das sei durch Schreiben des Postamtes Braunschweig vom 10. Dezember 1990 geschehen. In diesem Schreiben werde behauptet, daß dem Boten des Landkreises Wolfenbüttel am Morgen des 3. Dezember 1990 lediglich 35—40 Wahlbriefe ausgehändigt worden seien. Ein weiterer Postbehälter mit Wahlbriefen sei nicht durch das Postfach des Landkreises Wolfenbüttel gegeben worden. Die Darstellung des Postamtes Braunschweig entspreche indes nicht den Tatsachen. Er habe daher am 11. Dezember 1990 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Wahlfälschung nach § 107 a StGB erstattet. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Braunschweig habe ihm mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 mitgeteilt, daß das Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 703 Js 61155/90 bearbeitet werde. Der Kreiswahlausschuß für den Wahlkreis 44 Salzgitter-Wolfenbüttel habe in Kenntnis der Sachlage am 6. Dezember 1990 das endgültige Kreiswahlergebnis einstimmig festgestellt. Nach Auffassung des Kreiswahlausschusses seien die verspätet eingegangenen Wahlbriefe richtigerweise nach § 74 Abs. 5 Bundeswahlordnung (BWO) behandelt und nicht bei der Feststellung des Kreiswahlergebnisses berücksichtigt worden.

Dem Schreiben des Oberkreisdirektors ist als Anlage 1 der Vermerk über das Gespräch zwischen dem Wahlsachbearbeiter und dem Leiter des Wolfenbütteler Postamtes vom 4. Dezember 1990 beigefügt. In diesem Vermerk wird ausgeführt, daß zwischen dem Wahlsachbearbeiter und dem Betriebsleiter des Postamtes gemäß § 74 Abs. 2 BWO für den Wahltag ver-

einbart worden war, daß der Landkreis gegen 9.00 Uhr und um 13.00 Uhr bei der Post die am Wahltage eingegangenen Wahlbriefe abhole. Danach sei ein weiteres Abholen nicht mehr erforderlich gewesen, da planmäßig nach 13.00 Uhr keine weiteren Postzugänge bis 18.00 Uhr mehr zu verzeichnen gewesen seien. Dem zuständigen Boten, einem Kreisangestellten von der Organisationsabteilung, sei am 3. Dezember 1990, einem Tag nach der Wahl, beim ersten Postabholen gegen 7.15 Uhr beim Postamt ein Kasten der Deutschen Bundespost mit 348 Wahlbriefen für den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 44 Salzgitter-Wolfenbüttel ausgehändigt worden. Die Wahlbriefe seien in der Posteingangsstelle mit dem Eingangsstempel des 3. Dezember 1990 versehen und dem Wahlsachbearbeiter übergeben worden. Die 348 Wahlbriefe teilten sich wie folgt auf:

13 Wahlbriefe mit dem Postaufgabestempel 29. November 1990 (überwiegend aus Berlin)

243 Wahlbriefe mit dem Postaufgabestempel 30. November 1990

2 Wahlbriefe mit dem Postaufgabestempel 1. Dezember 1990

2 Wahlbriefe mit dem Postaufgabestempel 2. Dezember 1990

3 Wahlbriefe mit dem Postaufgabestempel 3. Dezember 1990

8 Wahlbriefe aus dem Ausland

77 Wahlbriefe ohne Postaufgabestempel

Bei der Rücksprache habe der Betriebsleiter des Wolfenbütteler Postamtes erklärt, er habe am Wahltage zwischen 11.00 und 13.00 Uhr die Betriebsräume des Postamtes, insbesondere die Postausgabe und auch das Postfach auf vorliegende Wahlbriefe kontrolliert. Er habe dabei festgestellt, daß alle bis 9.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe dem Boten des Landkreises Wolfenbüttel ausgehändigt worden waren und das Postfach des Landkreises Wolfenbüttel leer war. Alle zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr noch aufgekommenen Wahlbriefe (aus Briefkastenleerungen sowie vom Postamt Braunschweig) seien um 13.00 Uhr dem Boten des Landkreises Wolfenbüttel übergeben worden. Da dem Leiter des Postamtes kurzfristig noch für 14.36 Uhr eine zusätzliche Postverbindung aus Braunschweig über Eisenbahnzugpersonal angekündigt worden war, habe er auch diese Sendung am Bahnhof entgegen genommen (fünf Wahlbriefe) und die Wahlbriefe gegen 15.00 Uhr selbst zum Landkreis Wolfenbüttel gebracht und dem Wahlsachbearbeiter übergeben. Ferner habe er um 16.50 Uhr beim Postamt Braunschweig fernmündlich angefragt, ob für den Leitbereich 334 noch Wahlbriefe vorliegen. Diese Frage sei verneint worden. Da danach über Eisenbahn keine weitere Zuführungsmöglichkeit für Wahlbriefe bis 18.00 Uhr mehr bestanden habe, habe der Postamtsleiter seinen Dienst beendet. Der Postamtsleiter habe abschließend versichert, daß unter diesen geschilderten Umständen die 348 Wahlbriefe erst am 3. Dezember 1990 beim Postamt Wolfenbüttel eingegangen sein können. Dieser in Ablichtung zum Wahlprüfungsverfahren gereichte Vermerk ist unterzeichnet vom Wahlsachbearbeiter und dem Leiter des Postamtes Wolfenbüttel.

In der in Kopie als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme des Postamtes Braunschweig vom 10. Dezember 1990 wird mitgeteilt, in der Darstellung über die Zuführung der 348 Wahlsendungen ergäben sich folgende Widersprüche:

Entsprechend den Ausführungen des Kreiswahlleiters seien die 348 Wahlbriefe dem Boten des Landkreises in einem Kasten ausgehändigt worden. Bei der ersten fernmündlichen Unterrichtung des Betriebsleiters des Postamtes Wolfenbüttel am 3. Dezember 1990 soll diese Aushändigung bei der zweiten Abholung (in der Regel nach Schalteröffnung zwischen 8.00 und 8.15 Uhr) erfolgt sein. Bei einer Anhörung des Boten am 4. Dezember 1990 anläßlich des Gesprächs des Betriebsleiters des Postamtes Wolfenbüttel beim Landkreis habe der Bote dagegen ausgesagt, daß er die Wahlbriefe doch bei dem ersten Abholgang gegen 7.15 Uhr abgeholt habe. Bei einer erneuten Befragung des Boten am 5. Dezember 1990 durch den Betriebsleiter des Postamtes Wolfenbüttel habe der Bote ausgesagt, daß er die Wahlbriefe in einem Behälter dem Postfach entnommen und den leeren Behälter in das Postfach zurückgestellt habe.

Weiterhin hat das Postamt Braunschweig mitgeteilt, in den Posteingängen des Postamtes Wolfenbüttel seien am Morgen des 3. Dezember 1990 lediglich ca. 35 bis 40 Wahlbriefe zu verzeichnen gewesen. Diese Wahlbriefe seien von der dafür zuständigen Mitarbeiterin bis 7.00 Uhr in das Postfach des Landkreises lose eingelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich keine weiteren Wahlbriefe in dem Postfach befunden. Auch später seien den Ermittlungen zufolge keine weiteren Wahlbriefe, weder lose noch in einem Briefbehälter, in das Postfach eingelegt worden. Ein entsprechender Briefbehälter, der sich in das Postfach einschieben lasse, fasse nur etwa 140 Wahlbriefe. Ein solcher Behälter fülle das Postfach nahezu vollständig aus und rage dabei sogar einige Zentimeter aus dem Postfach heraus. Es bestehe daher im Postfach kaum noch Platz für weitere Sendungen. Diese hätten zutreffendenfalls von Hand übergeben werden müssen. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Das Postamt Braunschweig hat aus diesen Feststellungen die Schlußfolgerung gezogen, daß am Morgen des 3. Dezember 1990 dem Boten des Landkreises keine 348 Wahlbriefe, sondern lediglich 35 bis 40 Wahlbriefe übergeben worden seien.

In der in Kopie als Anlage 6 beigefügten Strafanzeige des Oberkreisdirektors des Landkreises Wolfenbüttel an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Braunschweig vom 11. Dezember 1990 wird folgende Begründung für die Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Wahlfälschung nach § 107a StGB gegeben: Dem Boten des Landkreises seien am Montag, dem 3. Dezember 1990 gegen 7.15 Uhr beim Abholen der Post aus dem Postfach des Landkreises Wolfenbüttel beim Postamt Wolfenbüttel neben der allgemeinen Post, in der sich etwa 30 bis 40 Wahlbriefe zur Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 befunden hätten, noch ein weiterer grauer Kasten der Deutschen Bundespost mit ca. 300 bis 310 Wahlbriefen ausgehändigt worden. Der Bote habe diese insgesamt 348 verspätet eingegangenen Wahlbriefe in der Posteingangsstelle des

Landkreises Wolfenbüttel mit dem Eingangsstempel des 3. Dezember 1990 versehen lassen. Die Wahlbriefe seien sodann unverzüglich dem Wahlsachbearbeiter ausgehändigt worden. Noch am gleichen Tage habe dieser den Oberkreisdirektor des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Eigenschaft als Kreiswahlleiter von den verspätet eingegangenen Wahlbriefen unterrichtet.

Die Stellungnahme des Postamtes Braunschweig vom 10. Dezember 1990 sei falsch. Tatsache sei, daß dem Boten neben der allgemeinen Post noch ein gesonderter Kasten mit 300 bis 310 Wahlbriefen ausgehändigt worden sei. Da sich in den verspätet eingegangenen Wahlbriefen insgesamt 256 mit dem Postaufgabestempel 29. November 1990 (Donnerstag) bzw. 30. November 1990 (Freitag) befunden hätten, die bei „normalem" Verlauf spätestens am Wahltag, dem 2. Dezember 1990 bei ihm als Kreiswahlleiter hätten vorliegen müssen, liege der Verdacht nahe, daß ein Bediensteter oder mehrere Bedienstete im Bereich der Deutschen Bundespost vorsätzlich nicht ordnungsgemäß bei der Zustellung dieser Wahlbriefe gearbeitet und somit Einfluß auf das Wahlergebnis genommen hätten.

Dem Einspruchsführer ist mit Schreiben vom 24. Januar 1991 Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Stellungnahme des Kreiswahlleiters zu äußern. Er hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Der Niedersächsische Landeswahlleiter hat mit Schreiben vom 26. März 1991 mitgeteilt, daß die Staatsanwaltschaft Braunschweig aufgrund der Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Wahlfälschung Ermittlungen durchgeführt und das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt habe. Der Einstellungsbescheid zum Aktenzeichen 703 Js 61155/90 datiere vom 13. Februar 1991.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler durch eine Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen und Wahlrechtsvorschriften durch Wahlbehörden oder andere Träger öffentlicher Gewalt, die in die Wahlvorbereitung oder Wahldurchführung einbezogen sind, ist nicht festzustellen.

Der für den Wahlkreis 44 — Salzgitter-Wolfenbüttel — zuständige Kreiswahlleiter hat die am Morgen des 3. Dezember 1990 verspätet beim Wahlamt eingegangenen 348 Wahlbriefe zu Recht weder insgesamt noch teilweise bei der Feststellung des Kreiswahlergebnisses berücksichtigt. Gemäß § 39 Abs. 4 Ziffer 1 BWG sind Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig bis 18.00 Uhr am Wahltag (§ 36 Abs. 1 BWG) beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, zurückzuweisen. Etwas anderes gilt auch nicht für die 258 Wahlbriefe, die ausweislich der Postaufgabestempel vom 29. und 30. November sowie vom 1. Dezember 1990 bei regelmäßigem Verlauf der Dinge aller Wahrscheinlichkeit nach rechtzeitig zum 2. Dezember 1990 vorgelegen hätten. Die Ausnahmeregelung des § 75 Abs. 10 Satz 1 BWO sieht nur für den Fall, daß im Wahlgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, vor, daß die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen gelten. Eine Naturkatastrophe oder ein ähnliches Ereignis höherer Gewalt lag im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Die Wahlbriefe sind entweder durch unsachgemäße Behandlung bei der Bundespost liegengeblieben, oder unter Verwirklichung des Straftatbestands der Wahlfälschung gemäß § 107a StGB bei der Post oder einer anderen Stelle, die mit der Beförderung der Wahlbriefe befaßt war, unterdrückt worden.

Auch für eine analoge Anwendung der Ausnahmeregelung in § 75 Abs. 10 BWO bleibt kein Raum. Zwar hat der Briefwähler diese Umstände der Verspätung genauso wenig zu vertreten, wie im Falle einer Naturkatastrophe oder einem ähnlichen Ereignis höherer Gewalt. Dennoch sind die verspätet eingegangenen Wahlbriefe nicht als rechtzeitig eingegangen zu werten (andere Ansicht Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 4. Aufl., § 36 Rz. 12, für den Fall, daß sich die Wahlbriefe vor Ablauf der Wahlzeit bereits im Postamt Wolfenbüttel befunden hätten). Das Wahlrecht hat eine strikte Form- und Friststrenge ausgebildet. Diese Form- und Friststrenge dient zur Sicherung der Gleichheit der Wahl, die eine Gleichbehandlung auch in besonderen Fällen erforderlich macht. Im übrigen würde eine Auswertung nachträglich eingegangener Wahlbriefe das Wahlgeheimnis gefährden. Insbesondere wenn nur wenige Wahlbriefe in einem Wahlbezirk nachträglich zu öffnen wären, wäre eine Offenlegung der Stimmabgabe einzelner Personen unvermeidbar. Dies kann jedoch nicht hingenommen werden, da der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz des Wahlgeheimnisses nicht geringer zu werten ist, als die Feststellung des korrekten Wahlergebnisses.

Entsprechend ist bei der Briefwahl zu verfahren, zumal § 39 Abs. 4 Ziffer 1 BWG dies ausdrücklich bestimmt. Danach liegt die Verantwortung dafür, daß ein Wahlbrief rechtzeitig beim Kreiswahlleiter vorliegt und das bei einer Beförderung durch die Post nie auszuschließende Risiko einer Verspätung des Wahlbriefes grundsätzlich allein beim Wähler (so auch Schreiber, aaO., § 36 Ziffer 12).

Eine Wahlfälschung gemäß § 107a StGB durch Unterdrückung der 348 verspätet zugegangenen Wahlbriefe ist nicht belegt. Das unter dem Aktenzeichen 703 Js 61155/90 geführte Strafverfahren gegen Unbekannt ist mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 41

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 43/90 — der Frau Renate Wildfeuer-Velimsky sowie des Herrn Ralf Velimsky, wohnhaft: Presbyterian Church Centre P. Box 57 Bamenda, N.W. Province, Rep. of Cameroon

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1990 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 2. Januar 1991 dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, sie seien durch die Verkürzung der Wahlvorbereitungsfristen an der Ausübung ihres Wahlrechtes durch Briefwahl aus dem Ausland gehindert worden. Ihre Wahlunterlagen seien in Heidelberg bzw. Freiburg am 13. November 1990 ausgestellt worden und per Kurier vom Auswärtigen Amt zur Botschaft nach Yaoundé gesandt worden. Von dort seien die Einspruchsführer am 21. oder 22. November 1990 informiert worden, daß die Unterlagen eingetroffen seien. Gleichzeitig sei ihnen mitgeteilt worden, die Botschaft habe keine Möglichkeit, die Unterlagen per Kurier nach Bamenda zu versenden. Der Postweg sei nicht möglich gewesen, da die Post in Kamerun zwischen drei und sechs Wochen brauche. Am 28. November 1990 habe ihnen ein Lehrerehepaar, das zufällig in Yaoundé gewesen sei, die Wahlunterlagen mitgebracht. Trotz ihrer Bemühungen, einen Brieftransport nach Duala zum Flughafen zu organisieren, sei es ihnen nicht möglich gewesen, noch rechtzeitig an der Briefwahl teilzunehmen. Im übrigen rügen die Einspruchsführer, die Bekanntmachung der Wahlhinweise in der Zeitung „Cameroon Tribune" sei nicht ausreichend gewesen, da dies kein Amtsblatt der Bundesrepublik Deutschland sei.

Das Auswärtige Amt hat auf Anfrage mit Schreiben vom 27. Februar 1991 erklärt, nach Auskunft der Botschaft in Yaoundé sei die Wahlbekanntmachung im Sinn des § 20 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) durch Anzeigen in der französischsprachigen überregionalen Tageszeitung „Cameroon Tribune" am 25. September 1990 und deren englischsprachiger Wochenausgabe am 19. Oktober 1990 veröffentlicht worden. Außerdem habe die Deutsche Botschaft durch Aushänge auf die Wahlen hingewiesen und schriftlich Institutionen der Entwicklungshilfe, wie die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH. (GTZ) und die DED-Büros, davon benachrichtigt. Die Deutsche Botschaft in Yaoundé habe das ihr mögliche getan, damit die dort lebenden wahlberechtigten Deutschen wählen konnten. Der Deutschen Botschaft in Yaoundé könnten die Zustellungsprobleme, die in vielen Entwicklungsländern üblich seien sowie die bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag erheblich verkürzten Fristen für die Wahlorganisation nicht zugerechnet werden.

Die Einspruchsführer haben Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme des Auswärtigen Amtes zu äußern. Sie haben davon keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Insbesondere hat die Botschaft in Yaoundé die Wahlhinweise durch Veröffentlichung in deutscher Sprache in der überregionalen Tageszeitung „Cameroon Tribune" vom 25. September 1990 ordnungsgemäß bekannt gemacht. Gemäß § 20 Absatz 2 BWO ist die Bekanntmachung der Wahl von den Deutschen Botschaften durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung vorzunehmen.

Die Botschaft in Yaoundé hat alles ihr mögliche getan, um den Einspruchsführern, wie auch den übrigen in

ihrem Amtsbezirk lebenden Auslandsdeutschen, die Teilnahme an der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zu ermöglichen. Umgehend nach Eintreffen der Wahlunterlagen am 21. November 1990 wurden die Einspruchsführer telefonisch unterrichtet. Die Entsendung eines „Sonderkuriers" kam wegen der ca. fünfstündigen Fahrt nach Bamenda aus Personalgründen nicht in Betracht.

Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführer inzidenter die Verfassungsmäßigkeit der Fristenbestimmungen im Bundeswahlgesetz bezweifelt wird, kann dies einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat in ständiger Praxis die Entscheidung darüber, ob Wahlrechtsvorschriften verfassungsgemäß sind, stets dem Bundesverfassungsgericht überlassen.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Absatz 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 42

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 44/90 — der Frau Hedwig Müllers und des Herrn Hermann-Josef Müllers, wohnhaft: Apartado 830 E-07800 Ibiza/Spanien,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 7. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, ihnen seien die Briefwahlunterlagen zu spät zugesandt worden. Die Anträge für die Wahlscheine seien am 19. September 1990 in Ibiza auf den Postweg gebracht worden. Am 29. Oktober 1990 habe der Oberstadtdirektor von Aachen den Wahlschein für Hermann-Josef Müllers unterschrieben. Die Briefwahlunterlagen seien jedoch erst am 8. November 1990 abgestempelt und dem Einspruchsführer am 13. Dezember 1990 in Palma de Mallorca zugestellt worden. Die Wahlunterlagen der Einspruchsführerin seien dagegen auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Ibiza gewesen. Mit Telegramm vom 19. November 1990 habe die Einspruchsführerin beide Wahlscheine reklamiert. Es seien am 20. November 1990 neue Wahlscheine für Hermann-Josef Müllers und für Hedwig Müllers ausgestellt worden. Die beiden Ersatzscheine seien lediglich mit Luftpost, nicht jedoch per Einschreiben abgesandt worden. Der Postweg mit der Luftpost betrage seit über zwei Jahren regelmäßig 14 Tage. So seien die Unterlagen mit den Ersatzwahlscheinen bei der Einspruchsführerin erst am 13. Dezember 1990 eingegangen.

Der Oberstadtdirektor der Stadt Aachen hat in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 1991 erklärt, die Anträge seien am 4. Oktober 1990 bei ihm eingegangen. Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis sei unmittelbar nach dessen Erstellung am Stichtag, dem 28. Oktober 1990, erfolgt. Die Wahlscheine seien am 29. Oktober 1990 ausgestellt und für den Versand vorbereitet worden. Die Ausgabe der Wahlscheine habe gemäß § 28 Abs. 1. Bundeswahlordnung (BWO) nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erfolgen dürfen. Die Landeslisten für Nordrhein-Westfalen seien nach einem Beschwerdeverfahren erst endgültig am 8. November 1990 zugelassen worden. Erst ab diesen Tag sei die Übersendung der Wahlscheine zulässig gewesen. Noch am selben Tag, dem 8. November 1990, seien die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mit Luftpost an die Einspruchsführer abgesandt worden. Nach der telegraphischen Reklamation der Briefwahlunterlagen vom 19. November 1990, die man als Versicherung gem. § 28 Abs. 10 BWO angesehen habe, seien sofort am 20. November 1990 Ersatzwahlscheine mit neuen Briefwahlunterlagen per Luftpost abgeschickt worden.

Die Einspruchsführer haben Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme des Oberstadtdirektors der Stadt Aachen zu äußern. Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 12. Februar 1991 mitgeteilt, sie habe Rechtsanwalt Otto Schily mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt und bevollmächtigt.

Rechtsanwalt Otto Schily hat sich nicht zur Akte gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es liegt kein Wahlfehler vor. Gemäß § 28 Abs. 4 BWO übersendet die Gemeindebehörde dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit der Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung mit der Luftpost sonst geboten erscheint. Dieser Verpflichtung ist die zuständige Gemeinde, die Stadt Aachen, nachgekommen. Die dennoch eingetretene Verzögerung des Zugangs

der Briefwahlunterlagen auf dem Postweg nach Ibiza hat der Kreiswahlleiter nicht zu vertreten. Der Bundestag hat wiederholt entschieden, daß ein Wahlfehler nicht vorliegt, wenn sich die Versendung von Wahlunterlagen auf dem Postweg verzögert (vgl. u. a. Drucksache 10/557, Anlage 6; Drucksache 10/3029, Anlage 4; Durcksache 11/1805, Anlage 18)

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 43

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 45/90 — des Herrn
Jörg Giray, wohnhaft: Gresserstr. 26/64,
7800 Freiburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1990 an das Presse- und Informationsamt, von diesem abgegeben an den Bundeswahlleiter, von diesem mit Schreiben vom 4. Januar 1991 weitergegeben an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er habe am 28. Oktober 1990 bei seiner Heimatgemeinde — Leutkirch im Allgäu — die Zusendung von Briefwahlunterlagen an seine damalige Anschrift in Jerusalem beantragt. Er habe jedoch keine Briefwahlunterlagen erhalten und deshalb an der Wahl nicht teilnehmen können.

Die Ortschaftsverwaltung Diepoldshofen der Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 1991 erklärt, der Antrag des Einspruchsführers sei am 2. November 1990 beim Bürgermeisteramt Leutkirch eingegangen. Da der Ortschaft Diepoldshofen erst am 19. November 1990 die noch fehlenden Stimmzettel vorgelegen hätten, seien auch die Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer am gleichen Tag ausgestellt und gegen 8.00 Uhr per Normalbrief aufgegeben worden. Auf eine Versendung mit Luftpost sei verzichtet worden, da man angenommen habe, daß die Übersendung lediglich fünf Tage in Anspruch nehmen würde.

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme der Ortschaftsverwaltung Diepoldshofen zu äußern. Er hat mit Schreiben vom 3. April 1991 erwidert, er habe seinerzeit seinen Briefwahlantrag mit Luftpost nach Leutkirch gesandt, was die dortigen Beamten auch hätten erkennen müssen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Da der Einspruchsführer die Zusendung der Wahlunterlagen nach Jerusalem/Israel erbeten hatte, hätte die Gemeindebehörde den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen mit der Luftpost dem Einspruchsführer zusenden müssen. Es ergab sich aus seinem Antrag, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen wollte (§ 28 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO)).

Die Nichtversendung der Briefwahlunterlagen mit Luftpost entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 28 Abs. 4 BWO stellt somit einen Wahlfehler dar, der dazu führte, daß der Einspruchsführer nicht mittels Briefwahl an der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag teilnehmen konnte.

Der Einspruch kann aber keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 44

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 46/90 — der Deutschen Familien-Partei,
vertr. durch den Bundesvorsitzenden
Dr. F. J. Breyer, wohnhaft: Amselweg 85,
6670 St. Ingbert,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat die Einspruchsführerin vorgetragen, der Bundeswahlausschuß habe in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1990 die Deutsche Familien-Partei zu Unrecht von der Teilnahme an der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 ausgeschlossen. Sie hat ausgeführt, die Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Bundestagswahl seien nach Mitteilung des Bundeswahlleiters vom 30. Juli 1990 erfüllt gewesen. Nachdem die Deutsche Familie-Partei auch an den beiden vorangegangenen Bundestagswahlen vom Wahlausschuß zugelassen worden sei, habe von seiten der Partei kein Zweifel an ihrer Zulassung bestanden. Zudem sei die Partei durch Neugründungen von Landesverbänden in Niedersachsen und im Saarland stärker geworden. Es seien über 3 500 Unterstützungsunterschriften gesammelt worden. Die im Protokoll der Sitzung des Bundeswahlausschusses angegebene Mitgliederzahl sei falsch. Es bestünden 4 Landesverbände mit mindestens je 7 Mitgliedern, insgesamt 28 Mitglieder. Weiterhin lehnt die Einspruchsführerin den Bundeswahlausschuß aufgrund seiner Zusammensetzung als befangen ab. Sie ist der Meinung, die Nichtzulassung der Deutschen Familien-Partei zur Bundestagswahl verstoße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, derzufolge Chancengleichheit für alle Parteien bestehen solle. Schließlich rügt die Einspruchsführerin, die Ablehnung des durch ausreichende Unterschriften im Wahlkreis 248 vorgesehenen Kandidaten der Deutschen Familien-Partei verstoße gegen Artikel 38 GG.

Auf Anfrage hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 21. Januar 1991 mitgeteilt, die Einspruchsführerin habe mit Schreiben vom 18. Juli 1990 gemäß § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 1990 form- und fristgerecht angezeigt. Dies sei der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 30. Juli 1990 mitgeteilt worden. Außerdem sei die Einspruchsführerin gebeten worden, zusätzliche Informationen über Mitgliederzahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit zu übermitteln. Mit Schreiben vom 23. August 1990 — W 29/07 — sei sie wie alle Parteien u. a. über die neuen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem hinsichtlich der Ausschlußfristen, unterrichtet worden und sei außerdem erneut aufgefordert worden, Informationen für das Anerkennungsverfahren vor dem Bundeswahlausschuß zu übersenden. Die Deutsche Familien-Partei habe jedoch keine weiteren Unterlagen eingereicht. Das Einladungsschreiben zur ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses am 26. Oktober 1990 sei mit dem Vermerk „nicht abgeholt" zurückgekommen. Aus den vorliegenden Unterlagen habe sich ergeben, daß die Deutsche Familien-Partei einen Bundesvorstand und vier Landesvorstände hatte. Die Mitglieder des Bundesvorstandes seien gleichzeitig in den einzelnen Landesvorständen vertreten gewesen. Aus dem Protokoll des Bundesparteitages vom 17. Juli 1990 sei zu entnehmen gewesen, daß 13 stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen hatten. Bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 1990 habe die Deutsche Familien-Partei 210 Stimmen = 0,0% erhalten.

Diese Angaben seien allen Mitgliedern des Bundeswahlausschusses rechtzeitig vor der Sitzung übermittelt worden. Da von der Deutschen Familien-Partei kein Vertreter an der Sitzung teilgenommen habe, habe der Bundeswahlausschuß nach Aktenlage entscheiden können. Die Entscheidung sei einstimmig ergangen. Nach der Nichtanerkennung der Einspruchsführerin als Partei habe diese unter ihrem Namen keinen Wahlvorschlag einreichen können. Es habe jedoch für den Kandidaten die Möglichkeit bestanden, als Einzelbewerber im Wahlkreis 248 (Homburg) einen Kreiswahlvorschlag einzureichen. Ob dies geschehen sei, sei nicht bekannt. Nach der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 248 sei lediglich der Wahlvorschlag der Deutschen Familien-Partei wegen Nichtanerkennung als Partei vom Kreiswahlausschuß zurückgewiesen worden.

Die Einspruchsführerin hat Gelegenheit erhalten, sich zu der Stellungnahme des Bundeswahlleiters zu äußern. Sie hat davon keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

In der Nichtzulassung der Deutschen Familien-Partei zur Bundestagswahl 1990 liegt kein Wahlfehler. Die Deutsche Familien-Partei stellt nach ihren tatsächlichen Verhältnissen, wie vom Bundeswahlausschuß festgestellt, nicht eine Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetz (PartG) dar. Nach §§ 18 Abs. 2 i. V. m. 53 Abs. 3 Nr. 1a, Abs. 4 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder der Volkskammer oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß die Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuß an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Diese Merkmale erfüllt die Deutsche Familien-Partei nicht. Der Bundeswahlausschuß ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß die Deutsche Familien-Partei im Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Parteieigenschaft aufgrund der vorgelegten Unterlagen einen Bundesvorstand und vier Landesvorstände hatte. Die angenommene Mitgliederzahl von 13 Personen hat der Bundeswahlausschuß dem Protokoll des Bundesparteitages vom 17. Juli 1990 entnommen. Obwohl der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 30. Juli 1990 und 23. August 1990 um zusätzliche Informationen über Mitgliederzahl und das Hervortreten in der Öffentlichkeit gebeten hatte, hat die Deutsche Familien-Partei keine weiteren Unterlagen eingereicht. Von der Möglichkeit, die Parteieigenschaft gegebenenfalls auch mündlich bei der Anhörung in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 26. Oktober 1990 zu begründen, hat die Einspruchsführerin keinen Gebrauch gemacht. Sie hat zu dieser Sitzung keinen Vertreter gesandt. Auch wenn die Deutsche Familien-Partei nach eigenem Vorbringen mindestens 28 Mitglieder hat und, wie vom Bundeswahlausschuß festgestellt, an der Landtagswahl Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 1990 teilgenommen und 210 Stimmen entsprechend 0,0 % erhalten hat, ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses zu Recht ergangen. Die Deutsche Familien-Partei bietet nach dem Gesamtbild ihrer tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl von 28 Mitgliedern und dem nicht mitgeteilten Hervortreten in der Öffentlichkeit keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung.

Auch im übrigen sind keine Wahlfehler ersichtlich. Der Bundeswahlausschuß ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zusammengetreten. Die Berufung seiner Mitglieder erfolgte nach den Bestimmungen des §§ 9 i. V. m. 53 Abs. 1a BWG und § 4 BWO. Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführerin ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsbestimmungen liegt, kann dieser nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. Drucksache 11/1805, Anlg. 30).

Im übrigen war es der Einspruchsführerin unbenommen, über ihre Mitglieder Kreiswahlvorschläge gemäß § 20 Abs. 3 BWG einzureichen und z. B. im Wahlkreis 248 (Homburg) einen Direktkandidaten aufzustellen. Lediglich unter dem Namen „Deutsche Familien-Partei" konnte kein Wahlvorschlag eingereicht werden, da der Bundeswahlausschuß mit verbindlicher Wirkung für alle Wahlorgane (§ 18 Abs. 4 BWG) die Einspruchsführerin für die 12. Bundestagswahl zu Recht nicht als Partei anerkannt hatte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 45

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 47/90 — der Sozialen Reform Partei (SRP), vertr. durch den 2. Bundesvorsitzenden Herrn Raimund Naumann, wohnhaft: Stralsunder Str. 7, 5600 Wuppertal,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat sie vorgetragen, die SRP sei zu Unrecht vom Bundeswahlausschuß am 26. Oktober 1990 nicht zur Wahl zugelassen worden. Der Bundeswahlausschuß sei wider besseren Wissens davon ausgegangen, daß die SRP nur 26 Mitglieder habe. Tatsächlich habe die am 24. Januar 1990 gegründete SRP mehr Mitglieder und verfüge über einen Bundes-, Landes- und Kreisverband. Die SRP habe an der Landtagswahl im Mai 1990 in Nordrhein-Westfalen teilgenommen und Direktkandidaten aufgestellt. Sie erfülle die Voraussetzungen von §§ 1 und 2 Parteiengesetz (PartG). Parteien seien dazu da, um an Wahlen teilzunehmen, täten sie dies nicht, erfüllten sie nicht ihre verfassungsrechtliche Aufgabe. Gerade einer jungen Partei dürfe man nicht so „übel mitspielen", zumal auch noch tausende Unterstützungsunterschriften zu sammeln seien. Mitgliederzahlen von Parteien seien unerheblich, da es keine gesetzlichen Vorgaben gäbe. Insgesamt sei der SRP durch die Nichtanerkennung als Partei großer materieller und ideeller Schaden entstanden. Die Direktkandidaten der SRP hätten sicherlich mehr Stimmen bekommen, als die der PDS. Die Chancengleichheit sei nicht gewahrt. Alt- und Großparteien könnten sich aufgrund ihrer Vertretung im Parlament täglich und kostenlos ins „Rampenlicht" setzen und erhielten nach der Wahl auch noch Millionen an Wahlkampfkostenrükkerstattung. Die Wahlanfechtung beziehe sich ebenfalls auf die Einschränkung von Grundrechten der einzelnen Kandidaten der SRP (Artikel 33 GG). Schließlich erklärt die Einspruchsführerin, sie bestehe auf einer Anhörung vor dem Wahlprüfungsausschuß.

Die Einspruchsführerin hat das vorformulierte Schreiben unter der Bezeichnung „Menschliche Gesellschaft" vom 2. Januar 1991, das wie das Wahlanfechtungsschreiben vom 28. Dezember 1990 vom stellver. Bundesvorsitzenden, Raimund Naumann sowie von Ingrid Hellbeck und Günter Rösner unterschrieben ist, an den Wahlprüfungsausschuß übersandt. In diesem Schreiben heißt es unter anderem:

„Als Gruppe von organisierten Gruppen von Wählern repräsentieren wir einen Teil der vielen Wähler, die die Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 als ungültig betrachten, weil sie nicht wählen konnten, was sie wählen wollten. Wir fechten die Gültigkeit dieser Wahl an, weil eine ganze Reihe der 30 Parteien, die am 26. September 1990 in Berlin abgelehnt wurden, im Sinne der Bestimmungen qualifiziert waren und willkürlich ausgeschlossen wurden. Sie wurden ausgeschlossen von einem Wahlausschuß, der nicht gemäß dem Wahlgesetz, sondern falsch zusammengesetzt war.

Wir sehen ein Kartell von Altparteien vor uns, denen wir auch bei Ihnen, im Wahlprüfungsausschuß, wieder begegnen, das sich so stark fühlt, daß es sich vielfachen Ausschluß sogar ohne Angabe von Gründen erlaubte.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Monitor-Sendung vom 6. Dezember 1990, moderiert von Klaus Bednarz, in der die Kartell-Struktur der Altparteien beleuchtet wurde, in der geschildert wurde, wie sie ständig Partei und Staat verwechseln und alle Machtpositionen blockierend besetzen, so den Bundeswahlausschuß (wo laut Wahlgesetz Wahlberechtigte sitzen sollen. Diese sind zu 96% parteilos. Im Ausschuß saßen zu 100% Parteienvertreter!), so diesen Wahlprüfungsausschuß, in dem ausschließlich CDU-, SPD- und FDP-Vertreter sitzen. Täter und Richter sind dieselben. So ist im Sinne der CDU-Wahlreklame bestens vorgesorgt: „Nichts dem Zufall überlassen!"

Falls sich in einer Straße mit drei Tankstellen eine 4. Tankstelle ansiedeln und besseres Benzin billiger verkaufen möchte, würde sie die Lizenz bekommen, falls die drei Alt-Tankstellen über die Lizenz zu entscheiden hätten? . . .

Erhalt oder Verlängerung des Parteien-Status ist 2. Klage-Ziel, wo Listenvorschläge eingereicht wurden.

Da ein Teil der ausgeschlossenen Parteien das Zeug hatte, die 0,5 %-Hürde gut zu überspringen (wie es die erstmalig antretende und zugelassene Partei „Die Grauen" (0,8 %) ja auch geschafft hat), und die Millionen, die diese ausgeschlossenen Parteien an Wahlkampfkostenrückerstattung erhalten hätten, nun automatisch an die Altparteien fallen, kann man den widerrechtlichen Ausschluß auch im Lichte eines Millionen-Diebstahles sehen. Die zusätzliche Millionen, die nun die Taschen der Altparteien noch praller füllen, fehlen jetzt den kleineren Parteien für ihre Arbeit. Die Herausgabe dieser Gelder ist 3. Klage-Ziel."

Auf Anfrage hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 8. Januar 1991 in dem Parallelverfahren betreffend den stellvertretenden Bundesvorsitzenden der Sozialen Reform Partei (SRP), Raimund Naumann, zum Aktenzeichen WP 3/90 (vgl. Anlg. 3) folgendes mitgeteilt: Die SRP habe mit Schreiben vom 10. Juli 1990 gemäß § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 1990 form- und fristgerecht angezeigt. Dies sei der SRP mit Schreiben vom 17. Juli 1990 mitgeteilt worden. Gleichzeitig sei sie gebeten worden, zusätzliche Informationen über Mitgliederzahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit zu übermitteln. Mit Schreiben vom 23. August 1990 sei sie wie alle Parteien, die gemäß § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter Parteiunterlagen hinterlegt hatten, u. a. über die neuen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem hinsichtlich der Ausschlußfristen, unterrichtet und außerdem erneut aufgefordert worden, Informationen für das Anerkennungsverfahren vor dem Bundeswahlausschuß zu übersenden. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1990 sei die SRP zur ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses eingeladen worden. Die SRP habe jedoch außer dem Schreiben vom 21. Juli 1990 nebst Zeitungsausschnitten keine Informationen über Mitgliederzahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit übersandt.

Aus den vorliegenden Unterlagen habe entnommen werden können, daß die SRP einen Bundesvorstand habe, der aus sechs Personen bestehe und über einen Landesverband Nordrhein-Westfalen verfüge, der sich aus fünf Personen (davon eine Person gleichzeitig im Bundesvorstand) zusammensetze. Aus dem Gründungsprotokoll vom 24. Januar 1990 sei zu entnehmen gewesen, daß bei der Gründungsversammlung 26 Personen stimmberechtigt gewesen seien. Bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 1990 habe die SRP 202 Stimmen = 0,0 % erzielt. Da von der SRP kein Vertreter an der Bundeswahlausschußsitzung teilgenommen habe, habe der Bundeswahlausschuß nur nach Aktenlage entscheiden können. Die Entscheidung über die Nichtanerkennung der SRP sei einstimmig ergangen.

Die Einspruchsführerin trägt in ihrer Stellungnahme vom 28. Januar 1991 zu dem ihr übermittelten Schreiben des Bundeswahlleiters vor, die SRP habe bereits am 24. Januar 1990, dem Tag der Gründung, mehr als 26 Mitglieder gehabt. Es seien nicht alle Mitglieder stimmberechtigt gewesen. Die SRP habe keine ausländischen Mitglieder. Die SRP verfüge über einen Bundesvorstand sowie einen Landesvorstand in Nordrhein-Westfalen und Landesvorstände in Gründung in Bremen und Niedersachsen. Kreisverbände befänden sich in verschiedenen Städten in Gründung. Hinsichtlich der Punkte: „Bisherige Teilnahme an politischen Wahlen und Hervortreten in der Öffentlichkeit" hat die Einspruchsführerin vorgetragen, wenn eine Partei 3½ Monate nach ihrer Gründung bereits an Landtagswahlen teilnehme, könne wohl eine „fehlende Festigkeit der Organisation" bzw. „fehlende Ernsthaftigkeit" nicht festgestellt werden.

Die Teilnahme an Wahlen sei für eine junge Partei ein erhebliches finanzielles Risiko und bedürfe einer entschlossenen und intakten Organisation. Allein das Beibringen von hunderten von Unterstützungsunterschriften sei für eine völlig unbekannte Partei ohne größere Basis undenkbar. Die SRP habe Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Im Zeitraum vom 24. Januar bis 31. März 1990 seien 50 000 Handzettel und 2 000 Rundschreiben gedruckt worden. Im Zeitraum vom 1. April bis 12. Mai 1990 seien 40 000 Handzettel, 5 000 Wahlprogramme, 1 500 Rundbriefe, 800 DIN A3-Plakate und 500 DIN A1-Plakate gedruckt worden. In der Öffentlichkeit sei sie u. a. auch dadurch hervorgetreten, daß der Westdeutsche Rundfunk die Gründungsversammlung landesweit in der Sendung „Aktuelle Stunde" mit einem Fernsehbericht dokumentiert habe. Außerdem habe die SRP bundesweite Anzeigen und Artikel gehabt, wie beispielsweise die Titelseite der „Frankfurter Rundschau" und „Bild". Hierzu kämen noch zahlreiche Informationsveranstaltungen und Info-Stände in Fußgängerzonen der Städte. Unverständlich sei, daß u. a. die Parteien „Deutsche Zentrumspartei", „Freie Bürgerunion" und „Sächsische Humanistische Bewegung" zur Wahl zugelassen worden seien, diese dann aber zur Wahl überhaupt nicht angetreten sein.

Die Einspruchsführerin hat ihrem Schreiben Informationsmaterial über ihre politische Vereinigung sowie einen Pressespiegel beigelegt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Schreiben nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

In der Nichtzulassung der Sozialen Reform Partei — SRP — zur Bundestagswahl 1990 durch den Bundeswahlausschuß liegt kein Wahlfehler (vgl. auch WP 3/90, Anlage 3).

Die SRP stellt nach ihren tatsächlichen Verhältnissen, wie sie vom Bundeswahlausschuß festgestellt wurden, keine Partei im Sinne des § 2 PartG dar. Nach

§§ 18 Abs. 2 i. V. m. 53 Abs. 3 Nr. 1 a, Abs. 4 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag, bei der Volkskammer oder in einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 40. Tag vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuß an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Diese Merkmale erfüllt die SRP nicht.

Der Bundeswahlausschuß ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß die SRP zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Parteieigenschaft aufgrund der vorgelegten Unterlagen nur einen Bundesvorstand, bestehend aus sechs Personen und einen Landesverband Nordrhein-Westfalen, bestehend aus fünf Personen aufzuweisen hatte. Die angenommene Mitgliederzahl von 26 Personen hat der Bundeswahlausschuß dem Gründungsprotokoll vom 24. Januar 1990 entnommen. Obwohl der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 17. Juli und 23. August 1990 um zusätzliche Informationen über Mitgliederzahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit gebeten hatte, beschränkte sich die SRP mit Schreiben vom 21. Juli 1990 auf den Hinweis, sie habe in verschiedenen Wahlkreisen Nordrhein-Westfalens an den Landtagswahlen teilgenommen. Bei der Landtagswahl Nordrhein-Westfalen hatte die SRP 202 Stimmen = 0,0 % erzielt. Bei dieser Sachlage ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere hat die Einspruchsführerin auch im Wahlprüfungsverfahren lediglich behauptet, mehr als 26 Mitglieder zu haben, ihre Mitgliederzahl jedoch nicht konkret beziffert. Bloße Behauptungen, die nicht näher dargelegt werden, genügen gemäß § 2 Abs. 3 WPG nicht den Anforderungen an die Begründung von Wahleinsprüchen, da sie nicht nachprüfbar sind.

Soweit die Einspruchsführerin ihre Wahlanfechtung u. a. damit begründet, es ginge ihr um Ausgleich ihrer finanziellen Risiken und Berücksichtigung bei der Wahlkampfkostenerstattung, ist festzustellen, daß eine Beteiligung an Wahlen nur dann ernst gemeint ist, wenn sie sich auf einen Wahlerfolg und nicht lediglich auf die Beteiligung an der Wahlkampfkostenerstattung richtet. Eine Vereinigung, die sich nur zum Schein oder nur in der Nebensache um eine parlamentarische Vertretung bemüht, etwa um sich das Parteienprivileg zu sichern oder an der Wahlkampfkostenerstattung teilzunehmen, stellt keine Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 PartG dar.

Der Bundeswahlausschuß ist auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zusammengetreten. Die Berufung seiner Mitglieder erfolgte nach den Bestimmungen der §§ 9 i. V. m. 53 Abs. 1 a BWG und § 4 BWO. Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführerin ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses und die Einschränkung von Grundrechten von Einzelkandidaten liegt, kann dies nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle darüber, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Der Antrag der Einspruchsführerin, eine Anhörung vor dem Wahlprüfungsausschuß durchzuführen, ist damit entfallen. Eine mündliche Verhandlung über den Einspruch findet nicht statt, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 a WPG vorliegt. Dies ist hier gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG der Fall.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 46

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 49/90 — des Herrn Martin Fahrnländer, wohnhaft: Schulstraße 25, 6104 Seeheim-Jugenheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1990 an den Magistrat der Stadt Darmstadt, das diese mit Schreiben vom 28. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat er vorgetragen, das Wahlamt der Stadt Darmstadt habe die Adresse des Wahllokales in der Christuskirchengemeinde den Wahlberechtigten nicht richtig mitgeteilt. Diese sei erneut fälschlicherweise mit „Heidelberger Landstr. 155 " auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegeben gewesen, obwohl sich das Wahllokal nachweislich im „Bodelschwinghweg 16" befunden habe. Somit sei es nur den ortskundigen Bürgern möglich gewesen, das Wahllokal zu finden und an der Wahl teilzunehmen.

Der Magistrat der Stadt Darmstadt hat auf Anfrage mit Schreiben vom 23. Januar 1991 mitgeteilt, auf dem Gelände der Evangelischen Christuskirchengemeinde sei ein Wahllokal für zwei Wahlbezirke eingerichtet gewesen. Zugänge zu dem Wahllokal habe es sowohl in der Heidelberger Landstraße, als auch in der Ostpreußenallee und dem Bodelschwinghweg, der allerdings nur eine kleine Stichstraße darstelle, gegeben. Alle Zugänge zu dem Wahllokal, das sich im Gemeindehaus der Kirche befunden habe, seien gut ausgeschildert und für alle Wahlberechtigten deutlich erkennbar gewesen. Die Anschrift Heidelberger Landstr. 155 sei die offizielle Adresse der Ev. Christuskirchengemeinde und den Wahlberechtigten geläufiger, als der Bodelschwinghweg, zumal diese kleine Stichstraße erst vor wenigen Jahren diesen Namen erhalten habe. Es werde daher auf den Wahlbenachrichtigungskarten die der Bevölkerung bekanntere Anschrift der Christuskirchengemeinde angegeben. Beschwerden darüber, daß Wahlberechtigte ihr Wahllokal mit dieser Adressenangabe nicht gefunden hätten, habe es bisher (außer seitens des Einspruchsführers) nicht gegeben.

Der Einspruchsführer hat auf die ihm mitgeteilte Stellungnahme der Stadt Darmstadt mit Schreiben vom 2. März 1991 erwidert, alle Zugänge zum Gemeindehaus, in dem sich das Wahllokal befunden habe, seien nicht ausgeschildert gewesen. Eine Beschilderung sei erst für die Wahl zum Hessischen Landtag am 20. Januar 1991 aufgestellt worden. Ferner sei festzustellen, daß der Bodelschwinghweg seines Wissens seit mindestens 1971 diesen Namen trage. Er selbst habe aufgrund seiner Ortskenntnis geringere Probleme, das Wahllokal zu finden, als andere Wahlberechtigte, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft wohnten. Im übrigen habe er festgestellt, daß die Stadt Darmstadt ohne weitere Prüfung seine falsche Adressenangabe übernommen habe. Er sei irrtümlich der Annahme gewesen, daß das Wahllokal sich im Bodelschwinghweg 16 befinde. Dies treffe jedoch nicht zu, da unter dieser Hausnummer der Kindergarten anzutreffen sei. Die tatsächliche Nummer des Wahllokals sei die Nummer 14. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf das genannte Schreiben nebst den anliegenden Photographien und Flurplänen Bezug genommen.

Der Magistrat der Stadt Darmstadt hat mit Schreiben vom 22. März 1991 zum vorgenannten Schreiben des Einspruchsführers mitgeteilt, nicht die Lage der Pfarrhäuser spiele für die Adresse des Wahllokals die wesentliche Rolle, sondern die Lage der Kirche, an der sich die Wahlberechtigten orientieren würden. Ferner sei richtig, daß zur Landtagswahl am 20. Januar 1991 die Ausschilderung des Wahllokals erweitert worden sei. Man werde zur besseren Orientierung die Adressierung Ev. Christuskirchengemeinde, Heidelberger Landstr. 155, künftig beibehalten, da dies der zentrale Orientierungspunkt sei, den alle Wahlberechtigten sofort erkennen würden.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler aufgrund mangelhafter Wahlbenachrichtigung an den Einspruchsführer oder andere Wahlberechtigte im Wahlbezirk 1050 ist nicht zu erkennen. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswahlordnung (BWO) soll die Wahlbenachrichtigung die Bezeichnung des Wahlraums enthalten. Unabhängig davon, ob das Wahllokal unter der Anschrift „Ev. Christuskirchengemeinde, Heidelberger Landstr. 155" bestimmt genug bezeichnet ist, oder ob es des Zusatzes „im Hause Bodelschwinghweg 14" bedurft hätte, liegt ein Wahlfehler nicht vor. Die Wahlbenachrichtigung ist zwar obligatorisch, stellt jedoch nur eine zusätzliche Information des Wählers zu den öffentlichen Bekanntmachungen dar, deren Unterlassung keine Folgen für die Rechtsgültigkeit der Wahl hat (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, Kommentar 3. Aufl., zu § 17 Anm. 3). Dies ergibt sich bereits daraus, daß die Vorschrift des § 19 Abs. 1 BWO lediglich eine „Soll- Vorschrift" und keine sogenannte „Muß-Vorschrift" ist.

Im übrigen hat der Einspruchsführer selbst keine Schwierigkeiten gehabt, das Wahllokal zu finden. Er hat auch nicht vorgetragen, wer von den anderen Wahlberechtigten das Wahllokal aufgrund der Bezeichnung auf der Wahlbenachrichtigungskarte nicht gefunden und daher nicht an der Wahl teilgenommen hätte. Seine Vermutung, ortsunkundigen Wahlberechtigten sei nicht möglich gewesen, das Wahllokal zu finden, stellt eine pauschal gehaltene Behauptung dar, die nicht näher dargelegt worden ist. Sie ist mangels hinreichend konkret belegter Anhaltspunkte nicht nachprüfbar.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 47

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 50/90 — des Herrn
Dietmar Liebsch, wohnhaft: Schillerstraße 25,
.4057 Brüggen 2,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1990 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 4. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat er vorgetragen, die Auszählung der Gemeinde Authausen im Kreis Eilenburg, Freistaat Sachsen, sei fehlerhaft erfolgt. Am 2. Dezember 1990 habe er als interessierter Bürger ab 17.59 Uhr an der öffentlichen Auszählung teilgenommen. Dabei sei ihm folgendes aufgefallen:

1. Die Tür des Wahllokals sei um 18.00 Uhr nicht geschlossen worden.
2. Die Wahlkabine sei in den Farben blau und gelb ausgeflaggt gewesen.
3. Die Zahlen der Auszählung seien auf einem DIN-A 4-Bogen auf dem Zähltisch aufgeschrieben worden.
4. Die Umschläge mit den Stimmzetteln seien nicht mit und in der Wahlurne nach Eilenburg gebracht worden.

Zu allen angeführten Punkten habe er Einwände erhoben. Seine Einwände seien jedoch nicht im Protokoll festgehalten worden.

Die Gemeindeverwaltung Authausen hat auf Anfrage mit Schreiben vom 28. und 30. Januar 1991 folgendes mitgeteilt:

1. Alle sechs Mitglieder des Wahlvorstandes hätten bestätigt, daß beide Türen des Wahlraumes geschlossen gewesen seien.
2. Die Wahlkabine sei mit Dekorationsstoff bespannt gewesen. Es sei den Verantwortlichen nicht bewußt gewesen, daß die Farben blau und gelb die Farben der Freien Demokratischen Partei — F.D.P. — seien.
3. Der Einspruchsführer habe das Auszählen unterbrochen und die Wahlvorstandsmitglieder dazu gebracht, ein Zwischenergebnis an die Tafel zu schreiben, so daß es zwangsläufig erforderlich gewesen sei, auf normalen DIN-A 4-Bögen zu schreiben.
4. Es sei nicht erforderlich, die Umschläge mit den Stimmzetteln in der Wahlurne ins Kreiswahlbüro nach Eilenburg zu bringen.

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme der Gemeinde Authausen zu äußern. Er hat mit Schreiben vom 25. Februar 1991 an den Bundeswahlleiter ergänzend auf folgende Punkte hingewiesen:

Er habe um 17.58 Uhr das Gebäude betreten. Bis 18.02 Uhr habe er sich vor dem Wahlraum aufgehalten. Die Türe sei zu diesem Zeitpunkt noch geöffnet gewesen. Zu Punkt 4 meint er, die Umschläge hätten in einem Behältnis im Wahlraum verschlossen werden müssen. Da die Urne im vorhinein aus dem Wahlraum entfernt worden war, sei dieses nicht geschehen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer rügt, die Tür des Wahllokals sei um 18.00 Uhr nicht geschlossen gewesen, kann eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften nicht festgestellt werden. Unabhängig von der unterschiedlichen Sachdarstellung des Einspruchsführers einerseits, die Tür zum Wahlraum sei um 18.02 Uhr noch geöffnet gewesen und der Mitglieder des Wahlvorstandes andererseits, wonach beide Türen des Wahlraum um 18.00 Uhr geschlossen waren, ist das Vorbringen des Einspruchsführers nicht geeignet, einen Wahlmangel zu begründen. Zwar ist die Wahlzeit gemäß § 47 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) auf die

Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt. Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, ist dies vom Wahlvorsteher bekanntzugeben. Gem. § 60 BWO dürfen ab diesem Zeitpunkt nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Dabei ist jedoch gem. § 54 BWO zu beachten, daß während der Wahlhandlung sowie während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies regelt auch § 10 des Bundeswahlgesetzes (BWG), wonach die Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung verhandeln und entscheiden. Es ist daher unerheblich, ob um 18.00 Uhr die Türen des Wahlraumes verschlossen wurden oder nicht. Maßgeblich ist nach § 60 der BWO lediglich, daß der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt gibt und dafür Sorge trägt, daß der Wahlraum so lange abgesperrt wird, bis die noch anwesenden Wähler, die den Wahlraum bis 18.00 Uhr betreten haben, ihre Stimme abgegeben haben. Das Absperren kann durch Verschließen der Tür oder sonstige geeignete Maßnahmen erfolgen. Es ist jedoch gleichfalls dafür Sorge zu tragen, daß die Öffentlichkeit während der Wahlhandlung nicht ausgeschlossen wird. Dies hat der Einspruchsführer jedoch nicht gerügt.

Die Bespannung der Wahlkabine mit blauem und gelbem Dekorationsstoff verstößt gegen das Verbot der Wählerbeeinflussung gem. § 32 Abs. 1 BWG. Zwar untersagt diese Vorschrift nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung während der Wahlzeit in und an dem Gebäude bzw. unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet. Aus dem Regelungszweck dieser Vorschrift ist jedoch zu entnehmen, daß das Verbot der Wahlpropaganda sich gegen Beeinflussungsversuche von jeder Seite richtet (vgl. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 4. Aufl., § 32 Rd. 2). Verboten ist danach beispielsweise die Anbringung von Wahlplakaten, das Aufstellen und Tragen von Plakatständern mit Wahlplakaten, Lautsprecherwerbung, Flugblätterverteilen, Diskussionen, Wahlagitationen (vgl. Schreiber, aaO., Rd. 3). Darüber hinaus sind die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer Tätigkeit verpflichtet, sich jeder Wahlbeeinflussung zu enthalten und ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen (§§ 6 Abs. 3, 53 Abs. 1 BWO). So ist es ihnen untersagt, auf ihre (partei-)politische Überzeugung hinweisende Zeichen oder als Wahlpropaganda zu qualifizierende Plaketten zu tragen. Die rechtlichen Vorschriften über das Verbot unzulässiger Wählerbeeinflussung, wie sie im § 32 Abs. 1 BWG und §§ 6 Abs. 3, 53 Abs. 1 BWO niedergelegt sind, verpflichten nach ihrem Sinn und Zweck die Mitglieder der Wahlvorstände, während der Wahl alles zu unterlassen, was bei den Wählern den Anschein der Parteilichkeit hervorrufen könnte. Da die Farben Gelb und Blau in weiten Teilen der Bevölkerung mit der F.D.P. assoziiert werden, die bekanntermaßen diese Farben zur Selbstdarstellung verwendet, hat sich der Wahlvorstand der Gemeinde Authausen durch die Verwendung blauen und gelben Dekorationsstoffs in den Wahlkabinen, wenn auch unbewußt, dem Anschein ausgesetzt, für die F.D.P. Partei zu ergreifen. Dies begründet einen Wahlfehler.

Der Wahleinspruch kann indes keinen Erfolg haben, weil dem festgestellten Wahlfehler kein erkennbarer Einfluß auf das Wahlergebnis im Wahlkreis 308 zugemessen werden kann. Der Einspruchsführer hat noch nicht einmal vorgetragen, daß andere Wähler sich bei der Stimmabgabe unzulässig beeinflußt gefühlt hätten und das Wahlergebnis anders ausgefallen wäre, wenn die Wahlkabinen nicht mit blau-gelbem Dekorationsstoff versehen gewesen wären. Ein Wahleinspruch kann jedoch nur dann Erfolg haben, wenn ein festgestellter Wahlfehler das Ergebnis der Stimmabgabe berührt hätte. Es sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Soweit der Einspruchsführer rügt, die Auszählung der Stimmen sei fehlerhaft erfolgt, ist kein Wahlfehler festzustellen. § 69 BWO regelt das Verfahren zur Zählung der Stimmen. Hierin ist keine Regelung enthalten, wie die Zahlen aufzuschreiben sind. Zähllisten brauchen nicht geführt zu werden. Es ist lediglich vorgesehen, daß die jeweils festgestellten Zahlen als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen werden.

Auch hinsichtlich der Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen ist kein Wahlfehler festzustellen. Gemäß § 73 Abs. 1 BWO hat der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,

2. die leerabgegebenen Wahlumschläge,

3. die eingenommenen Wahlscheine zu verpacken und die einzelnen Pakete zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben.

Es ist nicht erforderlich, die Wahlumschläge, soweit sie nicht leer abgegeben wurden, sowie die Wahlurne zur Gemeindebehörde zu bringen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 48

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 51/90 — der „Menschliche Gesellschaft — Partei für eine starke und menschliche Gesellschaft, Wir sagen: Kinderreichtum der Besten heute macht uns auch morgen stark. Das Gegenteil schwächt, zerstört, nährt den Krieg und das Elend der Welt. Verantwortung und friedliche Wende heute, damit wir morgen echt leben können —", (Menschliche Gesellschaft), vertr. durch den Vorsitzenden Günter Niessen, wohnhaft: Markgrafenstr. 50, 4000 Düsseldorf 11,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit dem vorformulierten Schreiben unter der Bezeichnung „Menschliche Gesellschaft" vom 2. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages, das unterschrieben ist vom Vorsitzenden der Einspruchsführerin, Günter Niessen, sowie Peter Meyer-Steppat und Renate Lützenkirchen, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

In dem vorgenannten Schreiben heißt es u. a.:

„Als Gruppe von organisierten Gruppen von Wählern repräsentieren wir einen Teil der vielen Wähler, die die Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 als ungültig betrachten, weil sie nicht wählen konnten, was sie wählen wollten. Wir fechten die Gültigkeit dieser Wahl an, weil eine ganze Reihe der 30 Parteien, die am 26. Oktober 1990 in Berlin abgelehnt wurden, im Sinne der Bestimmungen qualifiziert waren und willkürlich ausgeschlossen wurden. Sie wurden ausgeschlossen von einem Wahlausschuß, der nicht gemäß dem Wahlgesetz, sondern falsch zusammengesetzt war.

Wir sehen ein Kartell von Altparteien vor uns, denen wir auch bei Ihnen, im Wahlprüfungsausschuß, wieder begegnen, das sich so stark fühlt, daß es sich vielfachen Ausschluß sogar ohne Angabe von Gründen erlaubte.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Monitor-Sendung vom 6. Dezember 1990, moderiert von Klaus Bednarz, in der die Kartell-Struktur der Altparteien beleuchtet wurde, in der geschildert wurde, wie sie ständig Partei und Staat verwechseln und alle Machtpositionen blockierend besetzen, so den Bundeswahlausschuß (wo laut Wahlgesetz *Wahlberechtigte* sitzen sollen. Diese sind zu 96% parteilos. Im Ausschuß saßen zu 100% Parteienvertreter!), so diesen Wahlprüfungsausschuß, in dem ausschließlich CDU-, SPD- und FDP-Vertreter sitzen. Täter und Richter sind dieselben. So ist im Sinne der CDU-Wahlreklame bestens vorgesorgt: „Nichts dem Zufall überlassen!"

Falls sich in einer Straße mit drei Tankstellen eine 4. Tankstelle ansiedeln und besseres Benzin billiger verkaufen möchte, würde sie die Lizenz bekommen, falls die drei Alt-Tankstellen über die Lizenz zu entscheiden hätten?

Erhalt oder Verlängerung des Parteien-Status ist 2. Klage-Ziel, wo Listenvorschläge eingereicht wurden.

Da ein Teil der ausgeschlossenen Parteien das Zeug hatte, die 0,5%-Hürde gut zu überspringen (wie es die erstmalig antretende und zugelassene Partei „Die Grauen" (0,8%) ja auch geschafft hat), und die Millionen, die diese ausgeschlossenen Parteien an Wahlkampfkostenrückerstattung erhalten hätten, nun automatisch an die Altparteien fallen, kann man den widerrechtlichen Ausschluß auch im Lichte eines Millionen-Diebstahles sehen. Die zusätzlichen Millionen, die nun die Taschen der Altparteien noch praller füllen, fehlen jetzt den kleineren Parteien für ihre Arbeit. Die Heraussgabe dieser Gelder ist 3. Klage-Ziel."

Ergänzend hierzu hat die Einspruchsführerin zur Begründung ihrer Wahlanfechtung eine Abschrift ihrer Klage an das Bundesverfassungsgericht (ohne Datum und ohne Angabe eines Aktenzeichens) betreffend eine einstweilige Anordnung nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz mit folgenden Anträgen vorgelegt:

„1. Die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses vom 26. Oktober 1990 in Berlin werden aufgehoben.

2. Den Antragsgegnern wird auferlegt, die Bundestagswahl um mindestens drei Monate zu verschieben."

Die Einspruchsführerin stellt nunmehr im Wahlprüfungsverfahren den Antrag, die Bundestagswahl zu wiederholen. Sie hat zur Begründung vorgetragen, ihre Nichtanerkennung als Partei durch den falschbesetzten Bundeswahlausschuß sei rechtswidrig gewesen. Selbst wenn die „Menschliche Gesellschaft" bei dieser Bundestagswahl die 5%-Hürde nicht hätte nehmen können, hätte sie doch die 0,5%-Hürde der Wahlkampfkostenrückerstattung überspringen und mittels dieser Finanzierung bei einer der nächsten Landtagswahlen die 5%-Hürde überspringen können.

In einer „Anlage zur Klage" hat die Einspruchsführerin ausgeführt, sie sei am 26. Oktober 1990 in einem Fünf-Minuten-Verfahren vom Bundeswahlausschuß von der Teilnahme an der Bundestagswahl ausgeschlossen worden, ohne daß Gründe angegeben worden seien. Dies entspreche nicht einem rechtsstaatlichen Verfahren. Die „Menschliche Gesellschaft" sei zu Unrecht nicht als Partei anerkannt worden. Sie besitze 500 bis 600 Mitglieder, habe einen Bundesverband und sieben Landesverbände in Nordrhein-Westfalen, Bremen und den fünf neuen Bundesländern. Ihre Satzung sei vom „Bundeswahlamt" (gemeint: Bundeswahlleiter) überprüft und akzeptiert worden. In ihrem Programm von 50 DIN-A4-Seiten Umfang habe sie zu 42 Politik-Feldern ihre Vorstellungen entwickelt. An der Ernsthaftigkeit ihres Willens, an der politischen Gestaltung mitzuwirken, könne von daher kein Zweifel bestehen. Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, sie sei nicht wegen eines mangelnden Organistionsgrades oder fehlender Ernsthaftigkeit ihrer politischen Zielsetzung nicht anerkannt worden, sondern weil ihr Programm („Kinderreichtum der Besten heute macht uns morgen stark/Das Gegenteil schwächt, zerstört, nährt den Krieg und das Elend der Welt") den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses mißfallen habe. Dies stelle eine eklatante Rechtsverletzung dar, da der Bundeswahlausschuß nicht befugt sei, inhaltliche Bewertungen zu treffen. Im übrigen bestünde der Bundeswahlausschuß aus Interessenvertretern von Parteien, statt aus unabhängigen und parteilosen Fachleuten. Ferner rügt die Einspruchsführerin, der Bundeswahlleiter habe beim Verlesen des Namens der Einspruchsführerin lediglich die ersten beiden Zeilen: „Menschliche Gesellschaft, Partei für eine starke und menschliche Gesellschaft" sowie den Namenszusatz vorgelesen: „ Starke und menschliche Gesellschaften überleben, ...", nicht jedoch die 3., 4. und 5. Zeile des Namens („Wir sagen: Kinderreichtum der Besten heute macht uns auch morgen stark ....."). Zudem sei versucht worden, die Beteiligungsanzeige als ungültig darzustellen. Vom „Bundeswahlamt" sei der Vorsitzende der „Menschliche Gesellschaft" noch am 22. Oktober 1990 aufgefordert worden, eine neue Wahlanzeige mit Namen und Kurznamen, neu unterschrieben von allen Vorstandsmitgliedern bis zum 23. Oktober 1990, 24.00 Uhr, einzureichen. Ansonsten sei die Wahlanzeige ungültig.

Die Einspruchsführerin hat ferner in der Anlage zwei Darstellungen ihrer Ziele ohne Datumsangabe eingereicht sowie ihre Beschwerde vom 5. November 1990 an den Bundeswahlleiter gegen den Beschluß des Landeswahlausschusses Nordrhein-Westfalen, die Landesliste der Einspruchsführerin zurückzuweisen. Sie hat darin u. a. ausgeführt, ihre Ablehnung durch den Bundeswahlausschuß sei willkürlich und nicht nachvollziehbar. Die fehlenden 2 000 Unterstützungsunterschriften habe sie nicht einholen können, weil sie vom „Landeswahlamt" (gemeint: Kreiswahlleiter) die angeforderten Formblätter nicht mit ihrem satzungsgemäßen Namen und der Kurzbezeichnung erhalten habe. Auf den zur Verfügung gestellten Formblättern sei der Parteiname falsch wiedergegeben worden. Auf dem beiliegenden Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift ist in der Rubrik „Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung" eingetragen: „Partei für eine starke und menschliche Gesellschaft (Menschliche Gesellschaft)".

Mit Schreiben vom 24. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß hat die Einspruchsführerin weiter vorgetragen, sie habe zumindest in den fünf neuen Bundesländern die 5%-Hürde überschreiten können, da sich durch die Themen ihres Programms viele Wähler angesprochen gefühlt hätten, wie gerade angesichts der aktuellen Kriegsproblematik (Golf-Krieg) deutlich geworden sei.

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage in seiner Stellungnahme vom 30. Januar 1991 mitgeteilt, die Einspruchsführerin habe mit Schreiben vom 18. Oktober 1990 gemäß § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 1990 angezeigt. Die Überprüfung der Anzeige habe ergeben, daß formelle Mängel bestanden hätten. Der Vorsitzende der Einspruchsführerin sei per Telegramm vom 22. Oktober 1990 aufgefordert worden, die Mängel bis zum Fristablauf (23. Oktober 1990, 24.00 Uhr) zu beheben. Die Beteiligungsanzeige habe die Mitteilung enthalten, die Vereinigung könne etwa 500 unterschriebene Mitgliedserklärungen vorlegen und über die Zahl der Landesverbände könne sie am 26. Oktober 1990 im Reichstag in Berlin berichten. Aus den beigefügten Unterlagen sei hervorgegangen, daß die Einspruchsführerin am 9. September 1990 gegründet worden sei und an der Gründung acht Personen mitgewirkt hätten. Laut Protokoll der Gründungsversammlung vom 9. September 1990 habe die Einspruchsführerin aus einem Bundesvorstand mit drei Mitgliedern, die gleichzeitig in Personalunion den Landesvorstand Nordrhein-Westfalen gebildet hätten, bestanden. Weitere Unterlagen zur Beurteilung der Parteieigenschaft seien nicht vorgelegt worden. Das Telegramm habe gleichzeitig die Einladung zur ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses zum 26. Oktober 1990 mit dem Hinweis enthalten, daß die Vereinigung bei der Sitzung Gelegenheit habe, die Parteieigenschaft gegebenenfalls mündlich zu begründen.

Herr Niessen habe Gelegenheit erhalten, seine Partei und ihre politischen Ziele mündlich darzustellen. Nach den vorliegenden Unterlagen und der mündli-

chen Stellungnahme habe der Bundeswahlausschuß die Voraussetzungen des § 2 Parteiengesetz (PartG) bei der „Menschlichen Gesellschaft" nicht als gegeben angesehen. Sie sei nicht als Partei anerkannt worden, weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, geboten habe. Die Entscheidung sei einstimmig ergangen. Die nunmehr vorgebrachte Begründung des Wahleinspruchs bringe keine neuen Erkenntnisse. Es müsse sogar davon ausgegangen werden, daß eine Wahlteilnahme nur deshalb erwogen worden sei, um an der Wahlkampfkostenerstattung teilzunehmen. Die Kritik an der Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses sei unbegründet, da sie gemäß § 9 i. V. m. § 53 Abs. 1 a BWG § 4 Bundeswahlordnung (BWO) erfolgt sei.

Die Einspruchsführerin hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Mit Schreiben vom 2. März 1991 hat sie erwidert, sie sei nicht am 9. September 1990 gegründet worden. Der Bundeswahlleiter habe Unterlagen erhalten, aus denen eindeutig hervorginge, daß am 9. September 1990 lediglich die seit ca. 12 Jahren bestehende Partei „Union konkreter Umweltschutz (UNU)" durch Satzungsänderung umbenannt worden sei in „Menschliche Gesellschaft, Partei für ......". Weiterhin trägt sie vor, am 18. Oktober 1990 eine formal korrekte Beteilungsanzeige an den Bundeswahlleiter abgeschickt zu haben. Außerdem sei der der Stellungnahme des Bundeswahlleiters beigefügte zweiseitige „Prüfvermerk" u. a. insoweit falsch, als die vormalige Partei UNU an der Landtagswahl 1979 in Nordrhein-Westfalen und an der Wahl in Bremen 1980 teilgenommen hätte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf die genannten Schreiben nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die von der Einspruchsführerin vorgetragenen Einwände lassen keine Wahlfehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundeswahlausschußsitzung erkennen. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise auf ein rechtswidriges Handeln des Bundeswahlleiters bei der Durchführung des Parteianerkennungsverfahrens hinsichtlich der Einspruchsführerin.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die Einspruchsführerin nicht als Partei gemäß § 2 PartG anzuerkennen und sie nicht zur Bundestagswahl zuzulassen, ist wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Die Einspruchsführerin hat sich nach eigenem Vortrag am 9. September 1990 per Satzungsänderung von „Union konkreter Umweltschutz (UNU)" umbenannt in „Menschliche Gesellschaft, Partei für ....". Sie hat nach eigenem Vortrag erst am 18. Oktober 1990 eine formal korrekte Beteiligungsanzeige an den Bundeswahlleiter abgesandt. Sie ist von diesem mit Telegramm vom 22. Oktober 1990 darauf hingewiesen worden, daß eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung fehle. Gleichzeitig ist sie zur ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses am 26. Oktober 1990 eingeladen worden mit dem Hinweis darauf, daß die Vereinigung bei der Sitzung Gelegenheit habe, die Parteieigenschaft gegebenenfalls auch mündlich zu begründen. Der Vorsitzende der Einspruchsführerin, Herrn Niessen, hatte Gelegenheit, die „Menschliche Gesellschaft" mündlich vorzustellen.

Der Bundeswahlausschuß hätte die Einspruchsführerin zur Bundestagswahl gemäß § 18 Abs. 2 BWG nur zulassen können, wenn er deren Parteieigenschaft hätte feststellen können. Aus der Selbstdarstellung der Einspruchsführerin hat der Bundeswahlausschuß berechtigte Zweifel an der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin abgeleitet. Zwar hat die Einspruchsführerin nach eigenem Bekunden zwischen 500 und 600 Mitglieder und besteht aus einem Bundesverband sowie sieben Landesverbänden. Unterlagen hierzu wurden jedoch außer dem Protokoll der Gründungsversammlung vom 9. September 1990, wonach der Bundesvorstand aus drei Mitgliedern besteht, die gleichzeitig in Personalunion den Landesvorstand Nordrhein-Westfalen bildeten, nicht vorgelegt. Weiterhin hat sich die Einspruchsführerin, wie sie selbst vorträgt, und obwohl sie sich als Nachfolgerin der 1979 gegründeten „Union konkreter Umweltschutz" versteht, nach einer Teilnahme der UNU an der Landtagswahl 1979 in Nordrhein-Westfalen und 1980 in Bremen an keinen weiteren Landtags- oder Bundestagswahlen beteiligt. Auch im übrigen hat sie keine Unterlagen über Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt. Da die Teilnahme an Wahlen auf Bundes- oder Landesebene das Kernstück der Tätigkeit politischer Parteien bildet, fehlt es bei der Einspruchsführerin an diesem wesentlichen Kriterium einer Partei im Sinne des § 2 PartG. Nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation bietet die Einspruchsführerin daher keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung, an der politischen Willensbildung teilzunehmen.

Soweit die Einspruchsführerin ihre Wahlanfechtung damit begründet, es sei ihr auch um Berücksichtigung bei der Wahlkampfkostenerstattung gegangen, ist festzustellen, daß eine Vereinigung, die sich nur zum Schein oder nur in der Nebensache um eine parlamentarische Vertretung bemüht, etwa um an der Wahlkampfkostenerstattung teilzunehmen, die Kriterien einer Partei i. S. v. § 2 Abs. 1 PartG nicht erfüllt. Die Beteiligung am Wahlkampf ist nur dann ernst gemeint, wenn sie auf einen Wahlerfolg gerichtet ist und nicht lediglich auf Teilnahme an der Wahlkampfkostenerstattung (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 4. Aufl., § 50 Rd. 11).

Mit ihrer Ansicht, sie hätte zumindest in den fünf neuen Bundesländern die 5%-Hürde überschreiten können, kann die Einspruchsführerin keinen Erfolg

haben. Die von der Einspruchsführerin geäußerte Vermutung ist von ihr nicht näher dargelegt worden. Nicht belegte Vermutungen oder allgemeingehaltenen pauschale Behauptungen genügen jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 3 WPG an die Begründung von Wahleinsprüchen.

Selbst wenn der Bundeswahlleiter in der Bundeswahlausschußsitzung vom 26. Oktober 1990 nicht den vollständigen, von der Einspruchsführerin geführten Namen, sondern nur die Kurzbezeichnung „Menschliche Gesellschaft" sowie die Zusatzkennzeichnung vorgelesen haben sollte, stellt dies keinen Wahlfehler dar. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BWG müssen Wahlvorschläge von politischen Parteien den ausgeschriebenen satzungsmäßigen Namen der einreichenden Partei enthalten. Ein Name ist eine sprachliche Kennzeichnung. Er dient der Individualisierung des Namensträgers. Aus dem Gebrauch eines Namens als Erkennungs- und Unterscheidungszeichen folgt, daß ein Name in seinem Umfang eingeschränkt sein muß (vgl. Schreiber, aaO., § 20 Rz. 21). Durch die Bezeichnung „Menschliche Gesellschaft, Partei für eine starke und menschliche Gesellschaft" sowie die ausführliche Zusatzkennzeichnung, ist der Anspruch der Einspruchsführerin, korrekt bezeichnet zu werden, hinreichend gewahrt worden.

Die Kritik an der Zusammensetzung der Mitglieder des Bundeswahlausschusses begründet keinen Wahlfehler. Der Bundeswahlausschuß ist in seiner gesetzlich vorgeschriebenen Form zusammengetreten. Die Berufung seiner Mitglieder erfolgte nach den Bestimmungen des § 9 i. V. m. § 53 Abs. 1 a BWG und § 4 BWO. Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführerin ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsbestimmung liegt, kann dieser nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle darüber, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 49

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 52/90 — des Herrn Josef Clemens Müller, wohnhaft: Elsa-Brandström-Straße 3, 6500 Mainz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. November 1990 und 11. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag sowie gegen die Wahl in Mainz-Gonsenheim eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs hat er ausgeführt, er habe am 27. November 1990 Briefwahlunterlagen beantragt, diese jedoch nicht erhalten, da er angeblich entmündigt sei und deshalb nicht wählen dürfe. Er sei vor etwa fünf Monaten entmündigt worden, ohne in der Sache gehört worden zu sein. Von dem Entmündigungsverfahren habe er erst erfahren, als er wegen der Briefwahlunterlagen im Wahlbüro der Stadt Mainz vorgesprochen habe. Seine entsprechenden Akten seien am 30. Juni 1990 an das Vormundschaftsgericht 6740 Landau (Pfalz) weitergegeben worden. Da er wegen der ungerechtfertigten Entmündigung nicht an der Wahl habe teilnehmen können, fechte er die Wahl an.

Das Amtsgericht Mainz hat auf Anfrage mit Schreiben vom 19. Dezember 1990 mitgeteilt, der Einspruchsführer sei nicht entmündigt worden. Am 27. Juni 1990 sei lediglich eine Gebrechlichkeitspflegschaft mit dem Wirkungskreis „Vertretung im Familiengerichtsverfahren" eingerichtet worden. Der Einspruchsführer habe hierzu in der Sitzung des Amtsgerichts — Familiengericht — vom 28. Mai 1990 seine Zustimmung erteilt. Zur Pflegerin sei Frau Rechtsanwältin Marion Lichti in Wiesbaden bestellt worden.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 154 der Stadt Mainz hat mit Schreiben vom 7. Januar 1991 auf Anfrage mitgeteilt, das Amtsgericht Mainz habe unter der Geschäftsnummer 6 VIII 236/90 mit Schreiben vom 27. Juni 1990 der Stadt Mainz mitgeteilt, daß der Einspruchsführer wegen geistiger und körperlicher Gebrechen unter Pflegschaft stehe. Ein Hinweis auf die Zustimmung des Betroffenen zur Einrichtung der Pflegschaft habe in der Mitteilung gefehlt. Der Einspruchsführer habe deshalb gemäß § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen werden müssen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Zwar hat das Amtsgericht Mainz der Stadt Mainz eine unvollständige Mitteilung über die Errichtung einer Gebrechlichkeitspflegschaft für den Einspruchsführer gesandt, da ein Hinweis auf die Zustimmung des Einspruchsführers zur Einrichtung der Pflegschaft fehlte. Die Stadt Mainz hat den Einspruchsführer folglich zu Recht als nicht wahlberechtigt angesehen. Selbst wenn die Mitteilung des Amtsgerichts Mainz jedoch den Hinweis enthalten hätte, daß die Pflegschaft gemäß § 1910 BGB mit Einwilligung des Betroffenen eingerichtet wurde, läge kein Wahlfehler vor. Gemäß § 13 Nr. 2 BWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet worden ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die materielle Wahlberechtigung trägt der von der Pflegschaft Betroffene (vgl. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 4. Aufl., § 13 Rd 8 [S. 242]). Die Formulierung im Gesetzestext des § 13 Nr. 2 BWG: „.....sofern er nicht .... nachweist ...." ist dahingehend auszulegen, daß der von der Pflegschaft Betroffene, somit hier der Einspruchsführer, selbst die Initiative ergreifen muß, um durch einen Antrag beim Vormundschaftsgericht eine Bescheinigung darüber zu erhalten, daß die Pflegschaft mit seiner Einwilli-

gung angeordnet wurde. Erst mit der Erteilung dieser Bescheinigung durch das Vormundschaftsgericht wird der von der Pflegschaft Betroffene (wieder) materiell wahlberechtigt.

Gemäß § 16 Abs. 10 Bundeswahlordnung (BWO) erhält der Betroffene die formelle Wahlberechtigung, wenn er bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl gegenüber der Gemeindebehörde nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet ist. Da der Einspruchsführer nicht bis zum 21. Tag vor der Wahl (12. November 1990) gegenüber dem Wahlamt der Stadt Mainz nachgewiesen hat, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft mit seiner Einwilligung eingerichtet worden war, ist er nach der Vorschrift des § 13 Nr. 2 BWO zu Recht von der Beteiligung an der Wahl ausgeschlossen worden. Im vorliegenden Wahlprüfungsverfahren bedurfte nicht der Klärung, warum dem Einspruchsführer angeblich kein Beschluß über die Errichtung der Pflegschaft vom 27. Juni 1990 zugestellt worden sein soll. Jedenfalls ist dem Einspruchsführer zuzurechnen, daß er sich am 27. November 1990 erst so kurzfristig vor der Wahl um sein Wahlrecht gekümmert hat, daß die Frist des § 16 Abs. 10 BWO bereits abgelaufen war.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 50

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 53/90 — des Herrn Winfried Dahmen, wohnhaft: Baumreute 38, 7000 Stuttgart 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 6. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung bezieht sich der Einspruchsführer auf sein Schreiben vom 10. Dezember 1990 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß seine Tochter zwei Wahlbenachrichtigungen erhalten habe. Sie habe eine Wahlbenachrichtigung für ihren Heimatort und eine zweite für ihren Studienort erhalten. Gewählt habe sie per Briefwahl in ihrem Studienort. In ihrem Heimatort habe sie die Wahlunterlagen zwar erhalten, dort jedoch nicht ein zweites Mal gewählt. Von ihren Kommilitonen habe sie erfahren, daß mehrere Studenten zwei Wahlbenachrichtigungen erhalten hätten.

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 162 Stuttgart 1 und 163 Stuttgart 2 hat auf Anfrage mit Schreiben vom 18. Januar 1991 mitgeteilt, daß die Tochter des Einspruchsführers, Katrin Dahmen, sich am 14. Oktober 1990 mit Hauptwohnung in Tübingen angemeldet hat. Bis zu diesem Zeitpunkt war sie mit ihrem Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet. Die Stuttgarter Wohnung habe sie als Nebenwohnung beibehalten. Die Meldebehörde in Stuttgart habe von der Anmeldung in Tübingen nur durch die Rückmeldung der dortigen Meldebehörde erfahren. Diese Rückmeldung sei am 26. Oktober 1990 bei der Stuttgarter Meldebehörde eingegangen, sei dort jedoch erst am 6. Dezember 1990 bearbeitet worden. Daher habe das Wahlamt erst nach dem Wahltag von dem Vorgang erfahren. Von weiteren gleichgelagerten Fällen sei nichts bekannt geworden.

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme der Stadt Stuttgart zu äußern. Er hat jedoch davon keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig. Einspruchsberechtigt ist jeder am Wahltage nach § 12 Bundeswahlgesetz Wahlberechtigte, ohne daß eine Beeinträchtigung subjektiver Rechte im Wahlverfahren (Rechtsschutzinteresse, Beschwer) vorzuliegen braucht. Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Es stellt einen Wahlfehler dar, daß die Tochter Katrin Dahmen des Einspruchsführers im Wählerverzeichnis der Stadt Stuttgart als wahlberechtigt eingetragen war. Die Tochter des Einspruchsführers war, wie sich aus der Stellungnahme der Stadt Stuttgart ergibt, bereits am 14. Oktober 1990 mit ihrer Hauptwohnung in Tübingen gemeldet. Da Frau Dahmen am Stichtag für die Aufnahme ins Wählerverzeichnis gemäß § 16 Abs. 1 Bundeswahlordnung [BWO] (28. Oktober 1990) ihre Hauptwohnung bereits in Tübingen hatte, ist sie zu Unrecht in das Wählerverzeichnis der Stadt Stuttgart aufgenommen worden. Jedenfalls hätte die Tochter des Einspruchsführers nach der Rückmeldung durch die Tübinger Meldebehörde bei der Stuttgarter Meldebehörde am 26. Oktober 1990 aus dem dortigen Wählerverzeichnis entsprechend § 16 Abs. 3 und Abs. 5 BWO gestrichen werden müssen. Die infolge der verzögerten Bearbeitung dem Wahlamt erst nach dem Wahltag mitgeteilte Ummeldung der Frau Dahmen stellt einen Wahlfehler dar.

Der Wahlfehler ist jedoch nicht geeignet, dem Wahleinspruch zum Erfolg zu verhelfen. Die Tochter des Einspruchsführers war an ihrem Hauptwohnsitz, ihrem Studienort Tübingen, wahlberechtigt. Sie hat dort an der Briefwahl teilgenommen. Das Wahlergebnis in der Stadt Tübingen ist insoweit nicht zu beanstanden. In der Stadt Stuttgart, wo die Tochter des Einspruchsführers nicht wahlberechtigt war, hat sie nach dem Vortrag des Einspruchsführers an der Wahl nicht teil-

genommen. Insoweit ist auch das Wahlergebnis der Stadt Stuttgart nicht zu beanstanden. Soweit der Einspruchsführer weiter darlegt, mehrere Studenten hätten zwei Wahlbenachrichtigungen erhalten, ist dieses Vorbringen mangels konkreter Anhaltspunkte nicht nachprüfbar und damit wahlprüfungsrechtlich nicht substantiiert genug. Begründungen eines Wahleinspruches, die nicht genügend belegte Tatsachen enthalten, können im Wahlprüfungsverfahren nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]; Drucksache 11/7209,Anlg. 5).

Der Einspruch konnte demnach keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 54/90 — der Potentialistische Volkspartei (PVP), vertr. durch den Vorsitzenden Johann Kuppe, wohnhaft: Kuppentiner Weg 11, O-2861 Altenlinden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit dem vorformulierten Schreiben „Menschliche Gesellschaft" vom 2. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages, das vom Vorsitzenden der PVP, Johann Kuppe, neben anderen unterzeichnet ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

In dem vorgenannten Schreiben heißt es unter anderem:

„Als Gruppe von organisierten Gruppen von Wählern repräsentieren wir einen Teil der vielen Wähler, die die Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 als ungültig betrachten, weil sie nicht wählen konnten, was sie wählen wollten. Wir fechten die Gültigkeit dieser Wahl an, weil eine ganze Reihe der 30 Parteien, die am 26. Oktober 1990 in Berlin abgelehnt wurden, im Sinne der Bestimmungen qualifiziert waren und willkürlich ausgeschlossen wurden. Sie wurden ausgeschlossen von einem Wahlausschuß, der nicht gemäß dem Wahlgesetz, sondern falsch zusammengesetzt war.

Wir sehen ein Kartell von Altparteien vor uns, denen wir auch bei Ihnen, im Wahlprüfungsausschuß, wieder begegnen, das sich so stark fühlt, daß es sich vielfachen Ausschluß sogar ohne Angabe von Gründen erlaubte.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Monitor-Sendung vom 6. Dezember 1990, moderiert von Klaus Bednarz, in der die Kartell-Struktur der Altparteien beleuchtet wurde, in der geschildert wurde, wie sie ständig Partei und Staat verwechseln und alle Machtpositionen blockierend besetzen, so den Bundeswahlausschuß (wo laut Wahlgesetz *Wahlberechtigte* sitzen sollen. Diese sind zu 96% parteilos. Im Ausschuß saßen zu 100% Parteienvertreter!), so diesen Wahlprüfungsausschuß, in dem ausschließlich CDU-, SPD- und FDP-Vertreter sitzen. Täter und Richter sind dieselben. So ist im Sinne der CDU-Wahlreklame bestens vorgesorgt: „Nichts dem Zufall überlassen!"

Falls sich in einer Straße mit drei Tankstellen eine 4. Tankstelle ansiedeln und besseres Benzin billiger verkaufen möchte, würde sie die Lizenz bekommen, falls die drei Alt-Tankstellen über die Lizenz zu entscheiden hätten?

Erhalt oder Verlängerung des Parteien-Status ist 2. Klage-Ziel, wo Listenvorschläge eingereicht wurden.

Da ein Teil der ausgeschlossenen Parteien das Zeug hatte, die 0,5%-Hürde gut zu überspringen (wie es die erstmalig antretende und zugelassene Partei „Die Grauen" (0,8%) je auch geschafft hat), und die Millionen, die diese ausgeschlossenen Parteien an Wahlkampfkostenrückerstattung erhalten hätten, nun automatisch an die Altparteien fallen, kann man den widerrechtlichen Ausschluß auch im Lichte eines Millionen-Diebstahles sehen. Die zusätzlichen Millionen, die nun die Taschen der Altparteien noch praller füllen, fehlen jetzt den kleineren Parteien für ihre Arbeit. Die Herausgabe dieser Gelder ist 3. Klage-Ziel."

Mit Schreiben vom 22. Januar 1991 hat die PVP zur Begründung ihres Wahleinspruchs ergänzend vorgetragen, sie protestiere gegen die Tatsache, daß etablierte Parteien sich zum Richter über kleinere Parteien erheben. Es könnten nur Ausschüsse anerkannt werden, die unparteiisch zusammengesetzt seien. Sie könne nicht einsehen, weshalb eine derzeit noch relativ kleine Partei nicht die Möglichkeit haben dürfe, ihr Programm öffentlich vorzustellen und an Wahlen teilzunehmen, obgleich ihre programmatischen Argumente vieles der etablierten Parteien qualitativ überträfe. Zudem würden ihre Wahlkampfanstrengungen durch die ungerechte Ausgrenzung durch den Bundeswahlausschuß finanziell nicht vergüten, obgleich die PVP bei „ordentlicher Wahlkampfbeteiligung" aufgrund ihres optimalen Wahlprogramms mindestens die 0,5%-Hürde geschafft hätte. Die PVP benötige diese finanziellen Mittel dringend für die Partei-

arbeit und protestiere gegen die Aufteilung dieser Mittel auf andere Parteien.

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 29. Januar 1991 mitgeteilt, die PVP habe mit Schreiben vom 5. Oktober 1990 gemäß § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 1990 angezeigt. Die Überprüfung der Anzeige habe ergeben, daß die eingereichte Satzung nicht den Mindestanforderungen des § 6 Abs. 2 Parteiengesetz (PartG) entsprochen habe. Daraufhin sei die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 12. Oktober 1990 über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden und gleichzeitig gebeten worden, bis zum 23. Oktober 1990 eine den in § 6 Abs. 2 PartG festgelegten Mindestanforderungen entsprechende Satzung vorzulegen. Gleichzeitig sei die PVP zur Sitzung des Bundeswahlausschusses eingeladen worden. Die Einladung habe den Hinweis enthalten, daß die PVP Gelegenheit habe, die Parteieigenschaft auch mündlich zu begründen. Auch sei ihr empfohlen worden, zweckdienliche Unterlagen zu dem Parteianerkennungsverfahren mitzubringen. Aus den dem Bundeswahlleiter vorliegenden Unterlagen habe entnommen werden können, daß die Einspruchsführerin einen Bundesvorstand hat, der aus drei Personen besteht und nach dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 1990 achtzehn Mitglieder hat. Zum Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit seien zwei Werbeplakate den Unterlagen beigefügt gewesen. Weitere Unterlagen zur Beurteilung des Parteicharakters seien nicht vorgelegt worden. Der Vorsitzende der PVP, Herr Kuppe, habe Gelegenheit gehabt, die PVP in der Sitzung des Bundeswahlausschusses mündlich vorzustellen.

Der Bundeswahlausschuß habe die Einspruchsführerin nicht als Partei anerkannt, weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation und nach der Zahl ihrer Mitglieder (sechsunddreißig nach Angabe des Vertreters), keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung geboten habe. Die nunmehr vorgebrachte Wahlanfechtung bringe keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Beurteilung nach § 2 PartG. Es müsse sogar davon ausgegangen werden, daß eine Wahlteilnahme nur erwogen worden sei, um an der Wahlkampfkostenerstattung teil zu haben. Die Kritik an der Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses sei unbegründet, weil sie gemäß § 9 i. V. m. § 53 Abs. 1 a BWG und § 4 Bundeswahlordnung (BWO) erfolgt sei und der ständigen Praxis entspreche.

Der Einspruchsführerin ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Stellungnahme des Bundeswahlleiters zu äußern. Mit Schreiben vom 13. Februar 1991 hat sie erwidert, der Vorsitzende der PVP habe am 26. Oktober 1990 bei der Anhörung vor dem Bundeswahlausschuß versucht, fehlendes Material zur Begründung der Parteieigenschaft den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses in einer Sitzungspause zu übergeben. Dies sei abgelehnt worden. Es treffe nicht zu, daß die PVP bisher nicht an Wahlen teilgenommen habe. Sie habe bei Kommunalwahlen Kandidaten aufgestellt. Inzwischen habe sich der Mitgliederstand weiter erhöht. Ihrem Schreiben hat die Einspruchsführerin einen „Nachtrag zum Statut der PVP" sowie die „Thesen der PVP" als Anlagen beigefügt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Anlagen Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die Einspruchsführerin nicht als Partei gemäß § 2 Abs. 1 PartG anzuerkennen und sie nicht zur Bundestagswahl zuzulassen, stellt keinen Wahlfehler dar. Der Bundeswahlausschuß hätte die Einspruchsführerin zur Bundestagswahl gemäß § 18 Abs. 2 i. V. m. § 53 Abs. 4 BWG nur zulassen können, wenn er deren Parteieigenschaft hätte feststellen können. Aus dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit der Organisationen und der Zahl der Mitglieder der Einspruchsführerin hat der Bundeswahlausschuß berechtigte Zweifel an der Parteieigenschaft der PVP abgeleitet. Es ist nicht zu beanstanden, daß der Bundeswahlausschuß die geringe Öffentlichkeitsarbeit (zwei Werbeplakate) im Zusammenhang mit der geringen Mitgliederzahl (sechsunddreißig nach eigenen Angaben der PVP) sowie die Nichtteilnahme an Landtags- und Bundestagswahlen bzw. Volkskammerwahlen als Belege für das Fehlen der Voraussetzungen einer Anerkennung als Partei gemäß § 2 PartG herangezogen hat. Die Einspruchsführerin bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung, auf die politische Willensbildung im Bereich des Bundes Einfluß zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen.

Auch der Vortrag der Einspruchsführerin, der Vorsitzende der PVP, Herr Kuppe, habe in einer Pause der Bundeswahlausschußsitzung versucht, Material über die PVP an die Mitglieder des Bundeswahlausschusses zu übergeben, läßt keinen Wahlfehler erkennen. Soweit hierin der Einwand fehlenden rechtlichen Gehörs vor dem Bundeswahlausschuß liegt, ist dieser nicht hinreichend substantiiert begründet. Unabhängig davon, daß während einer Unterbrechung in der Sitzung der Bundeswahlausschuß nicht verpflichtet ist, Schriftstücke anzunehmen, hat die Einspruchsführerin nicht dargelegt, was der Vorsitzende der PVP, Herr Kuppe, in der Pause an ergänzendem Material hätte übergeben wollen. Es ist daher nicht nachprüfbar, in welcher Hinsicht die Überreichung des Informationsmaterials die Entscheidung des Bundeswahlausschusses möglicherweise beeinflußt hätte.

Soweit die Einspruchsführerin in ihrer Wahlanfechtung darauf abstellt, die Nichtzulassung zur Bundestagswahl habe dazu geführt, daß ihre Wahlkampfan-

strengungen nicht finanziell vergütet worden seien, ist festzustellen, daß eine Vereinigung, die sich nur zum Schein oder nur in der Nebensache um eine parlamentarische Vertretung bemüht, etwa um an der Wahlkampfkostenerstattung teilzunehmen, die Kriterien einer Partei i. S. v. § 2 Abs. 1 PartG nicht erfüllt. Die Beteiligung am Wahlkampf ist nur dann ernst gemeint, wenn sie auf einen Wahlerfolg gerichtet ist und nicht lediglich auf Teilnahme an der Wahlkampfkostenerstattung (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 4. Aufl., § 50 Rd. 11).

Ein Wahlfehler liegt auch insoweit nicht vor, als die Zusammensetzung der Mitglieder des Bundeswahlausschusses angegriffen wird. Der Bundeswahlausschuß ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zusammengetreten. Die Berufung seiner Mitglieder erfolgte nach den Bestimmungen des § 9 BWG i. V. m. § 4 BWO. Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführerin ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften über die Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses liegt, kann dieser nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle darüber, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 52

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 55/90 — des Herrn Hans M. Kurtz, wohnhaft: Föhrstraße 39, 7410 Reutlingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1990 und 8. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Als Begründung hat der Einspruchsführer angeführt, seinem Sohn Carl-Michael Kurtz, sei die Teilnahme an der Wahl durch Versäumnis der Stadt Reutlingen unmöglich gemacht worden. Sein Sohn habe sich vom 27. Oktober bis 15. November in Reutlingen und vom 16. November bis 1. Dezember 1990 in Buenos Aires aufgehalten. Der Einspruchsführer habe zwischen dem 2. und 15. November 1990 beim Wahlamt Reutlingen ständig um Zusendung der Briefwahlunterlagen an die Reutlinger Adresse gebeten. Die Unterlagen seien schließlich mit Poststempel vom 19. November 1990 vom Wahlamt Reutlingen direkt nach Buenos Aires an die Adresse seines Sohnes abgegangen und dort am 28. November 1990 angekommen. Am selben Tag habe die Deutsche Botschaft, wie auch das DHL-Büro in Buenos Aires, seinem Sohn mitgeteilt, die Zustellung des Wahlbriefes könne nur bis Montag, den 3. Dezember 1990, also zu spät, garantiert werden. Ähnliches sei seinem Sohn bereits bei der letzten Wahl widerfahren.

Das Landratsamt Reutlingen hat auf Anfrage mit Schreiben vom 22. Januar 1991 mitgeteilt, daß die so spät erfolgte Zustellung der Briefwahlunterlagen an den Sohn des Einspruchsführers weder auf Versäumnisse des Kreiswahlleiters noch des Wahlamtes der Stadt Reutlingen zurückzuführen sei, sondern auf die äußerst kurzfristige Termingestaltung für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag. Am 2. November 1990 sei die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten erfolgt, gegen die jedoch Beschwerden eingelegt wurden, über die der Bundeswahlausschuß am 8. November 1990 entschied. Erst zu diesem Zeitpunkt sei eine endgültige Erteilung des Druckauftrages für die Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter möglich gewesen. Dies sei am gleichen Tage erfolgt. Bedingt durch das Wochenende sei die Herstellung der Stimmzettel erst am 14. November 1990 abgeschlossen gewesen, die Auslieferung an die einzelnen Wahlämter sei am 15. November 1990 erfolgt. Da bei der Stadt Reutlingen zu diesem Zeitpunkt bereits eine große Anzahl von Anträgen auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen vorgelegen habe, halte sich die Zustellung der Unterlagen an den Sohn des Einspruchsführers am 19. November 1990 im Rahmen der erforderlichen Bearbeitungszeit.

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme des Kreiswahlleiters zu äußern. Er hat mit Schreiben vom 8. Februar und 27. März 1991 gefordert, der Bundestag möge veranlassen, daß bei künftigen Wahlen Maßnahmen getroffen würden, insbesondere hinsichtlich der terminlichen Vorgaben, die den im Ausland lebenden oder berufstätigen Deutschen die Teilnahme an Wahlen ermöglichen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Stadt Reutlingen hat die Briefwahlunterlagen am 19. November 1990 an den Sohn des Einspruchsführers nach Buenos Aires/Argentinien gesandt. Dort kamen sie jedoch erst so spät, nämlich am 28. November 1990 an, daß eine rechtzeitige Rücksendung bis zum 2. Dezember 1990 in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr möglich war. Zwar trägt nach der Bundeswahlordnung (BWO) ein Wahlberechtigter nicht in jedem Fall das Risiko für den nicht rechtzeitigen Zugang von Briefwahlunterlagen. § 28 Abs. 10 der BWO schreibt vielmehr vor, daß einem Wahlberechtigten, der glaubhaft versichert, ihm seien die beantragten

Wahlscheine nicht zugegangen, ein neuer Wahlschein erteilt werden kann. Diese Regelung ermöglicht einem Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl jedoch nur dann, wenn er tatsächlich in der Lage ist, bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein zu beantragen. Diese Möglichkeit stand dem Sohn des Einspruchsführers wegen seines Auslandsaufenthaltes aber nicht offen.

Ein Wahlfehler könnte sich allenfalls aus der Bearbeitungszeit des Antrages durch das Wahlamt der Stadt Reutlingen ergeben. Die Briefwahlunterlagen wurden nach Angaben des Kreiswahlleiters erst am Montag, den 19. November 1990 versandt, obwohl die erforderlichen Stimmzettel bereits am Donnerstag, den 15. November 1990 an das Wahlamt ausgeliefert worden waren. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen hätte möglicherweise sichergestellt werden können, daß Briefwahlunterlagen ins außereuropäische Ausland bevorzugt bearbeitet werden. Wären diese am 15. November 1990 an den Sohn des Einspruchsführers abgesandt worden, hätte dieser die beantragten Briefwahlunterlagen möglicherweise rechtzeitig erhalten und an der Wahl teilnehmen können.

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob insoweit ein Wahlfehler vorliegt. Der Einspruch kann nämlich deshalb keinen Erfolg haben, weil der möglicherweise festzustellende Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hätte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit Bundesverfassungsgericht Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 53

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 56/90 — der
„Neues Bewußtsein, die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands (Neues Bewußtsein)",
vertr. durch den Bundesvorsitzenden, Manfred Elsäßer, Wieckesweg 43,
4600 Dortmund 12,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit ihrem Schreiben vom 31. Dezember 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat die Einspruchsführerin vorgetragen, der Bundeswahlausschuß habe das „Neue Bewußtsein" zu Unrecht nicht als Partei anerkannt. Das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse bezüglich des „Neuen Bewußtseins" scheine allein aufgrund der Darstellung, die die Bundesvorsitzende Beatrix Dunker während des Zulassungsverfahrens mündlich vorgetragen habe, ermittelt worden zu sein. Bei ihren Ausführungen sei Frau Dunker vom Bundeswahlleiter unterbrochen worden. Unter Zeugen sei der Satz gefallen: „....sind eine religiöse, kirchliche Splittergruppe, die nichts im Parlament verloren hat". Die Einspruchsführerin sei zur Europawahl 1989 vom damaligen Wahlausschuß als Partei einstimmig anerkannt worden. Sie habe fast 21 000 Wählerstimmen erhalten und damit mehr als die „Patrioten für Deutschland" (Patrioten), die zur Bundestagswahl 1990 als Partei anerkannt worden seien. Auch sei am 26. Oktober 1990 eine Partei anerkannt worden, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nur in einem Bundesland vertreten gewesen sei und insgesamt nur ca. 50 Mitglieder habe: „Sächsische Humanistische Bewegung" (SHB). Das „Neue Bewußtsein" sei seit dem 30. Oktober 1983 politisch tätig und habe eine um ein Vielfaches höhere Zahl an Mitgliedern. An der Landtagswahl Niedersachsen 1990 habe die Einspruchsführerin nach der Anerkennung als Partei ebenfalls teilgenommen. Sie habe in allen Bundesländern der alten Bundesrepublik Landesverbände. Auch treffe eine mangelnde politische Zielsetzung auf die Einspruchsführerin nicht zu. Dies werde durch die beiliegenden Programme des Landesverbandes Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zur Bundestagswahl 1990 eindeutig bewiesen. Aus den Programmen sei ersichtlich, daß das „Neue Bewußtsein" zu vielen Problemgebieten deutscher Bundespolitik eine differenzierte Programmatik habe, die manche anerkannte Partei nicht vorweisen könne.

Die Einspruchsführerin sei mit keiner kirchlichen Institution verbunden, auch sei sie keine religiöse Splittergruppe. Ihre Mitglieder kämen aus unterschiedlichen spirituellen Gruppen bzw. Gesellschaften, wie beispielsweise der Anthroposophischen und Theosophischen Gesellschaft. Die Mitglieder wollten mit der Partei „Neues Bewußtsein" eine Politik verwirklichen, die spirituell orientiert sei. Es spiele keine Rolle, ob ein Mitglied Buddhist, Christ oder jemand sei, der überhaupt keiner Religion angehöre. Weiterhin weist die Einspruchsführerin darauf hin, daß die CDU und die CSU ihrerseits religiös geprägt seien und das Wort „christlich" im Namen führten. Der Beisitzer im Bundeswahlausschuß, Eberhard M. Walde, habe als einziger für die Anerkennung der Einspruchsführerin gestimmt, weil er sich über „Neues Bewußtsein" näher orientiert habe.

Die Einspruchsführerin hat ihrem Anfechtungsschreiben das Grundsatzprogramm „Neues Bewußtsein", die Satzung sowie die Programme der Landesverbände Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen beigefügt. Das „Grundsatzprogramm" der Einspruchsführerin lautet:

> „‚Neues Bewußtsein' tritt für eine ganzheitlich-esoterische Politik ein, die von der Existenz der materiellen Welt, ihrer Naturgesetze und der damit verbundenen naturwissenschaftlichen Erkenntnis, aber ebenso von der Existenz der alles durchdringenden geistigen Welt, ihrer göttlichen Gesetze und der damit verbundenen geisteswissenschaftlich-esoterischen Erkenntnis ausgeht.
>
> Eine Politik, die diese Realität anerkennt, wird von grundsätzlich anderen entscheidenen Gesichtspunkten bestimmt als eine Politik, die von der Nichtexistenz der geistigen Welt ausgeht, bestimmt ist. Eine ganzheitlich-esoterische Politik ist notwendig, um die brennenden Probleme der einzelnen Menschen und der Völker zu lösen. Denn die entscheidenen Ursachen dieser Probleme liegen nicht

im materiellen, sondern im geistig-seelischen Bereich.

Folgende grundlegende Erkenntnisse bilden daher den zentralen Ausgangspunkt unserer Politik:

1. Der Mensch besteht aus Körper, Seele und Geist. Er lernt im Laufe seiner Inkarnation, das Göttliche in sich zu erkennen und zu leben, bis die bewußte Wiedervereinigung mit dem Göttlichen erreicht ist.

2. Die geistige Entwicklung der Menschen zu höherem Bewußtsein ist das Entscheidende für alle Bereiche des menschlichen Lebens.

3. Den Gesetzen von Ursache und Wirkung (Karma) und der Wiederverkörperung (Reinkarnation) zufolge hat jede Tätigkeit, sei sie geistiger oder materieller Natur, ihre entsprechenden Wirkungen auf die Welt und Rückwirkungen auf den Handelnden selbst. Durch die Berücksichtigung dieser Gesetze kann eine die geistige Entwicklung fördernde Politik betrieben werden.

4. Liebe und Friedfertigkeit lassen positive geistige Kräfte wirken, die Frieden schaffen und Katastrophen verhindern helfen.

5. Jeder Mensch kann nur von seinem jeweiligen geistigen Entwicklungsstand aus denken, fühlen und handeln. Es ist daher notwendig, daß Verständnis und Liebe allen Menschen gegenüber etwas Selbstverständliches werden.

6. Bescheidenheit, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Kreativität sind Voraussetzung für eine auf Dauer funktionierende Gesellschaft, in der Freiheit im Geistesleben, Gleichheit im Rechtsleben und Menschlichkeit im Wirtschaftsleben verwirklicht werden.

7. Die Erde ist für alle Menschen die Stätte der geistigen Entwicklung zu höherem Bewußtsein; daher muß die Erde und das Leben auf ihr durch Achtung von der Natur und ihren Gesetzmäßigkeiten sowie durch Umweltschutz bewahrt werden."

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 31. Dezember 1990 nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 29. Januar 1991 mitgeteilt, die politische Vereinigung „Neues Bewußtsein" habe mit Schreiben vom 9. August 1990 gemäß § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 1990 form- und fristgerecht angezeigt. Für das Parteianerkennungsverfahren habe die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 13. Juli 1990 mitgeteilt, die Partei verfüge nach dem Stand vom 30. Juni 1990 über 408 Mitglieder und über 11 Landesverbände. Sie habe an der Europawahl 1989 teilgenommen und 20 868 Stimmen = 0,1 % erzielt. In der Öffentlichkeit sei sie durch Stände, Versammlungen, sowie im Rundfunk und Fernsehen hervorgetreten. Die Vorsitzende, Frau Dunker, habe Gelegenheit erhalten, die Vereinigung und ihre politischen Ziele in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses mündlich darzustellen. Der Bundeswahlausschuß habe anhand der Kriterien des § 2 Parteiengesetz (PartG) über die Frage der Zulassung einer Partei entschieden. Unter anderem sei geprüft worden, ob politische Ziele hinreichend erkennbar seien.

Die Vereinigung „Neues Bewußtsein" habe auch in einer längeren mündlichen Stellungnahme vor dem Bundeswahlausschuß lediglich geistig-moralische, abseits der konkreten politischen Arbeiten in einem Parlament liegende, allgemeine Überzeugungen und Wirkungsabsichten dargelegt, die für eine Partei nicht als ausreichend angesehen worden seien. Aufgrund dessen sei die Einspruchsführerin nicht als Partei anerkannt worden, weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung (mangelnde politische Zielsetzung) biete. Die Entscheidung sei mit 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme ergangen. Die nunmehr vorgetragene Begründung bringe keine neuen Erkenntnisse.

Nach dem Europawahlgesetz sei ein Parteianerkennungsverfahren vor dem Bundeswahlausschuß nicht vorgesehen. Die Einspruchsführerin habe seit ihrer Gründung am 30. Oktober 1983 sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen. Am 19. Juni 1990 habe sie an der Landtagswahl in Niedersachsen (13. Mai 1990) teilgenommen und 632 Stimmen entsprechend 0,0 % erzielt.

Es treffe nicht zu, daß Parteien aus dem Gebiet der ehemaligen DDR bevorzugt anerkannt worden seien. So sei beispielsweise die „Deutsche Biertrinker-Union" (DBU) nicht als Partei anerkannt worden, weil auch bei ihr die politische Zielsetzung gefehlt habe. Außerdem habe der Bundeswahlausschuß die Bestimmungen des Vertrages zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. August 1990 (Wahlvertrag) zu beachten gehabt. Nach Artikel 1 Abs. 3 dieses Vertrages seien politische Vereinigungen im Sinne des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 den Parteien im Sinne des § 2 Abs. 1 PartG der Bundesrepublik Deutschland gleichzustellen gewesen.

Die Einspruchsführerin hat Gelegenheit erhalten, sich zu der Stellungnahme des Bundeswahlleiters zu äußern. Sie hat mit Schreiben vom 17. Februar 1991 erwidert, sie sei keine „politische Vereinigung", sondern eine regulär gegründete Partei mit allen Instanzen und Formalien. Die Bundesvorsitzende, Frau Dunker, habe keine ausreichende Gelegenheit erhalten, die Partei und ihre politischen Ziele mündlich darzustellen. Der Bundeswahlleiter habe sie nach einer Einleitung unterbrochen, bevor sie zur Darstellung der sehr alltagsnahen, realpolitischen Ziele des „Neuen Bewußtseins" gekommen sei. Der Wahlausschuß sei bezüglich der „lediglich geistig-moralischen Überzeugungen und Wirkungsabsichten" einer Fehleinschätzung unterlegen. Die Ausführungen, die „Neues Bewußtsein" über Wirtschafts-, Sozial- und

Umweltpolitik beispielsweise im Programm des Landesverbandes Baden-Württemberg mache, zeige sehr wohl die konkreten politischen Absichten.

Die Einspruchsführerin wolle als Vertreterin bestimmter öffentlicher Gruppen, wie beispielsweise der baubiologischen Ökologen oder ganzheitlichen Ärzteschaft oder der Waldorfpädagogik politisch tätig sein und als deren Lobby im Parlament vertreten sein, mit allen Möglichkeiten des politischen Entscheidungs- und Machtapparates. Es sei auch bekannt, daß das Gesamtbild der Partei „Neues Bewußtsein" so stabil sei, daß sie bei der Europawahl von über fünfzig Parteien unter den ersten fünfzehn gewesen sei. Sie biete eine Gewähr für eine „ernsthafte Zielsetzung" aufgrund ihrer konkreten ganzheitlich-ökologisch und spirituellen Ausrichtung, die eine breite Sicht der Bevölkerung erfasse und politisch vertrete. Die lange Wahlbeteiligungsabstinenz habe mit finanziellen Gründen zusammengehangen. Erst 1989 seien die finanziellen Voraussetzungen gegeben gewesen. Sie fordere die Zurücknahme der Nichtanerkennung als Partei.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit sich die Einspruchsführerin gegen die Nichtzulassung des „Neuen Bewußtseins" als Partei zu den Wahlen zum 12. Deutschen Bundestag wendet, kann ihr Einspruch keinen Erfolg haben.

Nach §§ 18 Abs. 2 i. V. m. 53 Abs. 3 Nr. 1 a, Abs. 4 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder der Volkskammer oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 40. Tag vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Ein Rechtsfehler des Bundeswahlausschusses bei seiner Entscheidung, die Beteiligung der Einspruchsführerin an der Bundestagswahl nicht zuzulassen, ist nicht erkennbar.

Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuß an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Diese Merkmale erfüllt das „Neue Bewußtsein" nicht.

Zwar besteht „Neues Bewußtsein" seit dem 30. Oktober 1983, hat 408 Mitglieder und 11 Landesverbände. Die Einspruchsführerin hat an der Europawahl 1989 teilgenommen und 20 868 Stimmen entsprechend 0,1 % erzielt. Sie hat am 13. Mai 1990 an der Landtagswahl Niedersachsen teilgenommen und 632 Stimmen entsprechend 0,0 % erzielt. Nicht teilgenommen hat sie jedoch an Bundestags- und Landtagswahlen in dem übrigen Zeitraum seit ihrer Gründung. Die mangelnde Teilnahme der Einspruchsführerin an Bundestags- und Landtagswahlen 1989/1990 ist als ein Kriterium unter anderen für die Nichtanerkannung als Partei heranzuziehen. Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes vor allem durch Beteiligung an Wahlen zu den Parlamenten mit. Teilnahme an Wahlen auf Bundes- oder Landesebene bildet das Kernstück der Tätigkeit politischer Parteien (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 4. Aufl., § 18 Rd. 3 u. 4).

Die Bewertung des Bundeswahlausschusses, die Einspruchsführerin vertrete lediglich geistig-moralische, abseits der konkreten politischen Arbeiten in einem Parlament liegende, allgemeine Überzeugungen und Wirkungsabsichten,ist angesichts der im Grundsatzprogramm des „Neuen Bewußtseins" niedergelegten Überzeugungen, die von einem ganzheitlich-esoterischen Politikverständnis, das von der Existenz einer alles durchdringenden geistigen Welt, ihrer göttlichen Gesetze und damit verbundenen geisteswissenschaftlich-esoterischen Erkenntnis ausgeht, vertretbar. Bei dieser Sachlage ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

Ein Wahlfehler kann auch nicht darin erblickt werden, daß der Bundesvorsitzenden der Einspruchsführerin vor dem Bundeswahlausschuß vom Bundeswahlleiter das Wort entzogen worden sein soll. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 BWO ist der Bundeswahlleiter verpflichtet, vor der Beschlußfassung den erschienen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In der Art und Weise, wie die Anhörung gehandhabt wird, ist der Bundeswahlausschuß jedoch grundsätzlich frei (vgl. Schreiber, aaO., § 10 Rd. 2). Im übrigen ist der Einwand des fehlenden rechtlichen Gehörs durch den Bundeswahlausschuß, den die Einspruchsführerin erhoben hat, nicht hinreichend substantiiert begründet. Die Einspruchsführerin hat nicht konkret dargelegt, welche „alltagsnahen, realpolitischen Ziele" die Bundesvorsitzende, Frau Dunker, bei der Anhörung vor dem Bundeswahlausschuß ergänzend hätte vortragen wollen. Es ist daher nicht nachprüfbar, in welcher Hinsicht die durch die Entziehung des Wortes angeblich unterdrückten Informationen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses möglicherweise beeinflußt hätten.

Letztlich ist die Frage, ob die Einspruchsführerin als Partei zur Bundestagswahl hätte zugelassen werden müssen, jedoch nicht entscheidungserheblich. Selbst wenn die Nichtzulassung der Einspruchsführerin zur Bundestagswahl rechtswidrig gewesen wäre, hätte

dies angesichts der bisher erreichten Wahlergebnisse keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im Bundestag gehabt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (seit BVerfG Bd. 4, S. 370 [372]) sind jedoch nur solche Wahlfehler erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Dies war hier nicht der Fall.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 54

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. — Az.: WP 57/90 —
   des Herrn Ulrich Villmow,
   wohnhaft: Breslauer Str. 7, 4320 Hattingen/Ruhr
2. — Az.: WP 58/90 —
   der Frau Liesa Bosbach,
   wohnhaft: Josephstr. 15, 4630 Bochum 1
3. — Az.: WP 59/90 —
   des Herrn Heinz-Werner Walkenhorst,
   wohnhaft: Talstr. 20, 4320 Hattingen/Ruhr
4. — Az.: WP 60/90 —
   des Herrn Heinz-Werner Fandrey,
   wohnhaft: Magnolienweg 13, 5810 Witten 3
5. — Az.: WP 61/90 —
   des Herrn Erhard Kliese,
   wohnhaft: Bergmühle 5, 4300 Essen 11
6. — Az.: WP 62/90 —
   des Herrn Wolfgang Kirschstein,
   wohnhaft: Gabelsberger Str. 7, 8600 Bamberg

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihren gleichlautenden Schriftsätzen vom 27. Dezember 1990, ergänzt durch die Schreiben vom 3. Januar 1991, an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages haben die Einspruchsführer zu 1. bis 6. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag und die Direktwahl in den folgenden Wahlbezirken eingelegt: Wahlkreis 109, Ennepe-Ruhr-Kreis 1 (Einspruchsführer zu 1); Wahlkreis 110, Bochum 1 (Einspruchsführerin zu 2); Wahlkreis 111, Bochum 2/Ennepe-Ruhr-Kreis 2 (Einspruchsführer zu 3); Wahlkreis 88, Essen 1 (Einspruchsführer zu 4); Wahlkreis 89, Essen 2 (Einspruchsführer zu 5); Wahlkreis 90, Essen 3 (Einspruchsführer zu 6).

   Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, sie seien jeweils rechtswidrig daran gehindert worden, als Direktkandidaten in den genannten Wahlkreisen zu kandidieren. Der Bundeswahlausschuß habe in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1990 die Unabhängige Arbeiterpartei (Deutsche Sozialisten), UAP, zu Unrecht nicht als Partei zur Wahl zugelassen. Die Einspruchsführer beziehen sich zum Nachweis dafür, daß die UAP eine Partei ist, auf die Begründung zu deren Wahlanfechtung (vgl. hierzu WP 63/90 — ANLAGE 55). Im Anschluß an die Entscheidung des Bundeswahlausschusses hätten die Kreiswahlausschüsse und im Beschwerdewege der Landeswahlausschuß die Kreiswahlvorschläge der UAP abgelehnt. Die Einspruchsführer meinen, selbst wenn der Bundeswahlausschuß die UAP zu Recht als Partei nicht anerkannt hätte, hätte gleichwohl die Bewerbung der Direktkandidaten gem. § 20 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) zugelassen werden müssen. Die formellen Voraussetzungen dieser Vorschrift seien erfüllt; der Kreiswahlvorschlag sei jeweils von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet gewesen. Der Name der UAP hätte als Kennwort im Sinne von § 20 Abs. 4 BWG verwendet werden können. Abgesehen davon sei zweifelhaft, ob ein Einzelkandidat überhaupt eines Kennwortes bedürfe und § 20 Abs. 4 BWG insoweit verfassungsgemäß sei. Die Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge sei auch nicht nach § 34 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO) gerechtfertigt. Andernfalls

würde dies bedeuten, daß ein Kreiswahlvorschlag im Verordnungswege für nichtig erklärt werden könnte. Dies sei durch das Gesetz selbst nicht gedeckt und müsse jedenfalls als verfassungsrechtlich unangemessen angesehen werden, zumal die Unterstützungsunterschriften gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 2 und Ziff. 3 BWO überprüft und überprüfbar seien. Im übrigen könne § 34 Abs. 2 BWO nur als Ordnungsvorschrift, nicht aber als Gültigkeitsvorschrift aufgefaßt werden.

Die Kreiswahlleiter haben auf Anfrage in ihren inhaltlich übereinstimmenden Stellungnahmen vom 25. und 31. Januar 1991 und 6. Februar 1991 erklärt, die Kreiswahlvorschläge der UAP seien mit allen erforderlichen Anlagen form- und fristgerecht vom Vorsitzenden der UAP, Herrn Erhard Kliese, als Wahlvorschlag einer Partei im Sinne der §§ 18 Abs. 2 und 20 Abs. 3 BWG eingereicht worden. Am 26. Oktober 1990 habe der Bundeswahlausschuß die UAP nicht als Partei nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, die am 29. Oktober 1990 um 18.00 Uhr endete, sei der Kreiswahlvorschlag weder durch eine verbindliche Erklärung der Vertrauensperson (§ 22 Abs. 2 BWG), noch auf Initiative des Bewerbers nach Inhalt oder Form geändert worden. Am 31. Oktober 1990, bzw. am 2. November 1990 sei beantragt worden, den Kreiswahlvorschlag für den Fall, daß der Direktkandidat nicht als Bewerber der UAP kandidieren könne, ersatzweise unter dem Kennwort „Die Unabhängigen" zuzulassen. Dieser Antrag hätte jedoch gemäß §§ 24, 25 Abs. 2 Nr. 3 BWG zurückgewiesen werden müssen, da einerseits Kreiswahlvorschläge nach Ablauf der Einreichungsfrist nur geändert werden dürfen, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert und andererseits Mängel nur noch bei an sich gültigen Kreiswahlvorschlägen behoben werden könnten. In den vorliegenden Fällen habe aber ein gültiger Kreiswahlvorschlag jeweils nicht vorgelegen, weil die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft der UAP vom Bundeswahlausschuß abgelehnt worden war. Hinsichtlich der Einspruchsführer zu 4., zu 5. und zu 6. seien die geänderten Anträge erst am 2. November 1990, nach Schluß der Sitzung des Kreiswahlausschusses eingegangen. Insoweit sei gem. § 25 Abs. 3 BWG nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Die Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse seien jeweils einstimmig erfolgt. Die hiergegen beim Landeswahlausschuß eingelegten Beschwerden seien als unbegründet zurückgewiesen worden.

Den Einspruchsführern ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Stellungnahme der Kreiswahlleiter zu äußern. Die Einspruchsführer haben auf das Sonderrundschreiben vom 12. November 1990 des 1. ZB-Vorsitzenden Erhard Kliese verwiesen, worin es u. a. heißt:

> „.... am 30. Oktober 1990 rief mich um 9.00 Uhr das Wahlamt Schwelm an und sagte, daß per Fernschreiben vom Bundeswahlamt in Wiesbaden die UAP-Direktkandidaten auch nicht zugelassen wären. Ich fiel aus allen Wolken! Es setzten viele Telefonate ein. .... die Vertrauensleute von Essen, Bochum und Ennepe-Ruhr-Kreis mußten gesucht werden, um zu unterschreiben. Pünktlich wurden die Änderungen bis 18.00 Uhr am 30. Oktober 1990 in Bochum und Essen abgegeben. Am Freitag, den 2. November 1990 teilten die Kreiswahlausschüsse mit, die UAP-Kreiswahlvorschläge und die Kennwortbezeichnung wurden abgelehnt. Der Wahlvorschlag unter UAP, weil der Bundeswahlausschuß die UAP abgelehnt hat und der Vorschlag unter Kennwort weil ein Tag zu spät eingereicht wurde! Dabei konnten wir es früher gar nicht einreichen, weil wir es erst am 30. Oktober 1990 erfahren haben...."

Darüber hinaus hat der Einspruchsführer zu 1. mit Schreiben vom 1. März 1991 erklärt, er fühle sich „hereingelegt", da der Landeswahlleiter der UAP noch am 30. Oktober 1990 den Vorschlag gemacht habe, unter einem Kennwort einen Ersatzvorschlag einzureichen, obwohl die Frist bereits am 29. Oktober 1990 abgelaufen war. Der Einspruchsführer zu 3. hat mit Schreiben vom 14. Februar 1991 vorgetragen, der auf ihn bezogene Kreiswahlvorschlag der UAP sei noch am 29. Oktober 1990 eingereicht worden, da keiner in der UAP gewußt hätte, daß die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Nichtanerkennung der UAP als Partei auch die Direktkandidaten betraf. Der Vorschlag, als Einzelbewerber unter einem Kennwort zu kandidieren, sei ihnen erst am 30. Oktober 1990 von den Wahlämtern gemacht worden. Die Wahlämter hätten die UAP- Kandidaten „ins Leere laufen lassen". Der Einspruchsführer zu 4. hat mit Schreiben vom 26. Februar 1991 erklärt, der Ersatzvorschlag sei am 30. Oktober 1990 bis 18.00 Uhr beim Wahlamt in Essen in den Briefkasten geworfen worden und habe nach telefonischer Vereinbarung sofort dem Kreiswahlleiter vorgelegt werden sollen. Wenn in der Stellungnahme geäußert würde, der Ersatzvorschlag sei erst am 2. November 1990 eingegangen, dann sei manipuliert worden. Der Einspruchsführer zu 6. hat mit Schreiben vom 28. Februar 1991 erklärt, die Wahlergebnisse in seinem Wahlkreis zwischen den beiden Kandidaten der SPD und CDU seien sehr knapp gewesen, ihm sei Unrecht geschehen und er beantrage daher die Wiederholung der Wahl in seinem Wahlkreis.

2. Im Wahlkreis 90, Essen 3, hat der Direktkandidat der CDU 61 692 Erststimmen (41,1 %), die Direktkandidatin der SPD 62.078 Erststimmen (41,3%) erhalten bei insgesamt abgegebenen Stimmen von 151 647 (78,6%), davon ungültig 1 396 (= 0,9%). Der Direktkandidat der CDU ist über Listenplatz 16 auf der Landesliste Nordrhein-Westfalen in das Parlament eingerückt. Die CDU hat in Nordrhein-Westfalen 33 Sitze über Direktmandate und 30 Sitze über die Landesliste erreicht. Die SPD hat 38 Direktmandate und 27 Listenplätze in Nordrhein-Westfalen erhalten.

3. Der Wahlprüfungsausschuß hat beschlossen, die Wahleinsprüche zu den Aktenzeichen WP 57/90, WP 58/90, WP 59/90, WP 60/90, WP 61/90 und

WP 62/90 zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

4. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; sie sind zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler bei der Nichtzulassung der Kreiswahlvorschläge der Unabhängigen Arbeiterpartei (UAP) bzw. deren Direktkandidaten ist nicht erkennbar.

Die Kreiswahlvorschläge der UAP sind gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 BWO zu Recht vom Kreiswahlausschuß zurückgewiesen worden, da der Bundeswahlausschuß zuvor gemäß § 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 BWG für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt hatte, daß die UAP für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag als Partei nicht anerkannt wird. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses erging insoweit ohne Rechtsfehler (vgl. hierzu den Beschluß zu WP 63/90, ANLAGE 55).

Die Kreiswahlvorschläge unter dem Kennwort „Die Unabhängigen" sind entgegen § 19 BWG zu spät (erst am 30. statt bis zum 29. Oktober 1990) bei den Kreiswahlleitern eingereicht worden und waren daher gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG zurückzuweisen.

Es kann dahinstehen, ob nach der Nichtzulassung der UAP zur Wahl zum 12. Deutschen Bundestag durch den Bundeswahlausschuß die Änderung der auf die UAP lautenden Kreiswahlvorschläge in „andere Kreiswahlvorschläge" im Sinn von § 20 Abs. 3 BWG am 30. oder 31. Oktober 1990 oder 2. November 1990 erfolgte. Unstreitig steht nach dem Sachvortrag der Einspruchsführer fest, daß die geänderten Kreiswahlvorschläge, die fortan nach dem Willen der Einspruchsführer als Kreiswahlvorschläge der Direktkandidaten unter dem Kennwort „Die Unabhängigen" gelten sollten, erst nach dem 29. Oktober 1990, 18.00 Uhr, und damit verspätet eingereicht wurden.

Eine nachträgliche, nach Ablauf der Einreichungsfrist erfolgende Änderung eines Kreiswahlvorschlages oder die Beseitigung von Mängeln sieht das Bundeswahlgesetz nur in zwei Fällen vor, deren Voraussetzungen hier nicht vorlagen: Gemäß § 24 BWG kann ein Kreiswahlvorschlag nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Dies war nicht der Fall. Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 BWG können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag der UAP lag jedoch nicht vor, da die gemäß § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft der UAP vom Bundeswahlausschuß abgelehnt worden war (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BWG). Die ursprünglich von der UAP eingereichten Kreiswahlvorschläge sind irreparabel mangelhaft geworden (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 4. Aufl. § 25 Rz. 6). Infolgedessen schied auch eine Umdeutung der von der UAP fristgerecht eingereichten — ungültigen — Kreiswahlvorschläge in „andere Kreiswahlvorschläge" gemäß § 20 Abs. 3 BWG aus.

Der von den Wahlämtern den Einspruchsführern erteilte (fehlerhafte) Ratschlag, kurzfristig andere Kreiswahlvorschläge unter einem Kennwort einzureichen, hat bedauerlicherweise zu Aktivitäten der UAP und ihrer Mitglieder geführt, die erfolglos bleiben mußten. Andererseits müssen sich die Einspruchsführer insoweit auch ein Mitverschulden anrechnen lassen. Die Mitglieder der UAP sind einem Irrtum erlegen. Die ihnen inoffiziell erteilte Auskunft, die „Direktkandidaten seien von der Nichtzulassung der UAP nicht betroffen", entsprach bei zutreffender rechtlicher Würdigung den Tatsachen. Für die Direktkandidaten hätten jedoch anstelle der Kreiswahlvorschläge der UAP (§ 20 Abs. 2 BWG) „andere Kreiswahlvorschläge" im Sinne von § 20 Abs. 3, Abs. 4 BWG fristgerecht beim Kreiswahlleiter eingereicht werden müssen (vgl. Drucksache 10/557, Anlage 41). Dies haben die Einspruchsführer und Mitglieder der UAP versäumt.

Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführer ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen liegt, kann dieser nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Entscheidung darüber, ob Wahlrechtsvorschriften verfassungsgemäß sind, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Die Einsprüche können aber auch deshalb keinen Erfolg haben, weil selbst dann, wenn ein Wahlfehler bei der Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge vorgelegen hätte, dieser keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hätte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies war bei den Einspruchsführern zu 1. bis 5. angesichts der jeweils mit deutlicher Mehrheit gewonnenen Direktmandate in ihren Wahlkreisen nicht der Fall.

Einzig im Wahlkreis 90, Essen 3, des Einspruchsführers zu 6. hätte es angesichts des knappen Vorsprungs von 386 Erststimmen der SPD-Kandidatin bei Zulassung des Kreiswahlvorschlags hinsichtlich des Einspruchsführers zu 6. zu einer Verschiebung zwischen den Kandidaten der CDU und SPD kommen können und damit zu einer Einflußnahme auf die Zusammensetzung des Parlaments. Da aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, dann unerheblich sind, wenn sie angesichts des

Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung gehabt haben können, kann auch hier der Einspruch keinen Erfolg haben. Die Sitzverteilung im Parlament wäre bei einem Vorsprung des CDU-Kandidaten dieselbe geblieben, da beide Kandidaten der CDU und SPD entweder über die Landeslisten oder per Direktmandat ins Parlament gewählt worden sind und in Nordrhein-Westfalen keine Überhangmandate zu verzeichnen waren. Die Einsprüche waren daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 55

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 63/90 — der
U.A.P. Unabhängige Arbeiter-Partei e.V. (Deutsche Sozialisten),
vertreten: durch den 1. ZB-Vorsitzenden Erhard Kliese, wohnhaft: Bergmühle 5,
4300 Essen 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Ihrem Schreiben vom 3. Januar 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag in den Bundestagswahlkreisen 88, 89, 90, 109, 110, 111 in Essen, Bochum und Ennepe-Ruhr-Kreis eingelegt.

Zur Begründung hat die Einspruchsführerin vorgetragen, in den genannten Wahlkreisen seien die Kreiswahlvorschläge der U.A.P. von den Kreiswahlausschüssen und auf die Beschwerde hin vom Landeswahlausschuß zurückgewiesen worden, weil der Bundeswahlausschuß in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1990 zu Unrecht festgestellt habe, die U.A.P. sei für die Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 nicht als Partei anzuerkennen.

Sie führt aus, die U.A.P. sei durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses unmittelbar in ihren Rechten verletzt und einspruchsbefugt. Die verhinderte Teilnahme an der Bundestagswahl 1990 gefährde ihren Parteistatus, weil sie zuletzt an der Bundestagswahl 1987 teilgenommen habe. Nach § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes (PartG) verliere eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie 6 Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl teilnehme. Da sich das Schwergewicht der U.A.P. in Nordrhein-Westfalen befinde, habe sie nur dort an den Landtagswahlen teilgenommen, dabei allerdings aus Finzanzgründen die letzten beiden Wahlen ausfallen lassen. Weder die nächste Bundestagswahl, noch die nächste Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen würden jedoch voraussichtlich bis 1993 (binnen der 6 Jahre) stattfinden.

Die Einspruchsführerin trägt vor, die U.A.P. bestehe seit 1962 als Partei. Sie habe ihre Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) an den Bundeswahlleiter geschickt, was dieser mit Schreiben vom 9. August 1990 bestätigt habe. In der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 26. Oktober 1990 im Reichstagsgebäude in Berlin habe der Vorsitzende berichtet, daß die Einspruchsführerin die formellen Voraussetzungen für die Beteiligung an der Wahl erfülle. Der Bundeswahlausschuß habe dann folgenden Beschluß gefaßt:

„8. Unabhängige Arbeiter-Partei (Deutsche Sozialisten) (U.A.P.)
Es sind erschienen:
Herr Kliese

Wird als Partei *nicht* anerkannt, weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bietet.

Ergebnis der Abstimmung: 9 Ja — 0 Nein — 0 Enthaltungen".

Der Bundeswahlleiter habe diese Entscheidung den Kreiswahlleitern mitgeteilt, worauf diese die Kreiswahlvorschläge der Einpruchsführerin abgelehnt hätten. Über die hier eingelegten Beschwerden habe der Landeswahlausschuß am 8. November 1990 entschieden, indem er die Entscheidung der Kreiswahlausschüsse aufrechterhielt.

Die Einspruchsführerin meint, diese Entscheidungen seien um so überraschender gewesen, als sämtliche von der Einspruchsführerin vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 BWG erfüllten, nämlich die Vorlage von 200 Unterschriften von Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlkreise. Außerdem habe ein Mitglied des Bundeswahlausschusses in einer Verhandlungspause vor Zeugen erklärt, die Entscheidung des Bundeswahlausschusses habe keinen Einfluß auf die Direktkandidaten der Einspruchsführerin.

Die Begründung des Bundeswahlausschusses zur Nichtanerkennung der Einspruchsführerin als Partei sei nichtssagend und floskelhaft. Die Einspruchsführerin verweist hinsichtlich ihrer Partei-

eigenschaft auf das „Parteien-Handbuch", herausgegeben von Gerhard Stöss (1984), sowie auf weitere Literatur aus den Jahren 1974 und 1975. Sie hat Kopien entsprechender Ausschnitte aus den Büchern, sowie ihre Satzung und ihr 1962 beschlossenes Aktionsprogramms, das im Oktober 1990 geringfügig geändert worden sei, ihrem Einspruch als Anlage beigefügt.

Sie teilt weiter mit, die U.A.P. habe an sämtlichen Bundestagswahlen seit 1962 mit Ausnahme derjenigen von 1972 und 1983, ebenso an den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der letzten beiden (aus finanziellen Gründen), sowie an den Kommunalwahlen teilgenommen. Soweit der Bundeswahlausschuß bei der Einspruchsführerin „Umfang und Festigkeit ihrer Organisation" bezweifele, verweist sie auf die Feststellung des Autors Stöss (a. a. O. S. 2358):

> „Im Vergleich zu anderen rechtsextremistischen Parteien muß die U.A.P. als eine, wenn auch winzige, Organisation mit hoher personeller Kontinuität gelten."

Im Februar 1990 habe die Einspruchsführerin zusammen mit anderen Organisationen ein Flugblatt in einer Auflage von 1 000 000 Stück in der ehemaligen DDR verteilen lassen („An alle Deutschen!"). Die Ernsthaftigkeit ihres Bestrebens zu bezweifeln, sei angesichts der langjährigen Aktivitäten der U.A.P. offenkundig mißbräuchlich und willkürlich. Zwar sei die Einspruchsführerin vom Bundeswahlausschuß darauf hingewiesen worden, daß sie 1987 nur 352 Stimmen erhalten hätte. Dies sei jedoch das Doppelte ihres Ergebnisses der Bundestagswahl 1980 gewesen und trotz des niedrigen Ergebnisses 1980 sei die Einspruchsführerin 1987 zur Bundestagswahl zugelassen worden. Die jetzige Ablehnung verstoße gegen Artikel 3 GG sowie gegen Artikel 21 GG.

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 5. Februar 1991 mitgeteilt, die Einspruchsführerin habe mit Schreiben vom 28. Juli und 6. August 1990 die Beteiligung an der Bundestagswahl 1990 form- und fristgerecht gemäß § 18 Abs. 2 BWG angezeigt. Für das Parteianerkennungsverfahren habe die U.A.P. am 9. August 1990 schriftlich mitgeteilt, daß sie 1 887 Mitglieder habe und fünf Landesverbände bestünden. In der Öffentlichkeit sei sie durch Teilnahme an Bundestags- und Kommunalwahlen aufgetreten, habe Flugblätter verteilt und Zeitungsanzeigen aufgegeben. Aufgrund der beim Bundeswahlleiter gemäß § 6 Abs. 3 PartG hinterlegten (Stand: 18. April 1990) vorliegenden Unterlagen habe die U.A.P. einen Bundesvorstand mit 16 Mitgliedern und zwei funktionsfähigen Landesverbänden. Acht Mitglieder des Bundesvorstandes seien gleichzeitig in Landesvorständen vertreten. Die Einspruchsführerin habe zuletzt 1987 mit fünf Kreiswahlvorschlägen an der Bundestagswahl teilgenommen und insgesamt 352 Erststimmen (= 0,0 %) erzielt.

Diese Angaben hätten den Ausschußmitgliedern rechtzeitig vor der 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Verfügung gestanden. Außerdem habe der Vorsitzende der U.A.P., Herr Kliese, Gelegenheit erhalten, die Partei und ihre politischen Ziele mündlich darzustellen. Nach den vorliegenden Unterlagen und der mündlichen Stellungnahme habe der Bundeswahlausschuß die Voraussetzungen des § 2 PartG bei der U.A.P. nicht als gegeben angesehen. Sie sei als Partei nicht anerkannt worden, weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung, an der politischen Willensbildung teilzunehmen, geboten habe. Diese Entscheidung sei einstimmig ergangen.

Die nunmehr vorgetragenen Begründungen brächten keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Beurteilung nach § 2 PartG. Es müsse sogar davon ausgegangen werden, daß die U.A.P. nur zwecks Erhalts des Parteienstatus an der Bundestagswahl habe teilnehmen wollen, um u. a. Mitgliedsbeiträge und Spenden von der Steuer abzusetzen, nicht jedoch um sich an der politischen Willensbildung ernsthaft zu beteiligen. Dies werde dadurch erhärtet, daß die U.A.P. an der Landtagswahl Nordrhein-Westfalen zuletzt 1980 teilgenommen habe (180 Stimmen = 0,0 %). Zur Bundestagswahl 1987 sei sie vom Bundeswahlausschuß als Partei anerkannt worden; sie habe — wie bereits ausgeführt — lediglich fünf Kreiswahlvorschläge eingereicht und 352 Stimmen (= 0,0 %) erreicht.

Im übrigen habe die Ablehnung der U.A.P. als Partei zur Folge gehabt, daß sie unter dem Namen „Unabhängige Arbeiter-Partei — U.A.P. — " keine Wahlvorschläge hätte einreichen können. Es habe jedoch die Möglichkeit für Herrn Kliese und andere Parteimitglieder bestanden, als Einzelbewerber im Wahlkreis einen Kreiswahlvorschlag einzureichen. Bei der Zulassung der Kreiswahlvorschläge sei lediglich der Wahlvorschlag der U.A.P. wegen Nichtanerkennung als Partei von den Kreiswahlausschüssen zurückgewiesen worden. Eine Umdeutung in einen anderen Kreiswahlvorschlag sei bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (29. Oktober 1990, 18.00 Uhr) in keinem Wahlkreis vorgenommen worden. Eine Auswirkung auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages wäre bei Zulassung der Kreiswahlvorschläge der U.A.P. nicht eingetreten, da bis auf den Wahlkreis 90 (Essen I — Anmerkung: richtig: III) alle anderen betroffenen Wahlkreise das Direktmandat mit großer Mehrheit gewonnen hätten. Außerdem sei das Zweitstimmenergebnis für die Mandatsverteilung des Deutschen Bundestages maßgebend.

Der Bundeswahlleiter hat den Prüfvermerk über die Beteiligungsanzeige vom 30. August 1990 sowie eine Übersicht über die Wahlergebnisse der Einspruchsführerin vorgelegt. Danach hat die Einspruchsführerin an folgenden Bundestags- und Landtagswahlen mit den nachbenannten Ergebnissen teilgenommen (die Einspruchsführerin ist jeweils lediglich in Nordrhein-Westfalen angetreten):

Bundestagswahl vom 19. September 1965:
1 127 Erststimmen (= 0,0 %)
3 959 Zweitstimmen (= 0,0 %)

Bundestagswahl vom 28. September 1969: 1 359 Erststimmen (= 0,0 %)
5 309 Zweitstimmen (= 0,1 %)

Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976: 499 Erststimmen (= 0,0 %)
765 Zweitstimmen (= 0,0 %)

Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980: 159 Erststimmen (= 0,0 %)

Bundestagswahl vom 25. Januar 1987: 352 Erststimmen (= 0,0 %)

Landtagswahl (NRW) vom 8. Juli 1962: 426 Stimmen (= 0,0 %)

Landtagswahl (NRW) vom 10. Juli 1966: 3 175 Stimmen (= 0,0 %)

Landtagswahl (NRW) vom 14. Juni 1970: 1 504 Stimmen (= 0,0 %)

Landtagswahl (NRW) vom 4. Mai 1975: 648 Stimmen (= 0,0 %)

Landtagswahl (NRW) vom 11. Mai 1980: 180 Stimmen (= 0,0 %)

Der Einspruchsführerin ist mit Schreiben vom 8. Februar 1991 Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Stellungnahme des Bundeswahlleiter zu äußern.

Am 15. Februar 1991 ging beim Wahlprüfungsausschuß die von den Mitgliedern des Zentralbüros der Einspruchsführerin unterzeichnete sogenannte „Wuppertaler-Erklärung" vom 15. Februar 1990 ein, in der es u. a. heißt:

„Als Gruppe von organisierten Gruppen von Wählern repräsentieren wir einen Teil der vielen Wähler, die die Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 als ungültig betrachten, weil sie nicht wählen konnten, was sie wählen wollten. Wir fechten die Gültigkeit dieser Wahl an, weil eine ganze Reihe der 30 Parteien, die am 26. Oktober 1990 in Berlin abgelehnt wurden, im Sinne der Bestimmungen qualifiziert waren und willkürlich ausgeschlossen wurden. Sie wurden ausgeschlossen von einem Wahlausschuß, der nicht gemäß dem Wahlgesetz zusammengesetzt war.

Wir sehen ein Kartell von Altparteien vor uns, denen wir auch bei ihnen, im Wahlprüfungsausschuß, wieder begegnen, das sich so stark fühlt, daß es sich vielfachen Ausschluß sogar ohne Angabe von Gründen erlaubte ...

Ein Teil der angeschlossenen Parteien wäre in der Lage gewesen, die 0,5 %-Hürde gut zu überspringen (wie es die erstmalig angetretene und zugelassene Partei „Die Grauen" (0,8 %) ja auch geschaft hat). Die Millionen, die diese ausgeschlossenen Parteien an Wahlkampfkostenrückerstattung erhalten hätten, fallen nun automatisch an die Altparteien.

Darum kann man den widerrechtlichen Ausschluß auch im Lichte eines Millionen-Diebstahles sehen. Denn die zusätzlichen Millionen, die nun die Taschen der Altparteien noch praller füllen, fehlen den ausgeschlossenen Parteien für ihren Grundgesetzauftrag.

Bei unrechtmäßigem Ausschluß ist bei den Parteien, die dadurch ihren Parteienstatus verloren haben, der Parteienstatus anzuerkennen ...".

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 20. Februar 1991 wie folgt Stellung genommen:

Die Ausführungen des Bundeswahlleiters seien falsch und zweideutig. Die großen Parteien hätten ebenfalls Mitglieder aus den Landesverbänden im Bundesvorstand. Die Angabe von zwei funktionsfähigen Landesverbänden sei zutreffend, es seien aber „Parteien" bekannt, die vom Bundeswahlausschuß zugelassen worden seien, obwohl sie nicht einmal einen funktionsfähigen Landesverband besäßen.

Die Einspruchsführerin rügt die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Der 1. Vorsitzende Kliese habe in der mündlichen Anhörung vor dem Bundeswahlausschuß nicht die Möglichkeit gehabt, alle Argumente vorzutragen. Im sei vom Bundeswahlleiter das Wort entzogen worden.

Der Vorwurf, die U.A.P. habe nur an der Bundestagswahl teilnehmen wollen, um die Beiträge und Spenden von der Steuer abzusetzen, sei falsch. Wenn dies so wäre, hätte die U.A.P. 1984 und 1986 nicht an den Kommunalwahlen teilgenommen. Auch insoweit seien die Ausschußmitglieder falsch informiert worden, da die Kommunalwahlen nicht aufgeführt worden seien.

Die Umdeutung in einen anderen Kreiswahlvorschlag sei Sache der Kreiswahlausschüsse gewesen und zu Unrecht nicht erfolgt.

2. Die U.A.P., Kreisverwaltung Essen, hatte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987 eingelegt. Dieser Wahleinspruch ist zurückgewiesen worden. Ein Wahlfehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den von der Einspruchsführerin bezeichneten Stimmbezirken der Stadt Essen war nicht festgestellt worden (Drucksache 11/1805, Anlage 25).

3. Die Direktbewerber der Einspruchsführerin in den o. g. Wahlkreisen haben ebenfalls Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt (vgl. WP 57/90 bis 62/90, ANLAGE 54).

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit sich die Einspruchsführerin gegen die Nichtzulassung der „Unabhängigen Arbeiter-Partei e. V. (Deutsche Sozialisten) — U.A.P." als Partei zu den Wahlen zum 12. Deutschen Bundestag wendet, kann ihr Einspruch keinen Erfolg haben.

Nach §§ 18 Abs. 2 i. V. m. 53 Abs. 3 Nr. 1 a, Abs. 4 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder der Volkskammer oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 40. Tag vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Für die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß nach § 18 BWG ist auch für das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie für Berlin (Ost) § 2 Abs. 1 PartG der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. II, Seite 327) maßgeblich. Dies bestimmt das Gesetz vom 29. August 1990 zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 813) in Artikel 3 Nr. 5.

Ein Rechtsfehler des Bundeswahlausschusses bei seiner Entscheidung, die Beteiligung der Einspruchsführerin an der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 nicht zuzulassen, ist nicht erkennbar.

Soweit die Einspruchsführerin einen Verstoß gegen Artikel 3 GG darin sieht, das die U.A.P. zur Bundestageswahl 1987 zugelassen wurde, obwohl sie zuvor an der Bundestagswahl 1980 lediglich 159 Erststimmen erhalten hatte, ist darauf hinzuweisen, daß dies keinen Anspruch auf Feststellung der Parteieigenschaft begründet. Die Parteieigenschaft ist für die jeweilige Wahl festzustellen, wenn eine Partei nicht seit der letzten Bundestagswahl im Parlament ununterbrochen vertreten war, wie § 18 Abs. 2 und 4 BWG ausdrücklich klarstellt. Insoweit besteht kein Anlaß zur Beanstandung der Entscheidung des Bundeswahlausschusses. Dies gilt auch, soweit die Einspruchsführerin in der Entscheidung des Bundeswahlausschusses einen Verstoß gegen Artikel 21 GG behauptet. Die Prüfung der Parteieigenschaft einer politischen Vereinigung durch den Bundeswahlausschuß betrifft lediglich die Frage nach der Zuordnung einer Organisation zu den Parteien oder zu anderen Vereinigungen. Nicht berührt wird die Freiheit natürlicher Personen, sich zu einer Partei zusammenzuschließen. Die Prüfung der Parteieigenschaft einer Vereinigung, die sich an Bundestagswahlen beteiligen will, entspricht dem geltenden Recht, wie bereits ausgeführt wurde. Die Verfassungswidrigkeit von § 18 BWG hat die Einspruchsführerin nicht vorgetragen. Selbst wenn die Einspruchsführerin dies mit ihrer Rüge, Artikel 21 GG sei verletzt, gemeint haben sollte, könnte der Einspruch auch insoweit keinen Erfolg haben, weil es ständiger Praxis des Bundestages entspricht, die geltenden Wahlrechtsvorschriften nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Dies bleibt der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht überlassen.

Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuß an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Prüfung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß in erster Linie den Zweck verfolgt, die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen sicherzustellen, während die Entscheidung über die Befugnis einer Partei, an Wahlen mitzuwirken, das vornehmste Recht der Wähler ist. An die Frage der Zulassung oder Nichtzulassung einer Vereinigung als Partei im Sinne von § 2 PartG an Wahlen teilzunehmen, hat der Bundeswahlausschuß daher einen restriktiven Prüfungsmaßstab anzulegen. Im Zweifel hat er die Parteieigenschaft anzuerkennen (vgl. Schreiber, Handbuch zum Wahlrecht, 4. Aufl., § 18 Abs. 4 Rd. 16).

Die Handhabung dieser Grundsätze durch den Bundeswahlausschuß bei der Auslegung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes läßt keine Rechtsfehler erkennen.

Zwar besteht die U.A.P. seit 1962, hat (Stand: 9. August 1990) 1 887 Mitglieder und zwei funktionsfähige Landesverbände in Nordrhein-Westfalen und Bayern. Sie hat zuletzt an den Bundestagswahlen 1980 sowie 1987 und an den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen 1980 teilgenommen. Nicht teilgenommen hat sie aber an der Bundestagswahl 1983 und an den letzten beiden Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen.

Parteien wirken jedoch an der politischen Willensbildung des Volkes vor allem durch Beteiligung an Wahlen zu den Parlamenten mit. Die Teilnahme an Wahlen auf Bundes- oder Landesebene bildet das Kernstück der Tätigkeit politischer Parteien. Wesentliches Kriterium einer Partei ist daher der Wille zur parlamentarischen Vertretung (vgl. Schreiber, a. a. O., § 18 Rd. 3 u. 4). Die mangelnde Teilnahme der Einspruchsführerin an Bundestags- und Landtagswahlen ist ein entscheidendes Kriterium für die Nichtanerkennung als Partei.

Die Einspruchsführerin stellt in ihrer Einspruchsbegründung zudem wesentlich darauf ab, die Nichtzulassung zur Beteiligung an der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag gefährde wegen § 2 Abs. 2 PartG ihren Parteienstatus. Hierzu ist festzustellen, daß eine

Vereinigung, die sich nur zum Schein oder nur in der Nebensache um eine parlamentarische Vertretung bemüht, etwa um den Parteienstatus zu erhalten oder an der Wahlkampfkostenerstattung teilzunehmen, keine Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 PartG darstellt. Die Beteiligung am Wahlkampf ist nur dann ernst gemeint, wenn sie auf einen Wahlerfolg gerichtet ist und nicht lediglich auf Berücksichtigung bei der Wahlkampfkostenerstattung (vgl. Schreiber, a. a. O., § 50 Rd. 11).

Außerdem ist der Stimmenanteil der Einspruchsführerin bei Wahlen seit 1969/1970 stark gesunken, wie die Wahlergebnisse der U.A.P. bei den Bundestags- und Landtagswahlen (in Nordrhein-Westfalen) belegen. Hat die Einspruchsführerin bei der Bundestagswahl 1969 noch 5 309 Zweitstimmen (= 0,1 %) erhalten, so erzielte sie bei den folgenden Wahlen nur noch einen Bruchteil von 499 Erst- und 765 Zweitstimmen (= 0,0 %) 1976, 159 Erststimmen (= 0,0 %) 1980 und 352 Erststimmen (= 0,0 %) 1987. Bei den Landtagswahlen (NRW) erzielte die Einspruchsführerin 1966 ihr höchstens Wahlergebnis mit 3 175 Stimmen (= 0,0 %), es folgte 1970 mit 1 504 Stimmen (= 0,0 %). In den Jahren 1975 und 1980 sank die Stimmenzahl dagegen nochmals von 648 (= 0,0 %) auf 180 (= 0,0 %).

Im übrigen ist zu beachten, daß die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gemäß § 18 Abs. 4 BWG jeweils nur für die gerade anstehende Wahl gilt. Außerdem war es der Einspruchsführerin unbenommen, über ihre Mitglieder Kreiswahlvorschläge nach § 20 Abs. 3 BWG einzureichen (wegen der näheren Einzelheiten vgl. WP 57/90 bis 62/90, ANLAGE 54).

Auch darüber hinaus sind keine Wahlfehler ersichtlich. Der Einwand des fehlenden rechtlichen Gehörs durch den Bundeswahlausschuß, den die Einspruchsführerin erhoben hat, ist nicht hinreichend substantiiert begründet. Die Einspruchsführerin hat nicht dargelegt, was der Vorsitzende der U.A.P., Herr Kliese, bei der Anhörung vor dem Bundeswahlausschuß am 26. Oktober 1990 ergänzend hätte vortragen wollen. Es ist daher nicht nachprüfbar, in welcher Hinsicht die durch die Entziehung des Wortes angeblich unterdrückten Informationen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses möglicherweise beeinflußt hätten.

Die in der sog. „Wuppertaler-Erklärung" enthaltene Kritik an der Zusammensetzung der Mitglieder des Bundeswahlausschusses begründet keinen Wahlfehler. Der Bundeswahlausschuß ist in seiner gesetzlich vorgeschriebenen Form zusammengetreten. Die Berufung seiner Mitglieder erfolgte nach den Bestimmungen des §§ 9 i. V. m. 53 Abs. 1 a BWG und § 4 BWO. Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführerin ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsbestimmungen liegt, kann dieser nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Letztlich kann es jedoch dahinstehen, ob die Einspruchsführerin als Partei zur Bundestageswahl am 2. Dezember 1990 hätte zugelassen werden müssen. Diese Frage ist nicht entscheidungserheblich, da eine rechtswidrige Nichtzulassung der U.A.P. zur Wahl angesichts der bereits näher ausgeführten Stimmenverhältnisse keinen Einfluß auf die Mandatsteilung gehabt hätte, wie nach den bisherigen Wahlergebnissen zu vermuten ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (seit BVerfG Bd. 4, S. 370, [372]) sind nämlich nur solche Wahlfehler erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Dies war hier nicht der Fall.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 56

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 64/90 — des Herrn Helmut Palmer, wohnhaft: Hauptstraße 20, 7064 Geradstetten,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telegramm vom 9. Januar 1991 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 14. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag im Wahlkreis Reutlingen eingelegt.

Als Begründung hat der Einspruchsführer die Verletzung der Chancengleichheit angeführt. Das Telegramm lautete:

„Hiermit fechte ich die Bundestagswahl im Wahlkreis Reutlingen als freier Kandidat an. Wegen schwerster Verletzungen der Chancengleichheit durch Medien (öffentlich-rechtliche) und Staatsschulen. Helmut Palmer, Geradstetten, Hauptstraße 20".

Mit Telegramm vom 20. Januar 1991 an das „Wahlamt, Bundeshaus Bonn" rügte der Einspruchsführer:

„Einspruch w. brutaler Verletzung der Chancengleichheit Bundestagswahl kr.rt. 02. 12. 1990 Kandidat Palmer".

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 21. Januar 1991 zur Bestätigung des Eingangs der Telegramme ist dem Einspruchsführer mitgeteilt worden, ein formgerechter Wahleinspruch setze voraus, daß er in einem vom Einspruchsführer unterschriebenen Schreiben gegenüber dem Deutschen Bundestag erklärt und innerhalb der Frist von einem Monat nach der amtlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Bundesanzeiger vom 15. Januar 1991 näher begründet werde. Dem Einspruchsführer ist ferner mitgeteilt worden, der Einspruch müsse die Wahlfehler genau bezeichnen, auf die der Einspruch gestützt wird. Nur solche Wahlfehler, die im Einspruch vorgetragen worden seien, würden im Wahlprüfungsverfahren untersucht.

Der Einspruchsführer hat das Schreiben des Sekretariates des Wahlprüfungsausschusses nicht beantwortet.

Mit Schreiben vom 9. April 1991 hat der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer aufgefordert, seinen Einspruch binnen zwei Wochen nach Zugang des Schreibens substantiiert zu begründen und die Tatsachen mitzuteilen, durch die er die Chancengleichheit verletzt sehe. Zugleich wurde der Einspruchsführer darauf aufmerksam gemacht, daß der Einspruch andernfalls nach Ablauf dieser Frist gemäß § 6 Abs. 1 a Ziffer 2 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als unzulässig zurückgewiesen werden könne.

Mit Telegramm vom 22. April 1991 an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer weiter vorgetragen:

„Kriminelle Verletzungen des Wahlrechts durch Wahlbehinderung in öffentlichen Medien
Helmut Palmer".

Mit handschriftlich unterzeichnetem Schreiben vom 20. April 1991 an den Wahlprüfungsausschuß hat der Einspruchsführer folgendes mitgeteilt:

„*Betr.:* Wahleinspruch zur Bundestagswahl 02. 12. 1990, Wahlkreis Reutlingen.
„Karlsruhe" entschied, daß auch die „Kleinen" Chancengleichheit haben müßten. Die Chancengleichheit gegen Einzelbewerber ist wie folgt nicht gegeben.

1. Kein Finanzierungsvorschuß
2. Nur eine Teilentschädigung der erreichten Stimmen im Gegensatz zu Parteien.
3. Brutale Verletzungen der Chancengleichheit in öffentlich-rechtlichen Medien wie Rundfunk und Fernsehen
4. Diskriminierende Ausschlüsse bei wichtigen Diskussionen in öffentlichen Gebäuden wie Schulen und Kirchen

5. Justiz-Terror gegen mich und Justizhilfe für Parteien, z. B. Finanz-Spenden-Skandale"

2. Der Einspruchsführer hatte bereits die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag vom 6. März 1983 angefochten, weil er bei seiner Kandidatur im Wahlkreis 167 Göppingen durch die Medien und durch Verleumdungen des Kandidaten der FDP in seinen Wahlchancen beeinträchtigt worden sei. Dieser Wahleinspruch ist zurückgewiesen worden (Drucksache 10/557, Anlg. 37). Eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften war in dem damaligen Wahlprüfungsverfahren nicht festgestellt worden. In den Entscheidungsgründen war darauf hingewiesen worden, daß der Einspruchsführer einen wahlfehlerhaften Tatbestand behaupten müsse, wenn er mit seinem Einspruch Erfolg haben wolle. Ein Wahleinspruch könne nur dann begründet sein, wenn er einen Verstoß von Wahlbehörden oder anderen Trägern öffentlicher Gewalt, die in die Wahlvorbereitung oder Wahldurchführung einbezogen sind, gegen Wahlrechtsvorschriften erkennen ließe. Außerdem war in den Entscheidungsgründen auf die ständige Praxis des Wahlprüfungsausschusses verwiesen worden, sich zu der Frage eines Anspruchs von Wahlbewerbern auf Berücksichtigung durch die Rundfunkanstalten bei Übertragungen von Wahlkampfveranstaltungen nicht zu äußern, es sei denn, daß eine Verletzung des Gleichheitssatzes offenliege, was im konkreten Fall nicht substantiiert dargetan worden war.

3. Der Einspruchsführer hatte ebenfalls die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987 angefochten, weil er als Einzelkandidat im Wahlkreis 168 Waiblingen in unzulässiger Weise behindert worden sei. Seine Chance, gewählt zu werden, sei durch eine Medienpolitik zunichte gemacht worden, welche die Chancengleichheit nicht nur „brutal zerbrochen", „sondern bereits höchst kriminelle Züge angenommen" habe. Die Kandidatin der FDP habe mehrmals öffentlich erklärt, der Einspruchsführer „sei ein Psychopath, im Klartext: geisteskrank". Außerdem sei dem Einspruchsführer keine Werbung als Einzelkandidat im Rundfunk und Fernsehen gewährt worden. Auch bei der Plakatierung sei er gegenüber den Parteien unverhältnismäßig benachteiligt worden. Schließlich sei der Einspruchsführer von verschiedenen Diskussionen bewußt ausgeschlossen worden, die in Schulen und ähnlichen „öffentlich-rechtlichen Trägern" durchgeführt worden seien.

   Der Wahleinspruch ist zurückgewiesen worden (Drucksache 11/1805, Anlg. 31). Eine wahlrechtserhebliche Verletzung der Chancengleichheit des Einspruchsführers als Direktkandidat war in dem damaligen Wahlprüfungsverfahren nicht festgestellt worden. In den Entscheidungsgründen war darauf hingewiesen worden, der Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen verlange nicht, daß allen Parteien die gleiche Sendezeit für Wahlpropaganda einzuräumen sei. Die bei Parteien zulässige Differenzierung nach deren politischen Gewicht erlaube es den Rundfunkanstalten, auch bei Einzelbewerbern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sendezeiten zu entscheiden, ob einem Einzelbewerber Sendezeit zur Verfügung gestellt werden kann. Einrichtungen wie Schulen, und ähnliche öffentlich tätige Einrichtungen seien keine Wahlbehörden oder sonstige öffentlich-rechtlich verpflichtete Einrichtungen, denen Wahlfehler zugerechnet werden könnten. Diese Träger beteiligten sich in eigener Verantwortung an der Vorbereitung von Wahlen, ohne daß sie verpflichtet wären, auf Ausgewogenheit in der Darstellung der politischen Ansichten zu achten.

4. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Es kann dahinstehen, ob der Einspruch formgerecht und damit in zulässiger Art und Weise beim Deutschen Bundestag eingegangen ist. Er ist jedenfalls deshalb unzulässig, weil er nicht ausreichend begründet wurde.

Es kann offenbleiben, ob die fristgerecht eingegangenen, nicht handschriftlich unterzeichneten Telegramme vom 9. und 20. Januar 1991 der Form des § 2 Abs. 3 1. Halbsatz WPG genügen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit kann nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn innerhalb angemessener Zeit nach Absendung eines Fernschreibens beim Deutschen Bundestag ein handschriftlich unterzeichnetes Schreiben eingeht, das die Identität des Einspruchsführers mit dem Absender des Fernschreibens erkennen läßt (Drucksache 8/347, Anlg. 4). Ob das handschriftlich unterzeichnete Schreiben vom 20. April 1991 noch innerhalb „angemessener Zeit" nach den Telegrammen vom 9. und 20. Januar 1991 beim Wahlprüfungsausschuß eingegangen ist, ist nicht entscheidungserheblich.

Der Wahleinspruch muß jedoch gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]), wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigungsschreiben vom 21. Januar 1991 mitgeteilt wurde. Die Telegramme vom 9. und 20. Januar bzw. 22. April sowie das Schreiben vom 20. April 1991 lassen zwar erkennen, daß der Einspruch wegen Verletzung der Chancengleichheit durch öffentlich-rechtlichen Medien eingelegt wurde. Es fehlen jedoch genügend substantiierte Tatsachen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Der Einspruchsführer hat indes trotz Aufforderung und Fristsetzung im Schreiben des Vorsitzenden vom 9. April 1991 keine konkreten Tatsachen mitgeteilt, durch die er die Chancengleichheit

verletzt sieht. Er hat lediglich pauschalierte Vorwürfe erhoben, ohne näher darzulegen, inwieweit er oder ein anderer durch bestimmte Träger öffentlicher Gewalt in seinen Wahlrechten verletzt worden ist.

Auch im Hinblick auf die bereits zu den früheren Wahlen zum Deutschen Bundestag vom Einspruchsführer eingelegten Wahlanfechtungen ist mangels ausreichender Tatsachenangaben nicht nachprüfbar, inwieweit ein wahlrechtsrelevanter Fehler gerügt wird. Trotz zweifacher Aufforderung hat der Einspruchsführer seiner Darlegungspflicht nicht genügt. Diesem Mangel ist vom Einspruchsführer auch nicht innerhalb der vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 a Ziffer 2 WPG gesetzten Frist abgeholfen worden.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 57

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 65/90 — des Herrn Gert W. Knop, wohnhaft: Lutheran Church College Banz P.O. Box 30, Banz, W.H.P., Papua New Guinea,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1990 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 16. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer ausgeführt, es sei ihm nicht möglich gewesen, an der Bundestagswahl teilzunehmen, da er die Briefwahlunterlagen von der Deutschen Botschaft in Port Moresby erst sehr spät erhalten habe. Er meint, das Briefwahlverfahren für Auslandsdeutsche, wonach eine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde in Deutschland erforderlich ist, in der der Betreffende zuletzt gemeldet war, sei zu kompliziert und umständlich. Er schlage vor, die Deutschen Botschaften sollten die Briefwahlunterlagen direkt in Empfang nehmen und sie dann an den Bundeswahlleiter weiterleiten. Bei den jeweiligen Botschaften sei genau registriert, wer seinen ersten Wohnsitz wo habe.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer rügt in der Sache keinen konkreten Wahlfehler, sondern regt ein seiner Ansicht nach praktikableres Verfahren zur Durchführung der Briefwahl für Auslandsdeutsche an. Dieses Verfahren entspricht aber nicht dem geltenden Recht. Gemäß § 14 Bundeswahlgesetz (BWG) kann nur derjenige wählen, der in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der einen Wahlschein hat. Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 2b Bundeswahlordnung (BWO) die Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes, in der der Wahlberechtigte vor seinem Verzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war.

Im übrigen müßte sich auch nach dem Vorschlag des Einspruchsführers die Deutsche Botschaft an die jeweilige letzte Heimatgemeinde wenden, da nur von dort aus der (jeweils unterschiedliche Kandidaten aufweisende) Stimmzettel entsandt und später ausgezählt werden kann.

Da somit ein Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen nicht erkennbar ist, und es dem Wahlprüfungsausschuß nicht obliegt, gesetzliche Bestimmungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr.3 WPG als offensichtlich unbegründet zuzurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 58

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 66/90 — der Deutschen Biertrinker-Union, (DBU), vertr. durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Häse, wohnhaft: Ernst-Barlach-Str. 2, O-2500 Rostock,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit dem vorformulierten Schreiben unter der Bezeichnung „Menschliche Gesellschaft" vom 2. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages, das unterschrieben ist vom Geschäftsführer der Einspruchsführerin, Andreas Häse, sowie Jan Hackmann und Thomas Kruse, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

In dem vorgenannten Schreiben heißt es unter anderem:

„Als Gruppe von organisierten Gruppen von Wählern repräsentieren wir einen Teil der vielen Wähler, die die Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 als ungültig betrachten, weil sie nicht wählen konnten, was sie wählen wollten. Wir fechten die Gültigkeit dieser Wahl an, weil eine ganze Reihe der 30 Parteien, die am 26. Oktober 1990 in Berlin abgelehnt wurden, im Sinne der Bestimmungen qualifiziert waren und willkürlich ausgeschlossen wurden. Sie wurden ausgeschlossen von einem Wahlausschuß, der nicht gemäß dem Wahlgesetz, sondern falsch zusammengesetzt war.

Wir sehen ein Kartell von Altparteien vor uns, denen wir auch bei Ihnen, im Wahlprüfungsausschuß, wieder begegnen, das sich so stark fühlt, daß es sich vielfachen Ausschluß sogar ohne Angabe von Gründen erlaubte.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Monitor-Sendung vom 6. Dezember 1990, moderiert von Klaus Bednarz, in der die Kartell-Struktur der Altparteien beleuchtet wurde, in der geschildert wurde, wie sie ständig Partei und Staat verwechseln und alle Machtpositionen blockierend besetzen, so den Bundeswahlausschuß (wo laut Wahlgesetz *Wahlberechtigte* sitzen sollen. Diese sind zu 96 % parteilos. Im Ausschuß saßen zu 100 % Parteienvertreter!), so diesen Wahlprüfungsausschuß, in dem ausschließlich CDU-, SPD- und FDP-Vertreter sitzen. Täter und Richter sind dieselben. So ist im Sinne der CDU-Wahlreklame bestens vorgesorgt: „Nichts dem Zufall überlassen!"

Falls sich in einer Straße mit drei Tankstellen eine 4. Tankstelle ansiedeln und besseres Benzin billiger verkaufen möchten, würde sie die Lizenz bekommen, falls die drei Alt-Tankstellen über die Lizenz zu entscheiden hätten?

Erhalt oder Verlängerung des Parteien-Status ist 2. Klage-Ziel, wo Listenvorschläge eingereicht wurden.

Da ein Teil der ausgeschlossenen Parteien das Zeug hatte, die 0,5 %-Hürde gut zu überspringen (wie es die erstmalig antretende und zugelassene Partei „Die Grauen" [0,8 %] ja auch geschafft hat), und die Millionen, die diese ausgeschlossenen Parteien an Wahlkampfkostenrückerstattung erhalten hätten, nun automatisch an die Altparteien fallen, kann man den widerrechtlichen Ausschluß auch im Lichte eines Millionen-Diebstahles sehen. Die zusätzlichen Millionen, die nun die Taschen der Altparteien noch praller füllen, fehlen jetzt den kleineren Parteien für ihre Arbeit. Die Herausgabe dieser Gelder ist 3. Klage-Ziel......!

Auf Anfrage hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 5. Februar 1991 mitgeteilt, die Deutsche Biertrinker-Union habe mit Schreiben vom 8. Oktober 1990 gemäß § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 1990 angezeigt. Die Überprüfung der Anzeige habe ergeben, daß formelle Mängel bestanden, die mit Schreiben vom 17. Oktober 1990 aber behoben wurden. Aus den beigefügten Unterlagen sei hervorgegangen, daß die Deutsche Biertrinker-Union 102 Mitglieder habe und über fünf Landesverbände verfüge. Sie habe am 18. März 1990 an der Volkskammerwahl und an den Landtagswahlen in den fünf neuen Ländern teilgenommen. Bei der Volkskammerwahl habe sie 2 534 Stimmen, entsprechend 0,02 % erhalten. Bei der Landtagswahl habe die Einspruchsführerin folgende Ergebnisse erzielt:

Mecklenburg-Vorpommern: 3 670 Erststimmen entsprechend 0,41 % und 4 946 Zweitstimmen entspre-

chend 0,55 %; Brandenburg: 2 793 Erststimmen entsprechend 0,22 % und 4 358 Zweitstimmen entsprechend 0,34 %; Sachsen-Anhalt: 1 792 Erststimmen entsprechend 0,13 % und 4 577 Zweitstimmen entsprechend 0,32 %; Thüringen: 1 313 Erststimmen entsprechend 0,09 % und 4 709 Zweitstimmen entsprechend 0,34 %; Sachsen: 5 722 Erststimmen entsprechend 0,22 % und 12 536 Zweitstimmen entsprechend 0,48 %.

Zur ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses habe Herr Hackmann als Geschäftsführer der DBU Gelegenheit erhalten, seine Partei und ihre politischen Ziele mündlich darzustellen. Mit Einladungsschreiben vom 16. Oktober 1990 sei die DBU auf diese Möglichkeit hingewiesen worden und es sei angeregt worden, zweckdienliche Unterlagen für das Parteianerkennungsverfahren mitzubringen.

Die DBU sei insbesondere deshalb nicht als Partei anerkannt worden, weil sie keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der nach § 2 Parteiengesetz (PartG) geforderten Zielsetzung, an der politischen Willensbildung mitwirken zu wollen, biete. Die DBU habe auch in einer längeren mündlichen Stellungnahme keine konkreten politischen Ziele dargelegt. Die Entscheidung sei mit 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung getroffen worden. Die nunmehr vorgebrachte Begründung des Wahleinspruches bringe keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Beurteilung nach § 2 PartG. Es müsse sogar davon ausgegangen werden, daß eine Wahlteilnahme nur erwogen worden sei, um an der Wahlkampfkostenerstattung teilzunehmen. Die Kritik an der Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses sei ebenfalls unbegründet, da sie gemäß § 9 i.V.m. § 53 Abs. 1a BWG und § 4 Bundeswahlordnung (BWO) erfolgt sei und der ständigen Praxis entspreche.

Die Einspruchsführerin hat Gelegenheit erhalten, sich zu der Stellungnahme des Bundeswahlleiters zu äußern. Sie hat davon keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die Einspruchsführerin nicht als Partei gemäß § 2 Abs. 1 PartG anzuerkennen und sie nicht zur Bundestagswahl zuzulassen, stellt keinen Wahlfehler dar.

Der Bundeswahlausschuß hätte die Einspruchsführerin zur Bundestagswahl gemäß § 18 Abs. 2 BWG nur zulassen können, wenn er deren Parteieigenschaft hätte feststellen können. Aus der Selbstdarstellung der Einspruchsführerin hat der Bundeswahlausschuß berechtigte Zweifel an der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin abgeleitet. Bereits der Name der Einspruchsführerin „Deutsche Biertrinker-Union" konnte als Indiz für die mangelnde politische Zielsetzung der Einspruchsführerin herangezogen werden. Die Einspruchsführerin hat zudem, obwohl sie dazu mit Schreiben vom 16. Oktober 1990 aufgefordert worden war, weder schriftlich noch mündlich im Verlauf der Anhörung am 26. Oktober 1990 konkrete politische Ziele dargelegt. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß der Bundeswahlausschuß die Deutsche Biertrinker-Union aufgrund der mangelnden politischen Zielsetzung gemäß § 2 PartG nicht als Partei anerkannt hat. Nach dem Gesamtbild ihrer tatsächlichen Verhältnisse bietet die Einspruchsführerin keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der nach § 2 PartG erforderlichen Zielsetzung, an der politischen Willensbildung mitwirken zu wollen.

Soweit die Einspruchsführerin ihre Wahlanfechtung damit begründet, es ginge ihr um den Erhalt oder die Verlängerung des Parteienstatus und um Berücksichtigung bei der Wahlkampfkostenrückerstattung, ist festzustellen, daß eine Vereinigung, die sich nur zum Schein oder nur in der Nebensache um eine parlamentarische Vertretung bemüht, etwa um sich das Parteienprivileg zu sichern oder an der Wahlkampfkostenerstattung teilzunehmen, die Kriterien einer Partei i.S.v. § 2 Abs. 1 PartG nicht erfüllt.

Der Bundeswahlausschuß ist auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zusammengetreten. Die Berufung seiner Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 BWG i. V. m. § 4 BWO. Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführerin ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses liegt, kann dieser nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle darüber, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 59

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 67/90 — des Herrn Johannes F. Horn, wohnhaft: Caspar-David-Friedrich-Str. 13 a, O-8020 Dresden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat er Bezug genommen auf sein Schreiben vom 3. Dezember 1990 an den Bundeswahlleiter. Der Einspruchsführer trägt vor, er habe drei Wochen vor der Wahl bei seiner Heimatgemeinde Argenthal, Verbandsgemeinde Rheinböllen (Rhein-Hunsrück-Kreis), die Zusendung von Briefwahlunterlagen an seinen Arbeitsort in Dresden beantragt. Die Briefwahlunterlagen seien jedoch nicht rechtzeitig zur Bundestagswahl bei ihm eingetroffen. Der Einspruchsführer geht davon aus, daß die Wahlunterlagen pünktlich bei ihm gewesen wären, wenn die Deutsche Reichsbahn nicht gestreikt hätte. Er fühle sich dadurch in seinen Grundrechten verletzt. Gleiches gelte auch für seine Ehefrau.

Der Bundeswahlleiter hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 13. Dezember 1990 mitgeteilt, daß nach Rücksprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen, Rhein-Hunsrück-Kreis, für den Einspruchsführer und seine Ehefrau ein Wahlschein ausgestellt und die Briefwahlunterlagen am 22. November 1990 an die mitgeteilte Anschrift in Dresden versandt worden seien. Es sei ungewöhnlich, daß die Briefwahlunterlagen bis zum 3. Dezember 1990 noch nicht vorgelegen hätten. Solch lange Postwege in das Gebiet der ehemaligen DDR seien bisher nicht bekannt geworden.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Der Einspruchsführer ist durch seine zuständige Gemeindebehörde nicht daran gehindert worden, sein Wahlrecht auszuüben. Es ist nicht erkennbar, daß die Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen die Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer und seine Ehefrau nicht rechtzeitig abgesandt hat, da die Unterlagen von dort am 22. November 1990 an die vom Einspruchsführer mitgeteilte Anschrift in Dresden zur Post gegeben wurden. Eine Versendung per Eilboten war zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich, da nicht abzusehen war, daß es möglicherweise durch einen Streik der Reichsbahn zu Verzögerungen bei der Zusendung der Briefwahlunterlagen kommen könnte.

Für den Fall der verspäteten Zusendung von Briefwahlunterlagen gibt § 28 Abs. 10 der Bundeswahlordnung (BWO) einem Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilen zu lassen, sofern er glaubhaft versichert, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Diese Möglichkeit haben der Einspruchsführer und seine Ehefrau nicht wahrgenommen. Sie können daher weder die Verbandsgemeinde Rheinböllen noch die Deutsche Reichsbahn dafür verantwortlich machen, daß sie nicht wählen konnten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 60

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 68/90 — der Herren
Erich Schneider, Thomas Dittrich, wohnhaft: B.P. 52, Sokode/Togo, sowie des Herrn
Tobias Hemminger, wohnhaft: Turnstr. 13,
7536 Ispringen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 17. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet hat, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, sie seien beim Deutschen Entwicklungsdienst in Togo tätig (vgl. Parallelverfahren WP 69/90, Anlage 61). Sie hätten Anfang Oktober 1990 ihre Briefwahlunterlagen beantragt, die jedoch trotz dieser frühzeitigen Beantragung erst ab dem 12. November 1990 abgesandt worden seien. Von der Deutschen Botschaft in Lomé sei ihnen mitgeteilt worden, daß dies der frühestmögliche Versandtermin gewesen sei. Trotz verschiedener Zustellwege (Kurierservice, Direktzustellung per Luftpost) seien die Wahlunterlagen frühestens am 25. November 1990 in Sokode eingetroffen. Teilweise hätten die Unterlagen erst nach den Wahlen ihren Bestimmungsort erreicht. Soweit es sinnvoll erschien, habe man versucht, die Briefwahlunterlagen mit Privatpersonen bzw. über die Deutsche Botschaft weiterzuleiten, doch seien die Briefwahlunterlagen wahrscheinlich nicht mehr rechtzeitig in Deutschland eingetroffen. Die Einspruchsführer sähen sich deshalb in der Ausübung ihres Wahlrechtes grob benachteiligt. Insbesondere habe die Bundeswahlleitung grob fahrlässig gehandelt, da bei der Festlegung der Termine nicht berücksichtigt worden sei, daß eine Hin- und Rücksendung von Briefwahlunterlagen von und nach Übersee in nur drei Wochen praktisch unmöglich sei.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Gemäß § 28 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) dürfen Wahlscheine nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und Kreiswahlausschuß erteilt werden. Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 BWO sind die Gemeindebehörden verpflichtet, dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost zu übersenden, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will. Dies ist geschehen. Damit haben, soweit erkennbar, sowohl die Heimatgemeinde, als auch die Deutsche Botschaft in Lomé alles ihnen mögliche getan, um die Briefwahlunterlagen auf dem schnellsten Wege zu den Wahlberechtigten weiterzuleiten. Daß sich die Versendung von Wahlunterlagen auf dem Postwege verzögert, begründet keinen Wahlfehler (vgl. u. a. Drucksache 10/557, Anlage 6; Drucksache 10/3029, Anlage 4; Drucksache 11/1805, Anlage 18).

Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführer inzidenter die Verfassungsmäßigkeit der Fristbestimmungen im Bundeswahlgesetz bezweifelt wird, kann dies einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat in ständiger Praxis die Entscheidung darüber, ob Wahlrechtsvorschriften verfassungsgemäß sind, stets dem Bundesverfassungsgericht überlassen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 61

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 69/90 — der Frau Lydia Ahrens, wohnhaft: Fürst-Hardenberg-Str. 8 a, 3410 Northeim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 17. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß weitergegeben hat, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Sie hat zur Begründung vorgetragen, sie sei beim Deutschen Entwicklungsdienst in Togo tätig (vgl. Parallelverfahren WP 68/90, ANLAGE 60). Die Einspruchsführerin hat erklärt, sie habe Anfang Oktober 1990 die Zusendung von Briefwahlunterlagen beantragt. Diese seien jedoch trotz der frühzeitigen Beantragung nicht vor dem 12. November 1990 abgesandt worden. Von der Deutschen Botschaft in Lomé sei ihr mitgeteilt worden, daß dies der frühestmögliche Versandtermin gewesen sei. Trotz verschiedener Zustellwege (Kurierservice, Direktzustellung per Luftpost) seien die Wahlunterlagen (wie auch die ihrer Kollegen) frühestens am 25. November 1990 in Sokode eingetroffen. Teilweise hätten die Unterlagen erst nach den Wahlen ihren Bestimmungsort erreicht. Soweit es sinnvoll erschien, habe man versucht, die Briefwahlunterlagen über Privatpersonen bzw. über die Deutsche Botschaft nach Deutschland weiterzuleiten, doch seien die Briefwahlunterlagen wahrscheinlich nicht mehr rechtzeitig in Deutschland eingetroffen. Die Einspruchsführerin sieht sich deshalb in der Ausübung ihres Wahlrechts schwer benachteiligt. Sie rügt insbesondere, die Bundeswahlleitung habe grob fahrlässig gehandelt, da bei der Festlegung der Termine zur Bundestagswahl nicht berücksichtigt worden sei, daß die Hin- und Rücksendung der Briefwahlunterlagen von und nach Übersee in nur drei Wochen praktisch unmöglich sei.

Mit Schreiben vom 28. Februar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß hat die Einspruchsführerin mitgeteilt, sie habe die Wahlunterlagen seinerzeit bei der Stadtverwaltung 3410 Northeim beantragt.

Der Wahlleiter der Stadt Northeim hat auf Anfrage mit Schreiben vom 21. März und 29. April 1991 mitgeteilt, die Einspruchsführerin habe den Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen am 20. Oktober 1990 gestellt. Die Briefwahlunterlagen der Einspruchsführerin seien mit als erste bearbeitet worden. Vom Kreiswahlleiter hätten die erforderlichen Vordrucke jedoch erst am Montagnachmittag, den 12. November 1990, zur Verfügung gestellt werden können, so daß mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen erst am 13. November 1990 habe begonnen werden können. Die Briefwahlunterlagen der Einspruchsführerin seien am 14. November 1990 ausgestellt und am gleichen Tage zu der im Antragsschreiben genannten Adresse an den DED in Berlin geschickt worden.

Die Einspruchsführerin hat diese Daten mit Schreiben vom 18. April 1991 an den Wahlprüfungsausschuß bestätigt.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Gemäß § 28 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) dürfen Wahlscheine nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und Kreiswahlausschuß erteilt werden. Erst danach können die erforderlichen Vordrucke (Stimmzettel) gedruckt und vom Kreiswahlleiter an die jeweiligen Wahlbezirke zur Verfügung gestellt werden. Die Vordrucke standen dem Wahlleiter der Stadt Northeim erst am 12. November 1990 zur Verfügung. Erst zu diesem Zeitpunkt konnten die beantragten Briefwahlunterlagen verschickt werden. Die Briefwahlunterlagen für die Einspruchsführerin sind am 14. November 1990, zwei Tage nach der Anlieferung der Vordrucke, und somit im Rahmen einer zügigen Bearbeitung an die Adresse des DED in Berlin gesandt worden.

Damit haben, soweit erkennbar, sowohl die Heimatgemeinde, als auch die Deutsche Botschaft in Lomé alles mögliche getan, um die Briefwahlunterlagen auf dem schnellsten Wege zu den Wahlberechtigten weiterzuleiten. Daß sich die Versendung von Wahlunterlagen auf dem Postwege verzögert, begründet keinen Wahlfehler (vgl. u. a. Drucksache 10/557, Anlage 6; Drucksache 10/3029, Anlage 4; Drucksache 11/1805, Anlage 18).

Soweit die Einspruchsführerin inzidenter die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften über die Wahlfristen im Bundeswahlgesetz bezweifelt, kann dies einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat in ständiger Praxis die Entscheidung darüber, ob Wahlrechtsvorschriften verfassungsgemäß sind, dem Bundesverfassungsgericht überlassen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 62

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 70/90 — des Herrn Michael Beensen, wohnhaft: Agnesstr. 45, 5300 Bonn 3,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung bezieht sich der Einspruchsführer auf den Inhalt seines Schreibens vom 1. Dezember 1990 an die Bundestagspräsidentin. Hierin hatte er vorgetragen, er sei enttäuscht, wegen bürokratischer Schwierigkeiten an der Bundestagswahl nicht teilnehmen zu können. Er habe sich Anfang Oktober 1990 in Rheinbach abgemeldet, um sich mit erstem Wohnsitz in Bonn-Beuel anzumelden. Auf der Einwohnermeldestelle in Bonn-Beuel habe ihm ein Beleg gefehlt, auf dem sein Vermieter ihm bescheinigte, daß er in die Wohnung eingezogen sei. Der Mietvertrag habe nicht ausgereicht. Sein Vermieter sei urlaubsbedingt nicht erreichbar gewesen. Dies habe er auf der Einwohnermeldestelle vorgetragen. Man habe ihm jedoch erklärt, daß er ohne Bescheinigung des Vermieters sich nicht anmelden könne und ohne diese Anmeldung nicht in die Wahlliste aufgenommen werden könne. Am 27. November 1990 sei sein Vermieter zurückgekehrt und er habe sich sofort am 28. November 1990 mit der Bescheinigung des Vermieters in Bonn-Beuel angemeldet. Es sei ihm zwar bekannt gewesen, daß die Einspruchsfrist zur nachträglichen Aufnahme in die Wahlliste am 16. November 1990 abgelaufen war, jedoch hätte man ihm von seiten des Einwohnermeldeamtes Hoffnung gemachten, daß er mit der Anmeldung „im Rücken" vielleicht doch noch an der Wahl teilnehmen könnte. Der Einspruchsführer meint, es könne nicht angehen, daß das Grundrecht, zu wählen, an „technischen" Schwierigkeiten scheitere. Weiterhin wirft der Einspruchsführer die Fragen auf, ob zum Volk nur derjenige gehöre, der einen ersten Wohnsitz habe, und ob es in Ordnung sei, daß das Wahlrecht eines Bürgers von der Unterschrift eines anderen Bürgers abhänge.

Der Oberstadtdirektor der Stadt Bonn hat auf Anfrage mit Schreiben vom 12. Februar 1991 zum Vorbringen des Einspruchsführers vorgetragen, dieser habe sich am 25. September 1990 bei der Stadt Rheinbach mit seiner dortigen Wohnung abgemeldet. Die Anmeldung des Einspruchsführers sei in der Einwohnermeldeabteilung Bonn-Beuel am 28. November 1990 entgegengenommen worden. Dabei habe der Einspruchsführer eine Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers vom 27. November 1990 vorgelegt. Gemäß § 16 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) seien von Amts wegen alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen gewesen, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet waren. Da für den Einspruchsführer am 28. Oktober 1990, dem Stichtag, eine wirksame Anmeldung nicht vorgelegen habe, habe eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Bonn von Amts wegen nicht erfolgen können. Personen, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden seien, hätten gemäß § 16 Abs. 4 i. V. m. mit Absatz 3 BWO bis zum 11. November 1990 auf Antrag sowie gemäß § 22 BWO i. V. m. § 17 Bundeswahlgesetz (BWG) bis zum 16. November 1990 auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden können. Hierauf habe die Stadt Bonn sowohl durch öffentliche Bekanntmachungen als auch im redaktionellen Teil der Tageszeitungen mehrfach hingewiesen. Seitens des Einspruchsführers habe aber weder ein Antrag noch ein Einspruch vorgelegen. Hätte ein solcher Antrag oder Einspruch vorgelegen, so wäre dem Einspruchsführer empfohlen worden, den Einzug in die Wohnung auf andere Weise, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Umzugsunternehmens oder von Hausbewohnern, nachzuweisen. Dann hätte bis zum Ende der Einspruchsfrist eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgen können. Nach Ablauf der Einspruchsfrist hätten Personen aufgrund von Anmeldungen nicht mehr im Wählerverzeichnis nachgetragen werden können, da die Regelung in den §§ 16, 18 und 22 BWO abschließend sei. Es sei deshalb auch nicht eine Aufnahme des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis im Wege der „Berichtigung von Amts wegen" nach § 23 BWO in Betracht gekommen. Schließlich teilt der Oberstadtdirektor der Stadt Bonn mit, aufgrund einer amtsinternen Verfügung vom 27. August 1990 seien die Mitarbeiter der Meldeabteilung angewiesen worden, die Bürger durch Aushän-

digung eines Merkblattes über wahlrelevante Fragen im Zusammenhang mit Wohnungsverlegungen zu unterrichten. Es sei davon auszugehen, daß auch dem Einspruchsführer das Merkblatt ausgehändigt worden sei. Dafür spreche, daß der Einspruchsführer beim Schreiben einräume, über den Ablauf der Einspruchsfrist informiert gewesen zu sein.

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme der Stadt Bonn zu äußern. Er hat davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler der Stadt Bonn wegen der Nichteintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis in dieser Gemeinde ist nicht erkennbar.

Der Einspruchsführer war als Wahlberechtigter i. S. v. § 12 Abs. 1 BWG grundsätzlich berechtigt, an der Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 teilzunehmen. Die Ausübung des Wahlrechts regelt § 14 BWG. Nach dieser Vorschrift kann nur derjenige wählen, der in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Eine Eintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis der Stadt Bonn von Amts wegen war jedoch nicht möglich. Gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 7 BWO setzt eine Eintragung von Amts wegen eine ordnungsgemäße Anmeldung nach dem Melderecht voraus. Eine solche Anmeldung ist durch den Einspruchsführer nicht erfolgt.

Mangels eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 11. November 1990 oder eines Einspruchs gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 16. November 1990 war der Einspruchsführer auch insoweit nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Bonn aufzunehmen. Auf diese Möglichkeiten der Aufnahme in das Wählerverzeichnis hatte die Stadt Bonn sowohl durch öffentliche Bekanntmachungen als auch im redaktionellen Teil der Tageszeitungen hingewiesen. Der Einspruchsführer hätte sich somit entsprechend informieren und rechtzeitig beantragen können, in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. Dies gilt um so mehr, als nach dem unwidersprochenen Vortrag der Stadt Bonn dem Einspruchsführer in der Einwohnermeldeabteilung ein Merkblatt über die Folgen einer verspäteten Anmeldung, wie in § 16 Abs. 3 Satz 3 BWO vorgesehen, ausgehändigt wurde, aus dem er sich entsprechend unterrichten konnte. Daher liegt auch kein unverschuldetes Versäumen der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO oder der Antragsfrist gemäß § 18 Abs. 1 BWO vor, so daß gemäß §§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 27 Abs. 4 Satz 1 BWO dem Einspruchsführer auch nicht auf Antrag ein Wahlschein noch bis zum 2. Tag vor der Wahl 18.00 Uhr hätte erteilt werden können.

Für eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses wegen offenbarer Unrichtigkeit nach § 23 Abs. 2 BWO bleibt kein Raum. Die Regelung des § 16 Abs. 1 und 3 BWO ist spezieller und geht der allgemeinen Vorschrift über die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten nach § 23 Abs. 2 BWO vor (vgl. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, Kommentar, 4. Auflage, § 14 Rd 5).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß das Wahlrecht des Einspruchsführers nicht indirekt von der Einzugsbestätigung seines Vermieters abhängt, da der Einspruchsführer den Einzug in die Wohnung auch auf andere Weise, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung von anderen Hausbewohnern hätte glaubhaft machen können und so den melderechtlichen Vorschriften zur Anmeldung hätte genügen können. Schließlich sei vermerkt, daß Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes nicht in jedem Fall ein Wohnsitz ist, sondern daß gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1b BWO auf Antrag auch derjenige Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, der ohne eine eigene Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält.

Selbst wenn die Mitarbeiter der Stadt Bonn es jedoch versäumt hätten, den Einspruchsführer rechtzeitig auf die sonstigen Möglichkeiten der Einzugsbestätigung hinzuweisen und ein Wahlfehler der Stadt Bonn vorgelegen hätte, könnte der Einspruch keinen Erfolg haben. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (seit BVerfG Bd. 4, S. 370 (372) ständige Rechtsprechung). Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 63

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 71/90 — des Herrn Peter Koch, wohnhaft: Steinstraße 15, 2000 Hamburg 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. und 31. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer hat zur Begründung vorgetragen, im Bundesland Hamburg sei durch die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und die Teilnahme des angeblichen Landesverbandes Hamburg der CDU unter eklatanten Verstößen gegen Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und gegen Wahlrechtsbestimmungen ein fehlerhaftes und verfälschtes Wahlergebnis herbeigeführt und festgestellt worden. Bei dem für die Bundestagswahl 1990 in Hamburg zugelassenen Landesverband der CDU handele es sich nicht um einen Landesverband der CDU, sondern um einen von der CDU unabhängigen, „satzungsautonomen" Landesverband, mithin um eine andere Partei. Diese könne allenfalls eine Schwesterpartei der CDU sein, wie beispielsweise die CSU. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter dem Aktenzeichen 69 VR 3748 eingetragene „Christlich-Demokratische Union, Landesverband Hamburg e.V." unterscheide sich von der „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)" im Sinne des § 4 Parteiengesetz (PartG) sowohl dem Namen als auch der Rechtsform nach. Ausweislich der Registerauszüge handele es sich in Hamburg um einen eigenständigen eingetragenen Verein, auf den die zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Bundessatzung der CDU-Deutschlands „keine Bindungswirkung" entfalteten. Es handele sich um eine „satzungsautonome" Landespartei i. S. v. § 6 Abs. 4 PartG mit Sitz in Hamburg. Name, Rechtsform, Satzung und Programm zeigten den deutlichen Unterschied zur CDU Deutschlands an. Die „satzungsautonome" Landespartei habe daher die 5 %-Klausel überspringen müssen, um überhaupt in den Bundestag einziehen zu können.

Nachdem der Einspruchsführer im Oktober 1989 ein Verfahren zur Prüfung der Satzung und Löschung gesetzeswidriger Satzungsbestimmungen beim Amtsgericht Hamburg beantragt hatte, habe der Vereinsvorstand erneut „Satzungsmanipulationen" vorgenommen. Sämtliche vom Vereinsvorstand seit über einem Jahr öffentlich verkündeten Satzungsänderungen seien nicht beim Registergericht angemeldet, geprüft, genehmigt und nicht in das Vereinsregister eingetragen worden. Dies sei jedoch gemäß § 71 BGB zu ihrer Rechtswirksamkeit erforderlich. Dennoch sei gesetzeswidrig bei allen Wahlen, Wahlvorschlägen und Maßnahmen die Satzung mit den nicht im Vereinsregister eingetragenen Satzungsänderungen angewendet worden. In der Registerakte 69 VR 3748 befinde sich eine aus mehreren hundert Seiten bestehende, unvollständige und völlig unübersichtliche, gesetzeswidrige Satzung mit einer Vielzahl gesetzeswidriger Satzungsänderungen und mit unvollständigen Protokollen, die mittlerweile vier Bände der Registerakte füllten. Die Satzung verstieße zudem gegen die Bundessatzung (Bundesstatut) der CDU Deutschlands.

Die Mitgliederversammlungen, Vertreterversammlungen, Vertreterwahlen, Nominationsverfahren, Wahlen und Wahlvorschläge seitens des Vereins verstießen gegen die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) und gegen Artikel 21 Abs. 1 GG. Der Hamburger „satzungsautonomer" Verein täusche die Wahlorgane, die Wähler und die Vereinsmitglieder, indem er

1. Mitgliederausweise mit der Bezeichnung „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) — Landesverband Hamburg —" bezeichne, obwohl er im amtlichen Registerauszug einen anderen Namen und eine andere Rechtsform führe;
2. die Teilnahme an Wahlen zum Bundestag, zur Hamburger Bürgerschaft und zum Europaparlament dadurch erschlichen habe, indem er sich unter „gefälschtem Namen und falscher Rechtsform" als „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) — Landesverband Hamburg —" bei den Wahlorganen unter der Verwendung der Bundessatzung und des Programms der CDU Deutschlands angemeldet habe und seine eigene gesetzwidrige Satzung nicht vorgelegt habe, und

3. die Wähler dadurch getäuscht habe, daß er sich auf dem Wahlzettel der Bundestagswahl als den vorgenannten Landesverband Hamburg dargestellt habe, obwohl er einen anderen Namen und eine andere Rechtsform führe. Ausweislich der Registerakte trage der Hamburger „satzungsautonome" Verein nach wie vor den Namen und die Rechtsform „Christlich-Demokratische Union, Landesverband Hamburg e.V.".

Die Vereinssatzung vom 1. Januar 1990 sei nicht rechtswirksam. Es gelte, ausweislich der Registerakte, die gesetzeswidrige, mit verfassungswidrigen Satzungsbestimmungen versehene Satzung mit Stand vom 27. Februar 1988. Das Zusammenzählen der Wählerstimmen der CDU und des „satzungsautonomen" Landesverbands Hamburg sei unzulässig. Es sei zu prüfen, ob es sich in Hamburg um Wählertäuschung und Wahlfälschung im Sinne des Strafgesetzbuches handele.

Nicht nur durch den Einspruchsführer, sondern auch durch eine Vielzahl anderer Eingaben, seien dem Bundeswahlleiter, dem Bundeswahlausschuß, der Landeswahlleiterin in Hamburg und dem Landeswahlausschuß in Hamburg die Verstöße gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen und die Satzungsverstöße der Hamburger Vereinssatzung gegen das Gesetz bekannt gewesen. Die angerufenen Stellen hätten jedoch, offensichtlich aufgrund der weitreichenden Folgen, die Wahlvorschläge nicht zurückweisen wollen. Während die Landeswahlleiterin in Hamburg jedoch „nicht unerhebliche Bedenken" gegen die Kandidatenaufstellung mit Schreiben vom 2. Juli 1990 geäußert habe, habe der Landeswahlausschuß bei der Entscheidung über die Zulassung und Ablehnung der Hamburger CDU-Wahlvorschläge die Auffassung vertreten, daß es nicht seine Aufgabe sei, die Inkongruenz von Namen und Rechtsform, sowie der Satzungsbestimmungen zur Bundessatzung und die Verstöße und Satzungsverstöße gegen das Gesetz zu überprüfen. Der Wahlprüfungsausschuß möge daher feststellen, daß es die Angelegenheit und Pflicht der Wahlorgane sei, die Satzungs- und Rechtmäßigkeit getroffener Beschlüsse zu prüfen, zumal die Parteigerichtsbarkeit nicht im geringsten gewillt sei, die vorhandenen Mängel zu beseitigen. Das Verhalten des Bundeswahlleiters rühre offenbar daher, daß er selbst Mitglied der CDU sei.

Weiterhin sei als stellvertretendes Mitglied des Landeswahlausschusses in Hamburg ausgerechnet der Justitiar des Hamburger „satzungsautonomen" Vereins, Dr. Martin Willich, MdHB, bei der Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses am 12. Dezember 1990 hinzugezogen und vereidigt worden.

Weiterhin meint der Einspruchsführer, aufgrund des von ihm bei Amtsgericht Hamburg gegen den „Christlich-Demokratische Union, Landesverband Hamburg e.V." beantragten Amtslöschungsverfahrens versuche der Vereinsvorstand durch gesetzeswidrige Beschlüsse, deklariert als Satzungsänderungen, eine Namensänderung und den Verzicht auf die Rechtsfähigkeit herbeizuführen. Nunmehr wolle man „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) — Landesverband Hamburg" sein, unter Beibehaltung der bisherigen („verfassungswidrigen") Satzung. Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, bei einem derartigen Beschluß handele es sich nicht um eine Satzungsänderung, sondern um die Auflösung des eingetragenen Vereins und die Verschmelzung mit der CDU Deutschlands. Dafür sei jedoch ein Beschluß der Mitgliedervollversammlung erforderlich, die bisher nicht stattgefunden habe. Der Einspruchsführer habe daher zusammen mit anderen gegen das Eintragungsbegehren des Landesvereinsvorstandes beim Amtsgericht Hamburg Widerspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, die Satzung des Hamburger Vereins verstoße gegen zwingende gesetzliche Vorschriften. Der Hamburger Vereinssatzung sei deutlich zu entnehmen, daß es sich um eine ganz andere Partei handele, als die CDU Deutschlands. Dies werde durch einen Vergleich der Hamburger Vereinssatzung mit der Bundessatzung der CDU Deutschlands besonders deutlich. Der Einspruchsführer nimmt hinsichtlich der näheren Einzelheiten auf beigelegte Schriftsätze und Eingaben an die Behörden Bezug. Da nach einem Beschluß des Bundesparteigerichts vom 26. Februar 1980 (CDU-BPG 6/77) dem Bundesstatut der CDU die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen dürfen, und bei einem Widerspruch zwischen dem Recht der Bundespartei und dem Recht der Landespartei die beanstandete Landesvorschrift unwirksam sei, wären selbst dann, wenn der Hamburger Verein ein Landesverband der CDU Deutschlands sei, aus diesem Grund (aufgrund der nichtigen Satzung) sämtliche Wahlvorschläge sowie sonstigen Maßnahmen nichtig und die Wahl ungültig.

Das „verfassungswidrige" Verhalten des Vorstandes und die Verstöße gegen zwingende gesetzliche Vorschriften seien in den folgenden Eingaben, Schriftsätzen, Unterlagen und Akten nachgewiesen. Diese seien Gegenstand der Wahlanfechtung und zur Prüfung und rechtlichen Würdigung hinzuzuziehen:

„1. Registerakte 69 VR 3748 Bd. 1—4 beim Amtsgericht Hamburg

2. Akte des Bundeswahlleiters Egon Hölder (CDU) mit allen Schriftsätzen über die „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)"

3. Akte des Bundeswahlleiters mit allen Schriftsätzen sowie Satzungen und Programmen des „Christlich-Demokratischen Union, Landesverband Hamburg e.V."

4. Akte der Landeswahlleiterin in Hamburg

5. Akte des Landeswahlausschusses Hamburg

6. Akte des Bundeswahlausschusses Bonn

7. Bundessatzung der CDU Deutschlands sowie Satzungen des „Christlich-Demokratische Union, Landesverband Hamburg e.V."

8. Diesem Schriftsatz beigefügte Unterlagen

9. Urteil des Bundesgerichtshofs in BGHZ 23, 122."

Weiterhin hat der Einspruchsführer erklärt, er sei auf Antrag des Landesvorsitzenden Jürgen Echternach,

MdB, und seines Stellvertreters Dirk Fischer, MdB, mit einem Parteiausschlußverfahren überzogen worden. Schließlich trägt er vor, dem Bundeskanzler und Vorsitzenden der CDU Deutschland, Dr. Helmut Kohl, seien die von ihm aufgezeigten Vorgänge und Gesetzesverstöße seit mehr als einem Jahr bekannt. Dieser habe es jedoch unterlassen, Gesetzesverstöße und Satzungsinkongruenzen zu beseitigen.

Der Einspruchsführer hat zur näheren Begründung der vorgetragenen Einspruchsgründe einen Aktenordner mit einem umfangreichen Anlagenkonvolut zu den Akten gereicht, auf das wegen der näheren Sachdarstellung Bezug genommen wird.

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 19. Februar 1991 folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG regelten die Gebietsverbände von Parteien ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthalte. Sie dürften allerdings den Satzungen höherer Parteiverbände nicht widersprechen. So könne ein Landesverband bestimmte Dinge anders als die Bundespartei regeln, solange die Bundessatzung nicht ihre Regelung verbindlich auch für nachgeordnete Gebietsverbände vorschreibe.

Der Bundeswahlleiter habe gemäß § 6 Abs. 3 PartG nur für die Publizität der inneren Ordnung der Parteien zu sorgen. Deren Kontrolle sei dagegen nicht seine Aufgabe, da für so eine entscheidende Befugnis Zuständigkeit und Verfahren ausdrücklich im Gesetz bestimmt sein müßten. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 3 PartG müsse und dürfe der Bundeswahlleiter lediglich eine Entscheidung darüber treffen, ob überhaupt eine Satzung oder etwa eine „Nichtsatzung" vorgelegt worden sei. Das Recht, die Satzung im übrigen zu prüfen, mangelnde Übereinstimmung mit dem Gesetz zu rügen und Beseitigung diesbezüglicher Mängel zu verlangen, stehe dem Bundeswahlleiter nicht zu (Kommentar Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, S. 183). Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung BVerwG 7 B 128/89 vom 24. August 1989 festgestellt, daß dem Bundeswahlleiter kein umfassendes formelles oder materielles Prüfungsrecht und damit keine umfassende Kontrolle über die innere Ordnung der Parteien zustehe. Ergänzend werde darauf hingewiesen, daß es nicht zu den Aufgaben des Bundeswahlleiters gehöre, Satzungen von Landesverbänden auf Bundesebene organisierter Parteien im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG auf Übereinstimmung oder Vereinbarkeit mit der Bundessatzung zu überprüfen. Es liege vielmehr im Interesse der Parteien, ggfs. selbst für die erforderliche Vereinbarkeit der Statuten zu sorgen.

Im übrigen vertrete der Bundeswahlleiter die Auffassung, aus einer Landesverbandssatzung, die in einigen Punkten nicht in vollem Umfang der Bundessatzung entspricht, lasse sich nicht zwingend folgern, daß damit die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 PartG (eigenständige Landespartei) vorlägen. Zu der bereits im Schreiben vom 16. März 1990 (Eingang beim Bundeswahlleiter) enthaltenen Äußerung des Einspruchsführers, das Zustandekommen der Vertreterversammlung des CDU-Landesverbandes Hamburg zur Aufstellung von Wahlvorschlägen entspräche nicht den jeweiligen Wahlgesetzen, werde darauf aufmerksam gemacht, daß das Wahlgesetz hierzu keine bestimmte Zusammensetzung und Größe vorschreibe. Diese Feststellung sei dem Parteisatzungsrecht überlassen. Außerdem sei die Überprüfung der Satzungsmäßigkeit getroffener Beschlüsse nicht Angelegenheit der Wahlorgane, sofern die grundsätzlichen Bestimmungen des § 21 BWG, daß Mitglieder von Vertreterversammlungen „. . . aus der Mitte . . . von Mitgliederversammlungen . . ." gewählt werden, eingehalten würden. Dementsprechend sei auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine starke Zurückhaltung bei der Überprüfung von Verstößen gegen parteiinternes Satzungsrecht festzustellen.

Es würde zudem zu einer kaum erträglichen Rechtsunsicherheit führen, wenn Verstöße lediglich gegen Satzungsbestimmungen, die häufig nicht bekannt und insbesondere für Außenstehende kaum durchschaubar seien, stets zur Ungültigkeit der Wahl führen würden, zumindest dann, wenn der Verstoß weder offensichtlich noch schwerwiegend sei. Gleiches gelte, wenn Unrichtigkeiten bei der Erklärung über die geheime Abstimmung die Ungültigkeit der Wahl bereits dann zur Folge haben müßten, wenn die Unrichtigkeiten nur untergeordnete Punkte beträfen. Bei Verstößen gegen Parteisatzungsrecht über die Bewerberaufstellung handele es sich primär und weitgehend um eine parteiinterne Angelegenheit, über die im Streitfall in erster Linie die zuständigen Parteiorgane (vgl. § 14 PartG) und ggfs. die Zivilgerichte zu befinden hätten.

Die Zurückweisung eines Wahlvorschlages beispielsweise mit der Begründung, aufgrund des geltenden innerparteilichen Wahlmodus komme der Mitgliederwille ungenügend oder verfälscht zum Ausdruck, sei deshalb nur dann unbedenklich, wenn die Unzulänglichkeit offensichtlich sei und die Regelung unter keinem demokratisch-rechtsstaatlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt werden könne (Kommentar Seifert, a. a. O., S. 224). Einen solchen schwerwiegenden Verstoß gegen zwingende Regelungen des Bundeswahlgesetzes oder des Parteiengesetzes habe der Bundeswahlleiter in der Satzung des Landesverbandes Hamburg der CDU nicht erkennen können. Außerdem seien dem Bundeswahlleiter die Landessatzungen, Beschlußprotokolle etc. von bundesweit auftretenden Parteien nicht vorzulegen, demzufolge sei der Bundeswahlleiter auch nicht in der Lage, dem Einspruchsführer Einsicht in die Unterlagen des CDU-Landesverbandes Hamburg zu ermöglichen.

Der Bundeswahlausschuß habe gemäß § 18 Abs. 4 i. V. m. § 53 Abs. 3 Nr. 1 a, Abs. 4 BWG in seiner Sitzung am 37. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, daß u. a. die Christlich Demokratische Union Deutschlands — CDU — im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten gewesen sei. Eine gesonderte Feststellung der Vertretung einzelner Landesverbände dieser Partei im Deutschen Bundestag sei nicht erforderlich gewesen.

Dem Einspruchsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schreiben des Bundeswahlleiters gegeben worden. Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 11. März 1991 vorgetragen, das Amtsgericht Hamburg habe mit Beschluß vom 25. Februar 1991, den er in Ablichtung beilege, dem Antrag auf Änderung des Namens und der Rechtsform „Christlich-Demokratische Union, Landesverband Hamburg e.V." in „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) — Landesverband Hamburg —" im Wege der Satzungsänderung nicht stattgegeben. In den Gründen dieses Beschlusses ist ausgeführt, das Rechtsmittel des Einspruchsführers sowie des Einspruchsführers in der Parallelsache (vgl. WP 25/90, ANLAGE 25) sei zulässig und begründet. Der Beschluß des Landesausschusses vom 16. Dezember 1989 sei ohne rechtliche Wirkung, da die Zustimmung der Mitgliederversammlung fehle. Diese sei gemäß § 14 Ziffer 4 der Satzung erforderlich. Entgegen der Ansicht des Landesverbandes der CDU beinhalte der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit keine schlichte Satzungsänderung, sondern eine der Auflösung des Vereins gleichzusetzende Entscheidung. Das Gericht folge insoweit der überwiegenden Rechtsmeinung.

Der Einspruchsführer meint, sämtliche Satzungsänderungen des eingetragenen Vereins Hamburg seien nichtig, ebenso sämtliche Wahlen und Wahlvorschläge einschließlich der innerparteilichen Wahlen (Ortsvorstand, Kreisvorstand usw.).

Im übrigen ist er der Meinung, eine Landessatzung sei dem Bundeswahlleiter sehr wohl vorzulegen. Unter einer „Landessatzung" verstehe man die Satzung einer Partei, deren Organisation auf das Gebiet eines Bundeslandes begrenzt sei, § 6 Abs. 4 PartG. Dagegen sei eine „Landesverbandssatzung" die Satzung eines Gebietsverbandes, der als Landesverband einer bundesweit auftretenden Partei untergeordnet ist und dessen Satzung den Vorschriften der Bundessatzung (hier der CDU-Deutschlands) nicht widersprechen dürfe. Einen „CDU-Landesverband Hamburg" gebe es in Hamburg jedoch nicht. Der Bundeswahlleiter habe zudem das Recht und die Pflicht, gegen Entscheidungen, durch die ein Kreiswahlvorschlag rechtswidrig zugelassen werde, Beschwerde zu erheben (§ 26 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Seit Jahren würden die Kreiswahlkandidaten von einer Vertreterversammlung gewählt, die nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes zusammengesetzt sei. So sei auch im Januar 1989 verfahren worden, wo wiederum die Vertreter in einer einzigen Versammlung aller in Hamburg wahlberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt worden seien. Die Vorschrift des § 21 BWG schreibe aber zwingend vor, daß die Vertreter in den jeweils einzelnen Wahlkreisen zu wählen seien, bevor sie überhaupt zu einer gemeinsamen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 2 BWG zusammentreten könnten. Erst auf dieser „gemeinsamen" Vertreterversammlung könnten dann die Bewerber/Kandidaten (und nicht schon die Vertreter/Delegierten selbst) gewählt werden. Außerdem sei die Zulässigkeit einer Landesliste fraglich, wenn zu der Wahl der Vertreterversammlung ca. 15 000 Mitglieder einberufen würden, die auf einer einzigen Versammlung ca. 268 Vertreter wählen sollten. Jedenfalls seien Kreiswahlvorschläge (Direktkandidaten), die auf einer Vertreterversammlung, deren Mitglieder nicht aus der Mitte der Parteimitgliedschaft *des betreffenden Wahlkreises* gewählt worden seien, ungültig. Da die Kreiswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß solche rechtsfehlerhaften Wahlvorschläge zugelassen hätten, sei der Bundeswahlleiter verpflichtet gewesen, einzugreifen. Da der Bundeswahlleiter dies nicht getan habe, ersuche er, der Einspruchsführer, den Wahlprüfungsausschuß zu klären, ob dem Bundeswahlleiter eine rechtswirksame Satzung des, wie der Bundeswahlleiter meine, „Landesverbandes Hamburg der CDU", vorgelegen habe. Der Bundeswahlleiter habe in seinem Schriftsatz vom 19. Februar 1991 darauf hingewiesen, daß ihm „Landessatzungen" von bundesweit auftretenden Parteien nicht vorzulegen seien. Die Stellungnahme des Bundeswahlleiters sei diesbezüglich unverständlich. Komme der Bundeswahlleiter seinen Pflichten nicht nach, oder verweigere er sich der ihm obliegenden Amtspflicht, mache er sich der Amtspflichtsverletzung i. S. d. Artikel 34 GG i. V. m. §§ 107 a, 108 a StGB oder der Rechtsbeugung i. S. d. § 336 StGB schuldig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringen des Einspruchsführers wird auf seine Schriftsätze vom 25., 31. Januar und 11. März 1991 Bezug genommen.

Die Landeswahlleiterin der Freien und Hansestadt Hamburg hat auf Anfrage mit Schreiben vom 7. Mai 1991 mitgeteilt, hinsichtlich der Art und Weise der Aufstellung der Bewerber für die Kreiswahlvorschläge und für die Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) in Hamburg seien von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Partei, insbesondere von Herrn Markus Ernst Wegner (vgl. WP 25/90, ANLAGE 25) wiederholt Einwendungen erhoben worden. Die Prüfung der einzelnen Beanstandungen habe dazu geführt, daß die Kreiswahlleiter in Hamburg mit Schreiben der Behörde für Inneres vom 2. Juni 1990 eine Information erhalten hätten, in der die bestehenden rechtlichen Zweifel erörtert wurden. Die CDU in Hamburg sei hierüber durch die Übersendung einer Kopie unterrichtet worden. Sie habe daraufhin die Aufstellung der Kreiswahlbewerber in einzelnen Kreisen wiederholt. Die gegen die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste der CDU in Hamburg vorgebrachten Bedenken seien in der Sitzung des Landeswahlausschusses vom 2. November 1990 vorgetragen worden. Dabei sei darauf hingewiesen worden, daß die einzelnen behaupteten Verstöße bei der Kandidatenaufstellung vom Landeswahlausschuß im Wahlverfahren nicht überprüft werden könnten, und daß lediglich bei schweren und offenkundigen Verstößen der Landeswahlausschuß einen Wahlvorschlag zurückweisen könne und müsse. Die Art und Weise der Kandidatenaufstellung in der Wahl der Vertreterversammlung bei der CDU in Hamburg ergebe sich aus der Satzung der Partei.

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schreiben der Landeswahlleiterin erhalten. Er hat mit Schreiben vom 29. Mai 1991 und 14. Juni 1991 erwidert, die Landeswahlleiterin habe sich nicht in der Sache zu den von ihm dargelegten Wahlanfechtungsgründen geäußert. So bleibe unklar,

wen sie mit der Bezeichnung „CDU in Hamburg" meine.

Der Einspruchsführer hat weiterhin erklärt, er mache sich den Inhalt der Wahlanfechtungsschrift des Herrn Wegner (WP 25/90, ANLAGE 25) zu eigen. Ferner hat er in Ablichtung den Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 31. Mai 1991 (Aktz. 321 I 14/91 — 69 VR 3748) zur Akte gereicht, worin die Beschwerde der CDU Hamburg gegen den Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 25. Februar 1991 rechtskräftig zurückgewiesen wird.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

1. Die Wahlvorschläge der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Lande Hamburg für die Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 sind ohne durchgreifenden Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zugelassen worden (vgl. auch die Entscheidungsgründe in den Parallelverfahren, WP 25/90, ANLAGE 25 und WP 73/90, ANLAGE 65).

   Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 BWG hat der Kreiswahlausschuß Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, die den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung (BWO) nicht entsprechen. Zu diesen Anforderungen gehört auch die Vorschrift des § 21 BWG für die Aufstellung von Parteibewerbern. Zu prüfen sind danach lediglich die gesetzlich geregelten Tatbestände des § 21 BWG, nämlich ob der Bewerber in einer gesetzmäßig gebildeten und einberufenen Parteiversammlung von stimmberechtigten Parteimitgliedern oder -vertretern auf demokratische Weise in geheimer Abstimmung gewählt worden ist, nicht hingegen, ob grundsätzlich auch die Verfahrensvorschriften der Parteisatzung der jeweiligen Partei in jeder Hinsicht eingehalten worden sind.

   a) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG können Wahlvorschläge nur dann zurückgewiesen werden, wenn sie *Wahl*vorschriften verletzen. Die Auffassung des Einspruchsführers, die der Bewerberaufstellung in Hamburg zugrundeliegende Satzung der CDU des Landesverbandes Hamburg sei mangels Eintragung im Vereinsregister unwirksam, vermag den Wahleinspruch nicht erfolgreich zu begründen. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts (d. h., der sich darauf beziehenden Satzungbestimmungen), die Einhaltung der Satzungsnormen und die Beachtung des Bürgerlichen Vereinsrechts gehören nicht zu den im Rahmen des § 26 Abs. 1 BWG zu prüfenden gesetzlichen Wahlrechtsanforderungen, sofern sie nicht gegen zwingende Wahlrechtsvorschriften verstoßen. Inwieweit die Satzung des CDU Landesverbands Hamburg unwirksam ist, bleibt ggfs. der Feststellung durch ein zuständiges Gericht vorbehalten. Selbst wenn die der Kandidatenaufstellung zugrundeliegenden Satzungbestimmungen mangels Eintragung im Vereinsregister nichtig wären, hätte dies wahlrechtlich keine Folgen, da es sich bei Verstößen gegen Parteisatzungsrecht primär und weitgehend um eine parteiinterne Angelegenheit handelt.

   b) Ein Verstoß gegen § 21 BWG bei der Aufstellung von Parteibewerbern ist nicht feststellbar. Daß nach dem Vortrag des Einspruchsführers bei der Kandidatenaufstellung zwar wahlberechtigte, aber nicht parteiorganisatorisch geführte Parteimitglieder mitgewirkt haben, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 BWG sind zu den Wahlkreisversammlungen die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im *Wahlkreis* zum Deutschen Bundestag *wahlberechtigten Mitglieder der Partei* zu laden. Dabei kommt es nach ganz herrschender Auffassung (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 4. Aufl., § 21 Rz. 6; Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., § 21 Anm. 5; Schweinoch/ Siemader, BWG und BWO, 11. Aufl., § 21 Rz. 7) nicht darauf an, ob die im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder dort auch Parteimitglied sind. Für diese Auffassung spricht zumindest, daß § 21 BWG seinem Regelungsgehalt nach die Aufstellung eines Parteimitglieds auf das Wahlrecht einschließlich der Vorschriften der §§ 14, 17 BWG, §§ 16ff., 25ff. BWO stützt und die Frage der Parteiorganisation unerwähnt läßt.

      Selbst wenn aufgrund einer spezifischen Parteiorganisationsstruktur in Hamburg wahlberechtigte Parteimitglieder zu der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers nicht geladen worden sein sollten, weil sie außerhalb Hamburgs parteilich organisiert sind, ist darin im Ergebnis ein die Wahlanfechtung begründender Mangel nicht zu sehen. Ein Mangel in der Wahlvorbereitung käme insoweit überhaupt nur in Betracht, wenn bewußt rechtswidrig ein erheblicher Teil stimmberechtigter Mitglieder nicht zu den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß eingeladen worden wären. Eine bewußte ordnungswidrige Nichteinladung setzt voraus, daß den zu den Mitgliederversammlungen einladenden Hamburger CDU-Kreisverbänden bekannt gewesen ist, daß in ihrem Wahlkreis Parteimitglieder wahlberechtigt waren, die außerhalb Hamburgs in der CDU organisiert sind und sie diese dann gleichwohl nicht eingeladen haben. Der Einspruchsführer hat indes keine begründeten Anhaltspunkte dafür vorgetragen, daß in dieser Art und Weise verfahren worden ist.

2. Die übrigen vom Einspruchsführer geltend gemachten Mängel des parteiinternen Verfahrens der Kandidatenaufstellung betreffen Vorgänge, die außerhalb des Bereiches liegen, der von den Vorschriften erfaßt wird, die der Kreiswahlaus-

schuß bei der Zulassung eines Wahlvorschlags zu berücksichtigen hatte. Es ist nicht die Aufgabe des Kreiswahlausschusses, zu prüfen, ob — *außerhalb* des Wahlrechts — bei der Bewerberaufstellung in jeder Hinsicht gesetzes- oder satzungsmäßig verfahren worden ist.

3. Hinsichtlich der Nominierung der Landesliste der CDU des Landes Hamburg sind im Wahlprüfungsverfahren durchgreifende Wahlfehler nicht festzustellen.

   Der Listenwahlvorschlag der CDU des Landes Hamburg zur Wahl der Abgeordneten zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 ist ohne Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zugelassen worden.

   Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BWG hat der Landeswahlausschuß Landeslisten zurückzuweisen, die den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Wahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in den Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

   Aus der vorgelegten Niederschrift vom 27. Juni 1990 über die Aufstellung der Landesliste der CDU Hamburg am 17. November 1989 gemäß §§ 27 Abs. 5, 21 Abs. 6 BWG ergibt sich, daß das in den §§ 27 Abs. 5, 21 Abs. 1, 3, 5 BWG geregelte Aufstellungsverfahren für die Landesliste Hamburg eingehalten worden ist. Danach sind die Bewerber für die Landesliste der CDU für das Land Hamburg und ihre Reihenfolge auf der Landesliste von den Mitgliedern der allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden.

   a) Die Kandidaten eines Landeswahlvorschlages sind entweder in einer (gemeinsamen) Landesmitgliedersammlung oder in einer Landesvertreterversammlung, die von einer Mitgliederversammlung oder von Mitglieder-Teilversammlungen bestellt worden ist, durch Parteiversammlungsbeschluß zu wählen. Gemäß § 17 Nr. 5 der Satzung der Hamburger CDU (Stand: 27. Februar 1988) ist für die Wahl der Kandidaten für den Deutschen Bundestag die Vertreterversammlung zuständig, die von den im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigten Mitgliedern des Landesverbandes aus ihrer Mitte gewählt wird. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Auffassung des Einspruchsführers, die Wahl von etwa 268 Vertretern durch die gesamte Mitgliedschaft (etwa 15 000) sei undemokratisch, findet im Gesetz keine Stütze. Der Gesetzgeber hat die Regelung des Verfahrens zur Bestellung der Delegierten für die allgemeine Vertreterversammlung dem autonomen Parteisatzungsrecht überlassen. Wenn in der Satzung der Hamburger CDU in § 17 die Wahl der allgemeinen Vertreterversammlung durch eine Mitgliederversammlung aller in Hamburg wahlberechtigten CDU-Mitglieder bestimmt ist, so widerspricht dies nicht offenkundig demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen der Parteiwillensbildung oder Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Gerade die Breite der Beteiligung der wahlberechtigten Parteimitglieder an der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung ist ein Ausdruck demokratischer Teilhabe an der Willensbildung in der Partei bezogen darauf, wer diese in Wahlen vertreten soll. § 21 Abs. 2 BWG, der von seinem Wortlaut her unter den dort genannten Voraussetzungen nur die Bewerberwahl in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung zuläßt, gilt für die Wahlen einer allgemeinen Vertreterversammlung nicht, da gemäß § 27 Abs. 5 BWG der § 21 Abs. 2 BWG bei der Nominierung der Landesliste keine Anwendung findet.

      Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungsvorschriften unterliegen grundsätzlich nicht der Überprüfung durch den Landeswahlausschuß oder letztlich den Wahlprüfungsausschuß. Etwaige Rechtsfehler im Zustandekommen eines Aufstellungsbeschlusses zur Nominierung der Landesliste können allenfalls dann im Wahlprüfungsverfahren durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der *wahlgesetzlichen* Vorschriften (§§ 27, 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5, 6, 22—25 BWG) über die Bewerberaufstellung enthalten. Das läßt sich hier indes nicht feststellen. Nach der von der Landeswahlleiterin vorgelegten Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste der CDU Hamburgs in ihrer allgemeinen Vertreterversammlung vom 17. November 1989 und der Vorprüfung der Landesliste gemäß § 40 BWO wurden die Bewerber einzeln mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen geheim gewählt. Dies genügt demokratischen Grundsätzen (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG).

   b) Soweit der Einspruchsführer die Zusammensetzung der Vertreterversammlung rügt, vermag auch dies den Einspruch nicht erfolgreich zu begründen. Das Gesetz schreibt keine bestimmte Zusammensetzung der Vertreterversammlung vor. Entscheidend ist, daß die Mitglieder der Vertreterversammlung zum Zwecke der Bewerberaufstellung für die bevorstehende Wahl *gewählt* werden. Selbst wenn die Vertreterversammlung in Hamburg im wesentlichen aus Mitgliedern besteht, die auch Landesausschußdelegierte sind, verstößt dies dann nicht gegen demokratische Grundsätze (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG), wenn sie als *Aufstellungsversammlung* ausschließlich von wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden sind. Daß dies nicht der Fall gewesen sei, behauptet auch der Einspruchsführer nicht.

4. Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Landeslistenwahl der CDU Deutschlands ist gemäß §§ 6 BWG, 78 BWO auch unter Berücksichtigung der Landesliste der CDU in Hamburg zutreffend erfolgt.

   Die für die Landesliste der CDU in Hamburg abgegebenen Stimmen sind ohne erkennbaren Rechtsfehler bei der Ermittlung des Zweitstimmenergebnisses der CDU Deutschlands berücksichtigt worden.

Begründete Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei dem CDU-Landesverband Hamburg um eine eigenständige Landespartei im Sinne des § 6 Abs. 4 PartG handelt, bestehen nicht. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß die Landeswahlleiterin bei der Prüfung der Zulassung der Landesliste der CDU in Hamburg von einem Landesverband und nicht von einer eigenständigen Landespartei ausgegangen ist. Die Landeswahlleiterin hat zu Recht die vom Einspruchsführer gerügte mangelnde Übereinstimmung der Satzung des CDU-Landesverbandes Hamburg mit dem Bundesstatut der CDU außer acht gelassen. Die Gestaltung des innerparteilichen Satzungsrechts und die Vereinbarkeit der Satzung von Landesverbänden mit dem Bundesstatut der jeweiligen Partei gehören grundsätzlich nicht zu den Tatsachen, die bei der Zulassung von Landeslisten zu prüfen sind. Insoweit handelt es sich um parteiinterne Angelegenheiten, die von den Parteigerichten oder den ordentlichen Gerichten zu klären sind.

Selbst wenn die Auffassung des Einspruchsführers richtig sein sollte, daß die Satzung des CDU-Landesverbandes Hamburg nicht in allen Punkten mit dem Bundesstatut der CDU übereinstimmt, so kann daraus rechtlich nicht bereits der Schluß gezogen werden, es handele sich bei dem CDU-Landesverband Hamburg um eine eigenständige Landespartei im Sinne von § 6 Abs. 4 PartG. Entscheidend dafür, ob eine politische Partei sich organisationsmäßig auf das Gebiet eines Landes beschränkt, ist ihr satzungsmäßig zum Ausdruck kommender rechtlicher Wille. Gemäß § 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes Hamburg (Stand: 27. Februar 1988) bezeichnet sich der CDU-Landesverband Hamburg e.V. aber ausdrücklich als die „Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in der Freien und Hansestadt Hamburg". Mit Wissen und Willen der CDU Deutschlands hat die Hamburger CDU schließlich auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Landesliste nominiert.

5. Nicht begründet ist der Einspruch auch insoweit, als der Einspruchsführer rügt, der Bundeswahlleiter habe sein Amt nicht unparteiisch wahrgenommen und sich der Rechtsbeugung, Wahlfälschung und Wählertäuschung schuldig gemacht, wie die obigen Ausführungen belegen.

   Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 64

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — 1. — Az.: WP 72/90 — der Deutschen Sozialen Union (DSU),
vertr. durch den Generalsekretär Wolfgang Truckenbrodt,
wohnhaft: Hohe Straße 87, 5300 Bonn 1,
sowie 2. — Az.: WP 82/90 — des Herrn
Wolfgang Truckenbrodt, wohnhaft: Hohe Straße 87, 5300 Bonn 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit nicht handschriftlich unterschriebenen Fernschreiben vom 28. Januar und 1. Februar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages für die DSU Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt und gleichzeitig angekündigt, den Einspruch mit separatem Schreiben ausführlich zu begründen.

   Dem Einspruchsführer ist vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses auf telefonische Anfrage mitgeteilt worden, der Einspruch könne bis zum 15. Februar 1991, 24.00 Uhr beim Deutschen Bundestag abgegeben werden. Die Eingänge seien bis 24.00 Uhr besetzt und etwaige Unterlagen könnten dort bei der Hausinspektion abgegeben werden.

   Am Abend des 15. Februar 1991 zwischen 23.20 Uhr und 23.50 Uhr hat der Einspruchsführer versucht, zwei von ihm unterschriebene Wahlanfechtungsschreiben vom 13. Februar 1991 für die DSU und vom 14. Februar 1991 für ihn persönlich an den Bundeshauseingängen „Langer Eugen" (Bundeshaus), „Tulpenfeld" und Eingang IV gegen eine Empfangsbestätigung abzugeben. Die diensthabenden Mitarbeiter der Hausinspektion hielten sich für unzuständig und lehnten die Entgegennahme der Wahleinsprüche ab. Später hat die Hausinspektion des Deutschen Bundestages dem Wahlprüfungsausschuß berichtet, daß am Abend des 15. Februar 1991 an der Pforte Fehler vorgekommen seien und ihr Bedauern darüber ausgedrückt. Die Wahlanfechtungsschreiben vom 13. und 14. Februar 1991 sind am 18. Februar 1991 beim Wahlprüfungsausschuß eingegangen.

2. Die Einspruchsführerin zu 1) hat, vertreten durch den Einspruchsführer zu 2), zur Begründung ihrer Wahlanfechtung vorgetragen, das Verfahren zur Prüfung der Teilnahme der DSU an der Wahl gemäß § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) sei in rechtswidriger Weise durchgeführt worden. Neben erheblichen formalen Mängeln des Verfahrens vor dem Bundeswahlleiter und dem Bundeswahlausschuß sei die Entscheidung, der DSU die Anerkennung als Partei zu versagen, rechtswidrig. Dies stelle einen erheblichen Wahlfehler dar, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge habe und eine Wiederholung der Wahl erforderlich mache. Im einzelnen seien folgende Wahlmängel festzustellen gewesen:

a) Der Bundeswahlleiter sei seiner Pflicht zur Prüfung des Antrages der DSU gemäß § 18 Abs. 3 BWG und § 33 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Er habe ferner seine Hinweispflicht gemäß § 33 Abs. 1 BWO versäumt. Der DSU sei dadurch das rechtliche Gehör im Prüfungsverfahren, die Möglichkeit einer eventuellen Mängelbeseitigung sowie das Recht zur Anrufung des Bundeswahlausschusses gemäß § 18 Abs. 3 BWG rechtswidrig beschnitten worden.

   Hierzu hat die Einspruchsführerin ausgeführt, die DSU habe dem Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 13. Juni 1990 unter Hinweis auf § 18 Abs. 2 BWG ihre Absicht mitgeteilt, an der Bundestagswahl teilnehmen zu wollen. Der Bundeswahlleiter habe mit Schreiben vom 19. Juni 1990 bestätigt, daß die Anzeige hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen den Erfordernissen des § 18 Abs. 2 BWG entspräche. Am 28. August 1990 habe der Bundeswahlleiter angefragt, ob die Beteiligungsanzeige angesichts der Urteile des Landesgerichts Bonn (7 O 226/90) und des Oberlandesgericht Köln (22 U 196/90) aufrechterhalten werde oder aber unter einem anderen Parteinamen neu erstattet werde.

   Das Landgericht Bonn hatte mit Urteil vom 24. Juli 1990 im einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden, daß es der Einspruchsführerin untersagt sei, den Namen „Deutsche So-

ziale Union" und die Kennzeichnung „DSU" bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes oder Ordnungshaft zu verwenden, da diese Parteibezeichnung bereits von der DSU (Ost) geführt wurde. Die Berufung gegen dieses Urteils ist mit Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 15. August 1990 zurückgewiesen worden.

Die Einspruchsführerin trägt weiter vor, mit Schreiben vom 4. September 1990 an den Bundeswahlleiter habe sie erklärt, alle Anmeldungen und Anträge beim Bundeswahlleiter unverändert aufrechterhalten zu wollen. Sie habe daraufhin mit Schreiben vom 12. Oktober 1990 eine Einladung zur Sitzung des Bundeswahlausschusses am 26. Oktober 1990 in Berlin erhalten. In der Sitzung des Bundeswahlausschusses sei der Antrag der DSU zur Beratung aufgerufen worden, ohne daß der Bundeswahlleiter über das Ergebnis der Vorprüfung berichtet hätte. Der Vertreter der DSU sei lediglich zu den Hintergründen der Gerichtsverfahren um die Rechte an der Führung des Namens „Deutsche Soziale Union (DSU)" befragt worden. Danach habe der Ausschuß einstimmig gegen die Anerkennung der Parteieigenschaft gestimmt, ohne diesen Beschluß in irgendeiner Form zu begründen.

Erst aus dem Protokoll habe die Einspruchsführerin erfahren, daß ihr die Parteieigenschaft u. a. deswegen verweigert worden sei, weil die formellen Voraussetzungen für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl nicht erfüllt seien. Die DSU gebrauche einen Namen, der zu führen ihr untersagt sei. Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, dem Bundeswahlausschuß sei es verwehrt, formelle Mängel der Anzeige zu rügen, die nicht zuvor bereits vom Bundeswahlleiter bemängelt worden seien. Der Bundeswahlleiter sei verpflichtet gewesen, einen mit dem Namen der Antragstellerin zusammenhängenden formellen Mangel der Anzeige gemäß § 18 Abs. 3 BWG unverzüglich zu rügen und der Antragstellerin Gelegenheit zur Äußerung und ggfs. Beseitigung des Mangels zu geben.

b) Die Einspruchsführerin rügt weiter, der Bundeswahlleiter sei seiner Pflicht, gemäß § 33 Abs. 2 BWO in der Sitzung des Bundeswahlausschusses über das Ergebnis der Vorprüfung des Antrages der DSU zu berichten, nicht nachgekommen. Er habe dadurch das Recht der DSU vereitelt, über die vorhandenen Bedenken rechtzeitig unterrichtet zu werden und dazu Stellung zu nehmen. Zwar sei es möglich, daß der Bundeswahlleiter im nichtöffentlichen Teil der Sitzung über das Ergebnis der Vorprüfung berichtet habe. Da die Einspruchsführerin davon jedoch nichts habe vernehmen können, müsse das Ergebnis der Vorprüfung als nicht bekanntgegeben gelten. Außerdem sei das Verfahren zur Prüfung der Beteiligungsanzeige der DSU in wesentlichen Teilen geheimgehalten worden, um es der Kontrolle der Öffentlichkeit und der Beteiligten zu entziehen.

c) Der Bundeswahlleiter sei seiner Pflicht zur Bekanntgabe der Gründe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses weder in der Sitzung selbst, noch in der Zeit danach, entgegen § 33 Abs. 3 BWO, nachgekommen. Die im Protokoll wiedergegebene „Begründung" verdiene diesen Namen nicht. Hierbei handele es sich im wesentlichen nur um die wörtliche Wiedergabe des Gesetzestextes, woraus ersichtlich sei, daß eine ernstgemeinte Begründung zu geben nicht beabsichtigt gewesen sei.

d) Der Bundeswahlauschuß habe entgegen der zwingenden Vorschrift des § 10 BWG wesentliche Teile seiner Beratung in nichtöffentlicher Sitzung abgehalten. Das Protokoll der Sitzung des Bundeswahlausschusses sei insoweit grob unrichtig, als es von einer durchgängigen öffentlichen Sitzung berichte. Gemäß § 10 BWG habe der Bundeswahlausschuß in öffentlicher Sitzung verhandeln und entscheiden müssen. Er habe jedoch über einige Anträge von Parteien auf Zulassung zur Wahl teilweise in öffentlicher, teilweise in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Die Einspruchsführerin führt aus, der Bundeswahlleiter habe in Vorbereitung der Sitzung des Bundeswahlausschusses im Berliner Reichstag zwei Sitzungsräume einrichten lassen. Neben dem großen Sitzungssaal, in dem die Presse, die Öffentlichkeit und die Vertreter der Antragsteller Platz gefunden hätten, sei der nahegelegene Fraktionssaal der F.D.P. für geheime Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses vor und während der öffentlichen Sitzung vorgesehen gewesen. Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung (10.00 Uhr) habe der Ausschuß erstmals geheim getagt. In dieser Versammlung habe der Bundeswahlleiter den Mitgliedern des Ausschusses gemäß § 33 Abs. 2 BWO das Ergebnis der Vorprüfung der Anträge auf Feststellung der Parteieigenschaft bekanntgegeben. Er habe ferner über den bisherigen Stand in Sachen der Listenverbindung „Bündnis 90/Die Grünen" berichtet. Der Ausschuß habe daraufhin in geheimer Beratung und Abstimmung beschlossen, die Listenverbindung zuzulassen.

Der Ausschuß habe in diesem nichtöffentlichen Teil der Sitzung auch über die Rechtsgrundlagen der Beurteilung der Parteieigenschaft, die der Ausschuß bei seiner Entscheidung über die Anträge anwenden wollte, beraten. Hierbei sei besonders ins Gewicht gefallen, daß der Ausschuß auf Empfehlung des Bundeswahlleiters beschlossen habe, den Begriff der Parteieigenschaft bei Parteien aus der ehemaligen DDR anders zu bestimmen, als bei Antragstellern aus der Bundesrepublik in den Grenzen vom 2. Oktober 1990. Ferner seien Einzelheiten des Verfahrens für den bevorstehenden öffentlichen Teil der Versammlung festgelegt worden.

Der Bundeswahlleiter habe den öffentlichen Teil der Sitzung um 10.00 Uhr mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Beratungen über den Antrag auf Listenverbindung „Bündnis 90/Die

Grünen" begonnen. In der Folge seien bis 12.30 Uhr und ab ca. 13.30 bis ca. 15.00 Uhr alle Anträge aufgerufen und die Vertreter der Antragsteller zu bestimmten Fragen gehört worden. Das Ergebnis der Vorprüfung des Bundeswahlleiters sei in keinem Fall bekanntgegeben worden. Auch habe der Ausschuß in keinem einzigen Fall öffentlichen beraten. Einzelne kurze Gespräche und Meinungsäußerungen der Ausschußmitglieder untereinander seien für das Publikum akustisch nicht wahrnehmbar gewesen. Eine öffentliche Meinungsbildung im Ausschuß habe grundsätzlich nicht stattgefunden. Lediglich die Abstimmungen über einige Anträge seien öffentlich gewesen.

Für das Publikum sei zudem nicht erkennbar gewesen, daß die vom Bundeswahlleiter in etwa einem halben Dutzend Fällen ohne Begründung verkündete „Zurückstellung" einiger Anträge bedeutete, daß damit die öffentliche Erörterung beendet und die weitere Beratung und Beschlußfassung unter Ausschluß der Öffentlichkeit fortgeführt werden sollte. Als der Bundeswahlleiter um 12.30 Uhr die Sitzung unterbrochen habe, habe sich Protest im Saal erhoben, der jedoch von einzelnen Ausschußmitgliedern mit der Bemerkung quittiert worden sei, daß es nach dem Gesetz ausreiche, die Beschlußfassung (Abstimmung) in der Öffentlichkeit vorzunehmen. Eine Verpflichtung, generell öffentlich zu beraten, gebe es nicht. In der Tat sei nach Wiedereröffnung der öffentlichen Sitzung sofort ohne weitere Beratung über die zurückgestellten Anträge öffentlich Beschluß gefaßt worden. Die gemäß § 33 Abs. 3 BWO vorgesehene kurze Begründung der Entscheidung sei jedoch in allen Fällen, wie bereits am Vormittag, ausgefallen.

Der Bundeswahlleiter habe am Nachmittag das Ergebnis der geheimen Beratung über die Festlegung der grundsätzlichen Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung der Parteieigenschaft verkündet und erklärte, daß der Ausschuß neben der „Ernsthaftigkeit der Zielsetzung" als Kriterium die Organisationsstärke von Parteien prüfe. Diese Entscheidungsgrundsätze sind nach Ansicht der Einspruchsführerin rechtswidrig. Zudem hätten der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß den Parteien der ehemaligen DDR bei der Feststellung der Parteieigenschaft einen besonderen Schutz gewährt. Sie hätten dabei in grober Verkennung des gebotenen Gleichheitsgrundsatzes an die Beurteilung der Anträge aus Ost und West unterschiedliche Maßstäbe angelegt, sowie einseitig Privilegien und Präferenzen vergeben. So sei eine Mini-Vereinigung aus dem Gebiet der ehemaligen DDR mit fünfzig Mitgliedern als Partei anerkannt worden, während sehr viel größeren Parteien mit einem mehrfachen dieser Mitgliederzahl die Anerkennung versagt geblieben sei.

e) Die Einspruchsführerin trägt weiter vor, der Bundeswahlausschuß habe die DSU zu Unrecht unter Hinweis auf nicht erfüllte formelle Voraussetzungen bei der Wahlbeteiligungsanzeige als Partei nicht anerkannt. Abgesehen davon, daß der Bundeswahlleiter der DSU mit Schreiben vom 19. Juni 1990 bestätigt habe, daß ihr Antrag den gesetzlichen Bestimmungen entspräche, seien die förmlichen Anforderungen an die Beteiligungsanzeige im Gesetz erschöpfend aufgeführt. Der Ausschuß sei daran gehindert, nach freiem Ermessen weitere hinzuzufügen. Genau dieses sei jedoch geschehen. Der Ausschuß habe eine namensrechtliche Auseinandersetzung der Antragstellerin vor einem ordentlichen Zivilgericht zum Anlaß genommen, über das Gesetz hinausgehende Hürden für die Wahlzulassung aufzubauen. Die Frage, ob die Einspruchsführerin nach der Bestimmung des § 12 BGB zu Recht ihren Parteinamen führen dürfe, habe mit Wahlrechtsüberlegungen nichts zu tun. Die Urteile des Landgerichts Bonn und Oberlandesgerichts Köln seien für den Bundeswahlleiter und Bundeswahlausschuß nicht verbindlich. Sie könnten keinen Einfluß auf die Parteieigenschaft der DSU haben. Dies gelte schon deshalb, weil sie auf einem zivilen Rechtsstreit beruhten, im Wege der einstweiligen Verfügung ergangen seien, lediglich eine Unterlassung zum Gegenstand hätten und im übrigen die Parteieigenschaft der DSU gerade bestätigt hätten. Da weder der Bundeswahlleiter noch der Bundeswahlausschuß die Stellung eines Beteiligten in dem zivilrechtlichen Verfahren gehabt hätten, stehe es ihnen auch nicht frei, die Urteile zu vollstrecken, da das Ergebnis der zivilgerichtlichen Streitigkeit die Wahlorgane nicht binde. Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sei daher auch die Frage, ob der DSU der DDR ein vorrangiges Namensrecht an dem umstrittenen Parteinamen zustehe oder nicht. Dieser Punkt bedürfe im Wahlverfahren einer selbständigen Prüfung.

Zudem sei darauf hinzuweisen, daß die Urteile im Wege der einstweiligen Verfügung ergangen seien, d. h., daß sie keinen endgültigen Abschluß der Hauptsache, sondern lediglich eine vorläufige Entscheidung in einem summarischen Verfahren darstellten. Ferner habe das Oberlandesgericht Köln ausdrücklich festgestellt, daß die Einspruchsführerin eine Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetzes (PartG) sei. Ohne diese Feststellung der Parteieigenschaft hätte das Verfahren mangels Legitimation der Beteiligten nicht stattfinden können. Auch das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluß vom 26. September 1990 (Aktenzeichen 1 BVR 1060/90) durchgängig von der Einspruchsführerin als einer „politischen Partei" gesprochen. Schließlich hätten die Urteile lediglich eine Pflicht zur Unterlassung, nicht aber zu einer Leistung, wie Namensänderung oder Rücknahme der Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter, festgestellt.

Die Einspruchsführerin meint, die Prüfung der formellen Gültigkeit der Beteiligungsanzeige stehe gemäß § 18 Abs. 3 BWG allein dem Bundeswahlleiter zu, nicht jedoch dem Bundes-

wahlausschuß, der gemäß § 18 Abs. 4 BWG lediglich über die Parteieigenschaft der Antragsteller zu befinden habe. Für alle Fragen der formellen Gültigkeit der Beteiligungsanzeige sei der Wahlausschuß lediglich nach vorangegangener Vorprüfung durch den Bundeswahlleiter als Einspruchsinstanz gemäß § 18 Abs. 3, letzter Satz BWO zuständig. Der Bundeswahlausschuß habe seine Kompetenzen aus § 18 Abs. 4 BWG überschritten. Die Parteieigenschaft werde durch evtl. formelle Fehler der Beteiligungsanzeige nicht berührt. Es stehe dem Ausschuß somit nicht zu, die Parteieigenschaft mit einer Begründung zu verneinen, die sich nicht aus dem Parteigesetz ergebe.

f) Die Nichtanerkennung der DSU als Partei, weil sie „nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung biete", sei rechtswidrig. Die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung der DSU sei zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens in Zweifel gezogen worden. Die DSU habe keine Gelegenheit erhalten, zu dieser Frage Stellung zu beziehen. Die bei allen abgelehnten Beteiligungsanzeigen gleichlautende, nichtssagende und „stereotype Wiederholung des Gesetzestextes" lasse keine ernsthafte Prüfung der Anträge erkennen. Im vorliegenden Fall handele es sich offensichtlich um ein reines „Reserveargument" zur vorsorglichen Unterstützung der „auf schwachen Füßen" stehenden Mängelrüge an den formellen Voraussetzungen der Anzeige. Bis heute sei der Einspruchsführerin nicht nachvollziehbar, von welchen Voraussetzungen der Bundeswahlausschuß ausgegangen sei und welche Zweifel an der Festigkeit der Organisation und dem Willen zur parlamentarischen Vertretung der DSU bestünden. Der DSU werde etwas vorgehalten, von dem sie nichts gewußt habe und wozu sie keine Stellung habe beziehen können. Ausschlaggebend scheine die Größe einer politischen Vereinigung für die Feststellung der Parteieigenschaft gewesen zu sein. Dies stehe jedoch nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften. Es handele sich um eine verfassungswidrige Praxis, die abgestellt werden müsse. Es könne nicht angehen, daß die Wahlorgane der Hälfte aller beim Bundeswahlleiter registrierten Vereinigungen einen ernsthaften Willen zur Teilnahme an der politischen Willensbildung willkürlich im „Schnellverfahren" absprächen. Daß bei der Heranziehung der Größe einer Vereinigung auch noch unterschiedliche Maßstäbe angelegt worden seien, unterstreiche die Rechtswidrigkeit des Verfahrens. So habe der Bundeswahlausschuß die Sächsische Humanistische Bewegung (SHB) als Vereinigung aus der ehemaligen DDR mit fünfzig Mitgliedern trotz erheblicher Bedenken als Partei anerkannt, während die sehr viel größeren Gruppen, wie die DSU oder der Bund für Gesamtdeutschland (BGD) abgewiesen worden seien.

Die Einspruchsführerin zu 1) hat im übrigen auf den Inhalt des Wahleinspruchs des Einspruchsführer zu 2) Bezug genommen und diesen in vollem Umfang zum Gegenstand ihres eigenen Einspruchs gemacht.

3. Der Einspruchsführer zu 2) hat mit Schreiben vom 14. Februar 1990 zur Begründung auf die Wahlanfechtung durch die Einspruchsführerin zu 1) Bezug genommen und darüber hinaus folgendes vorgetragen:

Der Bundeswahlausschuß habe in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1990 festgestellt, daß gemäß § 18 Abs. 4 Ziffer 1 BWG 21 Parteien keine Unterstützungsunterschriften benötigten, weil sie im Bundestag, in einem Landtag oder in der Volkskammer vertreten waren, ferner, daß gemäß § 18 Abs. 4 Ziffer 2 BWG 19 Parteien als Parteien anzuerkennen seien und daher Wahlvorschläge einreichen könnten, weiterhin, daß gemäß § 18 Abs. 4 Ziffer 2 BWG 30 politische Vereinigungen nicht als politische Parteien anerkannt würden sowie schließlich, daß gemäß § 53 Abs. 2 BWG eine Listenverbindung zugelassen und zwei Listenverbindungen zurückgewiesen worden seien. Diese Feststellungen des Bundeswahlleiters und des Bundeswahlausschusses seien ungültig, weil sie nicht in rechtmäßiger Form zustandegekommen seien. Zunächst sei zu bemängeln, daß die Sitzungen des Bundeswahlausschusses am 26. Oktober 1990 und 8. November 1990 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden seien. Ferner habe der Bundeswahlausschuß die Vorschrift des § 10 BWG mißachtet, da in wesentlichen Teilen unter Ausschluß der Öffentlichkeit beraten und entschieden worden sei.

Die Verpflichtung der Ausschußmitglieder zur Treue gegenüber dem Gesetz habe ebenfalls nicht im öffentlichen Teil der Sitzung stattgefunden.

Der Bundeswahlleiter habe es in der öffentlichen Sitzung versäumt, das Ergebnis der Vorprüfung aller Anträge bekanntzugeben. Die Öffentlichkeit im Saal habe die Prüfung und Beratung der Anträge nicht nachvollziehen können. Die antragstellenden Parteien hätten keine Gelegenheit erhalten, sich auf evtl. vorhandene Bedenken gegen ihre Anträge einzustellen. Ihr Recht auf Gehör vor dem Bundeswahlausschuß sei damit verletzt worden. Die Parteien bräuchten es nicht hinzunehmen, daß über ihren Antrag in geheimer Sitzung beraten würde und Vorentscheidungen getroffen würden, obwohl das Gesetz generell die Öffentlichkeit aller Wahlhandlungen vorsehe. Das geheime Verfahren habe einen entscheidenden Einfluß auf die Beschlußfassung des Ausschusses über den Antrag der Parteien ausgeübt. Im öffentlichen Teil der Sitzung sei in vielen Fällen kein einziger Grund bekanntgegeben worden, der die Parteieigenschaft der antragstellenden Partei nach § 18 Abs. 2 BWG i. V. m. § 2 PartG in Zweifel hätte ziehen können. Vor der Öffentlichkeit habe lediglich eine Scheinverhandlung über Entscheidungen stattgefunden, die bereits vor Beginn der Sitzung festgestanden hätten. Sämtliche Beschlüsse und Feststellungen des Bun-

deswahllaussschusses seien wegen Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit ungültig.

Im einzelnen seien die unter Ziffer 3.1 des Protokolls des Bundeswahlausschusses vom 26. Oktober 1990 aufgeführten folgenden Parteien in formal ungültiger Weise gemäß § 18 Abs. 4 Ziffer 1 BWG zur Wahl zugelassen worden:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)
4. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
5. DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6. Demokratie Jetzt
7. Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD)
8. Deutsche Soziale Union (DSU) (— gemeint ist DSU-Ost —)
9. Die Grünen (Grüne)
10. Die Nelken
11. Initiative Frieden und Menschenrechte (IFM)
12. Neues Forum (NF)
13. Partei des demokratischen Sozialismus (PDS)
14. Vereinigte Linke (VL)
15. Die Republikaner (REP)
16. Deutsche Volksunion — Liste D (DVU)
17. Südschleswigscher Wählerverband (SSW)
18. Freie Deutsche Jugend (FDJ)
19. Unabhängiger Frauenverband (UFV)
20. Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)
21. Marxistische Jugendvereinigung Junge Linke

Unabhängig von den formal ungültigen Feststellungen des Bundeswahlausschusses gemäß § 18 Abs. 4 Ziffer 1 BWG hinsichtlich der obengenannten Parteien seien die darauf beruhenden Entscheidungen der Landeswahlausschüsse, die die betroffenen Vereinigungen rechtswidrig zur Wahl zugelassen hätten, zu bemängeln. Zumindest bei den Vereinigungen der ehemaligen DDR hätten die Landeswahlausschüsse Landeslisten zur Wahl zugelassen, obwohl die formellen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt gewesen seien. Die Wahlvorschläge dieser Vereinigungen seien weder nach demokratischen Grundsätzen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt, noch von Vertrauenspersonen und Vorständen unterschrieben worden. Dies beträfe die obengenannten Parteien zu Ziffer 6 bis 14 sowie 18 bis 21.

Hinsichtlich der unter Ziffer 3.2 des Protokolls aufgeführten Parteien, habe der Bundeswahlausschuß gemäß § 18 Abs. 4 Ziffer 2 BWG nicht nur geprüft, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 PartG erfüllt seien, sondern auch, ob die politischen Vereinigungen ihre Beteiligung in rechtswirksamer Weise angezeigt hätten, d. h. ob die formellen Voraussetzungen für die Beteiligungsanzeige vorgelegen hätten. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dies sei nicht Aufgabe des Ausschusses. Die formelle Prüfung der Anzeigen obliege allein dem Bundeswahlleiter. Der Bundeswahlausschuß sei lediglich in den Fällen mit der formalen Gültigkeit der Anzeigen befaßt, in denen er gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters von den Betroffenen angerufen werde, § 18 Abs. 3 BWG. Ferner habe der Bundeswahlausschuß an die Beteiligungsanzeigen der Parteien je nach geographischer Herkunft unterschiedliche Maßstäbe angelegt und damit eine rechtswidrige Verzerrung des Wahlergebnisses verursacht. Der Grundsatz der Chancengleichheit sei verletzt.

Schließlich werde unter den Punkten 3.2.1 und 3.2.2 des Protokolls eine Unterscheidung gemacht zwischen den Parteien, die in den vergangenen drei Jahren an einer Bundestags-, Landtags- oder an der Wahl zur letzten Volkskammer teilgenommen haben und allen übrigen, die diese Vorausetzungen nicht erfüllten. Diese Unterscheidung sei weder im Bundeswahlgesetz noch in der Bundeswahlordnung vorgesehen. Sie stelle eine rechtswidrige Diskriminierung der zuletzt genannten Parteien dar. Zudem habe der Bundeswahlleiter lediglich für die erste Gruppe festgestellt, daß die formellen Voraussetzungen für die Anzeige der Beteiligung erfüllt seien, für die zweite Gruppe sei dies unterblieben.

Über die bereits genannten Parteien hinaus seien auch die folgenden, unter Ziffer 3.2.1 des Protokolls aufgeführten Vereinigungen von den ungültigen Beschlüssen des Bundeswahlausschusses betroffen:

1. Christliche Mitte (CM)
2. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
3. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
4. Bayernpartei (BP)
5. Europäische Föderalistische Partei — Europapartei (EFP)
6. Soziale Reform Partei (SRP)
7. Deutsche Familien-Partei (Familie)
8. Unabhängige Arbeiter-Partei (U.A.P.)
9. Neues Bewußsein (Bewußtsein)
10. Frauenpartei (Frauen)
11. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
12. Deutsche Solidarität, Union für Umwelt- und Lebensschutz (ÖKO-Union)
13. Freiheitliche Volkspartei (FVP)
14. Liberale Demokraten (LD)
15. Patrioten für Deutschland (Patrioten)

16. Spartakistische-Arbeiterpartei Deutschlands ... (SpAD)
17. Vereinigung der Arbeitskreise für Arbeitnehmerpolitik und Demokratie (VAA)
18. Bund Sozialistischer Arbeiter ... (BSA)
19. Christliche Liga (Liga)
20. Deutsche Jugendpartei (DJP)
21. Deutsche Biertrinker Union (DBU)
22. Deutsche Forum Partei (DFP)
23. Freie Bürger Union (FBU)
24. Die mündigen Bürger (Mündige Bürger)
25. Einheit Jetzt
26. Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)
27. Bund der Deutschen Demokraten (DDD)
28. Deutsche Zentrumspartei (Zentrum)

Bei den Parteien zu Ziffer 1, 4, 5, 14, 20 und 24 sei die Parteieigenschaft festgestellt worden, obwohl kein Vertreter der antragstellenden Vereinigung anwesend gewesen sei. Bei allen abgelehnten Vereinigungen hingegen, die keine Vertreter zur Sitzung entsandt hätten, sei das Fehlen eines Vertreters in der Sitzung vom Bundeswahlleiter als Zeichen mangelnder Ernsthaftigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 PartG bewertet worden und habe in diesen Fällen zur Ablehung der Anträge geführt.

Die Gründe, die zur Anerkennung einer Partei führten, seien nicht genannt worden und bis heute unbekannt. Zudem seien die ÖDP und die NPD in den Verfahren vor dem Landeswahlausschuß in verfassungswidriger Form gegenüber allen anderen Parteien bevorzugt worden. Der ÖDP und der NPD sei wenige Tage vor Ablauf der Frist im Wege der einstweiligen Anordnung vom Bundesverfassungsgericht eine Vergünstigung zugesprochen worden, die verfassungswidrig sei.

Die SRP und die Deutsche Familien Partei seien abgelehnt worden, weil sie nur 26 bzw. 13 Mitglieder hätten. Die Sächsische Humanistische Bewegung (SHB) sei hingegen mit angeblich 50 Mitgliedern als Partei anerkannt worden. Die U.A.P., die im Jahre 1987 an der Bundestagswahl teilgenommen habe, sei abgelehnt worden. Gründe für einen Verlust der Parteieigenschaft seien nicht vorhanden. Hinsichtlich der Partei Neues Bewußtsein, deren Position stark philosophisch geprägt sei, sei das Verfahren unter der Leitung des Beisitzers Jahn in eine regelrechte „Gesinnungsschnüffelei" ausgeartet. Auch hinsichtich der Partei Bibeltreuer Christen (PBC) habe der Ausschuß in der stark religiös geprägten Ausrichtung der Vereinigung einen Grund gesehen, die politische Zielsetzung zu verneinen, obwohl mehrere Parteien mit regligiösen Grundsätzen und Programmen zuvor zugelassen worden seien. Hinzu komme, daß der PBC, die im Rahmen einer Listenverbindung antreten wollte, die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung abgesprochen wurde, während der Partnerpartei Christliche Liga diese Ernsthaftigkeit zugestanden worden sei. Außerdem hätten die Deutsche Jugend Partei, die Deutsche Biertrinker Union und die Deutsche Forums Partei wegen der Privilegien, die ihnen aus Artikel 1 Abs. 3 des Wahlvertrages zustünden, als Partei anerkannt werden müssen. Hinsichtlich der Partei Einheit Jetzt, sei unklar geblieben, warum diese als Partei anerkannt worden sei, nicht aber die mit ihr als Listenverbindung kandidierende Partei der Vertriebenen „Bund für Gesamtdeutschland (BGD)" aus dem Westen.

Hinsichtlich der übrigen, unter Ziffer 3.2.2 des Protokolls behandelten Parteien führt der Einspruchsführer aus:

Die Nationale Liste (NL) sei aus den oben dargelegten Gründen zu Unrecht abgelehnt worden, weil sie nur 20 Mitglieder habe.

Bei der Partei Republikaner Deutschlands (DRD) bleibe zweifelhaft, ob das Verschweigen der erforderlichen Daten grundsätzlich Einfluß auf die Parteieigenschaft haben könne, zumal der Ausschuß keine einzige Angabe irgendeiner Partei nachgeprüft habe.

Hinsichtlich des Bundes für Gesamtdeutschland (BGD) sei eine Begründung für die Nichtablehnung nicht zu erkennen. Aufgrund des politischen Hintergrundes sei zu vermuten, daß der Ausschuß hier parteipolitische Interessen habe walten lassen. Der BGD verfüge als Partei der Vertriebenen über mehrere hundert Mitglieder in verschiedenen Landesverbänden. Die PVP habe wegen Artikel 1 Abs. 3 des Wahlvertrages privilegiert behandelt und als Partei anerkannt werden müssen. Die Feststellung hinsichtlich des Demokratischen Aufbruch (DA), dieser sei keine Partei, sei absurd. Unklar sei auch, warum der DA in dieser Rubrik der Parteien erscheine, obwohl er in der Volkskammer vertreten gewesen sei.

Die Christlich-Soziale Union in Sachsen (CSU) hätte gemäß dem Wahlvertrag und dem dazugehörigen Gesetz als Vereinigung der ehemaligen DDR mit den Parteien des Westens gleichgestellt werden müssen. Ähnliches gelte für die Christlich-Soziale Union Mecklenburg (CSU). Die Christliche Landvolkpartei (C.L.P.) hätte, da es sich um eine Partei aus der ehemaligen DDR handelte, zugelassen werden müssen.

Der Einspruchsführer trägt weiter vor, die Listenverbindungen Bündnis 90/Grüne sei rechtswidrig zugelassen worden. Rechtswidrig sei, daß die Partei „Die Grünen" bis zur Wahl eine künstliche Zweiteilung ihrer Partei aufrechterhalten habe, um in den Genuß von wahlrechtlichen Vorteilen zu kommen. Es werde auch die Vorschrift des Parteiengesetzes verletzt, nach der es zwei Parteien gleichen Namens nicht geben dürfe. Hinzu komme, daß die Liste nicht die formalen Voraussetzungen des Wahlgesetzes erfülle, wie der Bundeswahlleiter in den Tagen vor der Sitzung in der Presse wiederholt betont habe. Die Mängel seien nicht behoben worden. Der Bundeswahlleiter habe nach Abschluß der geheimen Beratungen des Wahlausschusses die Liste für zugelassen erklärt, obwohl die Unterschriften gemäß § 53 BWG nicht

beigebracht worden seien. Demgegenüber seien die Listenverbindungen Bund für Gesamtdeutschland/Einheit Jetzt und Christliche Liga/Partei Bibeltreuer Christen rechtswidrig nicht zugelassen worden.

Der Einspruchsführer erklärt, er habe wiederholt beanstandet, daß die Vereinigungen der ehemaligen DDR ganz offen gegenüber den Vereinigungen der ehemaligen Bundesrepublik bevorzugt worden seien. Dies sei mit der besonderen Fürsorgepflicht gegenüber den neuen Parteien im Osten begründet worden. Besonders deutlich sei die Ungleichbehandlung bei der Anerkennung der Parteieigenschaft geworden, bei der in verfassungswidriger Form mit zweierlei Maß gemessen worden sei. Die Fragwürdigkeit dieser vermeintlichen Fürsorge werde besonders deutlich bei der vorliegenden Listenverbindung aus einer Ost- und einer Westpartei. Die Anerkennung der Parteieigenschaft habe der „Einheit" keinen Vorteil gebracht, weil ihr Partner im Westen, die sehr viel größere und bedeutendere Partei BGD, als Partei nicht anerkannt worden sei.

Schließlich trägt der Einspruchsführer vor, die kurz vor der Wahl im Eilverfahren durch Gesetz oder einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts mehrfach geänderten wahlrechtlichen Vorschriften seien in wesentlichen Teilen verfassungswidrig, weil sie den Grundsatz der Gleichheit verletzten. Es verstoße ferner gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, die rechtlichen Grundlagen der Wahl bis unmittelbar vor Ablauf der Meldefristen zu ändern, zu ergänzen oder zugunsten bestimmter Parteien einseitig neu auszulegen, wodurch insbesondere kleineren Parteien die Wahlteilnahme ungleich erschwert oder aber ganz unmöglich gemacht worden sei.

Für den mit dem Wahltermin am 2. Dezember 1990 verbundenen Zeitdruck habe es keine Rechtfertigung gegeben, nachdem die Bürger der ehemaligen DDR den ihnen zustehenden Anteil an Abgeordneten im Deutschen Bundestag übernehmen konnten und somit ausreichend vertreten gewesen seien. Die Verschiebung des Wahltermins wäre die bessere Lösung gewesen, statt „würdelose und überflüssige Manipulationen am Wahlrecht" zuzulassen.

4. Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 12. März 1991 zum Einspruch der DSU mitgeteilt, diese habe mit Schreiben vom 13. Juni 1990 gemäß § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 1990 angezeigt. Die Überprüfung der Anzeige habe ergeben, daß sie hinsichtlich der Vollständigkeit den Erfordernissen des § 18 Abs. 2 BWG entsprochen habe. Dies sei der Vereinigung mit Schreiben vom 19. Juni 1990 mitgeteilt worden. Gleichzeitig sei sie gebeten worden, zusätzliche Informationen über Mitgliederzahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit zu übermitteln. Mit Schreiben vom 23. August 1990 seien alle Parteien, die Parteiunterlagen hinterlegt hatten, u. a. über die neuen gesetzlichen Bestimmungen — vor allem hinsichtlich der Ausschlußfristen — unterrichtet und außerdem erneut aufgefordert worden, Informationen für das Parteianerkennungsverfahren vor dem Bundeswahlausschuß zu übersenden. Da der DSU durch Urteile des Landgerichts Bonn vom 24. Juli 1990 und des Oberlandesgerichts Köln vom 15. August 1990 die Führung des Namens „Deutsche Soziale Union — DSU —" untersagt worden sei, habe er die DSU unter Hinweis auf diese Urteile mit Schreiben vom 28. August 1990 um Mitteilung gebeten, ob sie die Beteiligungsanzeige aufrechterhalten oder unter einem anderen Namen an der Bundestagswahl teilnehmen wolle. Im letzten Falle wäre eine neue Beteiligungsanzeige erforderlich mit der Konsequenz, daß auch die für den Wahlvorschlag einzureichenden Unterstützungsunterschriften mit dem neuen Namen erfolgen müßten. Mit Schreiben vom 4. September 1990 habe die DSU mitgeteilt, daß sie die Beteiligungsanzeige in der bisher erfolgten Form aufrechterhalte.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1990 sei die DSU zur ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses eingeladen worden. In diesem Schreiben sei auf die Möglichkeit hingewiesen worden, die Parteieigenschaft ggf. auch mündlich zu begründen. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1990 habe die DSU mitgeteilt, daß sie nach dem Stand vom 1. Oktober 1990 608 Mitglieder habe und über eine vollständige Parteiorganisation in Nordrhein-Westfalen verfüge. Ein Auszug aus dem Pressespiegel werde vorgelegt. Im übrigen sei die DSU durch umfangreiches Presse-, Rundfunk- und Fernsehecho in der Öffentlichkeit bekanntgeworden.

Der Bundeswahlleiter hat weiter mitgeteilt, nach den ihm vorliegenden Unterlagen sei die DSU am 2. April 1990 gegründet worden. Sie verfüge über einen Bundesvorstand, der aus drei Personen bestehe. Weitere Angaben zur Beurteilung der DSU hätten dem Bundeswahlausschuß nicht vorgelegt werden können. Der Generalsekretär, Herr Trukkenbrodt, habe Gelegenheit erhalten, die Partei und ihre politischen Ziele mündlich darzustellen. Nach den vorliegenden Unterlagen und der mündlichen Stellungnahme habe der Bundeswahlausschuß die Beteiligungsanzeige formell als nicht erfüllt angesehen, weil der DSU durch Gerichtsurteil untersagt worden war, diesen Namen zu führen. Insbesondere habe aber der Bundeswahlausschuß die Voraussetzungen des § 2 PartG nicht als gegeben angesehen. Sie sei nicht als Partei anerkannt worden, weil sie die formellen Voraussetzungen für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl (Gebrauch eines Namens, der ihr zu führen untersagt war) nicht erfüllt habe und weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation keine ausreichend Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung, an der politischen Willensbildung teilzunehmen, geboten habe. Die Entscheidung sei einstimmig ergangen.

Die nunmehr vorgetragene Begründung brächte keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Beurteilung nach § 2 PartG. Entgegen dem Schreiben vom 22. Oktober 1990 habe die DSU dem Bundeswahlleiter bis heute keinen Landesverband von Nord-

rhein-Westfalen benannt, so daß die DSU nur über einen Bundesvorstand verfüge, der aus drei Personen bestehe. Die Einspruchsgründe, wie Verletzung der Prüfungspflicht nach § 33 Abs. 1 BWO, Unterlassung der Unterrichtung der Ausschußmitglieder über das Ergebnis der Vorprüfung nach § 33 Abs. 2 BWO und fehlende Bekanntgabe der Gründe, die zur Entscheidung führten, träfen nicht zu.

Das Ergebnis der Vorprüfung sei der DSU mit Schreiben vom 19. Juni 1990 unverzüglich mitgeteilt worden. Das Ergebnis der Vorprüfung habe den Ausschußmitgliedern schriftlich vorgelegen. Später gelieferte Angaben seien mündlich vorgetragen worden. Auch die Gründe der Ablehung als Partei seien den anwesenden Parteivertretern mitgeteilt worden. Der Hinweis, wesentliche Teile der Sitzung seien nicht öffentlich gewesen, entspräche nicht dem Sitzungsverlauf. Alle Parteivertreter hätten die Möglichkeit erhalten, ihre Partei und ihre Ziele glaubhaft darzustellen. Aufgrund der vielen in der Sitzung zu behandelnden Parteien sei die Sitzung um ca. 1 Stunde unterbrochen worden.

Für das Parteianerkennungsverfahren vor dem Bundeswahlausschuß sei ohne Bedeutung, daß die Gerichte die DSU im Organstreitverfahren als politische Partei behandelt hätten. Die Hinterlegung von Parteiunterlagen nach § 6 Abs. 3 PartG habe für eine Partei keine konstitutive Wirkung. Auch erfolge durch die Aufnahme in der beim Bundeswahlleiter geführten Sammlung nicht automatisch die Anerkennung als Partei. Diese Entscheidungen seien im Einzelfall jeweils durch die betreffenden Behörden bzw. staatlichen Organe verbindlich festzustellen.

Hinsichtlich der Beanstandung des besonderen Schutzes der Parteien aus dem Gebiet der ehemaligen DDR hat der Bundeswahlleiter auf die Bestimmungen des Vertrages zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. August 1990 hingewiesen. Nach Artikel 1 Abs. 3 dieses Vertrages seien politische Vereinigungen im Sinne des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 den Parteien i. S. d. § 2 Abs. 1 PartG der Bundesrepublik Deutschland gleichzustellen gewesen. Diese Bestimmungen habe der Bundeswahlausschuß bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen gehabt.

Dem Einspruchsführer ist zugleich für die Einspruchsführerin zu 1) Gelegenheit gegeben worden, zum Schreiben des Bundeswahlleiters Stellung zu nehmen. Er hat mit Schreiben vom 23. Mai 1991 mitgeteilt, er stelle fest, daß der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme auf *keinen einzigen* der Punkte aus der 26 Seiten umfassenden Anlage zum Wahleinspruch vom 14. Februar 1991 eingegangen sei. Der Bundeswahlleiter habe nur einige Punkte aus dem Teil des Einspruchs angesprochen, der die Behandlung der DSU beträfe.

Mit Schreiben vom 8. Mai 1991 hat das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses den Bundeswahlleiter gebeten, ergänzend zu den Ausführungen in der Einspruchsschrift Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 17. Mai 1991 an den Wahlprüfungsausschuß hat der Bundeswahlleiter in Ergänzung zu seinem Schreiben vom 14. März 1991 folgendes mitgeteilt:

1. Nach § 5 Abs. 3 BWO seien für die Sitzungen der Wahlausschüsse Zeit, Ort und Gegenstand öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genüge nach § 86 Abs. 2 BWO der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung habe. Dementsprechende Aushänge seien anläßlich der Sitzungen des Bundeswahlauschusses angebracht worden, zusätzlich seien die Medien durch Pressemitteilungen über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen informiert worden.

2. Die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses sowie deren Begründungen seien in öffentlicher Sitzung und Anwesenheit der betroffenen Parteien, sofern sie vor dem Bundeswahlausschuß vertreten worden seien, getroffen und verkündet worden. Eine Unterbrechung sei aufgrund der großen Zahl der zu behandelnden Fälle eingelegt worden. Es sei unzutreffend, daß der Bundeswahlausschuß während der Unterbrechung oder bereits vor Beginn der Sitzung geheim beraten oder Abstimmungen durchgeführt habe. Vor Beginn der Sitzung seien den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses lediglich noch ausstehende Prüfvermerke ausgehändigt worden, außerdem sei der organisatorische Ablauf der Sitzung besprochen worden.

3. Das Ergebnis der Vorprüfungen sei den betroffenen Parteien unverzüglich mitgeteilt worden.

4. Als Entscheidungsgrundlage des Bundeswahlausschusses zur Feststellung der Parteieigenschaft sei neben den formellen Voraussetzungen nach dem Bundeswahlgesetz § 2 PartG zugrundegelegt worden. Weitere Kriterien zur Feststellung der Parteieigenschaft seien vom Bundeswahlausschuß nicht aufgestellt worden.

5. Weder der Bundeswahlleiter noch der Bundeswahlausschuß hätten den Parteien und politischen Vereinigungen der ehemaligen DDR einen „besonderen Schutz" eingeräumt, vielmehr habe der Gesetzgeber einige Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung geändert, um diesen Parteien und politischen Vereinigungen die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern.

6. Hinsichtlich der im Protokoll unter Ziffer 3.1 genannten Parteien habe der Bundeswahlausschuß festgestellt, daß diese im Deutschen Bundestag, in der Volkskammer der ehemaligen DDR oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge un-

unterbrochen vertreten gewesen seien. Eine Feststellung der Parteieigenschaft dieser Partei sei nach dem Wortlaut des BWG nicht erforderlich gewesen.

7. Aufgrund der großen Zahl der zu behandelnden Fälle sei bei den Parteien und anderen politischen Vereinigungen, die eine Beteiligungsanzeige zur Wahl eingereicht hatten, eine Unterscheidung vorgenommen worden zwischen den Parteien, die in den vergangenen Jahren bereits mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl teilgenommen hatten und denen, für die dies nicht zutraf. Dies sei geschehen, um das Verfahren vor dem Bundeswahlausschuß zu beschleunigen. Soweit für die einzelnen Vereinigungen der obengenannten zweiten Gruppe die formellen Voraussetzungen für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl nicht erfüllt gewesen seien, sei dies vom Bundeswahlausschuß im einzelnen festgestellt worden.

8. Hinsichtlich der Nichtanerkennung der politischen Vereinigung DSU (Sitz: Bonn) als Partei werde darauf verwiesen, daß dieser Vereinigung bereits seit Sommer 1990 bekannt war, daß sie diesen Namen nicht führen dürfe. Die hieraus resultierende Nichtanerkennung der DSU als Partei beruhe überwiegend auf dem von der DSU selbst eingegangenen Risiko, trotz der sich abzeichenden deutschen Vereinigung einen Namen zu wählen, der bereits von einer in der DDR bekannten politischen Partei verwendet wurde.

9. Nach den wahlrechtlichen Bestimmungen seien die Parteien nicht verpflichtet, Vertreter zu Bundeswahlausschußsitzungen zu entsenden. Die Vereinigungen seien bei Anfragen entsprechend unterrichtet worden. Sämtliche Parteien, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt hatten, seien jedoch schriftlich über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Bundeswahlausschusses informiert worden. Der Bundeswahlausschuß sei bemüht gewesen, offenstehende Fragen insbesondere hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Zielsetzung, durch Befragung der Vertreter der Vereinigungen zu klären. In den Fällen, in denen kein Vertreter anwesend gewesen sei, habe die Klärung nicht herbeigeführt werden können, so daß die Entscheidungen nach Aktenlage zu treffen gewesen seien. Die Gründe für die Nichtanerkennung einzelner Vereinigungen als Parteien seien in der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses genannt. Ferner sei es bei Bundeswahlausschußsitzungen unüblich, auch Begründungen für die Anerkennung als Partei zu geben, da in diesen Fällen, auch für außenstehende Betrachter, offensichtlich sei, daß diese Vereinigung ihre Beteiligung in formell gültiger Form angezeigt habe und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 PartG erfülle.

10. Hinsichtlich der Ausführungen des Einspruchsführers zur Behandlung der Listenverbindungen vor dem Bundeswahlausschuß werde auf die Niederschrift dieser Sitzung verwiesen.

5. Der Einspruchsführer zu 2) hat mit Schreiben vom 5. und 14. März 1991 sowie 23. Mai 1991 zugleich für die Einspruchsführerin zu 1) beantragt, eine mündliche Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß gemäß § 6 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz (WPG) durchzuführen, über die von ihm behaupteten Tatsachen Beweis zu erheben und dazu die Akten des Bundeswahlleiters über dessen Tätigkeit im Rahmen der Bundeswahlgesetze und der Bundeswahlordnung beizuziehen. Außerdem hat er mit Schreiben vom 1. Februar und 24. Mai 1991 dargelegt, „offensichtlich unbegründet" könnten nur solche Einsprüche sein, die auf den ersten Blick als unsinnig anzusehen seien oder die offenkundig nicht ernst gemeint seien und deren weitere Verfolgung somit unzumutbar sei. Keineswegs sei jedoch ein Einspruch offensichtlich unbegründet, der einen tatsächlich festgestellten Wahlfehler rüge, selbst wenn dieser Fehler für die Verteilung der Mandate nicht relevant sein sollte. Die Erheblichkeit dürfe nicht nur an jedem einzelnen Einspruch geprüft werden, sondern auch im Gesamtüberblick aller tatsächlich festgestellten Wahlfehler. Dies setze voraus, daß alle derartigen Einsprüche zuvor im ordentlichen Verfahren geprüft werden müßten.

   Der Einspruchsführer hat am 28. Febraur 1991 und 23. Mai 1991 Einsicht in die Akten zum Aktenzeichen WP 72/90 und WP 82/90 genommen.

6. Der Wahlprüfungsausschuß hat beschlossen, die Wahleinsprüche zu den Aktenzeichen WP 72/90 und WP 82/90 zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

7. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; sie sind zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

A. Gemäß § 2 Abs. 4 WPG muß der Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Bundestag eingehen. Die Frist zur Einlegung eines Wahleinspruchs lief einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 15. Januar 1991, mithin am 15. Februar 1991 ab. Diesem Fristerfordernis ist im Ergebnis Rechnung getragen. Zwar genügen die Fernschreiben vom 28. Januar und 1. Februar 1991 mangels handschriftlicher Unterschrift nicht dem Erfordernis der Schriftlichkeit gemäß § 2 Abs. 3 WPG. Demgegenüber sind jedoch die Einspruchsschreiben vom 13. und 14. Februar 1991 formgerecht eingereicht worden.

Diese Einsprüche sind auch als fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen zu werten. Die Nichtannahme der Wahlanfechtungsschreiben am Abend des 15. Februar 1991 durch die Hausinspektion des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer zu 2) nicht zu vertreten. Er hat die Schreiben rechtzeitig so in den Empfangsbereich des Deutschen Bundestages verbracht, daß eine Kenntnisnahme möglich war und der Zugang beim Deutschen Bundestag als rechtzeitig erfolgt zu gelten hat.

B. Die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag sind aber offensichtlich unbegründet.

Die von der Einspruchsführerin zu 1) und ergänzend dazu vom Einspruchsführer zu 2) vorgetragenen Einwände gegen das Verfahren vor dem Bundeswahlleiter und dem Bundeswahlausschuß und dessen Entscheidungen über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der ihre Teilnahme an der Bundestagswahl anzeigenden Parteien und Listenverbindungen lassen keinen durchgreifenden Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und Wahlrechtsgrundsätzen erkennen.

1. Hinsichtlich der Einspruchsführerin zu 1) sind weder im Vorprüfungsverfahren gemäß § 18 Abs. 2 und 3 BWG, § 33 BWO noch bei der Entscheidung gemäß § 18 Abs. 4 Ziffer 2 BWG, die DSU nicht als Partei zur Bundestagswahl 1990 zuzulassen, Wahlfehler festzustellen.

   Der Bundeswahlleiter hat seine Hinweispflicht gemäß § 18 Abs. 3 BWG i. V. m. § 33 Abs. 1 BWO nicht verletzt. Der Bundeswahlleiter hat nach Eingang der Beteiligungsanzeige vom 13. Juni 1990 mit Schreiben vom 19. Juni 1990 bestätigt, daß die Anzeige hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen den Erfordernisses des § 18 Abs. 2 BWG entspräche. Erst danach hat das Oberlandesgericht Köln am 15. August 1990 (Az.: 22 U 196/90) die Berufung der DSU gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 24. Juli 1990 (Az.: 7 O 226/90) zurückgewiesen. Die Entscheidung des Landgerichts Bonn, wonach es der Einspruchsführerin zu 1) untersagt wurde, den Namen Christlich Soziale Union oder die Kurzbezeichnung DSU zu verwenden, war damit, wenngleich im einstweiligen Verfügungsverfahren erlassen, rechtskräftig. Der Bundeswahlleiter hat bei der Einspruchsführerin zu 1) sodann mit Schreiben vom 28. August 1990 angefragt, ob die Beteiligungsanzeige angesichts der rechtskräftigen Entscheidung aufrechterhalten werde oder unter einem anderen Parteinamen neu erstattet werde. Der Bundeswahlleiter hat mit diesem Schreiben gemäß § 18 Abs. 2 und 3 BWG darauf hingewiesen, daß Bedenken gegen die Verwendung des Namens Deutsche Soziale Union (DSU) durch die Einspruchsführerin bestehen. Der Einspruchsführerin ist somit rechtliches Gehör gewährt worden. Sie hat schriftlich und mündlich vor dem Bundeswahlausschuß in der Sitzung vom 26. Oktober 1990 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Sie hat mit Schreiben vom 4. September 1990 ausdrücklich erklärt, trotz der rechtskräftigen Untersagung sich weiterhin unter dem Namen Deutsche Soziale Union (DSU) an der Wahl beteiligen zu wollen.

   Sowohl die Einspruchsführerin ist mit Schreiben vom 19. Juli und 28. August 1990 über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden, als auch der Bundeswahlausschuß vor der öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 1990. Die Einspruchsführerin hat hingegen eine Beseitigung des Mangels ausdrücklich abgelehnt.

   Auch soweit sich die Einspruchsführerin gegen die Nichtzulassung der DSU als Partei zu den Wahlen zum 12. Deutschen Bundestag wendet, kann ihr Einspruch keinen Erfolg haben.

   Nach §§ 18 Abs. 2 i. V. m. 53 Abs. 3 Nr. 1 a, Abs. 4 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder der Volkskammer oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 40. Tag vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Ein Rechtsfehler des Bundeswahlausschusses bei seiner Entscheidung, die Beteiligung der Einspruchsführerin an der Bundestagswahl nicht zuzulassen, ist nicht erkennbar.

   Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuß an den Parteibegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Diese Merkmale erfüllt die Deutsche Soziale Union nicht.

   Der Bundeswahlausschuß ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß die Deutsche Soziale Union zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Parteieigenschaft aufgrund der vorgelegten Unterlagen nur einen Bundesvorstand, bestehend aus drei Personen sowie, nach den schriftlichen Angaben der DSU vom 22. Oktober 1990, einen Landesverband Nordrhein-Westfalen mit unbekannter Personenanzahl aufzuweisen hatte. Obwohl der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 19. Juni, 23. August und 12. Oktober 1990 um zusätzliche Informationen über Mitgliederzahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit gebeten hatte, beschränkte sich die DSU mit Schreiben vom 22. Oktober 1990 auf den Hinweis, sie habe 608 Mitglieder und verfüge über eine vollständige Parteiorga-

nisation in Nordrhein-Westfalen; im übrigen sei sie durch umfangreiches Presse-, Rundfunk- und Fernsehecho in der Öffentlichkeit bekanntgeworden. Dem Vertreter der DSU, dem Einspruchsführer zu 2), ist zudem Gelegenheit zur mündlichen Begründung der Parteieigenschaft in der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 26. Oktober 1990 gegeben worden. Bei dieser Sachlage ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses rechtlich nicht zu beanstanden. Die DSU stellt nach ihren tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit, wie vom Bundeswahlausschuß festgestellt, nicht eine Partei i. S. d. § 2 PartG dar.

Ein Wahlfehler kann auch nicht darin erblickt werden, daß der Bundeswahlausschuß seine Entscheidung nicht nur aus materiellen Gründen, sondern auch wegen des Fehlens der formellen Voraussetzungen für die Beteiligungsanzeige getroffen hat. Der Bundeswahlausschuß ist befugt, Mängel der Beteiligungsanzeige in seine Entscheidung mit einzubeziehen. Er ist bei seiner Entscheidung gemäß § 18 Abs.4 Ziffer 2 BWG, nämlich festzustellen, welche Vereinigung, die nach Abs. 2 ihre Beteiligung angezeigt hat, für die Wahl als Partei anzuerkennen ist, nach Maßgabe der Regelung in § 18 Abs. 2 und 3 BWG frei. Verfügungen des Bundeswahlleiters im sogenannten Mängelbeseitigungsverfahren gemäß § 18 Abs. 3 BWG binden den Bundeswahlausschuß nicht (vgl. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 4. Aufl., § 18 Rz. 15 b). Dies bedeutet keine Verkürzung der Rechte der antrag-stellenden Partei. Der DSU ist mit Schreiben des Bundeswahlleiters vom 28. August 1990 sowie in der mündlichen Anhörung gemäß § 33 Abs. 2 BWO vor dem Bundeswahlausschuß hinreichend Gelegenheit gegeben worden, zur Beteiligungsanzeige und zur Parteieigenschaft Stellung zu nehmen.

Auch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die Beteiligungsanzeige erfülle die formellen Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 nicht, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PartG muß sich der Name einer Partei von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. Dies ist hinsichtlich der Verwendung des Namens „Deutsche Soziale Union — DSU —" durch die Einspruchsführerin zu 1) nicht gegeben. Die in dem Gebiet der ehemaligen DDR gegründete Partei gleichen Namens führte diesen zuerst und ist damit (wie durch die Urteile des Landgerichts Bonn und Oberlandesgericht Köln rechtkräftig festgestellt) rechtmäßige Namensträgerin dieser Parteibezeichnung. Es handelt sich insoweit um einen unheilbaren Mangel der Beteiligungsanzeige der Einspruchsführerin zu 1), da eine den §§ 36 Abs. 4 Satz 3, 41 Abs. 2 BWO korrespondierende Regelung, wonach der Kreiswahlausschuß oder der Landeswahlausschuß einem Wahlvorschlage bzw. einer Landesliste eine Unterscheidungsbezeichnung beifügen kann, wenn die Namen mehrerer Parteien zu Verwechslungen Anlaß geben, für den Bereich des Bundeswahlausschusses und des Bundeswahlleiters nicht besteht.

Soweit vorgetragen wird, der Bundeswahlausschuß habe einstimmig gegen die Zulassung der DSU zur Bundestagswahl gestimmt, ohne diesen Beschluß, wie im übrigen auch in anderen Fällen, in irgendeiner Form zu begründen, so daß die Einspruchsführer die Begründung erst aus dem Protokoll erfahren hätten, steht die Darstellung des Bundeswahlleiters mit Schreiben vom 14. März und 17. Mai 1991 entgegen. Der Bundeswahlleiter hat ausgeführt, die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses sowie deren Begründungen seien in öffentlicher Sitzung und in Anwesenheit der betroffenen Parteien, sofern sie vor dem Bundeswahlausschuß vertreten worden seien, getroffen und verkündet worden.

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob die Begründung für die Nichtanerkennung als Partei direkt im Anschluß an die Abstimmung während der öffentlichen Sitzung gegeben wurde, oder nicht. Zwar läge ein Verstoß gegen § 33 Abs. 3 Satz 1 BWO vor, wenn der Bundewahlleiter tatsächlich gegenüber der Einspruchsführerin oder anderen Parteien die Entscheidung des Bundeswahlausschusses nicht in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekanntgegeben hätte. Selbst wenn insoweit jedoch ein Wahlfehler vorgelegen haben sollte, wäre hierdurch die Gültigkeit der Wahl nicht betroffen. Zum einen wird die Öffentlichkeit gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 BWO über die vom Bundeswahlleiter öffentlich bekanntzumachenden Entscheidungen über die auch in der Protokollniederschrift enthaltenen schriftlichen Begründungen informiert. Zum anderen ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gemäß § 18 Abs. 4 BWG bindend und vor der Wahl nicht anfechtbar, so daß der Wahlfehler, wenn er vorgelegen hätte, keinen Einfluß auf die Abgabe der Wählerstimmen für die zugelassenen Parteien und somit auf die Zusammensetzung des Parlaments gehabt hätte.

Der Einspruch kann daher insoweit keinen Erfolg haben, weil der möglicherweise festzustellende Wahlfehler durch die Nichtbekanntgabe der Gründe keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hätte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit

BVerfG Bd. 4, S. 370 (372) ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Soweit der Einspruchsführer rügt, die schriftliche „Begründung" sei zu knapp, ist darauf hinzuweisen, daß eine ausführlichere Begründung für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer politischen Vereinigung als Partei zwar wünschenswert erscheinen mag, jedoch vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist. Die vom Bundeswahlleiter ausweislich der Protokollniederschrift jeweils gegebene Begründung der Entscheidung ist hinreichend i.S.v. § 33 Abs. 3 Satz 1 BWO, wonach die Entscheidung „unter kurzer Angabe der Gründe" bekanntzumachen ist.

2. Die darüberhinaus von den Einspruchsführern vorgetragenen Einwände gegen die Gültigkeit der Wahl, insbesondere hinsichtlich des Verfahrensablaufs vor dem Bundeswahlausschuß, den Kriterien für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Vereinigung als Partei und die Zulassung von Listenverbindungen, sind ebenfalls nicht geeignet, den Einspruch zu begründen.

Hinsichtlich der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Bundeswahlausschusses vom 26. Oktober 1990 und 8. November 1990 sind keine Wahlfehler festzustellen. Die Sitzungen sind gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekanntgemacht worden. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt nach § 86 Abs. 2 BWO der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, das jedermann Zutritt zu der Sitzung hat. Dementsprechende Aushänge wurden anläßlich der Sitzungen des Bundeswahlausschusses angebracht, zusätzlich wurde über die Medien durch Pressemitteilungen über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen informiert.

Der Bundeswahlleiter hat ausweislich der Protokollniederschrift über die erste Sitzung des Bundeswahlausschusses am 26. Oktober 1990 die Beisitzer und Schriftführer gemäß § 5 Abs. 5 BWO zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über dem Wahlgeheimis unterliegende Angelegenheiten, verpflichtet. Daß diese Verpflichtung öffentlich zu erfolgen habe, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Verfahrensablaufs der Sitzungen des Bundeswahlausschusses sind keine durchgreifenden Wahlfehler festzustellen. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, wonach der Bundeswahlausschuß gehalten wäre, generell öffentlich zu beraten. Dies gilt auch für die Meinung des Einspruchsführers, alle Vorschläge, Hinweise und Belehrungen des Bundeswahlleiters an die Mitglieder des Ausschusses müßten von der Öffentlichkeit beobachtet werden können und im Ausschuß habe eine öffentliche Meinungsbildung stattzufinden. Desgleichen gehören zur öffentlichen Sitzung nicht zwingend die Bekanntgabe der Vorprüfung durch den Bundeswahlleiter und Mitteilungen über den Verfahrensablauf. Gemäß § 10 BWG ist der Bundeswahlausschuß verpflichtet, in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden. Der Wahlausschuß ist jedoch, soweit keine besonderen Regelungen im BWG oder in der BWO bestehen, in der Art und Weise, wie er seinen Aufgaben nachkommt, grundsätzlich frei. Zwingend vorgeschrieben ist demnach nur, daß der Bundeswahlausschuß in öffentlicher Sitzung verhandelt, wozu gehört, daß gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 BWO den erschienen Beteiligten vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Hingegen ist der Bundeswahlausschuß nicht gesetzlich verpflichtet, in öffentlicher Sitzung zu beraten. Hinzuweisen ist insoweit auf die Parallelsituation in öffentlichen Gerichtsverhandlungen, wo das Gericht jeweils unter Ausschluß der Öffentlichkeit berät. Dem steht nicht entgegen, daß alle Wahlhandlungen grundsätzlich im Lichte der Öffentlichkeit stattfinden sollen, da das Ergebnis der Beratungen in jedem Fall öffentlich bekanntzumachen ist (anderer Meinung: Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 4. Aufl., § 10 Rz. 1). Der Bundeswahlausschuß hat seine Entscheidungen jeweils in öffentlicher Sitzung getroffen und öffentlich Beschluß durch Abstimmungen gefaßt. Dies räumt auch der Einspruchsführer ein, der ausdrücklich bestätigt, daß auch über die zunächst zurückgestellten Anträge auf Zulassung der Beteiligung an der Wahl öffentlich Beschluß gefaßt wurde.

Soweit der Einspruchsführer die Kriterien und Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung der Parteieigenschaft in Zweifel zieht, sind keine Verstöße gegen wahlrechtliche Bestimmungen oder Grundsätze festzustellen. Im Einklang mit § 18 Abs. 2 und Abs. 4 BWG hat der Bundeswahlausschuß seinen Entscheidungen zur Feststellungen der Parteieigenschaft neben den formellen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 BWG, auf den § 18 Abs. 4 BWG Bezug nimmt, die materielle Definition des § 2 PartG in zutreffender Weise zugrundegelegt. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers konnte und mußte der Bundeswahlausschuß gemäß § 2 Abs. 1 PartG die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluß zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag mitwirken zu wollen, prüfen. Zu dieser Prüfung gehört entsprechend der Definition im § 2 Abs. 1 PartG, als ein Kriterium u. a., der Organisationsgrad einer Vereinigung (Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitgieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit).

Hinsichtlich des Einwandes des Einspruchsführers, der Bundeswahlausschuß habe den Parteien der ehemaligen DDR bei der Feststellung der Parteieigenschaft einen besonderen Schutz

gewährt und an die Beurteilung der Anträge aus Ost und West unterschiedliche Maßstäbe angelegt, ergeben sich keine wahlrechtlichen Bedenken. Für die unter Ziffer 3.1 der Protokollniederschrift über die Sitzung vom 26. Oktober 1990 aufgeführten Parteien bzw. politischen Vereinigungen hat der Bundeswahlausschuß zu Recht nach §§ 18 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. 53 Abs. 4 BWG festgestellt, daß diese im Deutschen Bundestag, in der Volkskammer der ehemaligen DDR oder in einem Landtag seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren bzw. sind. Eine Feststellung der Parteieigenschaft dieser Parteien war nach dem Wortlaut des BWG nicht erforderlich, auch waren diese Vereinigungen nicht gehalten, eine Beteiligungsanzeige für die Bundestagswahl nach § 18 Abs. 2 BWG einzureichen. Eine mögliche faktische Privilegierung der Parteien oder politischen Vereinigungen aus dem Gebiet der ehemaligen DDR resultiert aus der Änderung einiger Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechend den Verträgen und Gesetzen zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Änderungen nahm der Gesetzgeber vor, um die Chancengleichheit für die Parteien der ehemaligen DDR zu wahren und diesen die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern.

Selbst wenn der Bundeswahlausschuß bei Feststellung der Parteieigenschaft die im Gebiet der ehemaligen DDR ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen tatsächlich privilegiert hätte, indem er geringere Anforderungen an den Organisationsgrad, die Mitgliederzahl und das Hervortreten in der Öffentlichkeit gestellt hätte, wäre dies wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Es läge insoweit weder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Gebot der Chancengleichheit vor. Es entspricht im Gegenteil dem Gebot der Chancengleichheit, an die Mitgliederzahl und den Organisationsgrad jener Parteien und Vereinigungen einen auf das Gebiet der Größe der ehemaligen DDR bezogenen geringeren Maßstab anzulegen. Ein solcher Prüfungsmaßstab steht im Einklang mit den grundsätzlichen Erwägungen, wie sie im Hinblick auf die erste gesamtdeutsche Wahl im Wahlvertrag, sowie auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 1990 (Az.: 2 BvE 6,7/90; BVerfGE Bd 82, S. 353ff.) zum Ausdruck kommen.

Hinsichtlich der Einwendung des Einspruchsführers, die Landeswahlausschüsse hätten bei den politischen Vereinigungen der ehemaligen DDR Landeslisten zur Wahl zugelassen, obwohl die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen seien, ist festzustellen, daß Wahlfehler insoweit nicht beobachtet worden sind. Jedenfalls ist die vom Einspruchsführer pauschaliert für alle unter Ziffer 3.1. unter sechs bis vierzehn sowie achtzehn bis einundzwanzig in der Sitzungsniederschrift aufgeführten Parteien erhobene Behauptung, die Wahlvorschläge dieser Vereinigungen seien weder nach demokratischen Grundsätzen von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen aufgestellt noch von Vertrauenspersonen und Vorständen unterschrieben worden, so allgemein gehalten, daß tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung des Einspruchsführers fehlen. Nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern und pauschale Behauptungen über wesentliche Verfahrensmängel genügen jedoch nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 3 WPG an die Begründung von Wahleinsprüchen.

Weiterhin begegnet keinen wahlrechtlichen Bedenken, daß der Bundeswahlleiter aufgrund der großen Anzahl der zu behandelnden Fälle jeweils die Parteien und politischen Vereinigungen, die gemäß § 18 Abs. 2 BWG eine Beteiligungsanzeige zur Wahl eingereicht hatten, zusammengefaßt hat, die in den vergangenen drei Jahren bereits mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl teilgenommen haben und denjenigen, für die dies nicht zutraf. Die Unterscheidung diente der Beschleunigung des Verfahrens vor dem Bundeswahlausschuß und läßt keine Diskriminierung der Parteien erkennen, die in der Gruppe zusammengefaßt wurden, die noch nicht an einer Wahl teilgenommen haben. Dies gilt umso mehr, als auch aus dieser Gruppe die Parteien „Die Grauen" und „Sächsische Humanistische Bewegung" als Parteien anerkannt worden sind.

Bezüglich der vom Einspruchsführer angegriffenen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses hinsichtlich der Nichtanerkennung von Parteien gemäß § 18 Abs. 4 BWG, § 2 PartG wird auf die Beschlüsse in folgenden Wahlanfechtungsverfahren verwiesen: Partei Bibeltreuer Christen, WP 14/90, Anlg. 14; Deutsche Familien Partei, WP 46/90, Anlg. 44; SRP, WP 47/90, Anlg. 45; PVP, WP 54/90, Anlg. 51; Neues Bewußtsein, WP 56/90, Anlg. 53; U.A.P., WP 63/90, Anlg. 55; DBU, WP 66/90, Anlg. 58; Bund für Gesamtdeutschland, WP 80/90, Anlg. 72.

Auch hinsichtlich der Zulassung der Listenverbindungen „Bündnis 90/Grüne" sowie der Nichtzulassung der Listenvereinigungen „Bund für Gesamtdeutschland/Einheit Jetzt" und „Christliche Liga/Partei Bibeltreuer Christen" sind keine Wahlfehler erkennbar. Gemäß § 53 Abs. 2 Ziffer 1 BWG ist die Absicht zu einer Listenvereinigung dem Bundeswahlleiter bis spätestens zum 40. Tage vor der Wahl durch die Landesleitungsorgane (Vorstände) aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Hinsichtlich der Listenvereinigung „Bündnis 90/Grüne" sind die erforderlichen Erklärungen fristgemäß am 22. Oktober 1990 sowie am 23. Oktober 1990 (20.50 Uhr) ausweislich der Sitzungsniederschrift und damit fristgemäß

beim Bundeswahlleiter eingereicht worden. Die einstimmig getroffene Feststellung des Bundeswahlausschusses, daß die Voraussetzungen für das Eingehen dieser Listenvereinigungen erfüllt sind, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die beiden anderen Listenvereinigungen hat der Bundeswahlausschuß rechtsfehlerfrei abgelehnt, weil nach dem vorangegangenen Verfahren jeweils nur eine Partei zur Teilnahme an der Wahl zugelassen worden war.

Soweit im Vortrag des Einspruchsführers schließlich ein Angriff auf die durch den Wahlvertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl vom 3. August 1990 geänderten Fristen und sonstigen rechtlichen Grundlagen der Wahl enthalten ist, vermag auch dieses den Einspruch nicht zu begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle darüber, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Der Antrag des Einspruchsführers, eine mündliche Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß durchzuführen und die Akten des Bundeswahlleiters und anderer Wahlorgane beizuziehen, war demnach zurückzuweisen.

Im Wahlprüfungsverfahren gibt es neben der mündlichen Verhandlung keine gesonderte Anhörung eines Einspruchsführers. Wäre eine mündliche Verhandlung anberaumt worden, wären die erforderlichen Beweismittel, wie Zeugen und Akten, soweit sie nicht ohnehin Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens waren, beigezogen worden. Eine Beweisaufnahme entfällt aber, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet. Eine mündliche Verhandlung war im vorliegenden Fall gemäß § 6 Abs. 1a WPG jedoch nicht erforderlich, da sich der Einspruch in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet i. S. d. § 6 Abs. 1a Ziffer 3 WPG erwiesen hat. Die Rechte des Einspruchsführers werden im Wahlprüfungsverfahren jedoch in hinreichende Maße gewahrt, da er jederzeit seinen Vortrag ergänzen und jederzeit Einsicht in die Wahlprüfungsakte gemäß § 6 Abs. 5 WPG nehmen kann, wovon der Einspruchsführer auch Gebrauch gemacht hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 65

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 73/90 —

1. der Christlichen Mitte (CM),
   vertr. durch die Landesvorsitzende Christel Jobmann,
2. der Frau Christel Jobmann,
   wohnhaft: Heimfelder Str. 19, 2100 Hamburg 90,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. Januar 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin als Landesvorsitzende für die Christliche Mitte und zugleich als Privatperson Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag im Bundesland Hamburg eingelegt.

Die Einspruchsführerin hat zur Begründung vorgetragen, ihrer Ansicht nach sei die Kandidatenaufstellung der Hamburger CDU nicht nach demokratischen Rechtsgrundsätzen und entsprechend dem Gesetz erfolgt. Bei demokratischen Wahlen müßten allen Mitbewerbern faire Chancen eingeräumt werden. Die Kandidatenaufstellung sei der Angelpunkt unserer freiheitlichen Verfassung und entscheide über Qualität der Freiheit und des Wohlergehens der deutschen Bürger. Die innerparteilichen Zustände der Hamburger CDU müßten jedoch politisch aufgeschlossene Bürger beunruhigen. In den Medien sei zu lesen und zu hören:

— „Von dem sogenannten ‚Magdalenen-Kreis' als nicht legitimierten Machtzirkel,

— von ‚fliegenden Bezirken' (auch im ARD-Fernsehen), . . .

— die Vertreterversammlung ist mit dem Landesausschuß personenidentisch. Sie wird gewählt durch eine landesweite, gemeinsame Mitgliederversammlung (Groteske) auf einfach zum Falten anhaltenden Vorschlagslisten der Parteiführung".

Demgegenüber hat die Einspruchsführerin auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 1978 verwiesen, in der es u. a. heißt:

„Das Gebot einer freien Kandidatenaufstellung und ihr Nachweis, der die Beachtung dieses Gebotes sicherstellt, gehören zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer freien Wahl . . . Die Auswahl der Kandidaten darf weder rechtlich noch faktisch deren Führungsgremien zur alleinigen Entscheidung überlassen werden . . . Wenn von Gesetzes wegen oder faktisch nur noch ein Vorschlag zur Wahl steht, ist eine freie Wahl nicht mehr gewährleistet . . ."

Desungeachtet spiele der sog. „Magdalenenkreis" eine maßgebliche Rolle in der Hamburger CDU. Hierbei handele es sich um eine geschlossene Gesellschaft von bis zu 30 Männern, die die politische Schaltstelle christdemokratischer Politik in Hamburg darstellten. So gerieten Landesvorstand, Landesausschuß und Vertreterversammlung, welche rechtlich ohnehin umstritten seien, zu reinen Akklamationsgremien. Anläßlich der spektakulären Wiederholung der Aufstellung der Direktkandidaten für den Bundestag im Sommer 1990 nach einer Satzungsänderung habe es für jeden der sieben Wahlkreise „faktisch nur noch einen Vorschlag zur Wahl" gegeben. Außerdem seien von den angeblich 14 000 CDU-Mitgliedern nur ca. 900 zur Bestimmung der Kandidaten gekommen. Bis auf eine Ausnahmesituation im Wahlkreis des Bundestagsabgeordneten Echternach, Altona, sei schließlich nichts auszuwählen gewesen. Die Einspruchsführerin meint, das Bundesverfassungsgericht habe möglicherweise den Wahlprüfungsausschuß vor Augen gehabt, als es in der Entscheidung vom 15. Februar 1978 formulierte:

„Der Gesetzgeber darf es nicht bei der Annahme bewenden lassen, eine demokratischen Grundsätzen entsprechende Kandidatenaufstellung werde aufgrund der Parteisatzungen und tatsächlicher Übung regelmäßig auch ohne Nachweis erfolgen."

Die Einspruchsführerin ist der Meinung, der Wahlprüfungsausschuß sei als Vertreter des Gesetzgebers gehalten, „in die Parteisatzungen einzusteigen und die tatsächliche Übung zu kontrollieren".

Die Einspruchsführerin hatte mit Schreiben vom 4. November 1990 an die Landeswahlleiterin der

Freien und Hansestadt Hamburg Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschland (CDU) durch den Landeswahlausschuß am 2. November 1990 eingelegt. Sie hat zur weiteren Begründung ihrer Wahlanfechtung auf dieses Schreiben sowie eine Presseerklärung vom 7. November 1990 verwiesen. Ferner hat sie ein Anlagenkonvolut bestehend aus Zeitungsberichten zu den Vorgängen um die Hamburger CDU beigefügt.

In ihrem Schreiben vom 4. November 1990 an die Landeswahlleiterin hat die Einspruchsführerin ausgeführt, sie beantrage, die Landesliste der CDU wegen grober Verstöße gegen Artikel 20 GG zurückzuweisen. Im Vereinsregister eingetragen unter dem Aktenzeichen 69 VR 3748 sei nicht die Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU), sondern der „Christlich-Demokratische Union, Landesverband Hamburg e. V.". Das Grundgesetz schreibe in Artikel 21 Abs. 1 vor:

> „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit . . . Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen."

Diese innere Ordnung habe keineswegs nur parteiinterne Bedeutung, sondern auch eine öffentliche. Trotz der massiven Bedenken, die der Regierungsdirektor Egon Westermann in der Landeswahlausschußsitzung am 2. November 1990 gegen die Erstellung der Landesliste vorgetragen habe, sei die Landesliste der CDU unter Rückstellung dieser Bedenken zugelassen worden. Die Einspruchsführerin erklärt, sie habe erhebliche Zweifel an der Begründung des Landeswahlausschusses, einerseits sei der Bundeswahlleiter dafür zuständig, andererseits handele es sich um parteiinterne Vorgänge, welche die Parteigerichte und die ordentlichen Gerichte zu beurteilen hätten. Nur bei groben Verstößen gegen das Grundgesetz müsse das Landeswahlamt einschreiten, die sehe man jedoch nicht. Ergänzend hat die Einspruchsführerin ausgeführt, Medien hätten wiederholt den Einfluß des demokratisch nicht legitimierten „Magdalenen-Kreises" von Anhängern des Bundestagsabgeordneten Echternach bei jeder Kandidatenaufstellung geschildert. Zudem handele es sich bei dem „Christlich-Demokratische-Union, Landesverband Hamburg e. V." um keine Gliederung der Bundes-CDU auf Hamburger Landesebene, sondern um eine eigenständige Partei, die 5 % der Stimmen von Hamburgern, bezogen auf das Bundesgebiet hätte erhalten müssen, um in den Bundestag einzuziehen. Auf den Stimmzetteln habe diese Partei jedoch nicht gestanden. Die Hamburger CDU-Kandidaten hätten sich von unaufgeklärten Wählern stets unter anderer Flagge wählen lassen.

Hinsichtlich der Position der Christlichen Mitte hat die Einspruchsführerin vorgetragen, die Christliche Mitte konkurriere mit der CDU, was voraussetze, daß die rechtliche Chancengleichheit gesichert werde. Es sei auszuschließen, daß die Wähler von vornherein getäuscht würden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf das Wahlanfechtungsschreiben nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Landeswahlleiterin der Freien und Hansestadt Hamburg hat auf Anfrage mit Schreiben vom 7. Mai 1991 mitgeteilt, gegen die Art und Weise der Aufstellung der Bewerber für die Kreiswahlvorschläge und für die Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) in Hamburg seien von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern, insbesondere von Herrn Markus Ernst Wegner, wiederholt Einwendungen erhoben worden (vgl. die Parallelverfahren WP 25/90, Anlage 25; WP 71/90, Anlage 63). Die Prüfung der einzelnen Beanstandungen habe dazu geführt, daß die Kreiswahlleiter in Hamburg mit Schreiben der Behörde für Inneres vom 2. Juni 1990, dem eine rechtliche Stellungnahme des Wahlrechtsreferenten beigefügt gewesen sei, auf die Bedenken, die gegen die Praxis der CDU in Hamburg bei der Aufstellung der Kreiswahlbewerber bestanden hätten, hingewiesen worden seien. Die CDU in Hamburg sei hierüber durch Übersendung einer Kopie unterrichtet worden. Sie habe daraufhin die Aufstellung der Kreiswahlbewerber in den einzelnen Kreisen wiederholt. Die gegen die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste der CDU in Hamburg vorgebrachten Bedenken seien in der Sitzung des Landeswahlausschusses am 2. November 1990 vorgetragen worden. Dabei sei darauf hingewiesen worden, daß die einzelnen behaupteten Verstöße bei der Kandidatenaufstellung vom Landeswahlausschuß im Wahlverfahren nicht überprüft werden können, und daß lediglich bei schweren und offenkundigen Verstößen der Landeswahlausschuß einen Wahlvorschlag zurückweisen könne und müsse. Die Art und Weise der Kandidatenaufstellung in der Wahl der Vertreterversammlung bei der CDU in Hamburg ergebe sich aus der Satzung der Partei.

Die Einspruchsführerin hat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schreiben der Landeswahlleiterin erhalten. Sie hat mit Schreiben vom 28. Mai 1991 erwidert, die Landeswahlleiterin habe nicht mitgeteilt, welche Fassung einer CDU-Satzung sie meine. Es existierten zwei verschiedene Satzungen, eine vom 27. Februar 1988, die vom Registergericht für gültig erklärt worden sei und daneben eine ungültige, die die Hamburger CDU am 17. November 1989 mit einer weiteren Änderung am 28. August 1990 beschlossen habe. Nach letzterer sei die Hamburger CDU verfahren. Ferner weist sie darauf hin, daß die Wahl der Beauftragten für die Kandidatenaufstellung zum Deutschen Bundestag nahezu zwei Jahre vor dieser Bundestagswahl stattgefunden habe. Sie beantrage, die näheren Umstände der Vertreterwahl am 21. Januar 1989 zu prüfen, insbesondere die Einladung und die darin enthaltene Tagesordnung.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

1. Die Wahlvorschläge der CDU in Hamburg für die Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 sind ohne durchgreifenden Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zugelassen worden (vgl. auch die Entscheidungsgründe in den Parallelverfahren WP 25/90, Anlage 25; WP 71/90, Anlage 63).

   Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) hat der Kreiswahlausschuß Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, die den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung (BWO) nicht entsprechen. Zu diesen Anforderungen gehört auch die Vorschrift des § 21 BWG für die Aufstellung von Parteibewerbern. Zu prüfen sind danach lediglich die gesetzlich geregelten Tatbestände des § 21 BWG, nämlich, ob der Bewerber in einer gesetzmäßig gebildeten und einberufenen Parteiversammlung von stimmberechtigten Parteimitgliedern oder -vertretern auf demokratische Weise in geheimer Abstimmung gewählt worden ist, nicht hingegen, ob grundsätzlich auch die Verfahrensvorschriften der Parteisatzung der jeweiligen Partei in jeder Hinsicht eingehalten worden sind.

   a) § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG bindet die Zurückweisung von Wahlvorschlägen an die Verletzung von *Wahlrechtsvorschriften*. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts (d. h., der sich darauf beziehenden Satzungsbestimmungen), die Einhaltung der Satzungsvorschriften und die Beachtung des bürgerlichen Vereinsrechts gehören solange nicht zu den im Rahmen des § 26 Abs. 1 BWG zu prüfenden gesetzlichen Wahlrechtsanforderungen, als sie nicht gegen zwingende Wahlrechtsvorschriften verstoßen. Ob die der Bewerberaufstellung in Hamburg zugrunde liegende parteiinterne „Übergangsbestimmung" (§ 30 a der Satzung der CDU des Landesverbands Hamburg) mangelns gerichtlicher Eintragung unwirksam ist, bleibt ggf. der Feststellung durch ein zuständiges Gericht vorbehalten.

   b) Soweit die Einspruchsführerin angeführt hat, an der Bewerberaufstellung in den Wahlkreisen hätten dort zwar wahlberechtigte, aber nicht parteiorganisatorisch geführte Parteimitglieder teilgenommen, ist dieser Vorgang aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 BWG sind zu den Wahlkreisversammlungen die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im *Wahlkreis* zum Deutschen Bundestag *wahlberechtigten Mitglieder der Partei* zu laden. Dabei kommt es nach ganz herrschender Auffassung (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 4. Aufl., § 21 Rdz. 6; Seiffert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., § 21 Anm. 5; Schweinoch/Siemader, Bundeswahlgesetz und Wahlordnung, 11. Aufl., § 21 Rdz. 7) nicht darauf an, ob die im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder dort auch Parteimitglied sind. Die Vorschrift des § 21 BWG stützt seinem Regelungsgehalt nach die Aufstellung eines Parteimitglieds auf das Wahlrecht einschließlich der Vorschriften der §§ 14, 17 BWG, 16 ff., 25 ff. BWO und läßt die Frage der Parteiorganisation unerwähnt.

      Selbst wenn aufgrund einer spezifischen Parteiorganisationsstruktur in Hamburg wahlberechtigte Parteimitglieder zu der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers nicht geladen worden sein sollten, weil sie außerhalb Hamburgs parteilich organisiert sind, ist darin im Ergebnis ein die Wahlanfechtung begründender Mangel nicht zu sehen. Ein Mangel bei der Wahlvorbereitung käme insoweit überhaupt nur in Betracht, wenn bewußt rechtswidrig ein erheblicher Teil stimmberechtigter Mitglieder nicht zu den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß eingeladen worden wäre. Eine bewußte ordnungswidrige Nichteinladung setzt dabei voraus, daß den zu den Mitgliederversammlung einladenden Hamburger CDU-Kreisverbänden bekanntgewesen ist, daß in ihrem Wahlkreis Parteimitglieder wahlberechtigt sind, die außerhalb Hamburgs in der CDU organisiert sind und sie diese dann gleichwohl nicht eingeladen haben. Die Einspruchsführerin hat indessen keine Anhaltspunkt dafür vorgetragen, daß in dieser Art und Weise verfahren worden wäre.

2. Die übrigen von der Einspruchsführerin geltend gemachten Mängel des parteiinternen Verfahrens der Kandidatenaufstellung betreffen Vorgänge, die außerhalb des Bereiches liegen, der von den Vorschriften erfaßt wird, die der Kreiswahlausschuß bei der Zulassung eines Wahlvorschlags zu berücksichtigen hatte. Es ist nicht die Aufgabe des Kreiswahlausschusses, zu prüfen, ob außerhalb des Wahlrechts bei der Bewerberaufstellung in jeder Hinsicht gesetzes- oder satzungsmäßig verfahren worden ist.

3. Hinsichtlich der Nominierung der Landesliste der CDU des Landes Hamburg sind im Wahlprüfungsverfahren durchgreifende Wahlfehler nicht festzustellen.

   Der Listenwahlvorschlag der CDU des Landes Hamburg zur Wahl der Abgeordneten zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 ist ohne Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zugelassen worden.

   Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BWG hat der Landeswahlausschuß die Landeslisten zurückzuweisen, die den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Wahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in den Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

   Aus der vorgelegten Niederschrift vom 27. Juni 1990 über die Aufstellung der Landesliste der CDU Hamburg am 17. November 1989 gem. §§ 27 Abs. 5, 21, Abs. 6 BWG ergibt sich, daß das in den §§ 27 Abs. 5, 21 Abs. 1, 3, 5 BWG geregelte Aufstellungsverfahren für die Landesliste Hamburg eingehalten worden ist. Danach sind die Bewerber für die Landesliste der CDU im Land Hamburg und ihre Reihenfolge auf der Landesliste von den Mitgliedern der allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden.

   a) Die Kandidaten eines Landeswahlvorschlags sind entweder in einer (gemeinsamen) Landes-

mitgliederversammlung oder in einer Landesvertreterversammlung, die von einer Mitgliederversammlung oder von Mitglieder-Teilversammlungen gewählt worden ist, durch Parteiversammlungsbeschluß zu wählen. Gemäß § 17 Nr. 5 der Satzung der Hamburger CDU (nach dem Stand vom 27. Februar 1988) ist für die Wahl der Kandidaten für den Deutschen Bundestag die Vertreterversammlung zuständig, die von den im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigten Mitgliedern des Landesverbandes aus ihrer Mitte gewählt wird. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Auffassung der Einspruchsführerin, die Wahl von etwa 250 Vertretern durch die gesamte Mitgliedschaft (etwa 14 000) sowie die Personenidentität zwischen Vertreterversammlung und Landesausschuß sei undemokratisch, findet im Gesetz keine Stütze. Der Gesetzgeber hat die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens der Aufstellung der Delegierten für die allgemeine Vertreterversammlung dem autonomen Parteisatzungsrecht überlassen. Wenn in der Satzung der Hamburger CDU in § 17 die Wahl der allgemeinen Vertreterversammlung durch eine Mitgliederversammlung aller in Hamburg wahlberechtigten CDU-Mitglieder bestimmt ist, so widerspricht dies nicht offenkundig demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen der Parteiwillensbildung oder Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Gerade die Breite der Beteiligung der wahlberechtigten Parteimitglieder an der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung ist ein Ausdruck demokratischer Teilhabe an der Willensbildung in der Partei bezogen darauf, wer diese in Wahlen vertreten soll. § 21 Abs. 2 BWG, der von seinem Wortlaut her unter den dort genannten Voraussetzungen nur die Bewerberwahl in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung zuläßt, gilt für die Wahlen einer allgemeinen Vertreterversammlung nicht, denn gemäß § 27 Abs. 5 BWG findet § 21 Abs. 2 BWG bei der Nominierung der Landesliste keine Anwendung.

b) Die Ausführungen der Einspruchsführerin zur angeblich erforderlichen Zurückweisung der Landesliste begründen einen Wahlfehler nicht. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungsvorschriften unterliegen grundsätzlich nicht der Überprüfung durch den Landeswahlausschuß oder letztlich den Wahlprüfungsausschuß. Etwaige Rechtsfehler im Zustandekommen eines Aufstellungsbeschlusses zur Nominierung der Landesliste können allenfalls dann im Wahlprüfungsverfahren durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 27, 21 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6, 22 bis 25 BWG) über die Bewerberaufstellung enthalten. Das läßt sich hier indes nicht feststellen. Nach der von der Landeswahlleiterin vorgelegten Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste der CDU Hamburg in ihrer allgemeinen Vertreterversammlung am 17. November 1989 unter Vorprüfung der Landesliste gemäß § 40 BWO wurden die Bewerber einzeln mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen geheim gewählt. Dieses Verfahren genügt demokratischen Grundsätzen (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG).

c) Soweit die Einspruchsführerin mit ihren Ausführungen die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und die Personenidentität von Vertreterversammlung und Landesausschuß rügt, vermag auch dies ihren Einspruch nicht erfolgreich zu begründen. Das Gesetz schreibt keine bestimmte Zusammensetzung der Vertreterversammlung vor. Entscheidend ist, daß die Mitglieder der Vertreterversammlung zum Zwecke der Bewerberaufstellung für die bevorstehende Wahl *gewählt* werden. Selbst wenn die Vertreterversammlung in Hamburg im wesentlichen aus Mitgliedern besteht, die auch Landesausschußdelegierte sind, verstößt dies dann nicht gegen demokratische Grundsätze (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG), wenn sie als *Aufstellungsversammlung* ausschließlich von wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden sind. Das dies nicht geschehen sei, behauptet die Einspruchsführerin nicht.

Hinsichtlich der Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Vertreterversammlung und den Landesausschußdelegierten ist weiter darauf hinzuweisen, daß es sich dabei primär und weitgehend um eine parteiinterne Angelegenheit handelt, die im Wahlprüfungsverfahren nur dann von Bedeutung sein kann, wenn sich ein eindeutiger und offenkundiger Verstoß gegen den Zweck des § 21 BWG oder die Grundsätze der Parteiwillensbildung nach Wahlrechtsgrundsätzen feststellen läßt. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Entscheidend ist, ob die Größe der Vertreterversammlung so bemessen ist, daß sie für die Gesamtheit der Mitglieder noch als repräsentativ gelten kann. Da auch der Landesausschuß (§ 11 der Satzung der Hamburger CDU) repräsentativ zusammengesetzt ist, kann bei dieser Art der Zusammensetzung der Vertreterversammlung ein Verstoß gegen Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG sowie gegen Wahlrechtsvorschriften und Wahlrechtsgrundsätze nicht festgestellt werden.

d) Die von der Einspruchsführerin gerügte frühe Festsetzung des Termins zur Vertreterwahl vom 21. Januar 1989 entspricht der geltenden Rechtslage und ist wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 Bundeswahlgesetz dürfen die Wahlen für die Vertreterversammlung frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden. Die Wahlperiode des 11. Deutschen Bundestages begann gemäß Artikel 39 Abs. 1 GG mit dem Kalendertag des ersten Zusammentritts des neuen Bundestages am 18. Februar 1987. Die Hamburger CDU hat mit der Festlegung des Termins für die Vertreterwahl auf den

21. Januar 1989 die Frist des § 21 Abs. 3 BWG eingehalten.

4. Die für die Landesliste der CDU in Hamburg abgegebenen Stimmen sind ohne erkennbare Rechtsfehler bei der Ermittlung des Zweitstimmenergebnisses der CDU Deutschlands berücksichtigt worden.

   Begründete Anhaltspunkte, daß es sich bei dem „Christlich-Demokratische Union, Landesverband Hamburg e. V." um eine eigenständige Landespartei im Sinne des § 6 Abs. 4 PartG handelt, bestehen nicht. Gemäß § 6 Abs. 4 PartG sind solche Parteien Landesparteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß die Landeswahlleiterin bei der Prüfung der Zulassung der Landesliste der CDU in Hamburg von einem Landesverband und nicht von einer eigenständigen Landespartei ausgegangen ist. Entscheidend dafür, ob eine politische Partei sich organisationsmäßig auf das Gebiet eines Landes beschränkt, ist ihr satzungsmäßig zum Ausdruck kommender rechtlicher Wille. Gemäß § 1 der Satzung der CDU Landesverbandes Hamburg (Stand 27. Februar 1988) bezeichnet sich der „Christlich-Demokratische Union, Landesverband Hamburg e. V." aber ausdrücklich als die „Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in der Freien und Hansestadt Hamburg". Mit Wissen und Willen der CDU Deutschlands hat die Hamburger CDU schließlich auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Landesliste nominiert.

   Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 66

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 74/90 — des Herrn
Hermann Schlumbohm, wohnhaft: Tilsiterstr. 70 d,
2000 Hamburg 70,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1990 an das Landeswahlamt in Hamburg hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt. Sein Einspruch wurde mit Schreiben vom 7. Januar 1991 vom Kreiswahlleiter des Wahlkreises 16 Hamburg-Wandsbek an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, seine Wahlunterlagen, die zur Absendung fertig gewesen wären, seien am 29. November 1990 „ferntechnisch" vernichtet worden.

Auf Anfrage hat der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 16 Hamburg-Wandsbek mit Schreiben vom 7. Januar 1991 mitgeteilt, dem Einspruchsführer seien die von ihm beantragten Briefwahlunterlagen am 26. November 1990 zugesandt worden.

Mit Schreiben vom 14. Januar 1991 des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages wurde der Einspruchsführer aufgefordert, substantiiert vorzutragen, welche Verletzung von Vorschriften des Wahlrechts durch Wahlbehörden nach seiner Ansicht bei der Durchführung der Bundestagswahl vorgekommen sind. Das Vorbringen des Einspruchsführers, wonach seine Wahlunterlagen von seinem Schreibtisch spurlos verschwunden wären bzw. „ferntechnisch vernichtet" worden seien, falle in den Verantwortungsbereich des Einspruchsführers, nicht aber in den einer Wahlbehörde.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1991 führte der Einspruchsführer zur weiteren Begründung seines Einspruchs u. a. folgendes aus: er sei alt, gebrechlich, schwerbehindert und Schmerzpatient; terroristische Sabotage und Gangsterbanden würden vor Terminen und Fristen besonders aktiv; die Unterstellung, wonach eine „ferntechnische Vernichtung" seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sei, sei der Versuch, „die hier herrschende Staatsdiener-Diktatur" zu dekken. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf das Schreiben vom 25. Januar 1991 nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Einspruch ausreichend und ernsthaft begründet im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 3 WPG und damit zulässig ist. Er ist jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, auf eine Anfechtung hin zu prüfen, ob Vorschriften des Wahlrechts verletzt wurden und ob dies einen Einfluß auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages hat oder haben könnte.

Die Ausführungen und die zum Teil nicht ganz verständlichen Behauptungen des Einspruchsführers lassen eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften nicht erkennen. Das „spurlose Verschwinden" der Briefwahlunterlagen vom Schreibtisch des Einspruchführers unterfällt seinem eigenen Verantwortungsbereich, nicht dem einer Wahlbehörde.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 67

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 75/90 — der Frau
Sigrun Obermeier, wohnhaft: Klenzestraße 22, 8000 München 5,
vertr. durch Rechtsanwalt Winfried Schöttler, Elisabethstraße 35, 8000 München 40,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax-Schreiben des Bevollmächtigten der Einspruchsführerin vom 18. Dezember 1990 an die Landeshauptstadt München, das diese mit Schreiben vom 23. und 30. Januar 1991 verbunden mit einer Stellungnahme an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Bevollmächtigte der Einspruchsführerin vorgetragen, sie habe für die Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 Briefwahlunterlagen mit der Wahlbenachrichtigungskarte angefordert. Die Landeshauptstadt München habe einen Wahlschein für die Einspruchsführerin am 30. November 1990 ausgestellt. Diesen Wahlschein habe die Stadt München mit einfacher Post am 1. Dezember 1990 verschickt. Der Poststempel habe gelautet: „Postamt München 4, 1. Dezember 1990, 18.00 Uhr". Wegen dieser Versendung sei der Wahlschein erst nach der Bundestagswahl bei der Einspruchsführerin eingegangen.

Die Einspruchsführerin habe Briefwahlunterlagen angefordert, damit sie in jedem Fall ihr Wahlrecht ausüben könne. Als sie am Samstag, dem 1. Dezember 1990, von der Arbeit heimgekommen sei, habe sie festgestellt, daß die Briefwahlunterlagen samt Wahlschein nicht mit der Post angekommen waren. Am Wahltag, dem 2. Dezember 1990, habe sich die Einspruchsführerin um 8.00 Uhr morgens in ihr Wahllokal in der Klenzestraße 27 (Klenzeschule) begeben. Dort habe man ihr das Recht zu wählen verweigert, da im Wählerverzeichnis ein „W" für Briefwahl eingetragen gewesen sei. Am gleichen Tage habe die Einspruchsführerin ihren Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Schöttler, beauftragt, sie anwaltlich zu vertreten. Der Bevollmächtigte habe seine Mandantin am Wahlsonntag kurz vor 14.00 Uhr zum Kreisverwaltungsreferat begleitet und vom Leiter des Wahlamtes verlangt, daß die Einspruchsführerin wählen dürfe. Die Einspruchsführerin habe dabei erklärt, bereit zu sein, eidesstattlich zu versichern, daß sie Wahlschein und Briefwahlunterlagen nicht erhalten hätte. Der Leiter des Wahlamtes habe dies jedoch aus folgenden Gründen verweigert:

1. Die Frist zur Antragstellung auf einen Wahlschein bis Sonntag, 15.00 Uhr, die auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt sei, greife nicht ein, da die Einspruchsführerin nicht krank sei.
2. Einen Ersatzwahlschein hätte sie gemäß § 28 Abs. 10 Bundeswahlordnung (BWO) bis Samstag, den 1. Dezember 1990, 12.00 Uhr, beantragen müssen. Nun ginge dies nicht mehr.

Der Bevollmächtigte der Einspruchsführerin habe darauf verwiesen, daß die Einspruchsführerin einen neuen Wahlschein gemäß § 28 Abs. 10 BWO beantragt hätte, wenn ihr diese Möglichkeit und Frist bekannt gewesen sei. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Die Frist sei auch nicht auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt gewesen. Die Verhandlungen mit dem Wahlleiter hätten bis kurz vor 15.00 Uhr gedauert. Sie hätten damit geendet, daß die Einspruchsführerin nicht habe wählen dürfen.

Der Bevollmächtigte der Einspruchsführerin ist der Meinung, die Einspruchsführerin sei in ihrem Wahlgrundrecht in doppelter Weise verletzt. Zum einen enthalte die Wahlbenachrichtigungskarte keinen Hinweis auf die Frist des § 28 Abs. 10 BWO. Ein solcher Hinweis sei zwar gesetzlich nicht vorgesehen. Da andere Fristen jedoch — für Normalfälle und Fälle plötzlicher Erkrankung — auf der Wahlbenachrichtigung ausdrücklich erwähnt würden, sei das Fehlen eines Hinweises auf § 28 Abs. 10 BWO irreführend und daher rechtswidrig. Zum anderen sei die Einspruchsführerin durch den verspäteten Zugang des Wahlscheins in ihrem Wahlrecht verletzt. Der verspätete Zugang des Wahlscheins beruhe auf einem Verfahrensmangel. Angesichts der besonderen Eilbedürftigkeit (Ausstellung des Wahlscheins durch die Behörde am 30. November 1990) hätte die Landeshauptstadt München den Wahlschein per Eilboten versenden müssen. Zwar schreibe die Bundeswahlordnung eine solche Versendung per Eilbrief nicht vor. Aus § 28 Abs. 1 BWO ergebe sich aber, daß die

Behörde Anstrengungen unternehmen müsse (z. B. Luftpost) damit der Wahlschein rechtzeitig ankommt. Im vorliegenden Fall hätte die Behörde den Wahlschein noch am 30. November 1990 zur Post geben müssen. Es handele sich um einen Fall der „De-Facto-Verweigerung" welcher unter § 31 BWO zu subsumieren sei.

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 203 bis 207 der Landeshauptstadt München hat das Schreiben des Bevollmächtigten der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 23. und 30. Januar 1991 zuständigkeitshalber an den Wahlprüfungsausschuß abgegeben. Gleichzeitig hat der Kreiswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Da die Beschwerde der Einspruchsführerin nichts darüber aussage, wann sie den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt habe, dürfe diesbezüglich festgestellt werden, daß in der letzten Woche vor der Wahl die für die Ausstellung von Briefwahlunterlagen zuständigen Außenstellen der Stadt München die eingehenden Anträge jeweils sofort bearbeitet hätten und die ausgestellten Unterlagen noch am gleichen Tag zur Post gebracht hätten. Es könne daher davon ausgegangen werden, daß der Antrag erst am 30. November 1990 bei der Landeshauptstadt München eingegangen sei. Die Einspruchsführerin habe es also selbst zu vertreten, daß die Zustellung mit der Post nicht mehr rechtzeitig erfolgt sei. Die für die Briefwahl zuständigen Büros seien im übrigen von Montag bis Freitag von 8.00—12.00 Uhr und von 14.00—18.00 Uhr geöffnet gewesen, so daß auch für Berufstätige die Möglichkeit bestanden hätte, Briefwahlunterlagen selbst oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen. Der Behörde könne auch nicht angelastet werden, daß der Einspruchsführerin die Möglichkeit des § 28 Abs. 10 BWO nicht bekannt gewesen sei. Der Vorschlag des Bevollmächtigten der Einspruchsführerin, alle Ausnahmeregelungen auf der Wahlbenachrichtigungskarte darzustellen, müsse wegen Unmöglichkeit zurückgewiesen werden. Schließlich sei noch festzustellen, daß ein Fall des § 25 Abs. 2 BWO, der nach § 27 Abs. 4 Satz 2 BWO die Ausstellung eines Wahlscheins noch am Wahltag bis 15.00 Uhr ermöglicht hätte, nicht vorgelegen habe. Eine Abweichung von den zwingenden Verfahrensnormen sei nicht zulässig gewesen.

Die Einspruchsführerin hat Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Schreiben des Kreiswahlleiters der Stadt München erhalten. Sie ist außerdem mit Schreiben des Sekretariates des Wahlprüfungsausschusses vom 11. Februar 1991 aufgefordert worden, eine Originalvollmacht sowie ein handschriftlich unterschriebenes Einspruchsschreiben zur Akte zu reichen.

Der Bevollmächtigte der Einspruchsführerin hat mit Schriftsatz vom 15. März 1991 eine Originalvollmacht und das Anfechtungsschreiben vom 28. Dezember 1990 mit eigenhändiger Unterschrift beigefügt. Weiterhin hat er ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27. Februar 1991 vorgelegt, in dem ausgeführt wird, daß der Inhalt der Wahlbenachrichtigungskarte durch eine Verordnung des Bundesministers des Innern (§ 19 BWO i. V. m. Anlage 3 A und B der Bundeswahlordnung) festgelegt sei. Das Bayerische Staatsministerium des Innern sei nicht befugt, den Text der Wahlbenachrichtigungskarte zu ändern. Änderungsvorschläge müßten direkt beim Bundesinnenminister vorgebracht werden.

Auf die Stellungnahme der Stadt München hat der Bevollmächtigte der Einspruchsführerin erwidert, die allgemeine Behauptung des Kreiswahlleiters treffe im konkreten Fall nicht zu. Die Einspruchsführerin habe die Briefwahlunterlagen schriftlich angefordert und diese Anforderung am Montag, dem 26. November 1990 in München zur Post gegeben. Diese Tatsache könne eidesstattlich versichert werden. Es sei eine Unterstellung des Kreiswahlleiters, der Antrag der Einspruchsführerin sei erst am 30. November 1990 bei der Behörde eingegangen. Fest stehe, daß die Behörde den Antrag am 30. November 1991 positiv entschieden habe. Sie habe der Einspruchsführerin den Wahlschein dadurch verweigert, daß sie ihn erst am 1. Dezember 1990 zur Post gegeben habe und dies auch erst am Nachmittag dieses Tages, da die Briefkästen des Postamtes München 4 stündlich geleert würden.

Eine ergänzende Stellungnahme der Landeshauptstadt München ist trotz Aufforderung mit Schreiben vom 2. April 1991 nicht fristgemäß beim Wahlprüfungsausschuß eingegangen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahleinspruch ist zulässig. Der Wahleinspruch ist mit Schreiben des Bevollmächtigten der Einspruchsführerin vom 28. Dezember 1990 fristgerecht eingelegt und formgerecht begründet worden. Die Vertretungsvollmacht ist durch die Originalvollmacht vom 4. Dezember 1990 nachgewiesen. Eine handschriftlich unterschriebene Erklärung des Bevollmächtigten der Einspruchsführerin ist innerhalb angemessener Zeit nach Ablauf der Einspruchsfrist am 15. Februar 1991 mit Schreiben vom 15. März 1991 nachgereicht worden (vgl. Drucksache 8/347, S. 17).

Der Einspruch kann jedoch keinen Erfolg haben.

Die Stimmabgabe der Einspruchsführerin ist am Wahltag, dem 2. Dezember 1990, zu Recht vom Wahlvorstand zurückgewiesen worden. Gemäß § 56 Abs. 6 Ziffer 2 BWO hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet. Da die Einspruchsführerin die Zusendung von Briefwahlunterlagen beantragt hatte, ist im Wählerverzeichnis gemäß § 30 BWO in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „W" für „Wahlschein" eingetragen worden. Die Frist zur Antragstellung auf einen Wahlschein bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 BWO greift im

vorliegenden Fall nicht ein, da die Einspruchsführerin nicht aufgrund einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht aufsuchen konnte. Für den Fall der verspäteten Zusendung von Briefwahlunterlagen gibt allein § 28 Abs. 10 BWO dem Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich bis zum Tage vor der Wahl, hier also bis zum 1. Dezember 1990, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilen zu lassen, sofern er glaubhaft versichert, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit gibt es außer der vorgenannten Vorschrift keine Möglichkeit, nach bereits beantragter Briefwahl ohne Vorlage eines Wahlscheins am Wahltage zu wählen.

Ein Wahlfehler des Wahlamtes der Stadt München hat allerdings insoweit vorgelegen, als die Briefwahlunterlagen nicht unverzüglich nach Ausfüllung des Wahlscheines am 30. November 1990 noch an diesem Tage zur Post gegeben worden sind. Die Versendung der Briefwahlunterlagen erst am Samstag, dem 1. Dezember 1990, mit einfacher Post war wahlfehlerhaft, da die Sendung die Einspruchsführerin nicht mehr vor dem Wahltage, dem 2. Dezember 1990, erreichen konnte. Insoweit kommt es auf das Vorbringen der Einspruchsführerin, sie habe die Briefwahlunterlagen bereits mit Schreiben vom 26. November 1990 beantragt, nicht an. Bei normaler Postlaufzeit hätte dieses Schreiben innerhalb Münchens am folgenden Tag, dem 27. November 1990, beim Wahlamt der Stadt München eingehen müssen. Auch bei Zugrundelegung dieses Vortrags der Einspruchsführerin hätte ein Wahlfehler vorgelegen, weil das Wahlamt so kurz vor der Wahl die Briefwahlunterlagen nicht unverzüglich abgesandt hat. In beiden Fällen muß sich die Einspruchsführerin insoweit jedoch ein Mitverschulden zurechnen lassen. Gerade für den Fall, daß ein beantragter Wahlschein nicht zugeht, gibt § 28 Abs. 10 BWO die Möglichkeit, einen Ersatzwahlschein zu beantragen. Diese Möglichkeit hat die Einspruchsführerin nicht wahrgenommen. Ihre Unkenntnis von dieser Vorschrift kann nicht den Wahlbehörden angelastet werden. Es gehört zu den Obliegenheiten eines Wahlberechtigten, sich dann, wenn seine Teilnahme an der Wahl fraglich erscheint, rechtzeitig an das zuständige Wahlamt zu wenden. Die Einspruchsführerin hätte jeden Tag bis 18.00 Uhr sowie am Samstag, dem 1. Dezember 1990, bis 12.00 Uhr von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können.

Eines Hinweises auf die Frist gemäß § 28 Abs. 10 BWO auf der Wahlbenachrichtigungskarte bedurfte es nicht. Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen. In dem als bloße „Soll"-Vorschrift gefaßten § 19 Abs. 1 Satz 2 BWO ist hinsichtlich von Fristen in Ziffer 7b lediglich aufgeführt, daß die Wahlbenachrichtigungskarte einen Hinweis darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 3 BWO). Diese Vorschriften betreffen jedoch nur den Fall der plötzlichen Erkrankung eines Wahlberechtigten.

Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführerin ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen der Bundeswahlordnung hinsichtlich des Inhalts der Wahlbenachrichtigung liegt, kann dieser nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle darüber, ob Wahlrechtsvorschriften verfassungsgemäß sind, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Die Vorschrift des § 31 BWO, wonach gegen die Versagung der Erteilung eines Wahlscheines Einspruch eingelegt werden kann, betrifft das Verfahren bei der Wahl und greift im Wahlprüfungsverfahren nicht ein.

Soweit jedoch ein Wahlfehler durch das nicht rechtzeitige Absenden der Briefwahlunterlagen festgestellt worden ist, kann der Einspruch dennoch keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 68

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 76/90 —
der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), vertr. durch Herrn
Heinrich Gerlach, wohnhaft: Rötestraße 4,
7000 Stuttgart 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Februar 1990 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Sie hat zur Begründung vorgetragen, die Wahl vom 2. Dezember 1990 sei ungültig, da wesentliche Gesetzes- und Verfassungsnormen, insbesondere im Rahmen der Wahlvorbereitung, nicht beachtet worden seien. Gemäß §§ 20 und 27 Bundeswahlgesetz (BWG) müßten neue Parteien ein bestimmtes Unterschriftenquorum erfüllen, um einen gültigen Wahlvorschlag einzureichen. Dieses Unterschriftenquorum sei durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 1990 (2 BvE 6/90 und 2 BvE 7/90) für nicht zulässig erklärt worden. Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes seien verfassungswidrig. Die Einspruchsführerin habe erhebliche Zeit dafür aufgewandt, die entsprechend den verfassungswidrigen Gesetzen notwendigen Unterschriftenquoren zu erfüllen. Sie rüge die Verletzung der Chancengleichheit gemäß Artikel 21 Abs. 1, Artikel 38 Abs. 1 und Artikel 3 Grundgesetz. Weiterhin rügt die Einspruchsführerin, der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß Artikel 5 Parteiengesetz (PartG) hätte bei der ersten gesamtdeutschen Wahl keine Anwendung finden dürfen. Dies gelte insbesondere für den Bereich der ehemaligen DDR. Hier habe erstmalig eine Wahl zum Deutschen Bundestag stattgefunden. Folglich hätten bei der Leistungvergabe öffentlicher Einrichtungen alle Parteien gleich behandelt werden müssen. Dies gelte auch hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen. Die gebotene Chancengleichheit sei verletzt worden. Schließlich hat die Einspruchsführerin vorgetragen, ihr würden seit Jahren öffentliche Hallen und Säle mit gesetzwidrigen Begründungen verweigert. Dies sei auch anläßlich der Bundestagswahl geschehen. Durch diese Verweigungshaltung staatlicher Stellen sei die Wahlvorbereitung der Einspruchsführerin extrem eingeschränkt gewesen. Sei sei nicht hinreichend in der Lage gewesen, die Wähler zu informieren. Zudem hätte die Einspruchsführerin auch in der Berichterstattung der öffentlichen Medien mit anderen Parteien gleichbehandelt werden müssen. Dies sei nicht geschehen. Sie ist der Meinung, die erheblichen Gesetzesverstöße hätten Einfluß auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages.

Die Einspruchsführerin ist mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 12. Februar 1991 gebeten worden, die Vertretungsberechtigung des Herrn Gerlach für den NPD-Parteivorstand näher zu erläutern. Gleichzeitig ist die Einspruchsführerin darauf hingewiesen worden, daß der Einspruch die Wahlfehler genau bezeichnen müsse, auf die die Wahlanfechtung gestützt werde. Allgemeine Behauptungen reichten nicht aus. Nur solche Wahlfehler, die im Einspruch vorgetragen worden seien, könnten im Wahlprüfungsverfahren entsprechend dem Anfechtungsprinzip untersucht werden.

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 16. April 1991 eine Vollmacht für Herrn Heinrich Gerlach eingereicht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 272 [276]). Dies wurde der Einspruchsführerin mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 12. Februar 1991 mitgeteilt.

In der Anfechtungsbegründung der Einspruchsführerin finden sich neben der Rüge der Verfassungswidrigkeit der §§ 20 und 27 BWG lediglich allgemein gehaltene Vorwürfe, die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit sei hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen sowie hinsichtlich der Verweigerungshaltung bei der Vergabe von Hallen und Sälen für Parteiveranstaltungen verletzt. Es fehlen jedoch genügend substantiierte Tatsachen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand konkret gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind jedoch nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Die Einspruchsführerin hat indes trotz des Hinweises im Schreiben vom 12. Februar 1991 keine konkreten Angaben dazu gemacht, bei welcher Gelegenheit ihr beispielsweise in welcher Stadt ein Saal bzw. in einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt eine Wahlwerbesendung vorenthalten wurde.

Im übrigen ist die Vergabe unterschiedlicher Sendezeiten an die Parteien durch die Rundfunk- und Fernsehanstalten mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Fällen grundsätzlich eine Differenzierung zwischen den Parteien für verfassungskonform erklärt (BVerfGE Bd. 48, S. 277 mit weiteren Nachweisen). Danach müssen Rundfunk- und Fernsehanstalten zwar grundsätzlich allen politischen Tendenzen Raum geben, damit die Vielfalt der vorhandenen Meinungen und Zielsetzungen der Wahlbewerber in objektiver Weise zum Ausdruck kommen kann. Andererseits verlangt der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht, daß allen Parteien die gleiche Sendezeit für Wahlpropaganda einzuräumen ist. Die bei Parteien zulässige Differenzierung nach deren politischem Gewicht erlaubt es den Rundfunkanstalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sendezeiten unter Beachtung des Gewichts der übrigen im Sendegebiet zugelassenen Landeslisten und Wahlbewerber zu entscheiden, ob einer Partei Sendezeit zur Verfügung gestellt werden kann (vgl. Drucksache 11/1805, Anlage 31; Drucksache 10/557, Anlage 38).

Soweit die Einspruchsführerin die Verfassungswidrigkeit einzelner Vorschriften des Bundeswahlgesetzes rügt, kann dies den Einspruch nicht begründen. Es entspricht der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses, die geltenden Wahlrechtsvorschriften nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Der Bundestag hat die Kontrolle darüber, ob Wahlrechtsvorschriften verfassungsmäßig sind, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 69

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 77/90 — der Frau
Anna Heldmann und des Herrn Ulrich Heldmann, wohnhaft: c/o Postfach 1 11 79,
Niaméy, Niger,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. Januar 1991 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 11. Februar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet hat, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, ihnen seien die bei ihrer Heimatgemeinde Reutlingen beantragten Briefwahlunterlagen erst am 30. Januar 1991 zugegangen. Die Verspätung liege eindeutig daran, daß im Wahlamt die Vorschriften nicht beachtet worden seien und die Sendung nicht mit Luftpost versandt worden sei. Bei Luftpostversand betrage die Laufzeit bis Dakar erfahrungsgemäß acht bis zehn Tage, so daß die Sendung bei richtiger Kennzeichnung rechtzeitig angekommen wäre.

Das Bürgermeisteramt der Stadt Reutlingen hat auf Anfrage mit Schreiben vom 1. März 1991 erklärt, die Auslieferung der Stimmzettel an die Wahlämter im Wahlkreis 193, Reutlingen, sei am 15. und 16. November 1990 erfolgt. Die Wahlscheine der Einspruchsführer seien am 15. November 1990 ausgestellt und mit den Briefwahlunterlagen am 16. November 1990 zur Post gegeben worden. Anhand der Kopie der Briefumschläge sei erkennbar, daß die Sendung nicht per Luftpost versandt wurde. Die zentrale Poststelle der Stadtverwaltung habe Anweisung erhalten, Briefwahlunterlagen mit Auslandsadresse, insbesondere nach Übersee, mit der Luftpost zu versenden. Die Poststelle sei ihrem Auftrag regelmäßig nachgekommen. Im vorliegenden Fall sei dies jedoch bedauerlicherweise versäumt worden.

Die Einspruchsführer haben Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme der Stadt Reutlingen zu äußern. Sie haben jedoch keinen Gebrauch davon gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zwar hätte die Gemeindebehörde Wahlschein und Briefwahlunterlagen gemäß § 28 Abs. 4 der Bundeswahlordnung (BWO) per Luftpost den Einspruchsführern zusenden müssen, da sich aus ihrem Antrag ergab, daß sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen wollten. Die Nichtversendung der Briefwahlunterlagen mit Luftpost entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 28 Abs. 4 BWO stellt somit einen Wahlfehler dar.

Der Einspruch kann aber dennoch keinen Erfolg haben. Unabhängig davon, ob den Einspruchsführern bei vorschriftsmäßiger Sendung per Luftpost die Briefwahlunterlagen noch so rechtzeitig zugegangen wären, daß diese auch noch termingemäß hätten zurückgesandt werden können, was bei einem acht bis zehntägigen Luftpostweg (gerechnet ab dem 16. November 1990) zu bezweifeln ist, kann der Einspruch keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 70

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 78/90 — des Herrn Manfred Dudek, wohnhaft: Elsterstraße 1, 1000 Berlin 44,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Februar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er habe Ende August 1990 von dem für ihn zuständigen Bezirkswahlamt Neukölln seine Briefwahlunterlagen erbeten, die bis spätestens Ende Oktober 1990 an seine Berliner Anschrift gesandt werden sollten. Für November bis Dezember 1990 habe er eine Neuseeland-Reise vorgesehen gehabt. Sicherheitshalber habe er auch eine Adresse in Neuseeland im Hotel Avon in Christchurch angegeben (vgl. Parallelverfahren WP 81/90, ANLAGE 73). Bis zum 25. November 1990 hätten für ihn im Hotel Avon keine Briefwahlunterlagen vorgelegen. Auf seine Anfrage bei der Deutschen Botschaft in Wellington habe man ihm erklärt, daß dort nicht einmal diejenigen Briefwahlunterlagen eingetroffen seien, die dorthin dirigiert worden waren. Bei seiner Rückkehr nach Berlin am 5. Dezember 1990 habe er die Briefwahlunterlagen in seiner Berliner Wohnung vorgefunden.

Weiterhin rügt er, daß sich aus den überhasteten, insgesamt verspäteten Gesetzen aufgrund der politischen Veränderungen in Deutschland eine unverantwortlich kurze Vorbereitung der Wahl insgesamt und eine unzumutbar kurze Bearbeitungszeit der erforderlichen Wahlunterlagen und ihrer Versendung ergeben habe. Der Einspruchsführer zitiert aus einem Schreiben des Bundeswahlleiters, daß

„... die entscheidenden Fristen für die Versendung von Briefwahlunterlagen ... vom 52. Tag auf den 24. Tag vor der Wahl verlegt worden sind. Erst am 24. Tag vor der Wahl (= 8. November 1990) stand endgültig fest, welche Parteien mit Wahlvorschlägen an der Wahl teilnehmen konnten. Dies war entscheidend für die Gestaltung des Stimmzettels, so daß die Briefwahlunterlagen frühestens ab dem 12. November 1990 versandt werden konnten. Aufgrund dieser kurzen Fristen wurden die für die Versendung von Briefwahlunterlagen zuständigen Gemeinden gebeten, die im Ausland lebenden Deutschen vorrangig und per Luftpost zu beliefern ..."

Der Einspruchsführer ist der Meinung, die eingetretene „Panne" bei der Briefwahl sei programmiert gewesen.

Das Bezirkswahlamt des Bezirksamtes Neukölln von Berlin hat auf Anfrage mit Schreiben vom 25. Februar 1991 erklärt, der Einspruchsführer habe, nachdem man ihn um eine Adresse im Ausland gebeten habe, am 22. Oktober 1990 mitgeteilt, daß die Briefwahlunterlagen ab 1. November 1990 an ein Hotel in Neuseeland zu senden seien. Nach Druck sämtlicher Briefwahlunterlagen seien diese am 9. November 1990 mit Luftpost an die gewünschte Adresse in Neuseeland gesandt worden. Am 26. November 1990 sei der ungeöffnete Brief mit den Briefwahlunterlagen mit dem Vermerk „Return to Sender" beim Wahlleiter des Wahlkreises 256 Berlin-Neukölln wieder eingegangen. Da dort nicht ausgeschlossen worden sei, daß der Einspruchsführer seinen Auslandsaufenthalt vorzeitig beendet hatte, habe das Wahlamt Neukölln am 27. November 1990 die Unterlagen dann an seine Berliner Adresse verschickt.

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, sich zu der Stellungnahme des Bezirksamtes Neukölln zu äußern. Er hat jedoch davon keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar. Das Bezirkswahlamt Neukölln hat die Briefwahlunterlagen, wie ge-

mäß § 28 Abs. 4 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehen, mit Luftpost an die vom Einspruchsführer angegebene Hoteladresse in Neuseeland übersandt. Die Gemeindebehörde hat nicht zu vertreten, daß der Brief, der offenbar unter der Hoteladresse nicht dem Einspruchsführer zugestellt werden konnte, mit dem Vermerk „Return to Sender" zurückgesandt wurde. Indem das Bezirkswahlamt die Wahlunterlagen nunmehr an die Berliner Adresse des Einspruchsführers übersandte, hat es alles ihm mögliche getan, um dem Einspruchsführer die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen. Eine Versendung der Briefwahlunterlagen vor dem 9. November 1990 schied gemäß § 28 Abs. 1 BWO aus, da Wahlscheine nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß erteilt werden dürfen.

Soweit der Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Wahlrechtsvorschriften zum Briefwahlrecht anzweifelt, kann dies einen Wahleinspruch nicht begründen. Der Wahlprüfungsausschuß hat es in ständiger Praxis abgelehnt, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. Drucksache 11/1805, Anlage 21).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 71

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 79/90 — des
Frank Ortner, wohnhaft: Spurkenbacher Str. 2,
5220 Waldbröl,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. Februar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages, hier eingegangen am 15. Februar 1991, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag sowie im Wahlkreis 66 Oberbergischer Kreis eingelegt (vgl. das Parallelverfahren WP 80/90, Anlage 72).

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er sei zu Unrecht als Direktkandidat im Wahlkreis 66 Oberbergischer Kreis des „Bundes für Gesamtdeutschland, Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft (BGD)" vom Kreiswahlausschuß abgelehnt worden. Ungeachtet der Nichtzulassung des BGD gemäß § 18 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG) habe er als Direktkandidat zugelassen werden müssen, da § 25 Abs. 2 Ziff. 3 BWG auf § 18 Absatz 2 BWG Bezug nehme und diese Voraussetzung von ihm erfüllt worden sei. Es liege daher für den Wahlkreis 66 ein gültiger Wahlvorschlag vor. Im übrigen verstoße die Bindung aller Wahlorgane an die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gegen Artikel 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit) und Artikel 33 Abs. 1 und 2 GG (staatsbürgerliche Gleichstellung der Deutschen). Andererseits ist er der Meinung, § 18 Absatz 4 BWG betreffe nicht ihn als Direktkandidaten, da er sich um die Erststimme bewerbe und § 18 Absatz 4 BWG sich nur auf die Parteien bezöge, die sich um die Zweitstimmen bewerben würden. Der Kreiswahlausschuß sei somit in seiner Entscheidung frei gewesen, seinen Wahlvorschlag als Direktkandidat zuzulassen.

Der Kreiswahlleiter für den Oberbergischen Kreis hat auf Anfrage mit Schreiben vom 19. März 1991 mitgeteilt, der Landesvorsitzende und Wahlkreisbewerber des BGD, Herr Ortner, habe am 29. Oktober 1990 um 18.00 Uhr (Ausschlußfrist) einen Kreiswahlvorschlag als Parteiwahlvorschlag eingereicht. Dabei sei dem Einspruchsführer nach eigenen Angaben bereits bekannt gewesen, daß der Bundeswahlausschuß in seiner Sitzung am 26. Oktober 1990 dem BGD die Anerkennung als Partei gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG versagt hatte. Da die Feststellung des Bundeswahlausschusses gemäß § 18 Abs. 4 BWG für alle Wahlorgane verbindlich sei, sei der Kreiswahlausschuß — entgegen dem Vorbringen des Einspruchsführers — in seiner Entscheidung nicht frei gewesen und habe somit den Kreiswahlvorschlag des BGD nicht als Parteiwahlvorschlag zulassen können. Eine Unterscheidung für Parteien, die sich um Erst- bzw. Zweitstimmen bewerben, sehe das Bundeswahlgesetz nicht vor.

Unberührt bleibe lediglich das Recht, daß „Parteien", die die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG nicht erfüllen, einen „freien" Wahlvorschlag nach § 20 Absatz 3 BWG (sog. „anderer Kreiswahlvorschlag") einreichten. Es sei daher geprüft worden, ob der Parteiwahlvorschlag des BGD in den einer Wählergruppe habe „umgedeutet" werden können. Dies sei jedoch nicht möglich gewesen, da die Unterstützungsunterschriften unter dem Parteiennamen BGD und nicht als Wählergruppe gesammelt worden waren und im übrigen die Ausschlußfrist für eine Änderung des Kreiswahlvorschlages gemäß § 24 BWG bereits abgelaufen war. Aus diesen Gründen habe der Kreiswahlausschuß am 2. November 1990 den Kreiswahlvorschlag des BGD einstimmig zurückgewiesen. Der Landeswahlausschuß habe die Beschwerde gegen die Zurückweisung in seiner Sitzung am 8. November 1990 als unbegründet zurückgewiesen.

Dem Einspruchsführer ist mit Schreiben vom 2. April 1991 Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Stellungnahme zu äußern.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Der Einspruchsführer hat als Landesvorsitzender des BGD am letzten Tage der Ausschlußfrist, dem 29. Oktober 1990, 18.00 Uhr, einen Kreiswahlvorschlag als Parteiwahlvorschlag des BGD eingereicht. Der Bundeswahlausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1990 den BGD als Partei zur Bundestagswahl nicht zugelassen. Der Kreiswahlausschuß war gemäß § 18 Abs. 4 BWG, wie jedes andere Wahlorgan auch, an die Feststellungen des Bundeswahlausschusses gebunden.

Der Kreiswahlvorschlag des BGD ist daher gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 BWO zu Recht vom Kreiswahlausschuß zurückgewiesen worden. Ein gültiger Wahlvorschlag lag gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BWG nicht vor, da die gemäß § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft des BGD vom Bundeswahlausschuß abgelehnt worden war. Eine Unterscheidung in Parteien, die sich um Erst- bzw. Zweitstimmen bewerben, sieht das Bundeswahlgesetz nicht vor.

Dem Einspruchsführer war die Nichtzulassung des BGD zur Bundestagswahl bekannt. Er hätte als Direktkandidat anstelle des Kreiswahlvorschlags des BGD (§ 20 Abs. 2 BWG) einen „anderen Kreiswahlvorschlag" im Sinne von § 20 Abs. 3, Abs. 4 BWG beim Kreiswahlleiter einreichen können. Dies hat der Einspruchsführer versäumt.

Eine Umdeutung des vorliegenden Parteiwahlvorschlags des BGD in den einer Wählergruppe oder in den eines Direktkandidaten ist zu Recht unterblieben. Die für den Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 3 BWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises hätten für den Einspruchsführer beigebracht werden müssen, was jedoch nicht geschehen ist. Dagegen können die für den BGD beigebrachten Unterstützungsunterschriften nur dieser Organisation, nicht auch ihrem Kandidaten persönlich zugerechnet werden. In dem streng formalisierten Wahlrecht müssen Erklärungen der Rechtsklarheit wegen eng auf den Sachverhalt bezogen ausgelegt werden (vgl. Drucksache 10/557, Anlage 41).

Soweit der Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen angreift, kann dies nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle darüber, ob Wahlrechtsvorschriften verfassungsgemäß sind, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 72

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 80/90 — des Bundes für Gesamtdeutschland, Ostdeutsche, Mittel- u. Westdeutsche Wählergemeinschaft, vertr. durch den Bundesvorsitzenden Horst Zaborowski, wohnhaft: Zum Schulhof 8, 4100 Duisburg 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. Februar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag und in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen eingelegt.

Zur Begründung hat die Einspruchsführerin vorgetragen, sie fechte die Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses für die erste Sitzung vom 26. Oktober 1990 sowie für die zweite Sitzung am 8. November 1990 sowie die Zusammensetzung der Landeswahlausschüsse in Düsseldorf, Hannover, Wiesbaden und München an. Die Zusammensetzung der Wahlausschüsse verstoße gegen § 4 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO), da diese mit Wahlberechtigten und nicht mit Parteimitgliedern zu besetzen seien. Zumindest hätten für den Wahlausschuß einige „parteilose" Wahlberechtigte als Beisitzer berufen werden müssen. Die Einspruchsführerin lehnt die Mitglieder des Bundeswahlausschusses sowie der genannten Landeswahlausschüsse wegen Besorgnis der Befangenheit entsprechend § 42 ZPO und § 54 Abs. 3 VwGO ab, da diese als Interessenvertreter der bestehenden Parteien nicht unbefangen und unparteilich ihr Amt ausüben könnten. Die Einspruchsführerin führt aus, sie habe in den jeweiligen Sitzungen der Wahlausschüsse schriftliche Ablehnungsgesuche gestellt, die jedoch, mit Ausnahme des Landeswahlausschusses in Düsseldorf, wo der Befangenheitsantrag abgelehnt wurde, weder behandelt worden seien, noch Eingang in die jeweilige Niederschrift über die Wahlausschußsitzung gefunden hätten.

Weiterhin hat die Einspruchsführerin gerügt, in der Niederschrift über die Sitzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses sei durch die Formulierung „wird nicht als Partei anerkannt" in der Öffentlichkeit der irreführende Eindruck erweckt worden, es handele sich bei dem BGD um eine gesetzeswidrige Partei. Dieser Eindruck hätte durch den Zusatz „für diese Bundestagswahl" vermieden werden können.

Eine Begründung für die Nichtanerkennung der Einspruchsführerin als Partei gemäß § 33 Abs. 3 BWO sei in der Sitzung nicht gegeben worden. Die Nichtanerkennung des BGD stelle eine rechtswidrige Entscheidung des Bundeswahlausschusses dar. Die am 12. August 1990 gegründete Vereinigung habe, wie der Bundesvorsitzende Zaborowski in der mündlichen Anhörung am 26. August 1990 vorgetragen habe, derzeit 400 Mitglieder gehabt sowie einen Bundes- und sieben Landesverbände in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Sie trete dafür ein, die Meinung von 7 Mio. Heimatvertriebenen zur Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als polnische Westgrenze über ein politisches Mandat zum Ausdruck zu bringen. Sie ist der Meinung, der BGD hätte die 5%-Hürde überspringen können, wenn er zur Wahl zugelassen worden wäre.

Weiterhin hat die Einspruchsführerin vorgetragen, Artikel 21 GG sei durch das Zusammenwirken einzelner Paragraphen des Bundeswahlgesetzes, wovon jeder für sich keine Verletzung des Artikel 21 GG bewirke, verletzt. Dies sei durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes besonders deutlich geworden. Durch die aufgrund der Urteile des Bundesverfassungsgerichts geänderten Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (§ 18 Abs. 4, § 28 Abs. 1 BWG) sei die Zeitspanne von der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die gemäß § 27 Abs. 1 BWG erforderlichen „Unterstützungsunterschriften" eingereicht sein müssen, von 14 auf 7 Tage verkürzt worden. Schon die vor der Änderung des Bundeswahlgesetzes bestehende Frist von 14 Tagen für die Sammlung von 2 000 Unterstützungsunterschriften je Bundesland stelle jedoch eine Verletzung des Artikel 21 GG dar. Durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses werde das in Artikel 21 GG festgeschriebene Recht der Parteien, an der poli-

tischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, in seinem Kern getroffen, nämlich hinsichtlich der Parteifinanzierung. Um als Partei steuerabzugsfähige Mitgliedsbeiträge und Spenden zu erhalten, müsse eine Partei innerhalb von sechs Jahren an Bundes- oder Landtagswahlen teilnehmen. Es sei daher der Gesetzgeber gefordert, die Zeitspanne von der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zum Tag der Einreichung der „Unterstützungsunterschriften" so zu verlängern, daß bei normaler „Festigkeit der Organisation" die Sammlung der 2 000 Unterstützungsunterschriften je Bundesland ohne finanzielles Risiko möglich werde. Oder es sei den „willkürlichen Entscheidungen" des Bundeswahlausschusses ein gesetzlicher Rahmen vorzugeben.

Die Einspruchsführerin hat ihrem Einspruchsschreiben Duplikate der Befangenheitsanträge sowie der Protokollniederschriften beigefügt. Sie hat ebenfalls die vom Bundesvorsitzenden, Horst Zaborowski, unterzeichnete sogenannte „Wuppertaler-Erklärung" vom 15. Dezember 1990 vorgelegt. In dieser Erklärung heißt es u. a.:

„Als Gruppe von organisierten Gruppen von Wählern repräsentieren wir einen Teil der vielen Wähler, die die Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 als ungültig betrachten, weil sie nicht wählen konnten, was sie wählen wollten.

Wir fechten die Gültigkeit dieser Wahl an, weil eine ganze Reihe der 30 Parteien, die am 26. Oktober 1990 in Berlin abgelehnt wurden, im Sinne der Bestimmungen qualifiziert waren und willkürlich ausgeschlossen wurden. Sie wurden ausgeschlossen von einem Wahlausschuß, der nicht gemäß dem Wahlgesetz zusammengesetzt war.

Wir sehen ein Kartell von Altparteien vor uns, denen wir auch bei ihnen, im Wahlprüfungsausschuß, wieder begegnen, das sich so stark fühlt, daß es sich vielfachen Ausschluß sogar ohne Angabe von Gründen erlaubte . . ."

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 4. März 1991 mitgeteilt, der Bund für Gesamtdeutschland habe mit Schreiben vom 29. August 1990 gemäß § 18 Abs. 2 BWG seine Beteiligung an der Bundestagswahl 1990 angezeigt. Die Überprüfung der Anzeige habe ergeben, daß sie hinsichtlich der Vollständigkeit den Erfordernissen des § 18 Abs. 2 BWG entsprochen habe. Mit Schreiben vom 31. August 1990 sei die Einspruchsführerin gebeten worden, zusätzliche Informationen über Mitgliederzahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit zu übermitteln. Mit Schreiben vom 18. September 1990 habe sie mitgeteilt, daß sie am 12. August 1990 gegründet worden sei und inzwischen Landesverbände in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen gegründet habe, weitere Landesverbände befänden sich in Gründung. Der BGD betreibe Informationsstände und verteile Informationsmaterial. Genaue Mitgliederzahlen habe er nicht nennen können, es seien jedoch ca. 100 Aufnahmeanträge zwischenzeitlich genehmigt.

Diese Angaben hätten den Ausschußmitgliedern rechtzeitig vor der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Verfügung gestanden. Außerdem habe der Vorsitzende des BGD, Herr Zaborowski, Gelegenheit erhalten, die Partei und ihre politischen Ziele mündlich darzustellen. Nach den Unterlagen und der mündlichen Stellungnahme des Vorsitzenden des BGD habe der Bundeswahlausschuß die Voraussetzungen des § 2 Parteiengesetz (PartG) bei dem BGD nicht als gegeben angesehen. Sie sei nicht als Partei anerkannt worden, weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung, an der politischen Willensbildung teilzunehmen, biete. Die Entscheidung sei einstimmig ergangen.

Die nunmehr vorgebrachte Begründung des Wahleinspruchs bringe keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Beurteilung nach § 2 PartG. Bei der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses sei vom Bundeswahlausschuß nur zu überprüfen gewesen, ob bei der Nichtzulassung der Landeslisten durch die einzelnen Landeswahlausschüsse die geltenden Wahlrechtsvorschriften beachten worden seien. Andere Einwände, wie beispielsweise Anträge auf Befangenheit der Ausschußmitglieder, hätten nicht zugelassen werden können. Die Kritik an der Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses sei unbegründet, da sie gemäß § 9 i. V. m. § 53 Abs. 1a BWG und § 4 BWO erfolgt sei.

Die Einspruchsführerin hat Gelegenheit erhalten, sich zu der Stellungnahme des Bundeswahlleiters zu äußern. Sie hat mit Schreiben vom 25. März 1991 erwidert, der „Prüfungs-vermerk" über die Beteiligungsanzeige an der Wahl habe die Angaben aus dem Schreiben vom 18. September 1990 an den Bundeswahlleiter unvollständig wiedergegeben. Es habe unter der Rubrik „Informationsstände, Informationsmaterial" die Angabe aus dem Brief gefehlt:

„In der Anlage erhalten sie drei Aussagen unserer Partei, die so vom Bundesvorstand genehmigt worden sind und in einer Auflagenhöhe von je 15 000 Stück verteilt worden sind. Über unsere Info-Stände ein Bild aus Bonn."

Hinsichtlich des Kriteriums „Umfang und Festigkeit ihrer Organisation" hat die Einspruchsführerin angeführt, sie habe hunderte von Aufnahmegesuchen überprüft, die Vorbereitung und Erarbeitung sowie die Beschlußfassung von Grundsatzprogramm, Kurzprogramm und Satzung, des außerordentlichen Parteitags und der Bundeshauptvorstandssitzung, die Organisation von Unterstützungsunterschriftensammlungen in fünf Landesverbänden, sowie Informations- und Demonstrationsstände in verschiedenen Städten als Leistung erbracht. Das Ergebnis der Vorprüfung sei dem Bundeswahlausschuß entgegen der gesetzlichen Vorschriften unter Ausschluß der Öffentlichkeit mitgeteilt worden. Die Mitglieder des Bundeswahlausschusses hätten die vom Bundesvorsitzenden des BGD, Herrn Zaborowski, vorgetragenen Daten aufgrund ihrer vorab gewonnenen Überzeugung nicht in ihre Bewertung mit aufgenommen. Die vorgefaßte Meinung bei den Beisitzern sei insbesondere dadurch ersichtlich geworden, daß bereits während des mündlichen Vortrags durch den Bundesvorsitzenden das Votum der Beisitzer vom Bundeswahlleiter abgefragt worden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten des

Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf die genannten Schreiben nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Das von der Einspruchsführerin vorgetragene Verfahren des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse läßt keine Wahlfehler erkennen.

Eine Ablehnung der Mitglieder des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse wegen Besorgnis der Befangenheit ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Bundeswahlausschuß und auch die Landeswahlausschüsse sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zusammengetreten. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 9 i. V. m. 53 Abs. 1 a BWG und § 4 BWO. Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführerin ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Wahlausschüsse liegt, kann dieser nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle darüber, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Dies gilt auch, soweit die Einspruchsführerin Artikel 21 GG durch das Zusammenwirken einzelner Paragraphen des Bundeswahlgesetzes sowie die Verkürzung von Fristen nach dem Bundeswahlgesetz verletzt sieht. Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Bundestag erfolgt eine Prüfung hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nicht.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die Einspruchsführerin nicht als Partei gemäß § 2 Abs. 1 PartG anzuerkennen und sie nicht zur Bundestagswahl zuzulassen, läßt keinen Wahlfehler erkennen.

Der Bundeswahlausschuß hätte die Einspruchsführerin zur Bundestagswahl gemäß § 18 Abs. 2 BWG nur zulassen können, wenn er deren Parteieigenschaft hätte feststellen können. Die Prüfung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß verfolgt in erster Linie den Zweck, die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen sicherzustellen, während die Entscheidung über die Befugnisse einer Partei, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, das vornehmste Recht der Wähler ist. An die Nichtzulassung einer Vereinigung als Partei im Sinne von § 2 PartG an den Wahlen teilzunehmen, hat der Bundeswahlausschuß daher einen restriktiven Prüfungsmaßstab anzulegen. Im Zweifel hat er indes die Parteieigenschaft anzuerkennen (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 4. Aufl., § 18 Abs. 4 Rd. 16).

Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuß an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichend Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Die am 12. August 1990 gegründete Einspruchsführerin besaß zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundeswahlausschusses nach dem eigenen Vorbringen der Einspruchsführerin ca. 400 Mitglieder und bestand aus einem Bundesverband sowie sieben Landesverbänden. Sie war in der Öffentlichkeit, wie vom Bundeswahlleiter in seinem „Prüfungsvermerk" angegeben, mit Informationsständen und Informationsmaterial aufgetreten. Der Bundesvorsitzende der Einspruchsführerin hat Gelegenheit erhalten, zur Organisation und Zielsetzung des BGD vorzutragen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Bundeswahlausschuß die Einspruchsführerin aufgrund des Gesamtbildes ihrer tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer erst am 12. August 1990 gegründeten Organisation mit ca. 400 Mitgliedern festgestellt hat, daß der BGD keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung, an der politischen Willensbildung teilzunehmen, bietet.

Soweit die Einspruchsführerin ihre Wahlanfechtung u. a. damit begründet, es ginge ihr auch um den Erhalt des Parteienstatus und um Berücksichtigung bei der Wahlkampfkostenerstattung, ist festzustellen, daß eine Beteiligung an Wahlkämpfen nur dann ernst gemeint ist, wenn sie sich auf einen Wahlerfolg und nicht lediglich auf die Beteiligung an der Wahlkampfkostenerstattung richtet (vgl. Schreiber, a. a. O., § 50 Rd. 11).

Die Einspruchsführerin hat mit Recht festgestellt, daß die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gemäß § 18 Abs. 4 BWG jeweils nur für die gerade anstehende Wahl gilt. Der Einspruchsführerin kann jedoch nicht gefolgt werden, soweit sie meint, mit der Niederschrift im Protokoll „sie wurde daher nicht als Partei anerkannt" sei eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit verbunden. Schlußfolgerungen in der Öffentlichkeit aus der Nichtanerkennung einer Partei für die anstehende Wahl hat der Bundeswahlausschuß nicht zu vertreten.

Die Ansicht der Einspruchsführerin, sie hätte bei Zulassung der Wahl in den fünf neuen Bundesländern die 5%-Hürde überspringen können, stellt lediglich eine Vermutung dar, die nicht näher dargelegt worden ist. Nicht belegte Vermutungen oder allgemein gehaltene pauschale Behauptungen genügen jedoch nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 3 WPG an die Begründung von Wahleinsprüchen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 73

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 81/90 — der Frau Dr. Bärbel Zaddach, wohnhaft: Emser Str. 39 B, 1000 Berlin 15,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. Februar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat die Einspruchsführerin vorgetragen, sie habe rechtzeitig Briefwahlunterlagen beantragt, diese jedoch nicht erhalten. Sie hat Bezug genommen auf ihr Schreiben an den Bundeswahlleiter vom 28. Januar 1991. Hierin hatte sie erklärt, sie habe Ende August 1990 zusammen mit ihrem Reisegefährten, Herrn Manfred Dudek, (vgl. Parallelverfahren WP 78/90, Anlage 70), die Zusendung von Briefwahlunterlagen beantragt. Da die Unterlagen bis Ende Oktober 1990 noch nicht vorlagen, habe sie ihre Adresse in Neuseeland dem Bezirkswahlamt mitgeteilt. Bis zum 25. November 1990 hätten im Hotel Avon in Christchurch, Neuseeland, die Briefwahlunterlagen jedoch nicht vorgelegen. Auf Anfrage bei der Deutschen Botschaft in Wellington habe man ihr erklärt, daß dort nicht einmal diejenigen Briefwahlunterlagen eingetroffen seien, die dorthin dirigiert worden waren. Während der Reisegefährte der Einspruchsführerin seine Briefwahlunterlagen bei seiner Rückkehr in Berlin am 5. Dezember 1990 in seiner Berliner Wohnung vorgefunden habe, habe sie bis heute keinen Hinweis darauf, wo ihre Briefwahlunterlagen geblieben seien.

Weiterhin rügt die Einspruchsführerin, daß sich aus den überhasteten, insgesamt verspäteten Gesetzen zur Bundestagswahl 1990 eine „unverantwortlich kurze Vorbereitungszeit für die Wahl insgesamt und eine unzumutbar kurze Bearbeitungszeit der erforderlichen Wahlunterlagen und ihrer Versendung" ergeben habe. Die Einspruchsführerin ist der Meinung, die eingetretene „Panne" bei der Briefwahl sei programmiert gewesen.

Das Wahlamt des Bezirksamtes Wilmersdorf von Berlin hat auf Anfrage mit Schreiben vom 14. Februar 1991 erklärt, die Einspruchsführerin habe schriftlich mitgeteilt, der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen sollten ab dem 1. November 1990 mit Luftpost an das Hotel Avon, 356 Oxfort Terrace, Christchurch 1 in New Zealand geschickt werden. Der Wahlbrief sei mit der von der Einspruchsführerin mitgeteilten Anschrift versehen am 8. November 1990 bei der Post aufgegeben worden. Er sei am 26. November 1990 mit dem Vermerk „Return to Sender" als unzustellbar zurückgekommen. Auf der Rückseite des Versandumschlages habe sich ein schlecht leserlicher Stempel von Christchurch, New Zealand, befunden. Am 26. Oktober 1990 sei der Wahlbrief nochmals mit Luftpost an die Anschrift in Neuseeland gesandt worden.

Die Einspruchsführerin hat Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme des Bezirksamtes Wilmersdorf zu äußern. Sie hat davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler ist nicht feststellbar. Das Bezirkswahlamt Wilmersdorf hat die Briefwahlunterlagen, wie gemäß § 28 Abs. 4 S. 3 Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehen, mit Luftpost an die von der Einspruchsführerin angegebene Hoteladresse in Neuseeland übersandt. Die Gemeindebehörde hat nicht zu vertreten, daß ein Brief, der offenbar unter der Hoteladresse nicht der Einspruchsführerin zugestellt werden konnte, mit dem Vermerk „Return to Sender" zurückgesandt wurde. Nachdem die Wahlbriefunterlagen am 26. November 1990 erneut mit Luftpost an die Hoteladresse in Neuseeland abgeschickt wurden, sind sie von dort offensichtlich nicht nach Deutschland zurückgeschickt worden.

Eine Versendung der Briefwahlunterlagen vor dem 8. November 1990 schied gemäß § 28 Abs. 1 BWO aus, da Wahlscheine nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und Kreiswahlausschuß erteilt werden dürfen.

Soweit in der Wahlanfechtung der Einspruchsführerin die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Wahlrechtsvorschriften zum Briefwahlrecht angezweifelt wird, kann der Wahleinspruch keinen Erfolg haben. Der Wahlprüfungsausschuß hat es in ständiger Praxis abgelehnt, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. Drucksache 11/1805, Anlage 21).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 74

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 83/90 — der Frau Else Maria Ludwig, wohnhaft: Stresemannallee 56, 2000 Hamburg 54,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag vom 2. Dezember 1990

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. Januar 1991 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie sei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden, obwohl sie Deutsche und in Hamburg gemeldet sei. Dazu hat sie eine Reihe von Unterlagen (Ablichtungen von Aufenthaltsbescheinigungen, Dienst- und Mitgliedsausweisen u. a.) vorgelegt. Weitere Unterlagen, die nicht die Anfechtung der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag betreffen, hat sie mit Schreiben vom 1. Februar 1991, 13. Februar 1991 und 15. Februar 1991 eingereicht.

Der Kreiswahlleiter hat mit Schreiben vom 6. März 1991 mitgeteilt, die Einspruchsführerin habe mit Schreiben vom 22. November 1990 Einspruch wegen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis eingelegt. Der Einspruch sei durch die Wahldienststelle Lokstedt als zuständige Gemeindebehörde mit Bescheid vom 28. November 1990 wegen Versäumung der Einspruchsfrist und Ausschlusses vom Wahlrecht gemäß § 13 Ziffer 2 Bundeswahlgesetz (BWG) abgelehnt worden. Einspruch gegen diesen Bescheid habe die Einspruchsführerin nicht eingelegt.

Der Wahlprüfungsausschuß hat das Amtsgericht Hamburg um Auskunft darüber gebeten, ob die aus den Wahlanfechtungssachen WP 50/80, WP 39/83, EU-WP 4/84 bekannte Pflegschaft fortbestehe. Das Amtsgericht hat mit Schreiben vom 18. März 1991 mitgeteilt, daß für Frau Ludwig eine Pflegschaft mit den Wirkungskreisen „Geltendmachung der Renten- und Versorgungsansprüche — einschließlich Empfangsnahme und Verwaltung" am 19. März 1979 eingerichtet worden sei. Eine Beschwerde sei seinerzeit vom Landgericht zurückgewiesen worden, wobei in den Gründen festgestellt worden sei, daß die Pflegschaft gegen den Willen von Frau Ludwig einzurichten gewesen sei.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangene Einspruch ist unzulässig, weil die Einspruchsführerin nicht einspruchsberechtigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPG) können nur Wahlberechtigte wirksam Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Deutschen Bundestag einlegen. Die Einspruchsführerin ist aber gemäß § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) nicht wahlberechtigt, weil sie durch den Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 19. März 1979 wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, ohne daß diese Pflegschaft aufgrund ihrer Einwilligung angeordnet wäre. Dadurch ist sie vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 13 Nr. 2 BWG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333